532

Mosers Reichs Sta
Handbuch

1775.
1.2.3.4.

Mosers
Reichs Staat[s]
Handbuch

1773. 4.

J.publ.G.
532

A. IV.

4.c. a.

J.publ.g. 532

<36623187980018

S

<36623187980018

Bayer. Staatsbibliothek

Rr

J. Publ. germ. 532

Moser

Johann Jacob Mosers,

Königlich-Dänischen Etats-Raths,

Reichs-Staats-
Handbuch

auf das Jahr

1773.

Erstes Stück.

1774.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Mein Reichs-Staatshandbuch von denen Jahren 1764. biß 1768. incl hat das Publicum wohl aufgenommen, und ich bin vilfältig um dessen Fortsezung angegangen worden; zu welcher ich mich dann endlich auch entschlossen habe.

Ich hätte selbige gerne auf einmal, oder doch wenigstens allezeit ein ganzes Jahr auf einmal, herausgegeben: Gewisse Umstände aber nöthigen mich, die Arbeit zu theilen: Ich werde also bey der neuesten Zeit anfangen, und so dann biß auf das Jahr 1769. incl. zurückgehen.

Jeder Jahrgang wird aus 3. oder 4. Theilen, jeden von sechs Bogen, bestehen, und der lezte ein Register über den ganzen Jahrgang enthalten.

Daß dises Werck vil wichtiges in sich fasse, so man in allen anderen Schrifften vergeblich suchen wird, belehret der Augenschein: Daß ich es aber nicht ganz vollständig habe machen können, und sonderlich an deme, was am Cammergericht in einzelnen Sachen vorgegangen ist, ein Mangel erscheinet, ist nicht meine Schuld:

Ich habe gethan, was ich gekonnt, und ist mir offt sauer genug worden, nur so vil zusammen zu bringen, auch einiges theuer genug zu stehen gekommen.

Verschidene Nachrichten könnten und sollten vollständiger seyn, z. E. nicht nur, daß ein Mandatum S. C. erkannt worden seye, sondern auch über was für Puncten: Alleine meine Subsidien haben nicht weiter gereicht:

Und von deme, was in Herrn OERTELS nüzlichem Reichstags-*Diario* Auszugsweise, oder in der neuen Europäischen Staats-Canzley wörtlich, anzutreffen ist, habe ich mit gutem Vorbedacht keine weitläufftige Nachricht ertheilen, sondern nur das wesentlichste bemercken wollen.

Endlich so wird auch manches durch das, was künfftig in denen Jahrgängen resp. 1769. 70. 71. und 72. davon, der Zeitordnung nach, vorkommt, ein mehreres, oder auch vollständiges, Licht erhalten.

Da ich den zur Fortsezung in Ansehung der vergangenen und zukünfftigen Jahre benöthigten Vorrath bey Handen, auch Zeit und Lust habe, das Werck ganz zu Stande zu bringen; so wird es bloß darauf ankommen, daß der Verleger durch einen hinlänglichen Abgang ebenfalls in den Stand gesetzet werde, die Fortsetzung beschleunigen zu können.

Erstes

Erstes Capitel.

Von Sachen, welche Kayserliche Majestät, das Reich, die Reichs-Gerichte und ganze Reichsständische Corpora oder Collegia betreffen.

* * *

Sachen, welche in die Kayserliche Regierungs-Rechte einschlagen.

Kayserliche Rechte in Ansehung der Weltlichkeit der Teutschen Stiffter.

§. 1.

In Sachen: zu Schönthal Abbt, contra den Herrn Bischoffen zu Würzburg, als Päbstlichen Commissarium, die Suspendirung und Anmassung der temporal-Administration des Closters Schönthal betreffend, erstattete der Reichs-Hofrath ein Gutachten an Kayserliche Majestät: In dem Protocoll vom 15. Oct. wird aber nur so vil gemeldet: Die Kayserliche Resolution darauf seye publicirt und ein Votum ulterius erstattet worden, welchem der Reichs-Hofrath nachhero noch allerley annectirte.

Die den 3. Nov. hierauf publicirte Kayserliche fernere Resolution fiele dahin aus:

1. Solle dem Herrn Bischoffen zu Würzburg rescribiret werden: Aus denen beygeschlos-

ſenen Exhibitis hätten Kayſerliche Majeſtät mißfällig erſehen, was geſtalten Er bey der gegen den Abten des durch Kayſerliche obriſt-richterliche Erkenntniſſe in dem Beſiz ſeiner kundbaren, herkommlich- und beſcheinigten Immedietät geſchüzten Cloſter Schönthal vorgenommenen Viſitation in ſpiritualibus an den Abten die Ablegung ſämtlicher während ſeinem zwölfjährigen abteylichen Vorſtand geführten Rechnungen geſonnen, und, auf deſſen billige Verweigerung, denſelben ab officio & omni gubernio, directione & adminiſtratione Monaſterii ſuſpendirt: Gleichwie nun Kayſerliche Majeſtät Sich billigſt zu dem Herrn Fürſten hätten verſehen ſollen, Derſelbe würde vor Unterſuchung diſes die Weltlichkeit nothwendig mit-berührenden Geſchäffts Ihro, zu gleichmäßiger obriſt-richterlicher Verfügung circa temporalia die vorläuffige Anzeige gemacht haben; ſo wollten Sie jedoch, aus beſonderem zu dem Herrn Fürſten tragendem Vertrauen und Rückſicht, ihme andurch aufgetragen haben, erſagtes Suſpenſions-Decret einsweilen, und bis zu anderweit treffender Vorkehrung, aufzuheben, alle von Ihm bisher verhandelte Viſitations-Acten und Protocollen an Kayſerliche Majeſtät einzuſenden, auch den Abten, da er von mehreren Wochen her ſeine rechtliche Zuflucht zu Kayſerlicher Majeſtät perſönlich nach Wien genommen, als flüchtig und herumirrend keineswegs zu halten, ſondern,

nach

nach der demselben angewisenen Ruckkehr, und andurch verordneten dessen einsweiliger Restitution in sein Amt, wie vorhin, biß zu anderweiter Vorkehrung, gebührend zu erkennen, auch, in Gefolg dessen, die ungesäumte Ruckgab der ersagtem Abten hinweggenommenen Schlüssel, Gelder und Briefschafften, seinem Subdelegirten anzubefehlen.

Nachdeme aber Kayserliche Majestät dennoch dabey keineswegs gesinnet seyen, dem Herrn Bischoffen, als Visitatori in spiritualibus, in Beförderung der Ehre GOttes, Aufrechterhaltung der Ordensregeln, und Verbesserung der Kirchen-Zucht, hinderlich zn seyn, sondern vilmehr Ihres Orts alles beyzutragen geneigt wären, was, nach Ihro obrist-richterlichen, auch Reichs-oberhauptlichen Schuzamt der Teutschen Stiffter und Kirchen, der Sachen angemessen seye; also wollten Sie, zu Vollführung des Visitationsgeschäffts, dem Herrn Bischoffen den Herrn Teutschmeister, als Kayserlichen Commissarium, dergestalt adjungiret haben, daß der Herr Bischoff nunmehro demselben alles dasjenige, was über die Weltlichkeiten des Gotteshauses einen Gegenstand der Visitation abgeben könne, lediglich zu überlassen, und inner zwey Monathen die Befolgungs Anzeige einzuschicken habe.

2. Deme gemäß wurde dem Herrn Teutschmeister aufgegeben, einen Subdelegirten zu diser Visitation abzuschicken, und durch selben,

autoritate Commissionis Cæsareæ, nicht nur die gegen den Abten circa temporalia gemachte Beschuldigungen rechtlich und schleunig zu untersuchen, auch, was es mit den angegebenen Chartis biancis des Abtens für eine Beschaffenheit habe, den erforderlichen Unterricht einzuziehen, und, Falls sich die Sache angebrachter massen verhalte, gedachte Chartas biancas zu Kayserlichen Commißions-Handen nehmen zu lassen, und über ein- und anderes forderſamſt an Ihro Kayserliche Majestät zu berichten, sondern auch überhaupt die Untersuchung auf alles, was die temporalia betreffe, zu erstrecken, auch, Falls sich dabey eine unverschiebliche Verfügung erforderende Umstände ergeben sollten, dasjenige, salva ratificatione Cæsarea, vorkehren zu lassen, was Er zum Besten des Gotteshauses, nach Bewandtniß der Sache, dienlich zu seyn erachte, und gewärtigten Kayserliche Majestät so wohl darüber, wie der Herr Teutschmeister disen Kayserlichen Befehl zu befolgen gedencke, inner zweyen Monathen seine Anzeige, als auch seiner Zeit über das von Ihme vollzogene Commißionsgeschäfft seinen umständlichen gutachtlichen Bericht.

3. Mit Verwerffung des Priors und Convents zu Schönthal unstatthafften Intervention, ergienge an dieselbige ein Kayserliches Decret dahin: Nachdeme Kayserliche Majestät die von dem Herrn Bischoffen zu Würzburg gegen ihren Abten verhängte Suspension,

da-

dabey vorwaltender besonderer Umstände halber, einsweilen, und bis zu anderweiter Vorkehrung, aufzuheben, dem Herrn Bischoffen aufgetragen; als hätten Sie Priorn und Convent hievon die gehörige Wissenschafft ertheilen, und zugleich ernstlich gemessenst anbefehlen wollen, den Abten, da er von mehreren Wochen her seine rechtliche Zuflucht zu Kayserlicher Majestät genommen, als flüchtig und herumirrend keineswegs zu achten, sondern, nach der ihm angewiesenen Rückkehr, und verordneten dessen einstweiliger Restitution in sein Abteyliches Amt, wie vorhin, bis zu anderweiter Vorsehung, gebührend zu erkennen, und den schuldigen Gehorsam und Folge um so gewisser zu leisten, und, wie sie disem nachgekommen, nebst Einschickung des von ihnen angezogenen Ordens-Statuti de Anno 1733. in extenso & forma probante, inner zweyen Monathen zu doeiren, als Kayserliche Majestät widrigen Falles gegen die schuldig befundene mit dem Gesezmäßigen vorgehen zu lassen, nicht entstehen würden.

4. Ein gleiches Decret ergienge an die weltliche Beamte des Closters Schönthal, mit dem Anhang: Solches denen samtlichen Unterthanen der Abtey durch ein Patent bekannt zu machen, und selbige zu Leistung der dem Abten schuldigen Treue und Gehorsam zu ermahnen, sich auch davon durch anderwärtige Befehle um so weniger abhalten zu lassen, als sonsten

Kayserliche Majestät auf die erste Ihro anzeigende Widerspenstigkeit, die Refractarios mit den angemessenen Strafen zu belegen wissen würden.

5. Wurde dem Abten bedeutet, sich wieder ungesaumt nach Hause zu begeben.

6. Wurde des Herrn Churfürstens zu Maynz intervenientisches Gesuch verworffen.

Endlich wurde es, der von dem Herrn Bischoffen gemachten Vorstellung unerachtet, bey vorstehender Kayserlicher Verordnung gelassen.

Den 8. Nov. resolvirte der Reichs-Hofrath ferner:

1. Nachdeme dem Abten die Eröffnung der circa administrationem Temporalium angebrachten Beschwerden seiner Zeit von der Kayserlichen Commißion geschehen werde; als habe dessen Gesuch um Communication der erwehnten Exhibitorum nicht statt.

2. Werde die Kayserliche Bewilligung zu Aufnahm 1200 fl. bewandten Umständen nach, ertheilt.

Kayserliche Rechte bey Aufhebung des Jesuiter Ordens.

§. 2.

Den 7. Oct. 1773. haben Kayserliche Majestät Dero Reichs-Hofrath durch ein Kayserliches Decret anbefohlen: Nachdeme an Allerhöchstdieselbe von dem Pabst zwey den 21. Jul. und 13. Aug. a. c. gefertigte Bullen wegen

gen Aufhebung des Jesuiter-Ordens, nebst einem von denen Päbstlichen Nuncien an die Bischöffe erlassenen circular-Schreiben, mitgetheilet worden seyen; als habe der Reichs-Hofrath darüber Gutachten zu erstatten.

Dises geschahe den 6. Nov.

Den Innhalt des Gutachtens findet man in denen Zugaben zu meinem rechtlichen Bedencken von Aufhebung des Jesuiter-Ordens ꝛc. in der 1sten Zugabe, §. 2. S. 4. u. f. und gehet derselbige dahin:

Es komme zuforderist darauf an: 1. Worinn eigentlich in vorligendem Fall die Kayserliche obristhauptliche Vorrechte und Zuständigkeiten bestehen? und 2. ob? in wie weit? und auf welche Art solche dermalen in Vollzug zu sezen seyen?

ad 1. Seye der Gegenstand der Päbstlichen Bulle vom 21. Jul. unstreitig von der Beschaffenheit, daß solche ehender nicht an die Bischöffe hätte erlassen, vil weniger von disen zum Vollzug gebracht, werden sollen, biß sie erst vorhero Ihro Kayserlichen Majestät zur Einsicht vorgelegt, und durch Dero darauf in behörigen Weg erfolgtes Placitum Regium ausdrücklich begnehmiget worden seye:

Dann es werde in diser Bull ein geistlicher Orden aufgehoben, welcher zwar die Confirmation seiner ersten Stifftung vom Pabst Paulo III. Anno 1540. und, nebst diser, eine Menge andere Päbstliche Privilegia in Verlauff

lauff der Zeit, erhalten: Seine Ausbreitung im Reich aber verschidenen ihme überhaupt sowohl, als denen drey teutschen Provinzen, und mehreren einzelnen Collegiis, ertheilten Kayserlichen Freyheits-Brieffen und Bestättigungen seiner Fundationen, grossen Theils zu verdancken habe.

Wann demnach auch die Frage an sich: Ob ein in Teutschen Landen von Jahrhunderten bestandener Orden von dem Pabst allein, ohne Vorwissen und Einwilligung Kayserlicher Majestät, tanquam supremi Ecclesiarum Germanicarum Advocati, ganz supprimiret werden könne? noch einigem Anstand unterworffen wäre; so würde jedoch solches bey dem Jesuiter-Orden, in Rücksicht jener ihme zu statten kommenden Kayserlichen Privilegien, wohl niemals und um so weniger eintretten, je bekannter derselbe, seiner ursprünglichen Verfassung gemäß, mit lauter gemeinnüzigen Verrichtungen, (wie da seyen die Erziehung der Jugend, nebst Bestellung öffentlicher Lehr- und Predigt-Aemter,) beschäfftiget gewesen; deren mit ihme verhängte Aufhebung einen sehr wesentlichen Einfluß auf das allgemeine Beste, Ruhe und Wohlstand des gesammten Teutschen Reichs, vorzüglich auch in Betreff der darinnen obwaltenden Verschidenheit der Religionen, würcke, so fort das Vorwissen und Begnehmigung Dessen allerhöchsten Oberhaupts zu zeitlicher Vorkehrung der hierunter nöthig findenden

Maaß-

Maaßregeln allerdings nothwendig mache: Der von disem Orden in Besiz gehabten Reichslehen und unmittelbaren Güter nicht zu gedencken; in Rücksicht deren das Kayserliche Interesse besonders mit befangen sey.

Aus eben disen Gründen seye nicht minder richtig, daß auch die Bischöffe im Reich, ohne forderſamste Abwartung des Kayserlichen Placiti, die besagte Bullen anzunehmen, verkünden und in Vollzug sezen zu lassen, in keiner Maasse befugt gewesen seyen.

Da aber gleichwohlen, mit dessen Uebergehung, nicht nur von dem Römischen Hof, durch das Circulare derer Nuntien, die Insinuation diser Bullen an die Bischöffe, sondern auch von den lezteren deren Execution an den meisten Orten, theils würcklich geschehen, theils angefangen worden seye; so ergebe sich

ad 2. die weitere Frage: Wie Sich Ihro Kayserliche Majestät bey disen Umständen zu Rettung der allerhöchsten Kayserlichen Vorrechte zu benehmen haben möchten? Der Reichs-Hofrath hielte davor: Daß Ihro Kayserliche Majestät mittelst einer auf die Päbstliche Communication der Bullen ertheilenden Erklärung, das von dem Römischen Hof hierunter geäusserte sehr befremdliche Betragen, in dem sonst gewöhnlichen extrajudicial-Weg, mit Nachdruck zu ahnden, und demselben zu erkennen zu geben hätten, was massen Allerhöchstdieselbe Sich für die Zu-

kunfft in gleichen Vorfallenheiten der forder-samsten Mittheilung derley Bullen, und Abwartung des Kayserlichen Placiti vor erfolgender Promulgation und Insinuation an die Bischöffe, um so unfehlbarer versehen, als man im widrigen, auf deren Vollzug ohne weiters ein allgemeines Verbott zu legen, bemüßiget seyn würde.

Gleichwie aber ausser deme in der Bull vom 21. Jul. unter anderem die bedenckliche Stelle *pag.* 12. *in fin.* vorkomme: Ideoque declaramus, cassatam perpetuo manere & extinctam omnem & quamcunque auctoritatem Præpositi generalis, Provincialium, Visitatorum, aliorumque quorumlibet dictæ Societatis Superiorum, tam in spiritualibus, *quam in temporalibus, eandem Jurisdictionem & auctoritatem in locorum Ordinarios totaliter & omnimode transferimus*; da doch der Pabst den Orden, oder dessen Autorität, nie weiter, als circa Spiritualia, directe aufheben, vil weniger die Jurisdictionem *in temporalibus* so unbeschränckt denen Ordinariis, zum Nachtheil Ihro Kayserlichen Majestät so wohl, als der Landesherren im Reich, übertragen können; so dörffte

1. in obgedachter Erklärung auch für disesmal jene Bull nicht anderst, als mit ausdrücklicher Ausnahm dessen, was von diser anmaßlichen Cassation und resp. Translation Juris-

dictio-

dictionis & Autoritatis in temporalibus darinn enthalten, zu begnehmigen seyn.

2. Zugleich wäre von Kayserlicher Majestät ein Commißions-Decret an den Reichstag zu erlassen, und dadurch nicht nur die an den Päbstlichen Hof ergehende Ahndung und Ausnahm dem gesammten Reich bekannt zu machen; sondern auch eine Erinnerung an die Bischöffe dahin beyzufügen, wie Ihro Kayserliche Majestät verhoffeten, daß dieselbe hinfüro auch ihres Orts von selbst den Bedacht nehmen würden, ohne Allerhöchst-Dero Vorwissen und Begnehmigung derley in den Statum publicum einschlagende Bullen nicht zu vollziehen: Deme vorausgesezt so dann die formliche Kayserliche Einwilligung in den Vollzug der Bullen, (excepto illo passu translatæ auctoritatis & Jurisdictionis quoad temporalia in Ordinarios,) dergestalt ertheilet werden könnte, daß, in so fern es noch nicht geschehen, damit nunmehro allenthalben in Reichsverfassungsmäßiger Ordnung fürgefahren werden möge.

Einen Hauptgegenstand dises Kayserlichen Commißions-Decrets würde übrigens auch Ihro Kayserlichen Majestät Reichs-Väterliche Ermahnung und Vorschrifft, wegen Verwendung derer dem Jesuiter-Orden zuständig gewesenen Güter und Gefälle, um so nothwendiger ausmachen, als hierüber die Päbstliche Bulle nichts eigentliches verordne: Dann ob gleich *pag.* 14 gesagt werde: Quod Domus,

quæ

quæ vacuæ relinquentur, possint in pios usus converti, juxta id, quod sacris Canonibus, voluntati Fundatorum, divini cultus incremento, animarumque saluti ac publicæ utilitati videbitur suis loco & tempore rite recteque accommodatum; so seye jedoch aus diser die Güter etwa nur per consequentiam, als annexa Domuum, indirecte betreffenden Vorschrifft so vil zu entnehmen, daß der Pabst alles bey der Regel der hierinnfalls einschlagenden gemeinen Rechten belassen, und den competenten Obrigkeiten, hiernach zu Werck zu gehen, die Hände offen behalten wollen; dergestalten, daß, in Ansehung des Römischen Reichs, Ihro Kayserlichen Majestät, als Dessen allerhöchster Obrigkeit, das Recht zustehe, dasjenige hierunter fest zu stellen, was der Natur der Sachen angemessen scheine, und in denen hie und da vorkommenden einzeln Fällen zur Richtschnur dienen müsse.

Es möchte dabey auf folgende Grundsäze ankommen.

Der Jesuiten Güter theileten sich, wie alle andere Güter, 1. in Fundationsgüter, (welche nemlich zu einem ausdrücklich benannten Zil und Ende, zu gewissen Schulen, Predigten, Mißionen, u. d. gestifftet worden,) und 2. in solche neuacquiririrte Güter, welche die Jesuiter-Collegia, in Verlauff der Zeit, theils durch Gewerb und gute Wirthschafft, theils durch Schenkungen und Vermächtnisse, sine

certa

certa determinationis lege, an sich gebracht haben.

In Ansehung der ersteren könne die Sache gar keine Zweifel leiden; da durch die Päbstliche Bull nicht die Fundationen, sondern nur der Orden, welcher die Verwaltung darüber geführet, aufgehoben worden; somit auch die Güter zu ihrem gestiffteten Zil und Ende, so wie zuvor also auch dermalen, beständig verwendet werden und bleiben müssen.

Wegen der zweyten Gütergattung aber entstehe der Zweifel: Ob solche, sie mögen nun den Jesuiten quoad proprietatem, oder nur quoad Dominium utile, zugehöret haben, nach nunmehriger Aufhebung dises Ordens, in der Maasse pro Bonis vacantibus zu achten seyen, daß hiebey das jus Domini directi, oder Fisci, unter welchen sie gehören, so platterdings eintretten möge? Wenn diser Saz auch würcklich ohne Unterschid geltend zu machen wäre; so würde doch vorhin so vil, nach Anordnung der gemeinen Rechten, unlaugbar seyn, daß derley Güter, als ein gewesenes Patrimonium Ecclesiæ, allemal wiederum ad usus pios quoscunque von jenem Fisco, oder Domino directo, welchem die Disposition darüber zukomme, verwendet werden müssen; und es bleiben also, in diser allgemeinen Voraussezung, eigentlich nur noch zwey Fragen zu erörteren übrig: 1. Ob dergleichen Güter præcise darzu zu verwenden seyen, wozu sie die

Jesuiten verwendet, oder wenigstens verwenden sollen? und 2. ob dise Verwendung præcise an dem Ort und in jenem Gebiet geschehen müsse, wo das depossedirende Collegium, oder sonstige Jesuiterhaus, seinen Siz gehabt? oder ob solche auch da, wo das in Frag stehende Gut oder Gefäll gelegen oder giebig ist, geschehen könne?

ad 1. Seye in Erwägung zu ziehen, daß das Institutum der Jesuiten nicht so, wie jenes der meisten übrigen Orden, bloß auf das eigene Seelenheil derjenigen, so in denselben eintretten, sondern hauptsächlich auf Beförderung des gemeinen Bestens, Auferziehung der Jugend, Bestellung der Schulen, Lehr- und Predigtämter, gerichtet gewesen seye: Gleichwie so fort von deren guten Beschaffenheit das Wohl und Wehe eines jeden Staats abhange; so würde es höchstbedencklich seyn, wann man diser löblichen Bestimmung auf irgend eine Art das geringste entziehen wollte. Die Jesuiten seyen nach disem ihrem Instituto mit dem Gelübd der Evangelischen Armuth eben so, wie andere Religiosen, bestrickt, und aller Proprietät an sich unfähig gewesen; (exceptis tantummodo (wie sich die Päbstliche Bull *pag.* 6 *in fine* ausdrücke,) Studiorum seu Litterarum Collegiis, quibus possidendi reditus ita facta est vis & potestas, ut nihil tamen ex iis reditibus in ipsius Societatis commodum utilitatemque ac usum impendi unquam possit atque

que converti: Dise Collegia hätten also eben wenig für ihren Orden acquiriren können, sondern alle ihre Acquisita seyen insgesammt, wann schon nicht überall ex fundatione, doch wenigstens ex instituto Ordinis, lediglich die Operarii und das Werckzeug zu dessen Ausführung gewesen: Und wann sie gleich dermalen nicht mehr seyen, folglich die Verwaltung deren Güter und Einkünfften erlediget seye; so bleibe jedoch die Proprietät derselben bey denen von ihnen versehenen, noch immer bestehenden, Schulen, Lehr- und Predigtämtern; der Gegenstand diser Bestimmung seye nicht erloschen, und müsse also von denen dazu gehörigen Einkünften in eben jener Maaß, wie ehemals, unterhalten werden.

ad 2. Seye entweder die Acquisition des Guts mit Fundations- oder andern Geldern, oder gar titulo mere lucrativo, bewürcket worden: Im ersteren Fall trette das Gut in die Stelle der fundirten Baarschafft, und mache sich der Schluß von selbsten, daß es demjenigen verbleiben müsse, der künfftighin die Verwaltung sothaner Fundationen führe: Im zweyten Fall hingegen seye in Betracht zu nehmen, daß für derley Gelder doch immer die Vermuthung streite, daß sie mit und durch den Fundationsfond, oder wenigstens in dem Land und Ort, wo das depossedirende Collegium gewesen, acquiriret worden, mithin einer Seits pro augmento Fundationis, (welches

die Natur der Fundation selbst annehme,) anderer Seits aber als eine aus den Mitteln des dasigen Publici entstandene Haabschafft anzusehen seye; welchem lezteren dahero auch billig das Surrogatum, oder das mit solchen Geldern erworbene Gut, zu statten kommen müsse. Im dritten Fall habe derjenige, welcher disem oder jenem Collegio, auch ohne Bestimmung, etwas geschenckt oder legiret habe, doch immer im Sinn gehabt, solches dem Ort, wo das Collegium gewesen, und auf jene Art, welche das Institutum der Jesuiten mit sich gebracht, nemlich zu Schul-Lehr- und Predigt-Anstalten, zu gut kommen zu lassen. Nach diser der Sachen Benehmung müssen also alle und jede Zeithero von den Jesuiten besorgte Lehr- Predigt- und Mißions- Anstalten, ob schon durch andere Personen, doch immer forthin an jenen Orten, wo sie bißher gewesen, unterhalten, und, was hierzu erforderlich, aus ihren Gütern und Gefällen, es mögen sich auch dise befinden wo sie wollen, in der Maaß bestritten werden, daß, in so weit die in dem Gebiet, wo die Collegia subsistiren, gelegene Güter darzu so wohl, als auch zu Entrichtung derer den Individuis des aufgehobenen Ordens, nach Vorschrifft der Bulle, schuldigen Nahrungsgeldern und Pensionen nicht hinreichen, auch die in alieno ligende Stücke beyzuziehen seyen; da dann erst nach Abzug alles dessen dem Domino territorii directo, oder son-

sonstigen obersten Gewalt sothaner Güter, die Disposition darüber, jedoch mit Beschränckung auf eben jenen Gebrauch, zu welchem der Jesuiter-Orden überhaupt errichtet gewesen, zustehen würde; dergestalten, daß für jeden einzelnen Fall, wo dise Frage eintrette, auch eine besondere Untersuchung wegen eines dergleichen sich etwan herauswerffenden Ueberflusses nöthig zu seyn scheine; ob schon gar leicht voraus zu sehen seye, daß solche an den meisten Orten nicht gar zu überflüßig, und die von den Jesuiten in Besiz gehabte Güter und Gefälle, besonders so lang, als die Pensionen dauern, zu anderweiter Erhaltung der durch sie versehenen Schulen, Lehr- und Predigt-Aemter, (welche nunmehro einen ungleich grösseren Aufwand, als ehevor, erforderten,) nicht einmal erklecklich seyn werden.

Die von Jhro Kayserlichen Majestät dem vorgeschlagenen Commißions-Decret beyzurückende Ermahnung dörffte demnach etwa darinn bestehen: Daß, gleichwie die Wohlfahrt des Teutschen Vaterlandes nicht gestatte, daß dem so nothwendigen Unterricht der Catholischen Jugend und gemeinen Mannes durch Aufhebung des zeithero damit beschäfftiget gewesenen Jesuiter-Ordens der geringste Abbruch geschehe, oder diejenige Schul-Lehr- und Predigt-Anstalten, welche vorhin von denen Mitglidern dises Ordens besorget worden, durch Entziehung der darzu bißhero gebrauchten

Fonds, geschwächet oder gar vereitelt würden; so hätten Ihro Kayserliche Majestät nicht nur bereits selbst wegen der disem Orden zuständig gewesenen Reichslehen und immediaten Güter die obiger Reichsväterlicher Vorsorge angemessene Verfügung, (welche der Reichs-Hofrath noch hierunter in Vorschlag bringen werde,) getroffen, sondern wollten auch davon Churfürsten, Fürsten und Ständen, hiermit in der Absicht und gewissen Zutrauen Eröffnung thun, es werde ein jeder hierbey, entweder in Absicht auf die Schulen, Lehr- und Predigt-Stühle selbst, oder auch nur respectu der darzu gehörigen, in seinem Territorio ligenden, Güter, Renten und Gefälle, intereßirte Churfürst, oder Stand, gleich patriotische Gesinnungen hegen, und daher auch seines Orts den Bedacht nehmen, daß die Schulen, Lehr- und Predigt-Stühle nicht nur mit tüchtigen Subjectis in Reichs-Verfassungsmäßiger Ordnung versehen, sondern auch so forthin aus denen zeithero darzu gebrauchten Fonds, zum allgemeinen Besten, in ihrem Wesen erhalten, und der sich etwa sodann von den Einkünfften ergebende Ueberfluß zu gleichmäßigem Endzweck verwendet werden möge.

Von der auf dises Reichs-Hofraths-Gutachten erfolgten Kayserlichen Resolution kan ich nur folgenden Extract Reichs-Hofraths-Protocolls mittheilen:

Ve-

Veneris 10. Dec. 1773.

Die dem abolirten Jesuiter-Orden zuständig gewesene Reichslehenstücke, immediate Güter, Gerechtsame und Einkünffte betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Ponatur das von Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigst approbirte Reichs-Hofraths-Gutachten ad Acta, und soll der allerhöchst-Kayserlichen Resolution die schuldigste Folge geleistet werden.

Nicht anzuschlagen, noch hinaus zu geben.

Von dem Kayserlichen Commißions-Decret an das Reich werde ich hernach reden:

Von dem Betragen des Kayserlichen Hofes aber in Ansehung des Päbstlichen in diser Angelegenheit kan ich nichts weiter melden, als was die öffentliche Nachrichten haben versicheren wollen, daß nemlich Ihro Kayserliche Majestät bey dem Päbstlichen Hofe, wegen Dessen in diser Sache gebrauchten Verfahrens, eine Protestation eingelegt hätten; welche dann vermuthlich obgedachtem Antrag des Kayserlichen Reichs-Hofraths gemäß eingerichtet gewesen seyn mag.

Mehreres hievon sehe man auch hernach §. 15. und Cap. 2.

Ueberhaupt aber dienet zur Erläuterung diser Materie

Mein rechtliches Bedencken von Aufhebung des Jesuiter-Ordens; besonders, so vil es

die Befugnisse eines Evangelischen Reichsstandes dabey betrifft. Franckfurt und Leipzig, (Ulm,) 1774. 8. einzeln zum 2tenmal; so dann in meiner Abhandlung besonder. Rechtsmater. 2tem Stück, S. 3. u. f.

Dagegen kame eine sehr bescheidene, sanftmüthige, polite, freundschafftliche und lehrreiche Schrifft heraus, unter dem Titul:

Der Jesuit vor dem Richterstuhle des Herrn Johann Jacob Moser, königl. dänischen Etatsrath. Berlin und Franckfurt, (Augspurg, nicht Inspruck,) 1774. 8.

Der Verfasser solle der Ex-Jesuit und bekannte Controversprediger, Herr Merz, seyn.

Deme folgten:

Meine Zugaben zu dem rechtlichen Bedencken ꝛc. Franckfurt und Leipzig, (Ulm,) 1774. 8. und in der *cit.* Abhandl. 3tem Stück, S. 3. u. f.

Sie bestehen in folgendem: 1. Des Kayserlichen Hofes Betragen bey Aufhebung des Jesuiter-Ordens; 2. die wegen einiger von denen Jesuiten besessenen Güter entstandene Streitigkeiten; 3. Anmerckungen über die Schrifft: „Der Jesuit vor dem Richterstuhl ꝛc.„

Auch hat der hochgelehrte und berühmte Herr Verfasser der Sammlung der merckwürdigsten Schrifften, die Aufhebung des Jesuiter-Ordens betreffend, S. 350. u. f. über meine und Herrn Merzens Schrifften weitläufftig und gründlich raisonirt.

Pri-

Primariæ preces.

§. 3.

In Sachen: *Simonon*, pro primarium precum, wurde den 30. Sept. die Kayserliche Resolution auf ein genehmigtes Reichs-Hofraths-Gutachten publicirt, dises Innhalts:

1. Fiat, cum appositione Precum Cæsarearum à Ferdinando Brocal 14. Sept. 1769. sub - & obreptitie impetratarum, Decretum paritorium contra Precistam Cæsareum, Hubertum Simonon, cum termino duorum mensium; idque

2. notificetur per ulterius Decretum Capitulo Ecclesiæ collegiatæ ad S. Paulum *Leodii*, cum injuncto, ut Precistam Cæsareum Simonon nunc ad possessionem beneficii qu. admittat, & illi fructus hucusque sequestratos, deducto tamen, juxta observantiam Capituli, tempore Carentiæ, quantocius restituat &c.

Kayserliches Militare.

§. 4.

Auf Veranlassen des Kayserl. Königl. Hof-Kriegsraths, resolvirte der Reichs-Hofrath den 16. Dec. ein Rescript an den Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt: Bey Ihro Kayserlichen Maj. seye die Anzeige beschehen, daß, auf Ableben des zu Zwingenberg auf Kayserlicher Werbung gestandenen Hauptmañs Kettenacker, von dem Kayserl. Bottaischen Regiment, des Herrn Landgrafens dortselbstiger Amtmann die zurückgelassene Effecten des Defuncti obsignirt,

bey Ankunfft des Unter-Lieutenants Platten von besagtem Regiment zwar geäussert, daß solches nur provisorie geschehen, die Versiglung abgenommen, und ersagtem Unter-Lieutenant überlassen; jedoch in der darauf erfolgten Abwesenheit gedachten Unter-Lieutenants, mit Vorschüzung des Befehls von der Fürstlichen Regierung, sothane Effecten von neuen besigelt, und solchen Befehl dem Unter-Lieutenant mit mehrerem dahin eröffnet habe, daß der Amtmann, bey weiterer Instanz des Kayserl. Ober-Kriegscommissarii von Schmauß, oder deren Hauptmann-Kettenackerischen Erben, auch ein ordentliches Inventarium über die Verlassenschafft verfertigen, so fort solches zur Fürstlichen Regierung nach Darmstatt einschicken, und von daher in puncto Extraditionis die weitere Resolution abwarten solle. Gleichwie nun aber Kayserliche Maj. die zweyte Versiglung der Kettenackerischen Effecten und weiters intendirende Einmischung Desselben Regierung und Amtmanns in dise Verlassenschafftssache nicht anders, als für einen offenbaren Eingriff in die Kayserliche militar- und Regiments-Jurisdiction, ansehen müssen, also werde Ihme, Herrn Landgrafen, aufgegeben, Desselben Regierung und dem Amtmann zu Zwingenberg alle weitere Einmischung in dise Verlassenschafft zu inhibiren, und vil mehe anzubefehlen, die quästionirte Verlassenschaffts-Effecten und deren Abhandlung der Kayserlichen militar-Jurisdiction zu über-

überlassen, und in Zukunfft derley Jurisdictions-Eingriffen sich zu enthalten ꝛc.

§. 5.

Einen anderen hieher einschlagenden Fall geben folgende Reichs-Hofraths-Conclusa an die Hand:

Jovis 11. Febr. 1773.

Zu Aachen Burgermeister und Rath, die von dem Kays. K. Obristwachtmeister von Trenck, als Burgern in Aachen, an seine Obrigkeit allda beschehene unerhörte Beschimpfung betr.

Fiat Votum ad Imperatorem.

Jovis 25. Febr. 1773.

zu Aachen ꝛc. (wie vorhin.)

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths-Gutachten allergnädigst approbirt: Deme zu Folge

Rescribatur dem Magistrat der Reichsstatt Aachen: Daß er, vermög der ihm über den von Trenck zustehenden Jurisdiction, gegen denselben, seiner Vergehungen wegen, allenthalben das nöthige, rechtlicher Ordnung nach, vorzukehren hätte.

Der Kays. Hofkriegsrath thate darauf bey dem Reichs-Hofrats die Anzeige: Daß der von Trenck würcklich-Kays. Königl. Obristwachtmeister seye, den Gehalt davon geniesse, auch in Aachen kein Domicilium fixiret, noch weniger das Burgerrecht angenommen habe, folglich lediglich zur Kayserl. Hofkriegsräthlichen Juris-

Jurisdiction gehöre, mit dem Ersuchen, darauf zu reflectiren, und das nöthige vorzukehren:

Der Reichs-Hofrath hingegen gabe dem Hofkriegsrath den 21. Oct. zu erkennen: Daß das unterm 25. Febr. a. c. an den Magistrat der Reichsstatt Aachen erlassene Rescript von Ihro Kayserl. Maj. Selbst, auf das vorgängig an Dieselbe erstattete Gutachten, allergerechtest genehmiget worden seye.

Reichs-Posten.

* * *

Taxis und Aachen.

§. 6.

Jovis 25. Febr. 1773.

Postwesen im Reich, in specie den von Aachen nach Amsterdam gehenden Boten betreffend, Rescripti.

1. Mit Verwerffung der Magistratischen ganz unzulänglichen Paritions-Anzeige, detur erstersagtem Magistrat der Kayserlichen Reichsstatt Aachen ex officio terminus duorum mensium, zu vollständig- und buchstäblicher Befolgung des unterm 7ten Maji 1771. an denselben erlassenen Kayserlichen Rescripts, sub comminatione, daß im widrigen die real-Execution würcklich erkannt seyen, und, auf Impetrantisches Anruffen, è Cancellaria Imperiali aulica expediret werden solle.
2. Cum inclusione Exhibitorum de præs. 15. Oct. & 16. Nov. 1771. rescribatur dem

dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis: Nachdeme Kayserliche Maj. hieraus ersehen hätten, welcher gestalten dessen Postamt Maseyck, selbst unter Desselben nachgefolgter Begnehmigung, bereits schon unterm 20. Apr. ej. a dem Aachener Botten, auf Aachischem Territorio, ohne vorgängige Begrüssung des Magistrats, sein Pferd abnehmen lassen, und annoch vorenthalte; als wollen Allerhöchst-Dieselbe nicht nicht nur dessen Restitution demselben aufgeben, sondern zugleich allergerechtest anbefohlen haben, in künfftigen derley Fällen jedesmals des Orts Obrigkeit vorläuffig gebührend anzugehen, und fordersamst derselben Aßistenz nachzusuchen. Wie Derselbe nun dises zum Theil befolget, theils ferners zu befolgen gedencke, gewärtigen Kayserliche Maj. in termino duorum mensium dessen allerunterthänigste Befolgungsanzeige ꝛc.

Mehreres davon sehe man in dem Reichs-Staatshandbuch auf das Jahr 1771. C. 1.

Standes-Erhebungen.

§. 7.

Als An. 1773. um Erneuerung des Kayserl. Privilegii impreſſorii über den Wezlarischen Cameral-Calender gebeten wurde, resolvirte der Reichs-Hofrath den 23. Aug. unter anderem: „Es wird aber 2. Impetrant hiemit zugleich angewiesen, in seiner künfftigen Auflage den

den fälschlich eingerückten Umstand, als ob der Graf Philipp Ferdinand von Limburg-Styrum durch Ihro Kayserliche Maj. An. 1766. in den Reichs-Fürstenstand erhoben worden seye, auszulassen, auch in termino duorum mensium anzuzeigen, auf wessen Veranlassung dises der dermaligen Auflage eingeschaltet worden seye."

§. 8.

In Sachen: Von Uckermann contra den Magistrat zu Nordhausen, wurde den 6. Maji von Kayserlicher Maj. an den Magistrat rescribirt: Nicht nur der von Uckermännischen Ehefrau das Prädicat: von, unweigerlich, sub pœna excitandi Fiscalis, zu geben, sondern auch dieselbe bey dem Besiz ihrer ligenden Grundstücke und bürgerlichen Gerechtsamen in Nordhausen fernerhin ungestöhrt zu belassen.

Venia ætatis.

§. 9.

Den 26. Mart. wurde von Kayserlicher Majestät dem Grafen Christian Heinrich zu Wittgenstein Venia ætatis ertheilt.

* * *

Er ist regierender Graf zu Berlenburg und An. 1753. 12. Dec. gebohren.

§. 10.

Derer mehreren von Reichsfreyen von Adel erhaltenen dergleichen Begnadigungen will ich nicht gedencken.

Ein Beyspil der einer verehlichten unmittelbaren

baren Weibsperson ertheilten Veniæ ætatis aber hat man an folgendem:

Lunæ 1. Mart. 1773.

Von Gemmingen, Philippina Magdalena, geb. von Wöllwarth, pro Veniæ ætatis &c.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Kayserliche Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths-Gutachten allergnädigst genehmiget: Deme zu Folge

1. Ponatur der Reichsritterschafftliche Bericht de præs. 16. Oct. 1772. ad Acta.
2. Detur petita Venia ætatis &c.

* * *

v. Herrn God. Dan. Hoffmanns Diss. de Venia ætatis Fœminarum illustrium. Tübingen, 1773. 4.

Notarii.

§. 11.

Carl Heinrich Leonhard Barth, Mezger und Notarius zu Wimpfen, wurde vom Reichs-Hofrath den 21. Jan. wegen verschidentlich begangener Falsorum, seines Notariatamts entsezt, und dem Magistrat zu Wimpfen befohlen, dises durch die öffentliche Blätter dortiger Gegend bekannt machen zu lassen.

Moratorien.

§. 12.

Das Closter Maria-Mayingen hatte bey Kayserlicher Majestät um ein Moratorium, hingegen verschidene dessen Glaubiger um Eröffnung eines Fori universalis gebeten: Hierzu

auf wurde den 28. Jul. das Moratorium abgeschlagen, zugleich aber dem Herrn Bischoffen zu Augspurg Commißion aufgetragen, daß Derselbe so fort das sämtliche Vermögen des Closters quoad œconomicum in Administration, und die Rechnungsführer, oder verwaltende Personen, in Commissarische Pflichten nehmen, und überhaupt dasjenige, was zur Aufnahm und Verbesserung der Oeconomie und Vortheil der Massä gereichen könne, dabey besorgen, denen Geistlichen aber ihren convenablen Unterhalt bestimmen und abreichen lassen solle. Ferners habe Er den statum activum & passivum des Closters zu untersuchen, hierzu die Creditores per Edictales zu citiren, und hierauf mit denenselben, so wohl in Ansehung ihrer Hauptforderungen, als der davon abzureichenden Zinsen, die Güte zu versuchen, anbey jedoch diejenige, welche bereits eine Immißion erhalten, noch zur Zeit bey ihrem Immißionsrecht zu schüzen, überhaupt aber zu Erzielung dises gütlichen Vergleichs sich bestens zu verwenden, und, wenn solcher zu erlangen, einen standhafften Plan, wie nach und nach zu Bezahlung derer Schulden zu gelangen, zu entwerffen, und an Kayserliche Majestät mit räthlichem Gutachten einzuschicken: Auf den Fall aber mit denen Creditoribus kein gütliches Abkommen getroffen werden könnte; habe die Commißion dieselbe, in behöriger Rechtsordnung, so wohl super Liquiditate, als Prioritate,

tate, handlen zu lassen, nach geschlossenen Acten solche ad Impartiales zu versenden, und die einlangende Rechts-Urthel salva Appellatione zu publiciren; das ganze Geschäfft endlich, mit möglichster Erspahrung der Kosten, in behöriger Rechtsordnung und thunlichster Geschwindigkeit, besorgen zu lassen.

* * *

Reichstag.

Principal-Commissariat.

s. H. OERTELS R. Tags-Diar. S. 113. 114. 127. 128. 130. 141. 156. 196. Mein Tr. von Teutsch. R. Tägen, 1. Theil, S. 118. u. f.

§. 13.

Den 28. Apr. legitimirten Kayserliche Majestät den regierenden Herrn Fürsten Carl Anshelm von Thurn und Taxis, nach Absterben seines Herrn Vaters, durch ein Schreiben an den Reichsconvent, als Dero Kayserlichen Principal-Commissarium bey demselbigen.

Nachdeme dises Creditiv den 21. Maj. dictiret worden, wurde noch selbigen Tages ein ausserordentlicher Rath gehalten, und Chur-Maynz ersucht, bey dem neuen Herrn principal-Commissario den Glückwunsch Namens des gesammten Reichsconvents abzulegen.

Als das Churfürstliche Collegium aber wahrnahme, daß, ehe noch Chur-Maynz eine Stunde hierzu begehret, der Kayserliche Herr Con-Commissarius solenniter aufgefahren,

 suchte

suchte es solches abzuwenden: Zu disem Ende sprache der Chur-Böhmische Herr Gesandte mit dem Herrn Con-Commissario und stellte ihme vor, daß noch leztens Anno 1748. Chur-Maynz, Namens des Reichs, den 19. der Herr Con-Commissarius aber den 28. Dec. aufgefahren seye: Diser hingegen bezoge sich auf die Vorgänge von 1726. und 1735. und seine dißfalls habende besondere Kayserliche Instruction.

Den 24. Maji beliebte das Churfürstliche Collegium per Majora ferner: Von disem Vorgang keine weitere Kenntniß zu nehmen; doch darüber in so weit eine Verwahrung zum Protocoll zu geben, daß man, wann künfftig sich in denen Acten retro eine gegentheilige Observanz finden würde, man tacendo nichts einraumen, noch zugeben wollte, daß diser Actus jemals zum Nachtheil der zwischen dem Herrn Con-Commissario und denen Churfürstlichen Herrn Gesandten durch Verträge festgestellten Parification allegiret werden könne.

Darauf liesse den 25. Maji Chur-Maynz bey dem Herrn Principal-Commissario um eine Stunde ansuchen, welche es auch so gleich erhielte, und noch selbigen Vormittag den Glückwunsch in Gala abstattete.

Als dises vorbey ware, liesse der Herr Principal-Commissarius den Antritt seiner Stelle denen Chur- und Fürstlichen Gesandtschafften durch einen Cavalier bekannt machen: Dise

liessen

liessen das Gegencompliment durch die Legations-Secretarien machen und um eine Stunde zur solennen Visite bitten, welche sie zu der angesezten Zeit verrichteten.

Den 7. Jun. wurde so dann in dem Churfürstl. Collegio das nöthige zum Protocoll gegeben.

Es kam ferner ein Extract einer Relation zum Vorschein: Daß die Fürstliche Gesandte darauf bestanden, es endlich auch erlanget hätten, daß sie bey dem Herrn Principal-Commissario, gleich denen Churfürstlichen, durch vier Cavaliers empfangen worden, auch der Unterschid in dem Ceremoniel bloß darinn bestanden seye, daß der Herr Principal-Commissarius denen Herrn Churfürstlichen etliche Schritte weiter entgegen gegangen, daß sie etwas weiters von den Cavaliers vor dem Wagen empfangen worden, und daß ein Unterschid der Sessel, auch solche näher unter den Dais gestellt gewesen, als bey den Herrn Fürstlichen.

In einer Note zum Churfürstlichen Protocoll vom 7. Jun. hingegen wurde gemeldet: Man habe sich durch Chur-Maynz deswegen erkundigen lassen, und die Nachricht erhalten, daß die Churfürstliche durch vier Cavaliers und Einen Truchsessen, die Fürstliche aber nur durch drey Cavaliers und Einen Truchsessen, empfangen worden seyen; welches man dann den 11. Jun. also in das Churfürstliche Protocoll eingetragen hat.

Von noch mehreren anderen Ceremonielsachen, so bey diser Gelegenheit vorgefallen seynd, aber nichts besonderes enthalten, ist an denen angezeigten Orten ein mehreres nachzusehen.

Beschäfftigungen des Reichs-Convents.

§. 14.

Ausser deme, was hernach von Reichstags-Policeysachen vorkommt, ist in disem ganzen Jahr kein einiger Reichsschluß abgefasset worden.

Die Angelegenheiten des Kayserlichen und Reichs-Cammergerichts zu Wezlar kamen zwar verschidene male zur würcklichen Berathschlagung: Es ware aber noch zur Zeit zu keinem Reichsgutachten darinn zu gelangen.

Religions-Sachen.

s. Mein Tr. von der Teutsch. Relig. Verfass. S. 694.

§. 15.

Den 9. Nov. ergienge ein Kayserliches Commißions-Decret an das Reich: Nachdeme ohnlängst an Se. Röm. Kayserliche Majestät von Päbstlicher Heiligkeit die wegen Aufhebung des Jesuiter-Ordens den 21. Jul. und 13. Aug. lauffenden Jahres ergangene Bullen, in nebenligenden zweyen Copien, gelanget seyen; als wollten Sie solche hiemit Churfürsten, Fürsten und Ständen bey der allgemeinen Reichsversammlung mittheilen.

Gleich-

Gleichwie aber also dises eine blosse Notification ware; also kame auch die ganze Sache bey dem Reichsconvent weder in Ansage noch Ueberlegung; sondern jeder Reichsstand Catholischer und Evangelischer Religion handelte darinn nach seiner Einsicht und freyem Belieben; worüber es aber zu einigen Streitigkeiten kame, deren hernach gedacht werden wird.

Man sehe auch unten §. 52. u. f.

Recurs an den Reichsconvent.

* * *

Holstein gegen das Cammergericht.

s. H. Oertels R. Tags-Diar. 1773. S 132. 139.

§. 16.

In einem Memorial vom 4ten Maji und einem beygefügten pro memoria beschwerte sich Holstein-Gottorff über eine am Cammergericht in Sachen: Von Kielmansegg gegen die Universität Kiel, gefällte Urtheil.

Es stellet die Sache so vor: Johann Adolf von Kielmansegg vermachte Anno 1667. der auf sein Anrathen gestifteten Academie Kiel, deren Curator er auch gewesen, 10000. Thlr zum Unterhalt einiger Studiosen, und noch 1000. Rthlr. zu einer jährlichen Parentation; welches er Anno 1670. wiederhohlt, leztmals auch 30000. Rthlr. (so bey der Landschafft Norder-Ditmarschen angelegt worden,) zu einem Familien-Fideicommiß gestifftet. Seine Söhne und Nachkommen hielten aber die erste Stif-

tung geheim, biß sie Anno 1737. ungefähr entdeckt wurde; worauf die Universität zu Kiel einen Arrest auf die 30000. Rthlr. erhielte: Nicht bey der Einlassung, sondern erst hernach, behielten die Beklagte sich den schrifftlichen Proceß und Appellation an die Reichsgerichte bevor, wurden aber deßwegen abgewisen und Anno 1740. in der Hauptsache wider sie gesprochen, Sie giengen aber doch an das Reichs-Cammergericht, welches sprache, den Arrest aufzuheben, wie auch geschahe. Als die von Kielmansegg darauf die Sache 14. Jahre ruhen lassen, wurde der Arrest Anno 1769. erneuert, hingegen Anno 1773. am Cammergericht die Urthel erster Instanz reformirt, und die Appellanten bey dem Fideicommiß manutenirt. Holstein-Gottorff glaubt, dadurch beschwert zu seyn: 1. Weil geistliche Aliment-sachen inappellabel seyen; 2. lauffe es wieder den Diethmarschen, von dem Kayser bestättigten, und dem Cammergericht insinuirten, Unterwerfungs-Tractat von 1559. 3. so auch wider die Holsteinische Privilegien de non appellando von 1617. und 1621. indeme es eine liquide und richtige Schuld betreffe; 4. weil die Beklagte sich den schrifftlichen Proceß und die Appellations-Wohlthat nicht zu rechter Zeit vorbehalten; 5. weil angebliche Appellanten mit hineingezogen worden seyen, die doch nie appellirt hätten: Es wurde also gebeten, die Cameral-Urthel als nichtig zu erklären, und disem Reichsgericht fürs zukünfftige Schrancken zu sezen. Den

Den 14. Maji unterstüzte die Holstein=Glückstättische Comitial=Gesandtschafft dises Gesuch in einem ebenmäßigen Memorial.

Bißhero ist die Sache noch zu keiner Berathschlagung bey dem Reichs = Convent gekommen.

Reichstags=Policey.

H. OERTELS R. Tags=Diar. 1773. S. 110. 124. 126. 129. 140. 141. mein Tr. von Teutsch. Reichstägen, 2ter Theil, Cap. 41. §. 23.

§. 17.

Handlungen zwischen dem Reichsconvent auch Chur=Bayern, und sonst.

An. 1773. 23. Jan. ergienge ein Chur=Bayrischer Verruf, die Holzniderlage bey Rheinhausen betreffend, daß solche mit keinem monopolischen Zwang begleitet, und es damit zum Vortheil des Churfürstlichen Aerarii nicht abgesehen seye; sondern daß er wegen der durch Kaudereyen und wucherische Für = und Aufkäuffer gesteigerten Holzpreise An. 1769. angeordnet worden.

Den 29. Jan. ward in Policey=Sachen, den hohen Preis des Fleisches und den Abgang der Zufuhre des Getraydes betreffend, sich besprochen, und die Verwendung wegen des erstern Puncts, in Rücksicht darunter zu überkommender Nachricht von der Regierung zu Straubingen, durch die Behörde an die Herzoglich=Bayrische Gesandtschafft, wegen des

 andern

andern Puncts aber an die vermögliche Stiffter zu Regensburg, zu Ablassung nöthigen Getraydes an die Statt, beliebt.

Auf einen den 18. Jan. von dem Ober-Pfälzischen Mauthamt Rietenau erstatteten Bericht, ergienge den 15. Mart. eine Churfürstliche Signatur, die, besonders von ledigen Bauerpurschen, unter Erschleichung Gesandtschafftlicher Pässe, unternommen werdende wucherische Vor- und Aufkauffung des Getraydes, insonderheit des Habers, betreffend.

Den 3. und 7. Maji haben beyde höhere Reichscollegia wegen des Chur-Bayrischen Verlangens, an Kayserliche Maj. zu bringen, daß die Holzbeschwerde nunmehro abgestellet seye, sich in dem Deputationszimmer besprochen; worauf den 10den von dem Reichsdirectorio eine Registratur darüber verfaßt, und demselbigen aufgetragen worden, der Kayserlichen Commißion das nöthige zu hinterbringen.

Den 15. May wurde darauf im Deputations-Zimmer dise Registratur mit 3. Beylagen privatim dictirt: In selbiger ist dasjenige enthalten, was in diser Angelegenheit vorgekommen, von der Herzoglich-Bayrischen Gesandtschafft dißfalls versichert, und von den beyden höheren Reichs-Collegiis wegen der gegenwärtig- und künfftigen Umstände des bey Rainhausen angelegten Chur-Bayrischen Holzgartens in Ueberlegung und sonst in Rückerinnerung genommen worden; was endlich das Reich

durch

durch das Gutachten vom 27. Aug. 1770. Kayserl. Maj. angezeiget hat, und darauf von Deroselben unter dem 20. Mart. 1771. und 30. Mart. 1772. erkannt worden; welcher gestalt man auch von einem originaliter mitgetheilten Auszug eines Chur-Bayrischen Rescripts d. d. 24. Apr. 1773. an die Herzoglich-Bayrische Gesandtschafft und von der Anzeige des Holzinspectionsamts zu Rainhausen nähere Einsicht genommen habe. Gleichwie man nun befunden, daß, wann dasjenige, was wegen der Anfahrt zu Winzer, in Benennung dises Orts als einer Beymauth, in dem Rescript gemeldet werde, übergangen, und, statt des mit dem Schiffe, so Holz an die Stattlände zu führen hat, jederzeit abzuordnenden Conducteurs, sich damit begnüget werden wollte, daß der Regensburgische verpflichtete Holzschreiber jedesmalen dergleichen Holzschiffen beyzuwohnen, und ein glaubhafftes dem Chur-Bayrischen Mauthamte am Kornmarckte, oder sonstiger Behörde, zuzufertigendes Zeugniß, wie vil eigentlich auf jedem Schiffe an Holz, und von welcher Gattung, befunden, auch an wen es verabfolget worden, auszustellen, oder die geschehene Abliferung auf dem Passe zu vermercken hätte, sich durch die in dem erwehnten Churfürstlichen Rescript enthaltene, und zumalen durch die wegen des gegenwärtigen und künfftigen Preises des Holzes, geschehene Zusage, auch in gedachter Anzeige enthaltene

Versicherung, daß zu Regenspurg von Niemanden mehr wegen des Holzes einige Maut oder Accis eingefordert werden solle, ausser Besorgniß gesezet, und mithin vorerwehnte Beschwerden, so vil die Comitialgesandtschafften, derselben Canzleyen, Angehörigen und Dienerschafft beträfen, gehoben wären; also fände man anmit jenes Chur-Bayrische Erbieten dergestalt geartet, daß man Kayserlicher Majestät hievon Anzeige zu thun, und sich für derselben Annehmung zu erklären, nöthig und dienlich erachte: Wobey man nur zugleich dises nicht verhalten könne, daß der Regensburgische Stattmagistrat an die beede höhere Reichscollegia eben diser Sache wegen das Ansuchen gebracht habe, wie man von Seiten der Comitialgesandtschafften sich deshalben auch der Bürger und Einwohner solcher Statt, wie vorhin, durch eine Fürsprache annehmen möchte; zumal da die Statt Regenspurg wegen derselben Holzlände mit einem Kayserlichen Privilegio versehen seye, und den Holzeinkauff jederzeit gehabt habe: Welchem aber die Chur- und Herzoglich-Bayrische Gesandtschafften einen Widerspruch entgegen gesezet hätten.

Reichsgerichte.

Religions- und Kirchen-Sachen.

Concordaten-Sachen.

§. 18.

Man sehe unten Cap. 3.

Ahnen- und Adels-Sachen.

§. 19.

f. Vermischt. Nachricht. von Reichsritterschafftl. Sachen, S. 776.

In Sachen: Von Thurn und Valsaßina Freyherr, contra das Domcapitul zu Costanz, die Erschwerung der Adelsprobe betreffend, wurden beym Reichs-Hofrath den 24. Mart. der Reichsritterschafft in Schwaben Viertels an der Donau Interventional-Bericht, die Fürstl. Speyerische, Würzburgische, Costanzische und Hildesheimische, so dann des Domcapituls zu Passau, Interceßionalien ad Acta decretirt.

Nachhero kamen auch der Schweizer-Canton Zürch, die vereinigte drey Bünde und der Herr Bischoff zu Eichstätt mit Interceßionalien beym Reichs-Hofrath ein; welche den 13. Aug. ebenfalls ad Acta decretirt wurden.

Ferner kamen in diser Angelegenheit in den Druck:

Abdruck Schreiben-Erlasses des Domicellar-Herrn zu Eichstatt, Fidelis Franz Freyherrn von Thurn und Valsaßina, in eigenem und ausdrücklichem Vollmachts-Namen der beyden Freyherrlich-Thurnischen Linien zu Wartegg und Bliedegg an das Domcapitul zu Costanz, d. d. Eichstatt, den 17. Merz 1773.

Allgemeine Anzeig und Verwahrungs-Schreiben Namens derer Freyherrn von Thurn zu Valsaßina, Wartegg- und Blidegger Linien,

nien, an die Teutsche Erz- und Hochstiffter, auch sämtliche Ritterschaffts-Directoria in Francken, Schwaben und am Rhein, d. d. Eichstätt, den 24. Merz 1773. fol.

Der Hauptinnhalt ist: Ludwig von Thurn seye aus dem altadelichen Stamm von Thurn und Valsaßina entsprossen, habe zwar in erster Ehe eine Apotheckers-Tochter von Costanz, in 2ter Ehe aber eine Gielin von Gielsperg, in 3ter Ehe endlich Anno 1628. eine Tschudi von Glaris geheurathet, und mit ihro Fidelem Freyherrn von Thurn gezeuget, welcher Anno 1646. eine von Würz zu Rudenz, hernach Anno 1701. eine Freyin von Heidenheim und Münstershausen geehliget habe, und An. 1718. in den Grafenstand erhoben worden seye: Obbesagte Freyherrn verlangen von dem Domcapitul zu Costanz einen offentlichen Widerruf und Ehrenerstattung, samt angemessener Genugthuung und Ersezung aller Schaden und Kosten; wollen auch einen documentirten Beweis der Richtigkeit ihres Vorgebens dem Publico vorlegen.

* * *

Mehreres davon kommt bey dem Jahr 1772. vor.

§. 20.

Jovis 26. Aug. 1773.

de Mean & Beaulieux, Baro, contra Capitulum cathedrale *Leodii*, Appellationis, sive Partis implorantis Mandatarius à Gutzmiller

miller ſub præſ. 7. ſupplicat pro clem. decernendo Reſcriptum S. C. ad perilluſtre Capitulum cathedrale Leodienſe, ut Probationes ab Implorantibus ſecundum Statuta & Obſervantiam pro ſua Nobilitate adductas tanquam ſufficientes agnoſcat, & eosdem in numerum Canonicorum Eccleſiæ cathedralis recipiat. appon. Concl & num. 1.-48. in duplo.

Idem ſub præſ. hod. exhibet Adj. ſub n. 3. ad Exhibitum de præſ. 7. huj. & ſupplicat, pro clem. deſuper reflectendo, & retro petitis deferendo. appon. num. 3. & Concl.

Referuntur Exhibita.

Veneris 27. Aug. 1773.

de Mean & Beaulieux, Baro, contra Capitulum cathedrale Leodii, Appellationis.

Abſolvitur Relatio & Concluſum: Cum incluſione Exhibitorum de præſ. 3. Maj. & 7. menſis curr. reſcribatur Capitulo cathedrali Leodienſi: Cum Sacra Cæſarea Maj. defectus à Deputatis ad inquirendum in Genealogiam Comitum de Mean factos ex omni parte irrelevantes reperiat; hinc, cum caſſatione Decreti Capitularis de 7. Jan. a. c. velle, & impetratum Capitulum hiſce ſerio jubere, ut impetrantes Comites ad ſuum Gremium quantocyus admittat, cauſatas expenſas refundat, &, quomodo huic Ordinationi Cæſareæ ſatisfecerit, in termino duorum menſium hum. edoceat.

§. 21.

§. 21.

In Sachen: Von Nagel contra das adeliche Damenstifft zu Metelen, (die Ahnenprobe betreffend,) wurde des beklagten Stiffts Paritions-Anzeige den 8. Oct. beym Reichs-Hofrath ad Acta decretirt.

Religions-Beschwerden.

* * *

Crichingen.

§. 21.

In Sachen samtlicher Catholischer Unterthanen der Grafschafft Crichingen contra den Grafen zu Wied - Runckel, wurden vom Reichs-Hofrath den 8. Oct.

1. Die gebetene Appellations-Processe abgeschlagen;

2. dem Grafen aber zugleich rescribirt: Den Pater Schmid den an Kayserliche Majestät genommenen Recurs nicht entgelten zu lassen.

Hochhausen.

§. 22.

In Sachen: Zu Hochhausen der Augsp. Conf. zugethane Gemeinde contra den Freyherrn von Helmstätt, div. Grav. in religiosis & politicis, wurde vom Reichs-Hofrath den 8. Febr.

1. des Beklagten Paritionsanzeige in Ansehung der drey ersten in dem Kayserlichen Rescript vom 28. Jan. 1768. enthaltenen Puncten den Klägern zur Erklärung communicirt, so dann

2.

2. des Beklagten nachgesuchte Restitution brevi manu verworffen und befohlen, dem Kayserl. Rescript vom 30. Apr. 1772 zu pariren.

* * *

Wo von denen ehemaligen Hochhausischen Religions-Beschwerden gegen das Hochstifft Speyer Nachricht anzutreffen seye, findet man Anweisung in Herrn Oertels *Repertor.* der Evang. Relig. Beschwerd. S. 47.

Tieffenthal.

§. 23.

In Sachen: Zu Tieffenthal Catholische Unterthanen contra Leiningen-Westerburg, erkannte der Reichs-Hofrath den 11. Jun. ein Mandatum inhibitorium, de non amplius turbando Catholicos in Tieffenthal in possessione simultanei Religionis exercitii, illosque in aditu & functionibus suis, necnon in erectione amborum Altarium B. V. Mariæ & S. Georgii, una cum Crucefixo & Candelabris, sicut in antiqua observatum fuit, ita in nova exstructa Ecclesia non impediendo, S. C. &c.

Geistliche Stifftung.

§. 24.

Der Herr Fürst zu Salm-Kyrburg übergabe bey dem Reichs-Hofrath die Fundation eines Collegii piarum Scholarum in Kyrburg, mit Bitte, sie ad Acta zu legen; wie auch den 21. Maji geschahe.

Ehe-

Ehesachen.

§. 25.

Einem Reichsunmittelbaren von Adel wurde sein Gesuch, um Relaxation des von seiner Coadultera geleisteten Eydes, und um Gestattung einer mit ihr ad Morganaticam einzugehenden Ehe, vom Reichs-Hofrath, den 1. Apr. bewandten Umständen nach, noch zur Zeit abgeschlagen, vilmehr seinem Rittercanton befohlen: In puncto des gegen dise Person sich äussernden starcken Verdachts eines, gegen ihr eydliches Angelöbniß, mit gedachtem von Adel weiter gepflogenen Umgangs, deren ordentliche Obrigkeit um die Stellung zu requiriren, und nach dem Erfolg wider sie puncto perjurii mit der gebührenden Untersuchung zu verfahren, causa instructa aber die Acta ad Impartiales exteros zum Spruch Rechtens zu versenden, und dem einlangenden Urthel gesprochener massen nachzugehen.

Ob aber wohl der von C. darauf den Recurs ad gratiam nahme, der Reichs-Hofrath auch zwey Gutachten deswegen erstattete; so fiele doch den 3. Maji die Kayserliche Resolution dahinaus: Daß es bey Dero einmal gefaßten Entschliessung verbleibe; solchemnach sollte die Ritterschafft den ihr den 18. Febr. 1771. geschehenen Auftrag ohne Verzug vollziehen, zu dem Ende den von C. anderweit in Person, vorladen, bey dessen abermaligen ungehorsamen Ausbleiben aber sich seiner Person, mittelst anderweiter

weiter Zuziehung militarischer Aßistenz versichern, in dessen Entstehung mit Strafpräceptis vorgehen, und die verwürckte Pön, mittelst Auspfändung, oder Sequestration dessen bereitester Einkünffte, executive beytreiben, auch, wie die viermonathliche Gefängnißstraf würcklich vollzogen worden, zu seiner Zeit anzeigen.

§. 26.

Den 20. Dec. resolvirte der Reichs-Hofrath ein Kayserliches Rescript an den Magistrat zu Nürnberg: Zu Abwendung des öffentlichen Aergernisses, den Pastor Brumer, dessen Tochter und den Kauffmann Gspon zur persönlichen Erscheinung vorzuladen, ihnen das aus Unversöhnlichkeit zwischen einem Geistlichen und seiner leiblichen Tochter nothwendig folgende Aergerniß standhafft zu Gemüth zu führen, unter ihnen samtlich Versöhnung zu stifften, den Pastor Brumer zu gütlicher Einwilligung seiner Tochter Verehlichung mit dem Kauffmann Gspon alles Fleisses zu vermögen suchen, und, wie es geschehen, oder daferne, wider alles Verhoffen, die Güte nicht verfangen sollte, in der Sache selbst an Kayserliche Majestät zu berichten.

§. 27.

s. H. Oertels R. Tags-Diar. 1773. S. 120. Mein Tr. von der T. Relig. Verfass. S. 65. und 837. Neue Staatscanzl. 35. Th. 219. S.

Eines Chur-Trierischen Hofraths, Kunckels, Ehefrau, eine gebohrene Franckfurtische Burgerin, wurde Anno 1772. von ihrem Mann durch die Erzbischofflich-Maynzische perpetuirliche Archiepiscopal-Commißion zu Tisch und Bett geschieden, und ihro ihr zweyjähriges Töchterlein zur Auferziehung überlassen. Sie begabe sich darauf zu Franckfurt zur Evangelischen Kirche. Als dises geschehen ware, verlangte ihr Mann, und nachhero der Churfürst zu Trier, ihre Ausliferung von dem Magistrat zu Franckfurt, welcher sich es aber verbate, weil es wider der Statt Rechte und die Gewissensfreyheit seye. Als dises nichts half, gienge die Kunckelin an das Corpus Evangelicorum, welches davor hielte, der Magistrat könne und solle ihro Schuz angedeyhen lassen.

Der Reichs-Hofrath hingegen erkannte so dann, auf Ansuchen des Herrn Churfürstens zu Trier, den 16. Nov.

1. gegen die Statt Franckfurt ein Mandatum S. C.

2. Nachdeme sich übrigens der Herr Churfürst zu Trier erboten habe, der Kuncklin in seinen Landen eine vollkommene Gewissensfreyheit zu lassen; als werde selbige darauf lediglich verwisen.

Die Kuncklin flüchtete sich aber von Franckfurt hinweg.

Jüdische Sachen.

§. 28.

In dem berühmten langwührigen Proceß der Eisenmengerischen Erben contra die Judenschafft zu Franckfurt, puncto Indemnisationis wegen des so genannten Buchs: „Das entdeckte Judenthum„ betreffend, ergienge den 7. Apr. am Reichs-Hofrath eine Sententia absolutoria.

* * *

So vil mir bekannt ist, verhält es sich kürzlich so:

Das Eisenmengerische Buch ware denen Juden ein Dorn in den Augen: Sie bezüchtigten den Verfasser viler unwahrhafften Auflagen, und erhielten, daß es mit Arrest belegt wurde: Endlich wurde das Buch wieder losgegeben; nun aber klagte der Verfasser und dessen Erben um Schadloshaltung.

* * *

Reichs-Lehen.

Vergebung eines Reichslehens.

§. 29.

Kayserliche Majestät machten dem Reichs-Hofrath den 12. Nov. durch ein Decret bekannt, daß Sie das vormalig-Imhofische Reichslehen zu Kalckreuth denen beeden Gebrüdern Lazarus Carl und Carl Wilhelm von Völckern ertheilet haben.

Gerichtsstand in Reichslehens-Sachen.

§. 30.

In Sachen: Sparneckische Reichslehen betreffend, in specie von Sparneckische Reichs-Afterlehenleute contra die Sparneckische weibliche Relicten und Consorten, Rescripti, pro annullationis processus coram dicto Judicio super Feudo Imperii nulliter instituti &c. resolvirte der Reichs-Hofrath den 31. Aug.

„1. Mit Aufhebung der zeithero in diser zur Reichs-obristlehenherrlichen alleinigen Cognition gehörigen Sache vor den Marckgräflich-Brandenburg-Bayreuthischen Gerichtsstellen und dem Kayserl. Landgericht Burggrafthums Nürnberg incompetenter gepflogenen Verhandlungen und resp. angemaßten Erkenntnissen, werden die Impetratische Sparneckische Relicten hiemit angewisen, von sothanem unbefugtem Recurs abzustehen, und die an die Sparneckische Afterlehenleute wegen der quästionirten Haupt-Todten-Lehenfallsgelder habende Forderung bey Kayserlichem Reichs-Hofrath an- und auszuführen; idque

2. notificetur dem Kayserlichen Landgericht Burggrafthums Nürnberg per Rescriptum zur Nachachtung.„

Schweden-Vor-Pommerische Belehnung.

s. Mein Tr. von der Teutsch. Lehensverfass. S. 894. u. f. 896.

§. 31.

Als der König in Schweden die Reichslehen über Vor-Pommern empfangen wollte, hatte der Reichs-Hofrath verschidene Bedencklichkeiten, 1. bey der Fassung des Lehens-Requisitions-Schreibens, 2. weil der König sich nicht entschuldiget hatte, daß Er das Lehen nicht in Person empfange, 3. weil das Documentum mortis des Königs Adolph Friderichs abgienge: Die Belehnung wurde aber doch ertheilt.

Das ganze Reichs-Hofraths-Gutachten hierinn ist *l. c* zu sehen.

Das dabey beobachtete Ceremoniel habe ich aus denen öffentlichen Nachrichten ebenfalls an dem angezeigten Ort mitgetheilt.

Als in dem Lehenbrieff vor den König das Prädicat: Majestät verlanget wurde, wollte der Kayserliche Hof darinn durchaus nicht nachgeben, weil es auch gegen andern Königen, welche sonst von dem Kayser die: Majestät erhielten, in Lehenssachen eben so gehalten würde: Die darüber zwischen dem Herrn Reichs-Vice-Canzler und dem Königlich-Schwedischen Gesandten gewechselte Schrifften seynd *l. c.* ihrem ganzen Innhalt nach zu lesen.

Lehens-Fehler.

§. 32.

Mercurii 24. Mart. 1773.

Muffel von Eschenau auf Eckenheid, pto Investituræ über die Güter zu Reibersrieth, zu Neuhoff, Höflein und 2. dergleichen zu Sack-

Legitur Decretum Cæsareum: Ihro Kayserliche Majest. haben allergnädigst zu entschliessen geruhet: Supplicanten, Friderich Jacob und Georg Marquard, den durch die so lange Zeit über niemals genommene Lehensempfängniß begangenen Lehensfehler aus Kayserlichen Gnaden nachzusehen, und selbe nach Maaßgab des lezten Kayserlichen Lehenbrieffs vom Jahr 1757. mit denen darinn enthaltenen Lehenstücken, in so weit es die in dem annoch rechtshängigen Proceß nicht begriffene Helffte betrifft, als Reichsmannlehen, ex nova gratia, also und dergestalt belehnen zu lassen, daß der Clara Maria Mufflin, geb. Harsdörfferin von Enderndorff, dermaligen Eheconsortin des Georg Marquards, im Fall dise die obbemeldte beede supplicirende Muffel überleben und selbe keine männliche Lehensfähige Leibeserben hinterlassen sollten, der Genuß diser Lehensstücke auf ihre Lebenstage belassen werden möge.

§. 33.

Lunæ 20. Sept. 1773.

Von Metternich Graf, pro Investituræ, in specie Fiscalis Imperialis aulicus contra ersagten Grafen, Citationis.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths-Gutachten allergnädigst approbiret. In Gemäßheit dessen

1. Werden Supplicanten die von ihm und seinen Vorfahren Zeithero in petenda Investitura begangene neglectus hiemit aus allerhöchster Kayserlicher Gnade condonirt, und sonach der wider ihn angestellte fiscalische Proceß, prævia refusione expensarum, aufgehaben ꝛc.

Veräusserung der Reichslehen.

§. 34.

Martis 16. Febr. 1773.

Wackerische Vetter und Brüder, pro consensus ad alienandum, den ganzen Hof zu Arglohe bey dem heil. Baum gelegen.

Würden Supplicanten zuforderist, daß sie ohne eheleibliche männliche Leibeserben, durch ein legales Geschlechtregister darthun, oder, so einige derselben vorhanden, deren ad hunc actum alienationis beygestellten Curatoren ebenmäßige Einwilligung hierzu beybringen, so erfolget fernerer Bescheid.

Veneris 27. Aug. 1773.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths-Gutachten allergnädigst genehmiget: Deme zu Folge - -

2. Detur nunc Supplicantibus petitus consensus ad alienandum; mit buchstäblicher Ausdrückung jedoch in dem zu ertheilenden Consensbrieff der qualitatis feudalis, nemlich eines Mannlehens ꝛc.

Heimgefallenes Reichslehens.

§. 35.

Im Jahr 1773. ereignete sich der äusserst seltene Fall, daß durch Aufhebung des Jesuiter-Ordens ein Reichslehen vacant wurde.

Es besasse nemlich das Jesuiter-Collegium zu Costanz den Kirchensatz, dann das Widdumb und Köllnhof, auch halbe Gericht in dem Dorf Linz, bey Pfullendorff in Schwaben, als R. Lehen.

Wie um das Jahr 1653. der Reichs-Hof-Fiscal, so dann die von Freyberg und von Stozingen, wegen dises Reichslehens vor dem Reichs-Hofrath mit einander gestritten haben, ist aus desselben Conclusis vom 27. Aug. 7. Oct. und 7. Nov. besagten Jahrs in meinem Tr. von der Teutsch. Lehensverfass. S. 389. u. f. zu ersehen.

Eine Verwittwete von Freyberg vermachte An. 1656. so wohl besagtes Reichslehen, als das Dorff Linz selbsten, durch ein Testament besagtem Jesuiter-Collegio zum Unterhalt deren jederweilen allda anwesenden Patrum & Fratrum.

Das oben §. 2. angeführte Reichs-Hofraths-Gutachten gienge dahin: Das Reichslehen seye zwar apert worden: Es wären aber die davon fallende Renten und Gefälle zu nichts anders zu verwenden, als zu demjenigen Zweck, welcher dem Institut des Jesuiter-Ordens gemäß seye; mithin zu Schulen, Lehren und Predigt-

digtämtern: Es könnte jedoch hierinn keine Disposition getroffen werden, als bis forderist untersucht worden seye: Ob und wie weit solches zu diesen von dem Collegio zu Costanz bißhero besorgten Anstalten nöthig seyn möchte?

Eine gleiche Beschaffenheit habe es auch mit dem Dorff Linz: Dann ob zwar nicht zu zweiflen seye, daß Ihro Kayserlichen Majestät über die Reichsunmittelbare Rittergüter die Jura Fisci ganz allein gebühren; ob schon auch dises Dorff kein eigentliches Fundationsgut des Collegii zu Costanz, sondern ein bloß zum Unterhalt des dasigen (nun aufhörenden,) Personalis gewidmetes Acquisitum seye; so seye es jedoch, eben deßwegen, weil solches Personale, sive directe, sive indirecte, zu denen von disem Collegio versehenen Schulen, Lehr- und Predigt-Aemtern, angestellt und nöthig gewesen, auch zu disen leztern ex mente Testatricis von Freyberg bestimmet worden, eben so wenig pro Bono vacante anzusehen: Gleichwie immittelst allemal so vil richtig seye, daß, nach Aufhebung des Jesuiter-Ordens, keine eigentliche Possessores ihrer Güter (obgleich die Eigenthumsrechte bey dem noch bestehenden Destinations-Objecto immer bleiben,) mehr vorhanden, so fort wenigstens die Administration für vacant zu halten seye; so seye in so weit der Landesherr, oder sonstige obriste Gewalt, welcher die Jura Fisci oder Dominii directi zustehen, die Hände darauf zu legen, und sie so lang in Besiz und Administration zu neh-

men befugt, biß gezeiget werde: Ob und in welcher Verhältniß sie zu Erhaltung der Schul- Lehr- Predigt- und Mißions- Anstalten in dem Ort, wo das Collegium seinen Siz gehabt, nebst Entrichtung der ohnehin vor allen anderen in Abzug bringenden Pensionen, würcklich vonnöthen seye? bey dessen Befund sie so dann an an die Verwaltere jener Collegien, oder Häuser, worzu sie ehemals gehöret, bewandten Umständen nach, entweder ganz, oder zum Theil, wieder zu überlassen, und erst der sich etwa ergebende Ueberschuß, obschon zu dem nemlichen Zweck, jedoch in quocunque alio loco, zu verwenden wäre.

Es wäre dahero die einstweilige Administration und Besizergreiffung des Reichslehens so wohl, als des Dorffs Linz selbst, (dessen Immedietät zwar, ex capite Jurisdictionis criminalis, von Seiten Fürstenberg An. 1660. angefochten werden wollen, dem unangesehen aber, wegen seiner unstrittigen Reichsritterschafftlichen Steuerbarkeit für richtig anzunehmen seye,) Namens Kayserlicher Majest. der Reichsritterschafft in Schwaben, Cantons Allgau, Hegau und am Bodensee, biß auf weitere Kayserliche Verordnung, aufzutragen, und zu befehlen, über den Ertrag dises Guts zu berichten: Zugleich wäre jedoch auch die oben beschribene Untersuchung in Rücksicht des Collegii zu Costanz durch die behörige Wege anordnen zu lassen.

In-

Indessen aber hatte so wohl der Hr. Fürst von Fürstenberg für sich selbst, als auch die Reichsritterschafft Namens Kayserlicher Maj. und ihrer selbst, den Besiz zu Linz ergriffen, beede es Ihro Kayserliche Maj. auch angezeigt, und um Manutenenz des Besizes gebeten:

Der Reichshofrath aber resolvirte d. 4. Dec.

1. Des Herrn Fürsten Begehren habe nicht statt; sondern es solle Demselbigen rescribiret werden: Nachdeme Er die Reichsritterschafft des im Namen Kayserlicher Maj. ruhig ergriffenen Besizes des notorie Reichsunmittelbaren Ritterguts Linz zur Ungebühr eigenthätig entsezet; als befehlen Kayserliche Maj. Demselben ernstlichst, daß er solches unverzüglich wieder raumen, und besagte Reichsritterschafft in der von ihro neuerdings vorzunehmenden Besiznehmung auf keine Art beeinträchtigen solle ꝛc.

2. Mit Notification dessen wurde gedachtem Rittercanton rescribirt: Da die Administration der von dem Jesuiter-Orden verwalteten Güter, so fort auch das zu ihrem Bezirck gehörige Rittergut Linz, vacant geworden: Der Herr Fürst von Fürstenberg aber, den zur Ungebühr genommenen, und von Ihme selbsten Kayserl. Maj. angezeigten Besiz wieder zu raumen, angewisen seye; so habe sie solchen nunmehro neuerdings, Namens Kays. Maj. zu ergreiffen, das Gut, autoritate Commissionis Cæsareæ, biß auf weitere Verordnung, zu administriren, dessen Ertrag genau zu untersuchen, und den Erfund innerhalb zwey Monothen anzuzeigen. Uebri-

Uebrigens werde ihr, Reichsritterschafft, daß sie die erste Besitzergreiffung auch zum Theil im Namen ihres Ritter-Corporis vorgenommen, und sich anmit ein ganz unerfindliches ius Fisci angemasset habe, ernstlich verwisen, und bedeutet, sich derley unbefugter, denen Kayserlichen Vorrechten allzunahe trettender, Anmassungen in Zukunfft, bey Vermeidung schärfferen Einsehens, zu enthalten.

Confiscirung eines Reichslehens.

§. 26.

Martis 30. Mart. 1773.

Mulatii, Feudi Imperialis, medietatem concernens, pto Investituræ, in specie Fiscalis Imperialis aulicus contra Marchionem Cæs. Malaspina, Citationis.

Fiat nunc, in contumaciam partis reæ, Sententia condemnatoria, Feudi privatoria.

Scheidung des Lehens und Eigenthums.

§. 37.

In Sachen: *Sessi* di Rolo, Francisci, Filiæ & Hæredes, contra Marchionem Cajetanum Sessi di Rolo ergienge pto Separationis Feudo ab Allodio, &c. am Reichs-Hofrath den 29. Mart. eine umständliche definitiv-Urthel.

Verwaltung heimgefallener Reichslehen.

§. 38.

Wegen des Kayserlicher Majestät und dem Reich heimgefallenen lehenbaren Hofes zu Stein-

Steinwasser in der obern Pfalz bey Auerbach wurde, auf einen von dem in der Sache verordneten Kayserlichen Commissario, Grafen von Schönborn, erstatteten Bericht vom Reichs-Hofrath den 4. Mart.

1. ex officio ein ferneres Rescript an Chur-Bayern resolvirt: Je mehr Kayserlicher Majestät des Herrn Churfürstens geäusserte, der Kayserlichen Verordnung gemässe, Erklärung zum Wohlgefallen gereichte; um so befremdlicher hätten Sie aus dem erstatteten Commissionsbericht ersehen, daß des Herrn Churfürstens Regierung zu Amberg, unter einem sehr geringschäzigen Betragen gegen den Kayserlichen Subdelegatum, nicht nur die schuldige Einraumung des besagten Reichslehens durch verschidene Aufzüglichkeiten verzögere, sondern ihne auch, nicht in das Corpus des Lehens selbst, sondern nur in einige Früchten, einsezen zu wollen, sich widerrechtlich anmasse: Kayserliche Majestät zweifelten nicht, der Herr Churfürst werde es um so mehr mißbilligen, als solches keineswegs mit seiner Erklärung übereinstimme, auch denen Kayserlichen Lehenbrieffen, worinnen der ganze Hof, samt aller Zugehör, benennet und verliehen worden, zuwider lauffe: Sie versehen Sich also zu dem Herrn Churfürsten, er werde an seine Regierung zu Amberg, (unter behöriger Ahndung ihres unanständigen Zuschreibens und Betragens gegen den Kayserlichen Subdelegatum,) nochmals

die

die gemessene Anweisung, in Conformität des Kayserlichen Rescripts vom 14. Dec. 1772. ergehen zu lassen unermanglen, daß mehrerwehnter Reichslehenbarer Hof, samt aller Zugehör, dem Gräflich-Schönbornischen Pfleger zu Parsberg ohne Anstand eingeraumet werde.

2. Dises wurde dem Kayserlichen Commissario zu seiner Nachricht notificirt.

* * *

Münzwesen.

§. 39.

In Sachen: das Münzwesen im Reich betreffend, klagte

1. Der Herr Erbprinz zu Hohenzollern-Sigmaringen am Reichs-Hofrath gegen den Magistrat zu Franckfurt, wegen unbilliger Weise zurückgehaltener 1000. fl. worauf den 26. Febr. von dem Magistrat Bericht erfordert wurde.

§. 40.

2. Wurde in Franckfurt ein Coffre mit einigen geringhaltigen Geldsorten angehalten, welchen der Holländische Gesandte, Graf von Wartensleben, in Anspruch nahme: Der Reichs-Hofrath erstattete deßwegen den 26. Febr. ein Gutachten an Kayserliche Majestät.

Den 11. Mart. wurde die dem Reichs-Hofraths-Gutachten gemässe Kayserliche Resolution publicirt, und, Krafft derselben, an den Magistrat zu Franckfurt rescribirt: Obwohlen

Kay-

Kayserl. Maj. des Magistrats bezeugtes Reichs-constitutionsmäßiges Betragen bey Anhaltung der Anno 1771. in ihre Statt gekommen und an den Joh. Matth. d'Orville addreßirt- mit Geld beschwerten Küste, und was hierauf weiters geschehen, begnehmigten; so könnten Sie doch, aus besonderen Gründen, geschehen lassen, daß die in diser Küste befindlich gewesene Gelder, und zwar die gute Sorten in natura, die geringhaltige aber, nach deren vorläufigen Umschmelzung, in Conventionsmäßigen Münzen, mit Abzug der Münzkosten, dem Grafen von Wartensleben verabfolget werden können.

Recurse an geistliche Gerichte.

§. 41.

Ein Gräflich-Traunischer Rath von Henzeler und Cons. belangten die Reichsstatt Wangen am Reichs-Hofrath, puncto illiciti Recursus ad Judicem ecclesiasticum in causa mere laicali: Erhielten aber den 23. Apr. zum Bescheid: Das Begehren habe angebrachter massen nicht statt.

Unerlaubte Recurse nach Rom.

§. 42.

Das Capitul zu Thorn übergabe bey dem Reichs-Hofrath eine Anzeige der à Curia Romana unternommenen Cognition über den von der Abtißin geleisteten Eyd, und dißfalls dem Päbstlichen Nuntio gemachten Auftrags, mit Bitte, pro cassanda Resolutione incompetenter lata & rescribendo ad Abbatissam, de desi-

desistendo ab omni ulteriori Recursu ad dictam Curiam: Das Capitul nahme aber seine Schrifft selber wieder zurück, ehe noch eine Reichs-Hofräthliche Resolution darauf erfolgte.

Eben dises Capitul kame zwar hernach wieder mit einer Anzeige à Curia Romana unternommener Cognition ein, mit Bitte, pro cassanda incompetenter lata Resolutione & decernendo Rescripto S. C. pœnali ad Dn. Abbatissam, de desistendo ab omni Recursu ad dictam Curiam: Es erhielte aber den 7. Maji zum Bescheid: Das Begehren habe nicht statt.

Absprung von einem Reichsgericht an das andere.

§. 43.

In Sachen: Aachen contra Pet. Strauch, wegen unerlaubten Recurses an das Cammergericht, wurde beym Reichs-Hofrath des Beklagten Paritionsanzeige, den 27. Febr. ad Acta decretirt; jedoch ihme zugleich aufgegeben, die würcklich gethane renunciationem litis bey dem Cammergericht beyzubringen; worauf wegen des genommenen Recursus ad gratiam (wegen einer ihme angesezten Strafe,) fernere Kayserliche Verordnung ergehen solle.

Execution der Reichsgerichtlichen Urtheile.

§. 44.

In Sachen: Von Clodt contra von Brempt, modo den Grafen von Nesselrode, mag

mag der König in Preussen auf der Kayserlichen Executionscommißion Requisition, in Ansehung der im Clevischen gelegenen Güter, keine favorable Antwort ertheilet haben: Der Reichs-Hofrath erstattete deßwegen ein Gutachten an Kayserliche Majestät, Welche solches approbirten, und es wurde den 26. Aug. an den König, als Herzogen zu Cleve, rescribirt: Es könnten zwar Ihro Kayserliche Majestät die in besagter Antwort enthaltene samtliche Einwendungen keineswegs erheblich finden: Damit aber dise so lang andaurende Sache endlich einmal ihre, denen Kayserlichen Judicatis gemässe, Endschafft unaufzüglich erreichen möge; so ertheilten Kayserliche Majestät dem König den Auftrag, daß Er, als Herzog zu Cleve, den von Clodt, auf sein Ansuchen, nach Vorschrifft der rechtskräfftigen Urthel vom 8. Maji 1771. in die Brempstische, anjezo Nesselrodtische, in seinem Territorio gelegene Güter, rechtlicher Ordnung nach, immittire.

Man sehe auch hernach beym Corpus Ev.

* * *

Reichs-Hofrath.

Jurisdictions-Sachen.

§. 45.

In Sachen, des verstorbenen Kayserlichen Reichs-Hofraths von Warnesius Debitwesen betreffend, ergienge den 23. Jul. eine Reichs-Hofräthliche Resolution, so aus 13.

Membris bestehet, aber nichts hieher taugliches enthält.

Den 10. Dec. folgte ein ferneres aus 16. Membris bestehendes Reichs-Hofraths-Conclusum; welche aber auch alle nichts enthalten, so ich anzuführen dienlich fände.

§. 46.

Als eines Würtembergischen Legationsraths Wittwe starb, unterzoge sich der Reichs-Hofrath der Erbschafftssache ruhig, ohne daß sich der Würtembergische Hof deßwegen beschwerte; wie dises belehret:

Jovis 11. Febr. 1773.

Von Straube, weyl. Herzogl. Würtembergischen Legationsraths hinterlassenen Wittib, Maria Theresia, Testament, Sperr und Verlassenschafft betr.

1. Publicatur das sub hod. dato überreichte Testament, und kan Copia hievon samtlichen Interessenten, auf Anmelden, verabfolget werden; &

2. wird zugleich vor den minderjährigen hinterlassenen Sohn, Friderich Gustav von Straube, der Kayserl. Reichs-Hofraths-Agent Vacano zum Tutore & Curatore ex officio hiemit bestellt und ernennt, und derselbe so fort zu Ablegung des gewohnlichen Juramenti Tutelæ angewisen.

Martis 16. Febr. 1773.

Von Straube rc.

1. Admittatur Implorantischer Reichs-Hofraths-

rathsagent Vacano ad Juramentum Tutelæ, &c.

2. Conficiatur nunc Inventarium legale der gesammten Verlassenschafft durch den Kayserl. Reichs-Hofraths-Secretarium von Stock.

§. 47.

In der Sperr- und Erbschafftssache der verstorbenen verwittweten Sachsen-Weymar- und Eisenachischen Geheimen Räthin von Rheboom, und des verstorbenen Sachsen-Weymar- und Eisenachischen Legationsraths von Rheboom hingegen wollte diser Hof sich nicht beruhigen: Der Reichs-Hofrath aber fuhre fort.

Lunæ 19. Jul. 1773.

Reichs-Hofraths-Jurisdiction, in specie die bey dem verstorbenen Herzoglich-Sachsen-Weymar- und Gothaischen Legationsrath von Rheboom angelegte Sperr betr.

Ponatur deren beyden Fräulein von Rheboom eigenhändig gefertigte überreichte Renunciation der Erbschafft (ihres Bruder,) de præs. 7. Maj. a. c. gebetener massen, ad Acta.

Lunæ 6. Sept. 1773.

Reichs-Hofraths-Jurisdiction, in specie die bey dem verstorbenen Herzoglich-Sachsen-Weymar- und Gothaischen Legationsrath von Rheboom angelegte Sperr betr.

1. Mit Verwerffung der unschicklich mit angehängten Verwahrung, ponatur de reliquo der anderweiten Defuncti von Rheboom Schwester, von der Lith, eigenhändig überreichte Erbserklärung de 31. Aug. a. c. ad Acta, und kan nunmehro
2. die Sperr, gebetener massen, wieder abgenommen werden.

§. 48.

Wegen des Fori einer am Reichs-Hofrath Processe habenden Parthie kame dises vor:

Den 12. Oct resolvirte der Reichs-Hofrath ein Insinuatum in Freundschafft an die Kayserl. Königl. obriste Justizstelle dahin: Kayserlicher Majestät seye von dem mit dem Herrn Herzog zu Sachsen-Gotha bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath in annoch unentschidenem Streit befangenen Joh. Heinr. Reinhard die Anzeige beschehen, was gestalt ihme von dem Kayserl. Königl. Statt- und Landgericht, seiner daselbst eingewendeten Exceptionis Fori ohnerachtet, in einer gegen ihn von dem Juden Oppenheimer angebrachten Schuldsache, unter Bedrohung gewaltsamer Abhohlung, zu erscheinen, auferleget worden seye: Nachdeme es nun mit der von ermeldtem Reinhard angegebenen Litispendentia allerdings seine Richtigkeit habe; so versehe Sich Kayserl. Reichs-Hofrath zu der Kayserl. Königl. obristen Justizstelle: Sie werde ersagtem

Statt-

Statt= und Landgericht alsofort, (Falls von dem Kläger, daß Reinhard dermalen in Kayserl. Königl. Diensten stehe, oder ein burgerliches Gewerb treibe, nicht erwisen werden könne,) alles fernere Verfahren zu untersagen, und den Juden Oppenheimer mit seiner allenfallsigen Klage an den Kayserl. Reichs=Hofrath zu verweisen, von selbsten bedacht seyn.

§. 49.

Und so gabe es auch einen Streit wegen des Fori der Weiber des bey dem Reichs=Hofraths=Personali dienenden Hausgesindes.

Jovis 9. Dec. 1773.

Reichs=Hofraths=Jurisdiction betreffend; sive Eine löbl. Kayserl. Königl. obriste Justizstelle sub præs. 25 Nov. nov. machet Einem höchstpreißlichen Kayserl. Reichs=Hofrath die freundschafftliche Anzeige, nebst Ersuchen, dem bey dem seel. Reichs=Hofrath von Waldstetten als Kutscher in Diensten gestandenen Jordan aufzuerlegen, sich, auf abermaliges Begehren, bey ermeldter Stelle, zu Berichtigung der Abhandlung seines verstorbenen Eheweibes zu stellen, samt Anerbietung des Reciproci.

1. Ponatur Insinuatum der löbl. Kayserl. Königl. obristen Justizstelle de præs. 25. Nov. nup. ad Acta.
2. Fiat an Dieselbe Reinsinuatum in Freundschafft, sequentis tenoris: Nachdeme Kayserl. Reichs=Hofrath auf die allerhöchste Kayserliche Resolution de 6. Jul. 1770.

wegen verschidener darinnen enthaltener Puncten, und unter anderem auch in Ansehung der Weiber des bey dem Kayserl. Reichs-Hofraths-Personali dienenden Hausgesindes, an Ihro Kayserl. Majestät eine weitere Vorstellung zu erlassen Sich bemüßiget gesehen, und hierauf die allerhöchste Kayserliche Resolution annoch gewärtige; als werde Eine löbl. Kayserl. Königl. obriste Justizstelle von selbst ermessen, wie Kayserl. Reichs-Hofrath vor dero Erlangung der anverlangten Stellung des Waldstättischen Kutschers nicht deferiren könne.

§. 50.

Hingegen wurde aber auch eine Person, so sich nicht unter das Reichs-Hofraths-Forum qualificiren konnte, abgewisen.

Martis 21. Sept. 1773.

Ingelhoferin, burgerlichen Pergaments Wittib allhier contra des Bogenschreibers Langen Ehweib, pto Iniuriarum.

Würde Impetrantin das Forum des Kayserlichen Reichs-Hofraths, mittelst Docirung, daß der Beklagtin Ehemann in des Reichs-Hofraths-Agentens von Fabrice würcklichen Diensten, oder beständigen Sold stehe, behörig fundiren; so ergehet so dann weitere Kayserliche Verordnung.

Martis

Martis 12. Oct. 1773.

Ingelhoferin contra des Bogenschreibers Langen Ehweib, pro Injuriarum.

Wird Impetrantin, bey nicht beygebrachter Bescheinigung, daß der Beklagtin Ehmann in würcklichen Diensten, oder beständigem Sold des Reichs-Hofraths-Agentens von Fabrice stehe, mit ihrem nicht hieher gehörigen Klagwerck von hier abgewiesen.

Sachen, so die Reichs-Hofräthliche Freyheiten betreffen.

§. 51.

Die verwittwete Reichs-Hofräthin v. Senckenberg beklagte sich beym Reichs-Hofrath wegen eines ihro von dem Kayserlich-Königl. Ober-Mauthamt vorenthaltenen Centners Zucker; worauf der Reichs-Hofrath den 26ten Apr. ein Votum ad Imperatorem erstattete.

* * *

Cammergericht.

---

§. 52.

Comitial-Handlungen überhaupt.

s. H. Oertels R. Tags-Diar. 1773. S. 123. 124. 126. 141. 156. 196. 200. 206. 207. 208. 214.

Die im Jahr 1772. zum Vorschein gekommene, (von dem Oesterreichischen Herrn Directorial-Gesandten, Freyherrn von Borrie, abgefaßte,) unmaßgebliche Vorschläge rc. sollten

ten den Stoff zur Comitial-Berathschlagung in der Cammergerichtlichen Angelegenheit abgeben.

Selbige wurden auch in der Instruction für die Chur-Böhmisch- und Oesterreichische Comitial-Gesandtschafften fast von Wort zu Wort zu Grund gelegt, und solche Instruction vorläuffig bekannt gemacht, um sich an anderen Höfen darnach achten zu können.

Geschriben roulirten: „Berichte nach Costanz, d. d. 2. 10. 22. 25. und 28. Febr. die Kayserl. Königl. Instruction auf die unmaßgebliche Vorschläge enthaltend; mit Beylagen, sub rubris: Verzeichnis rc. Personalia rc. Realia rc. „

Den 5. und 8. Mart. 1773. ward bey dem Reichsconvent in der Visitations-Materie der Punct von den Berichts-Erforderungen von dem Cammergericht und der Visitation in Vortrag gebracht, aber bloß die Berichtserstattung an die Herrn Principalen beliebt.

An. 1773. 8. Apr. liesse der König in Preussen zu Wien vorstellen: Die von dem Oesterreichischen Directorial-Gesandten zu Regensburg gemachte Versuche, seine Vorschläge wegen der Visitation und Verbesserung des Cammergerichts zu einem Vorwurff der Comitial-Berathschlagungen zu machen, erweckten die Besorgniß, es möchten durch dises Benehmen dem kaum wieder hergestellten Visitations-Conseß neue Hindernisse zubereitet werden: Nun wären

aber

aber die Reichsgeseze in Ansehung des Cammergerichts Einrichtung und Verfassungsart hinreichend und bestimmt genug, so, daß es keiner neuen bedörffe, sondern nur darauf ankäme, die schon vorhandene zu beobachten und zu handhaben: Und da in dem Fall, daß es einer neuen Gesezgebung über disen Gegenstand, (wie doch nicht abzusehen,) bedörffen sollte, der Visitations-Conseß, nach vollendeter Untersuchung der Mängel und Unordnungen, nach seinen Erfahrungen und Wahrnehmungen, mittelst gutachtlich abzustattenden Berichts, Verbesserungs-Vorschläge zu thun, allein einen gesezmäßigen Beruff habe; so wünschte der König, daß der Kayserlich-Königliche Hof in disem Stück gleiche Gesinnungen hegen, und obgedachter Plan, wodurch dem Visitations-Conseß im Grunde vorgegriffen würde, aufgegeben werden möchte.

Der Kayser-Königliche Hof erklärte Sich darauf den 13. April: Daß man disseits nicht wohl begreiffen könne, wie die von dem Oesterreichischen Directorial-Gesandten herausgegebene, und mit mehreren Gesandtschafften freundschafftlich verabredete, Vorschläge in dem Visitationswerck neue Hindernisse zubereiten, und durch eine über dise Vorschläge bey der allgemeinen Reichs-Versammlung vorzunehmende Berathschlagung dem Visitations-Conseß in seinem gesezmäßigen Beruff vorgegriffen werden sollte. Der Kayserin-Königin Absicht seye keine andere, als welche der König, mit mehreren

anderen patriotisch denkenden Reichsständen, mehrmalen geäussert habe, der gegenwärtigen Visitation, mit gründlicher und schleuniger Behebung aller wahren Gebrechen, ein baldiges und fruchtbares Ende zu verschaffen. Daß diser heilsame Endzweck bey der dermaligen Lage der Visitation niemalen werde erhalten, sondern nur Kosten auf Kosten umsonst versplittert, und stets neue vergebliche Aufzüge hervorgesuchet werden, seye nicht nur von dem Reichstag selbst bereits erkennet worden, sondern es rede die Sache selbst, wann man eines Theils das wenige, was bißhero bey dem Visitations-Conseß durch bald sechs volle Jahre zum Stand gebracht worden, andern Theils aber die biß zum Eckel weitläufftige, übertriebene, und gar offt nur auf offenbare Kleinigkeiten hinauslauffende, Behandlungsart, und auch die mehrmals geflissentlich eingestreute, und nur zum privat-Nuzen der Subdelegirten dienende, Verlängerung des Geschäffts zum Endzweck habende Einhängungen, und Einmischung fremder Materien, in eine unbefangene Erwägung ziehe. Es seye also, bey diser Gestalt der Sachen, nothwendig, daß die Reichsstände sich über solche, durch Kayserliche Decrete bereits wiederhohlt anverlangte, Maaßnehmungen einverstehen, und dem Kayser zur Begnehmigung vorlegen, durch welche nicht allein denen Visitatoren nähere Schrancken ihrer Verrichtungen vorgeschriben, sondern auch wohl einige wichtige Gegenstände

wegen

wegen Verbesserung der Justizpflege, (in Betrachtung, daß selbe theils durch Visitations-Berichte dem Reich schon vorgelegt worden, theils aber bey der Visitation noch lang, oder gar nicht, eine Erledigung erhalten dörfften,) von ihnen selbst vor die Hand genommen und entschiden würden. Es seyen Vorschläge, zu welchen jeder Reichsstand, Krafft seiner Stimm-Freyheit, befugt, und, wann er selbe für das Wohl des Reichs nüzlich erachte, als ein Patriot, verbunden seye; welche aber eben deßwegen, weil es Vorschläge seyen, Niemanden aufgedrungen werden, sondern allemal der Mehrheit der Stimmen noch ausgesetzet bleiben: Eben dise Mehrheit der Stimmen werde sodann auch entscheiden: Ob die für das Cammergericht stehende Geseze fortan in ihrem ganzen Umfang beybehalten, oder aber, ob hierinnen, wegen veränderter Umstände, etwas abzuänderen seye, und hierbey denen diſſeitigen, oder aber eines anderen Reichsstandes, Vorschlägen nachgegangen werden wolle? Und da es also zugleich bey diser Entscheidung auf die Gesezgebende Macht, und auf die über die gutachtliche Meinung des Reichstages zu ertheilende Kayserliche Entschliessung ankomme; so könne man nicht wohl ermessen, daß eine dergleichen auf dem Reichstage vorzunehmende Berathschlagung für einen Eingriff in den gesezmäßigen Beruff der Visitations-Deputation, (die nur so lang daure, als der Gesezgeber es wolle,) an-

zusehen

zusehen wäre: Dann da so wohl die Gewalt, Instruction und ganze Wesenheit diser Deputation von der Willkühr des Kaysers und der Reichsstände abgehangen habe; so müsse auch natürlicher Weise die Dauer, die Verfahrensart, und die weitere Beschäfftigung derselben, auf eben diser Willkühr beruhen, und werde es dahero auch von Seiten des Kaysers und der Reichsstände wohl niemals die Meinung haben können, Sich einem von ihrer Macht angeordneten Conseß gleichsam zu unterwerffen, und der Gewalt Sich zu begeben, selben zu verbessern, einige ihme anfänglich überlassene Gegenstände selbst zu entscheiden, oder auch denselben wohl gar, wann es nüzlich scheinen sollte, aufzuheben: Dann auf solche Art würden, gegen die Natur der Sache, die Mandantes denen Mandatariis unterligen.

So offenbar nun aber auch dise Grundsäze seyen; so habe dannoch sich, nicht ohne Befremden, eine eben dahin gehende Absicht der dermaligen Visitations-Deputation verrathen, nemlich, selbige nicht nur ganz zu verewigen, und in die Gestalt eines obersten Gerichts einzukleiden, sondern auch in Ansehung ihrer Geschäffte sich von dem Reichstag unabhängig zu machen, und demselben nach und nach selbst Geseze vorzuschreiben: Allein, gleichwie durch eine solche abentheuerliche Absicht die ganze Reichsverfassung erschüttert würde; so halte man sich auch überzeugt, daß die Reichsstände

de wohl niemals gesinnet seyn werden, den Einfluß, welchen sie bey der Gesezgebung haben, und zwar im haicklichsten Punct der Justizpflege, einer Deputation von 24. Subdelegirten preis, oder auch nur selbige verewigen zu lassen. Wann man also, gegen Vermuthen, auf dem Reichstage keine solche ausgiebige Anstalten treffen sollte, durch welche nicht nur die obige widrig gesinnete Absichten ganz erstickt würden, sondern auch von der dermaligen Visitation ein baldiges Ende zu hoffen wäre, würde die Kayserin Königin keinen Umgang nehmen, Sich andern der Visitation schon müden Reichsständen zuzugesellen, und auf dem Reichstag öffentlich auf die Dissolution der dermaligen Visitation mit Nachdruck antragen zu lassen.

Den 15ten Maji Anno 1772. wurde bey dem Reichs-Convent beliebt: Um die Cammer-Gerichts-Visitations-Sache zur nächsten Vornahm in Comitiis näher zu präpariren, die besagte schrifftliche Vorschläge ꝛc. durch eine Reichsdeputation untersuchen und berichtigen zu lassen; zu welchem Geschäffte man der deputirten Höfe Comitial-Gesandtschafften bestimmte, und die Abrede nahm, daß sie an jeglichem Rathstage zwey Stunden vor der ordentlichen Rathszeit sich zu disem Ende versammlen wollten:

Auf

Auf solche Weise wurden den 18. und 22. Maji die beede erste Abtheilungen, so dann den 17. Jul. die dritte, durchgegangen, auch Anmerckungen dazu verfertiget.

Endlich wurde zwischen einigen wenigen der vornehmsten Evangelisch- und Catholischen Comitial-Gesandtschafften zu Regensburg geheime Conferentien gepflogen, wobey Oesterreich mündliche Vorschläge thate, wie aus der Sache zu kommen seyn möchte: Die übrige Gesandte faßten es in die Art eines Protocolls, und fügten zuweilen einige Anmerckungen bey, theilten es auch anderen Gesandtschafften mit; worauf es an die Höfe eingeschickt, und Instruction darüber eingehohlet wurde.

Den 26. und 30. Jul. 2. 6. 9. und 13. Aug. kame sodann die Cammergerichtliche Visitations-Angelegenheit in würckliche Berathschlagung.

Die Directoria der beeden höheren Collegien suchten es in ihrer Proposition einzuleiten, daß die Vota nach dem Innhalt der mehrgedachten (Oesterreichichen) unmaßgeblichen Vorschläge eingerichtet, mithin zumal 1. über das Visitations-Geschäfft, 2. über das Justizwesen am Cammergericht und 3. über den Unterhalt desselbigen, sich geäusseret werden möchte.

Es richteten sich auch mehrere Chur- und Fürstliche catholische Höfe hierinn und sonst nach dem Willen des Kayserlichen Hofes:

Be-

Besonders ist auch zu bemercken, daß in dem Fuldaischen Voto, (welches von dem Oesterreichischen Herrn Directorial-Gesandten abgefasset worden seyn solle,) die Aeusserung geschahe: Es wäre zu wünschen, daß die Prüfungen der Vorschläge ohne allen Eindruck und Würckung bleiben möchten; wenigstens verdienten solche die wachsamste Aufsicht der wahrhafft patriotisch denckenden Mitstände.

Die Evangelische Chur- und Fürsten hingegen wollten sich nur über die Kayserliche Commißionsdecrete, folglich bloß über die Materien: 1. Wie bey dem Cammergericht die Ordnung im referiren einzurichten? 2. Wie die Vornehmung der Recurrentsachen zu beförderen? 3. wie die Senate anzuordnen, und 4. wie die Anzahl der Cammergerichts Assessoren zuverstärcken seye? herauslassen: Das weitere aber wollten sie sich vorbehalten, bis die bey dem Cammergerichte sich geäusserte personal- und real-Gebrechen abgestellet und von dem Visitations-Conseß Berichte über gewisse Puncten erstattet seyen.

Vile Catholisch- und Evangelische Chur- und Fürsten aber hielten gar mit ihren Stimmen zurück.

Die in dem Churfürstlichen Collegio abgelegte Chur-Trierische, Chur-Böhmische, Chur-Bayrische, Chur-Brandenburgische und Chur-Braunschweigische Stimmen wurden einzeln, die gesamte Fürstliche Protocollen vom 2. 9. und 13. Aug. aber von jeder Seßion zusam-

sammen, gedruckt: Das Chur-Sächsische Votum hingegen giengen nur geschriben herum.

Bey disen Umständen nun ware so wohl in dem Chur- als Fürstlichen Collegio gar zu keinem Schluß zu gelangen.

Als die gewöhnliche Comitial-Ferien beliebt wurden, recommendirten zwar die Directoria auf das nachdrücklichste, daß innerhalb solcher Zeit nähere Instructionen eingehohlet werden möchten: Es wollte sich aber auch nachhero damit so wenig fügen, daß das übrige ganze Jahr hindurch zu keiner weiteren Berathschlagung in der Sache geschritten werden konnte.

Ihro Kayserliche, wie auch Ihro Kays. Königliche, Maj. Maj. liessen zwar erklären: Daß, wenn nicht inner einer gewissen Zeit ein Schluß gefasset würde, Sie Ihre resp. Commissarien und Subdelegirte von Wezlar abfordern würden: Aber auch dises ware nicht vermögend, den Zweck zu erhalten.

Auch in denen abgelegten Stimmen waren beede Religionspartheien gar sehr in manchem von einander unterschiden. Theils denen ausdrücklichen Worten, theils dem Sinn, theils anderen Nachrichten zu Folge, kommt es hauptsächlich darauf an:

Die Catholische wollen: Man solle alles bey der dermaligen Verfassung lassen, auch, wann man gegen den Cammerrichter ꝛc. zu klagen habe, sich an seine Person halten, und es nicht das Amt entgelten lassen.

Die

Die Evangelische hingegen sagen: Bey denen sich nun zeigenden, hauptsächlich von dem Mißbrauch des Directorii herrührenden, unleidentlichen und erstaunlichen, Justizgebrechen seyen eine neue Verfassung und darnach abgemessene Vorsehung um so nöthiger, je mehr sich bey der Visitation zu Tag lege, wie schwer es halte, gegen die persönliche Gebrechen gewisser Personen und Religions-Verwandten den nöthigen Ernst zu beweisen; und wann hier nicht geholffen, noch dem willkührlichen Verfahren des Directorii hinlänglicher Einhalt gethan werde, seye alles andere eine palliativ-Cur, und die Cammergerichtliche Justiz ein blosses Gnadenwerck des Cammerrichters.

Viles von deme, was also Anno 1773. bey dem Reichsconvent vorgekommen ist, findet man in meines Tr. von der teutschen Justiz-Verfassung 4ten Buch, in vilen Capiteln; einiges auch in meinem Tr. von teutschen R. Tägen, hin und her.

Ferner kamen zum Vorschein:

Zur Prüfung der unmaßgeblichen Vorschläge; und

Nachtrag zur Prüfung der unmaßgeblichen Vorschläge;

Nachricht an das Publicum;

Gegen-Nachricht an das Publicum.

Es betrifft eine gewisse Stelle der Prüfung rc. welche einer Seits als verfänglich angegeben, anderer Seits hingegen behauptet wurde, daß

selbige bloß mißdeutet und verdrehet worden seye.

§. 53.

Visitation.

Im Druck erhielte man:

Auszug des Fürstenraths-Protocolls vom Jahr 1666. die Visitation des Kayserl. Cammergerichts betreffend. fol.

Geschriben roullirte:

Kurzer Auffsaz, was von dem Visitations-Convent bißher in wesentlichen Stücken geschehen? 2. Was zurück gebliben, oder hintertriben worden? 3. Woran es eigentlich lige, daß der Visitations-Convent noch nicht ein mehreres ausgerichtet habe? 4. Was geschehen müße, um die Visitation zu einem baldigen glücklichen Ende zu bringen, und den wahren Nuzen von derselben zu bewürcken.

Der Verfasser dises wichtigen Auffsazes solle der verstorbene Chur-Brandenburgische Subdelegatus bey der Cammergerichts-Visitation, Herr Tribunalsrath Reuter gewesen seyn.

m. Jul. giengen ferner geschriben herum:

Gedancken über den §. 5. Tit. 50. *Part.* 1. der Cammergerichts-Ordnung.

Der Innhalt gehet dahin: Daß die Mängel und Beschwerden, welche, Krafft diser Stelle, bey der Cammergerichts-Visitation angebracht werden mögen, von der Eigenschafft seyn müssen, daß solche in ihrer Folge eine allgemeine Beschwerde aller Stände nach sich ziehen, und

durch

durch eine allgemeine Verordnung behoben werden können und müssen.

§. 54.

Die Anno 1772. in dem Collegio derer zur Cammergerichts-Visitation Subdelegirten entstandene hefftige und langwührige Streitigkeiten und daraus erfolgter Stillstand des ganzen Visitations-Geschäffts wurden wieder beygelegt: Der Herzoglich-Bremische Herr Subdelegirte thate bey der Kayserlichen Commißion eine verabredete Erklärung: Daß er nie im Sinn gehabt habe, durch die von ihme abgelegte Relation, (über welcher die Spaltung entstanden ware,) Jemanden zu beleidigen, und dem Visitations-Conseß wurde Nachricht davon ertheilt.

Den 31. Jan. liesse darauf Chur-Maynz wieder zu Rath ansagen; und zwar zu der 667sten Seßion.

§. 55.

Bey dem Reichsconvent liessen sich zwar vile Catholische über manche das Visitationswesen betreffende Stücke heraus: Die Evangelische hingegen glaubten, es seye noch nicht Zeit darzu; sondern es müsse über manchem allererst Bericht und Gutachten von der Reichs-Visitation erfordert oder resp. erwartet werden.

§. 56.

Ins besondere drungen Kayserliche Majestät daß endlich einmal die erste Claß der Visitation abgewechselt und die übrige Classen berich-

tiget werden möchten: Die Directoria stellten auch den 13. Aug. disen Punct absonderlich in Proposition; man konnte es aber dennoch zu keinem Schluß bringen.

§. 57.

Ferner hielten sich manche Reichsstände darüber auf, daß wegen derer bereits Anno 1771. suspendirten drey Cammergerichts-Assessoren kein endlicher Schluß gefaßt, ja gar, ohne Vorwissen des Kaysers und Reichs, einem solchen gewisse Alimentgelder abgefolget würden.

Darauf wurde m. Dec. von der Visitation, durch die mehrere Stimmen, einer derer suspendirten Assessoren, Freyherr von R. seines Amts und aller Ehren entsezt, der beeden Anderen Stellen aber, mit Vorbehalt weiterer Inquisition, als erledigt erklärt.

§. 58.

Justizwesen.

Hieher gehören die:

Gedancken, wie durch Anstellung 12. extraordinari-Beysizer die Appellations-Sachen derer Unterthanen jener Reichsständen, welche mit einem illimitato Privilegio de non appellando nicht begabt seynd, und diser Stände gemeine Sachen, am Kayserlichen und Reichs-Cammergericht erlediget werden könnten. 1773. Geschriben.

add.

Rudloff (Wilh. Aug.) über die so genannte entscheidende Stimme des Cammer-Richters

ters bey einer Stimmengleichheit der Beysizer. Hannover, 1773. 4. s. H. Schotts Critic, 5. Band, S. 837.

Bey dem Reichsconvent liessen sich manche Reichsstande hierinn, nach Anleitung derer Borrieschen unmaßgeblichen Vorschläge heraus; manche andere hingegen nicht: Dahero in disem Punct nichts geschlossen werden konnte.

§. 59.

Unterhalt.

Dahin ist mit zu rechnen ein:

Auszug derer jüngsten Reichstags-Handlungen, in Betreff der Reichsritterschafft Ziehung zum Unterhalt des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts. 1773. fol.

Die Absicht ist, zu erweisen, die Reichs-Ritterschafft seye keinen solchen Beytrag schuldig.

Uebrigens ist in Ansehung derer Comitial-Handlungen von disem Punct eben das zu sagen, was vorhin von dem Justizwesen gemeldet worden ist.

Besonders waren auch die Stimmen in Ansehung eines der Reichsritterschafft anmuthenden Beytrages zu Unterhaltung des Cammergerichts sehr getheilt; da einige solchen für billig hielten, hingegen Böhmen und Oesterreich sich disem Vorschlag entgegen sezten: Welchen sodann, gewohnlicher massen, vile andere Catholische beypflichteten.

Anhang.

Privilegien *de non appellando.*

Bey Gelegenheit erstgedachter Cameral-Materien beklagte sich Fulda, daß die, so im Stande seyen, Revisionsgerichte zu halten, keine Privilegia de non appellando erhalten könnten.

Summa appellabilis.

Und so wünschten auch Würzburg und Fulda, daß die Appellations-Summ erhöhet werden möchte;

Deßgleichen Fulda, daß der Münzfuß der Summæ appellabilis festgesezet werde.

§. 60.

Kayserliches Landgericht in Schwaben.

In Sachen: Buchau contra das Kayserl. Landgericht in Schwaben der Mahlstatt Ravensburg, ergienge am Reichs-Hofrath den 19. Apr:

1. gegen das Landgericht ein Mandatum S. C.
2. wurde dem Magistrat vorbehalten, nach nunmehro caßirtem Verfahren des Kayserl. Landgerichts, den Schuzjuden Michael Levi zu Ersezung der durch disen Recurs verursachten Kosten von Obrigkeits wegen anzuhalten.

§. 61.

Kayserliches Landgericht des Burggrafthums Nürnberg.

Von dessen (des Kayserlichen Hofes Ermessen

messen nach,) allzuweit erstreckter Gerichtsbarkeit sehe man zuvor §. 30.

Corpus Evangelicorum.

§. 62.

Religions-Veränderungs-Sachen.

s. H. OERTELS R. Tags-Diar. 1773. S. 114. 120. und mein Tr. von der Teutsch. Relig. Verfass. S. 35. u. f. Neue Staatscanzl. 34. Theil, S. 246. 35. Theil, S. 237.

Gründliche Widerlegung der bey dem Corpore Evangelicorum zu Regensburg von dem Baden-Durlachischen Hofrath Gerstlacher gegen die Chur-Bayrische Probstey Beirberg, in puncto prætensæ hæreditatis, angebrachten Beschwerden. München, 1773. fol. und in 4. auch in der neuen Staatscanzl. 35. Theil, S. 237.

KONENBERG (Joh. Ge. Xav.) Meditationes, de Desertore catholico Ordinis religiosi ad aliquam ex duabus Religionem transeunte, bona & jura quæcunque, quibus vovendo renunciavit, nec vi Pacis Westphalicæ, nec alio quocunque titulo aut obtentu, recuperante. Augspurg, 1773. 8.

Nachtrag darzu; allda, 1773. 8.

GERSTLACHERS (Carl Frid.) Beståttigung der rechtlichen Untersuchung: Ob ein Catholischer Ordensgeistlicher, wann er, mit Verlassung des Ordens, zur Evangelischen Kirche getretten, wiederum Erbschaffts-fåhig seye? Der Widerlegung, wie auch dem

Rath Ronenberg, ingleichem einer Ingolstatter Disputation, entgegen gesezt. Carlsruhe, 1773. 4.

Anno 1773. 5. Febr. stellte der Fürstl. Badische Herr Hofrath Gerstlacher dem Corpori Evangelicorum vor: Sein Vater seye Canonicus regularis zu Beyerberg, Augustiner Ordens, in Chur-Bayern, gewesen, habe aber Anno 1727. die Evangelische Religion angenommen. Nach seiner Eltern Anno 1742. erfolgtem Tod seye sein Vermögen à 45000. fl. dem Closter, gegen einen Revers, abgefolget worden. Auf die Würtembergische Intercessionalien habe man geantwortet: Man wolle ihme zwar die Justiz wiederfahren lassen, er werde sich aber schwerlich eines favorablen Ausspruchs zu getrösten haben, weil er, per professionem Religionis, omnibus Bonis, zu Favor des Closters, auf ewig renunciiret habe, auch keine Reichsconstitution vorhanden seye, Krafft welcher dergleichen Verzichte durch die Religionsänderung wiederum entkräfftet würden. Auf die Fürstlich-Badische Intercesßion bey Chur-Bayern seye zwar eine Commißion zur Güte angeordnet worden, vor welcher aber das Closter sich nicht einlassen wollen; worauf die Churfürstliche Regierung angewisen worden seye, in diser Sache, so ferne solche in via Juris formlich incaminiret würde, beeden Theilen Justiz wiederfahren zu lassen: Die Sache qualificire sich aber zu keiner gerichtlichen Unter-

tersuchung, sondern seye im Osn. Frid. Art. 5. §. 35. schon entschiden: Wolle man dessen Verordnung nicht befolgen, gereiche es allen Evangelischen Reichsständen zur gemeinschafftlichen Beschwerde; das Corpus Evangelicorum möchte also seinem Vater durch Repressalien zu seiner so beträchtlichen Erbschaffts-forderung und bisher daraus erhobenen Nuzungen verhelffen.

Der Herr Marckgraf zu Baden ersuchte auch den 11. Febr. das Corpus Evangelicorum Selbst: Sich der Sache kräfftigst anzunehmen, und darinn, nach Anleitung des Westphälischen Fridensschlusses, die billigmäßige Remedur zu treffen.

Die beederseitige Rechtsgründe, und meine eigene Gedancken darüber, findet man in meinem obgedachten Tr. von der Teutschen Religionsverfassung.

Den 8. und 22. Dec. faßte das Corpus Evangelicorum den Schluß: Dise Sache dem Herrn Churfürsten zu Bayern zu empfehlen, und zu bitten, dieselbe ohne alle processualische Weitläufftigkeit und Kosten in nähere Untersuchung zu bringen, und darinn einen der Gerechtigkeit der Sache angemessenen Spruch baldmöglichst angedeyhen zu lassen.

§. 63.

Zu gleicher Zeit meldete sich auch ein ehemaliger Franciscaner-Mönch, und nunmehriger Pfarrer zu Fressen im Gräflich-Reußischen,

Marstaller, daß der Teutsche Orden ihme seine mütterliche (20000. fl. betragende,) Erbschafft entzogen und seinem Stiefbruder allein zugesprochen habe;

Worauf das Corpus Evangelicorum den Fürstlich-Brandenburg. Gesandten ersuchte, die Sache bey seinem Hofe, (welcher das Präsentationsrecht zu Fressen hat,) dahin einzuleiten, daß von selbigem dem Marstaller an Handen gegangen werden möge, um zu seiner billigen Forderung zu gelangen.

§. 64.

Von der Kunckelischen, zur Evangelischen Religion übergetrettenen, Ehefrau Gesuch bey dem Corpore Evangelicorum habe ich schon oben §. 25. geredet.

Schrifftlich roulirten in diser Sache:

Verschidene Actenstücke, cum Subadjunctis, der Kunckelischen Eheleute Angelegenheit betreffend.

Darauf kame gedruckt heraus:

Abgenöthigte Vertheidigung Se. Kunckels, gegen die von seiner Ehegattin, Maria Elisabeth Kunckel, geb. Steinam, ausgestreute Verleumdungen. Mit Beylagen von num. 1. bis 15. Coblenz, 1773. fol.

add. neue Staatscanzl. 35. Theil, S. 220.

§. 65.

Reichsgerichtliche Executions-Commißionen.

S. Herrn Oertels R. Tags-Diar. 1773. S. 208. 212.

Anno 1769. erkannte das Cammergericht in der Gelnhauser Executionssache die Executions-Commißion allein auf Chur-Maynz: Einige Tage hernach aber wurden die Worte, (so, aus Versehen, im abschreiben weggebliben seyen,) beygeruckt: „Cum extensione auf des Fränckischen Crayses ausschreibende Fürsten.„ An. 1773. 2. Apr. drohete es mit der Clausul: „Samt und sonders„ und den 17. Jul. wurde sie würcklich erkannt.

Den 13. Sept. übergaben darauf die Chur-Brandenburg- und Chur-Braunschweigische Gesandte dem Corpori Evangelicorum ein pro memoria, wie nachtheilig dises denen Evangelischen auf mancherley Art seye:

Chur-Maynz hingegen sagte: Er seye weder als Churfürst zu Maynz, noch als Reichs-Erz-Canzler, sondern als Ausschreibender Fürst des Chur-Rheinischen Crayses, pro Interesse Circuli eingekommen, könne also nicht als partheyisch angesehen werden, sondern die Execution wohl verrichten; wie dann auch das Fränckische Craysausschreibamt ihme nur in subsidium adjungiret worden, und es bloß um die Immedietät, aber keineswegs um die Religion, zu thun seye.

Das Corpus Evangelicorum faßte aber dennoch An. 1773. 25. Sept. dises Conclusum ab: „Es hätte sich ein hochlöbliches Corpus Evangelicorum bey denen von des Kayserlichen und des Reichs-Cammergerichte, in der daselbst schon

schon långer anhångigen Exemtions-Sache der Statt Gelnhausen, beklagten Fürstlichen Evangelischen Hessen-Hanauischen Theil, unterm 2. Apr. und 17. Jul. a. c. ausgesprochenen Executions-Commißions-Erkenntnissen, aus der alleinigen Rücksicht auf das dabey besonders- mit einschlagende Evangelische Religions-Interesse, gemüßiget gesehen, dise sonst allerdings wohl, in mehr anderen Betracht, zu einer allgemeinen Reichs- Entscheidung gehörige Angelegenheit, nach derjenigen Veranlassung, welche so wohl Ihro des Königs in Preussen, als des Königs von Groß-Britannien Maj. Maj. und Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl. mittelst des von Höchst-Dero vortrefflichen Churfürstlichen Gesandtschafften ad Corpus Evangelicorum gestellten pro memoria, de dictato den 15ten huj. zu geben geruhet, bey der dißfalls am 22. ejusd. gehaltenen Evangelischen Conferenz in förmliche Berathschlagung zu nehmen; wo sich dann so gleich anfånglich in der befremdesten Art gezeiget habe, daß das ersagte Reichsgericht sich just zu der, der so mehrmalen beschehenen Gegen- Vorstellungen ohngeachtet, mit eben so übereilten als bedencklichen Erkenntnissen in causa abgeben mögen, da von denen angesehensten Reichshöfen die möglichste Sorgfalt angewendet worden sey, jene Exemtionssache überhaupt in gütlichen Wegen auszugleichen, und so mit denen bereits vorhin in solchem Betref an verschidenen Orten vorgefallenen mißliebigen

Eräug-

Eräugnissen die abhelffliche Maaße, auf eine schickliche und Ordnungsmäßige Weise, zu verschaffen; noch unerwarteter aber habe bey denen vorbemeldten Reichscammergerichtlichen Executions-Aussprüchen erscheinen müssen, wenn damit in dem gegenwärtigen Fall offenbar gegen die in denen ersten Reichs-Grundgesetzen so heilig- wie durchgehends zwischen denen beyden Religionstheilen im Reich überhaupt, also auch in specie bey Executions-Fällen, respectu derer von beyderseitigen Religionen darzu zu bestellenden Commissarien, festgesezte Gleichheit in der Art und Maaße angestossen werden wollen, daß, nach solchen Erkenntnissen, der in der Sache befangene Fürstlich-Evangelische Theil allerdings dem Fall ausdrücklich ausgesezet wird, wo Derselbe sich bloß und alleine denen Händen derer ad Executionem verordneten Catholischen Commißions-Höfen überlassen sehen muß; dagegen auch keineswegs zu einem hinlänglichen Behelff dienen mag, daß der von Fränckischen Crayses ausschreibender Evangelischer Seite bißhero noch, in Uebernehmung jener gleichmässig auch auf dieselbe vorhin schon erkannten Executions-Commißion, geäusserte Anstand die nunmehro eben deßwegen denen Catholischen Commißionshöfen allenfalls alleine überlassene Hülffs-Vollstreckung schon sattsam rechtfertige; in näherem Betracht, daß, wenn auch sonst die vorernannter Evangelischen Crays-Ausschreibamts Seite fürwaltende Anstandsursa-

chen

chen nicht so richtig und erheblich, als sie allerdings erscheinen, seyn sollten, dennoch dises überhaupt in Ansehung des in der Sache befangenen Evangelischen Fürstlichen Parts selbst, und des darunter Ihm aus denen Gesezen zu statten kommenden eigenen Rechts, schlechterdings keine nachtheilige Veränderung veranlassen könne. Wann denn aber solcher gestalt auf die ungekränckte Aufrechthaltung derer damit gegen die kläresten Vorschrifften des Westphälischen Fridensschlusses und der Kayserlichen Wahlcapitulation allerdings verlezten allgemeinen Evangelischen Rechte, fürnemlich auch auf den Fall, da jenseitig, jene Executions-Commißion dermalen schon in die würckliche Vollstreckung zu bringen, auch selbige wohl gar in die Hände des eigenen in der Sache, als Intervenient, erscheinenden Theils zu stellen, die Meinung seyn sollte, der ernstliche Bedacht zu nehmen, damit man Evangelischen Reichstheils wider dergleichen beschwerliche, weder mit denen Gesezen, noch dem Herkommen, übereinstimmende Verfügungen des ermeldeten Reichsgerichts, für jezt und künfftig hinlänglich gesichert seyn möge; als habe Corpus Evangalicorum den einmüthigen Schluß hierbey gefasset, auf der standhafften Verwahr- und Behauptung der bey derley gleichen Executions-Commißionen jederzeit zu beobachten-erforderlichen Parität beyderseitigen Religions-Commissarien unabwendig in solcher Art

zu

zu beharren, daß, in entstehenden Contraventions-Fällen, sich darwider jedesmalen, wenn in denen anderen ordentlichen Wegen nicht auszulangen, gesammter Hand und mit Nachdruck zu stellen sey. Anbey aber auch beliebet worden ist, daß von sothaner Conferential-Entschliessung, so wohl bey dem Kayserlichen Hrn. Con-Commissario allhier, als denen hiesigen Gesandtschafften beyder Catholischen Executions-Höfe in causa, in dem vollen Vertrauen auf ihre Gemüths-Billigkeit, und weitere Sach-dienliche Einleitungen, ein Gebrauch in guter Art durch die Chur-Sächsische Gesandtschafft gemachet werden möge."

* * *

Churfürstliches Collegium.

§. 66.

Churfürstlicher Ceremonial-Streit mit dem Kayserlichen Herrn Con-Commissario.

Davon sehe man oben §. 13.

§. 67.

Chur- und Fürstliche Ceremoniel-Sachen.

Man sehe gleichfalls cit. §. 13.

* * *

Reichs-Fürstenrath.

§. 68.

Chur- und Fürstliche Ceremoniel-Sachen.

S. erstgedachten §. 13.

§. 69.

Pfalz-Veldenzische Stimm.

s. Mein Tr. von Reichs-Tägen, 1. Theil, S. 168.

Anno 1773. 26. Jul. gabe das Oesterreichische Directorium zum Protocoll, was das Kayserliche Commißions-Decret von 1772. wegen des dißfalls zwischen Chur-Pfalz und Pfalz-Zweybrücken errichteten Vergleichs enthalte, und daß solchemnach der Herr Herzog zu Zweybrücken zu der dermalen an Ihme stehenden alternativ-Verführung des Fürstlich-Veldenzischen Voti zuzulassen, so fort mit diser Alternativ von Jahr zu Jahr, verglichener massen, zuzulassen seye:

Und dabey verbliebe es, ohne eine weitere Berathschlagung darüber.

(Die Fortsezung folget.)

Reichs-Staats-Handbuch

auf das Jahr

1773.

Zweytes Stück.

1774.

Rest des Ersten Capitels.

§. 70.

Sachsen=Coburgische Stimm.

s. H. OERTELS R. Tags=Theatr. S. 202. u. f. und mein Tr. von T. Reichstäg. 1. Theil, S. 168.

Den 5. Aug. gaben Ihro Kayserliche Maj. dem Reich durch ein Commißions=Decret zu erkennen: Ihro hätte der Herr Herzog zu Sachsen=Coburg=Saalfeld und die Herzoglich=Sachsen=Meiningische Vormundschafft angezeigt, wie Sie den unterm 18. Jan. 1771. wegen einsweiliger alternativer Verführung des Sachsen=Coburgischen Comitial=Voti errichteten (und disem Commißions=Decret beygelegten) Vergleich zum würcklichen Vollzug zu bringen gesinnet wären, zu dem Ende auch denselben zur Kayserlichen Begnehmigung vorgelegt: Da nun Ihro Kayserliche Maj. durch Dero Reichs=Hofrath, (woselbst dise Sache mit in lite befangen gewesen,) Ihre Einwilligung und Confirmation, salvis juribus cujuscunque, den 7. Jul. ertheilet hätten; so werde dises dem Chur=Maynzischen Reichs=

Directorio zu dem Ende eröffnet, um die Sachen gehöriger Orten dahin einzuleiten, daß, vermög obgedachten Vergleichs, die alternativ-Verführung dises Voti der Ordnung nach zugelassen, und damit von Zeit zu Zeit Vergleichsmäßig continuiret werde.

Die Frau Vormünderin zu Meiningen schriebe ebenfalls den 25. Maji und der Herr Herzog zu S. Coburg-Saalfeld den 1. Jun. an den Reichsconvent deßwegen.

Den 7. Aug. hingegen liesse S. Hildburghausen ein pro memoria circuliren, daß es dem Vergleich wegen des S. Coburgischen Voti so lang widersprechen müsse, als der An. 1705. 23. Jul. zwischen Meiningen und Hildburghausen in Absicht auf dises Votum geschlossene Receß nicht in sämtlichen Puncten in Erfüllung gesezet worden seye.

Die Sache kame in keine Berathschlagung, sondern, nachdeme Sich, dem Vergleich gemäß, ein Gesandter von dem Herrn Herzog zu S. Coburg-Saalfeld bey Chur-Maynz zu disem Coburgischen Voto legitimiret hatte, und die Anzeige davon in denen Reichs-Collegiis geschehen ware, wurde S. Coburg so gleich zum Votiren zugelassen.

Als nun das erstemahl wieder wegen S. Coburg votiret worden ware, wurde dises zum Protocoll gegeben:

Henneberg: Interloquendo ex Commissione per Brandenburg-Onolzbach. Unter

ter kürzlicher Beziehung auf ein sub dato 7. huj. dem vortreflichen Reichs-Directorio übergebenes Pro Memoria, wolle man die Herzogl. Sachsen-Hildburgshausische Receßmäßige Gerechtsame in Ansehung der Concurrenz zu dem Sachsen-Coburgischen Reichs-Voto hiermit bestens, und gegen alles Präjudiz verwahret haben.

Sachsen-Coburg: Dasjenige, was von wegen Sr. Herzoglichen Durchlaucht zu Sachsen-Hildburghausen in Betref einer Concurrenz zu dem Sachsen-Coburgischen Reichs-Voto anjezt ad Protocollum zu geben gefällig gewesen, gienge dem dermalen in Turno stehenden Herzoglichen Hause Sachsen-Coburg-Saalfeld nichts an, da Höchstdasselbe bekanntlich wegen einer dergleichen Concurrenz auf keinerley Weise in einiger Verbindlichkeit stünde. Wo im übrigen und wann dereinstens der Turnus an das Herzogliche Haus Sachsen-Coburg-Meiningen kommen würde, man sich um so mehr versichert halten könnte, daß man von diser Seite demjenigen, was der Receß vom 23. Jul. 1705. besaget, getreulich nachzukommen gemeynt wäre, als solches allbereits mehrmalen und noch neuerlich sowohl schrift- als mündlich zur Genüge declariret worden, auch zum Ueberfluß anhero wiederholt würde. Wobey es also lediglich nur darauf ankäme, daß man auch Herzoglich-Sachsen-Hildburghausischer Seits dasjenige erfüllete, wozu man sich in

in eben sothanem Receß de Anno 1705. reciproce & mutuo in Ansehung des Hennebergischen Voti verbindlich gemacht hätte.

Henneberg: Wolle die Erfüllung der Behörde zufolge des Recessus vom Jahr 1705. und der Revisorischen Sentenz de Anno 1725. gewärtigen, und bis dahin Prioribus inhäriren.

Sachsen-Coburg: Beziehe sich gleichfalls ad Priora.

§. 71.

Taxische Stimm.

Als An. 1773. den 26. Jul. eine neue Fürstlich-Taxische Gesandtschaffts-Legitimation zum Protocoll angezeiget wurde, protestirte, nach vollendetem Votiren, Sachsen-Weymar, Namens derer mehresten correspondirenden alt-weltfürstlichen Häuser diser Anzeige der Legitimation zu einem unqualificirten Fürstlichen Voto, mit Beziehung auf die ältere Protestationen und Reservationen in diser Sache, und wiederholter Verwahrung quævis competentium:

Taxis hingegen bezoge sich ebenfalls auf das, was es An. 1771. 18. Jun. dagegen zum Protocoll gegeben habe.

* * *

Die ausführliche Geschichte dises Widerspruchs gegen das Votum des An. 1754. in das Reichs-Fürstliche Collegium aufgenommenen Fürstlichen Hauses Taxis findet sich in meinem Tr. von den T. Reichsständen rc. S. 92. u. f.

Reichs-

* * *

Reichs-Crayse.

§. 72.

Ober-Rheinischer Crays.

f. den nächstfolgenden §.

Schwäbischer Crays.

§. 73.

Crays-Abschid.

Der Schwäbische Crays-Abschid vom 10. Jul. 1773. enthält folgende Puncten: 1. Die Fruchtsperr; 2. die Oesterreichische Dominical-Steuer; 3. die Strassen-Reparation und Conservation; 4. das Münzwesen; 5. das Crays-Extraordinarium; 6. die Crays-Einnehmerey-Rechnung; 7. die Incident-Puncten; unter welchen hier bloß zu bemercken seynd: a) Die Ausrottung einer gewissen Jauner-Bande; b) die an das Reich suchende Indemnisation, wegen Kehl; c) die Marschroute für die Kayserliche Recrouten; d) derer Reichsstätte Offenburg, Gengenbach und Zell, Beschwerden gegen Oesterreich; e) der Statt Ueberlingen Exemtion.

§. 74.

Fruchtsperr.

Der Fränckische Crays schriebe den 13. Apr. an den Schwäbischen: Unerachtet beyde Crayse die Fruchtsperr gegen einander aufgehebt hätten; so seze der Herr Graf von Pappenheim solche dennoch fort, und untersage so gar denen

Anspachischen Unterthanen die Gültliferungen; wo hingegen er seinen Unterthanen erlaube, oder ihnen wenigstens auf eine stille Art zulasse, das Getraid durch den Ingolstatter Wald ins Bayrische zu führen; mit Ersuchen, dienliche Mittel dagegen zu ergreiffen.

Der Schwäbische Crayscondvent schriebe darauf den 21. Jun. an den Reichs-Rittercanton Kocher: Gleichwie, nach der Kayserlichen Intention, vorlängst beliebt worden seye, daß die Fruchtsperr gegen solche Crayse und Stände, welche das Reciprocum beobachten, aufgehoben werden solle, die Reichs-Ritterschafft auch erkläret habe, in Ansehung der Fruchtsperr und deren Wiederaufhebung denen von dem Crays genommenen Maasregeln beyzutretten; also möchte dem Herrn Grafen zu erkennen gegeben werden, daß er sich deme füge, und nicht widrigen Falles anderweiteu nangenehme Vorkehrungen veranlasse.

Hievon wurde dem Fränckischen Crays an eben disem Tage Nachricht ertheilt, mit dem Anhang: Wann ein verbottener Für- und Aufkauff in denen disseitigen Crayslanden und etwa in derer dasiger Gegend gelegenen Stände Territoriis vorgehen sollte, werde dißfalls alle Vorsehung geschehen, und überhaupt alles, was in des Crayses Mächten stehe und thunlich seyn möchte, beobachtet werden.

Ferner resolvirte der Crays: Weil nirgendwo kein Mangel an Früchten vorhanden seye,

die

die bißher noch angelegte limitirte Sperr gegen die Schweiz gänzlich aufzuheben:

Deme gemäß wurde den 6. Jul. der Herr Herzog zu Würtemberg, als Crays-General-Feldmarschall, ersucht, Ordre zu stellen, daß die biß daher so wohl See- als Landwärts auf Postierung gestandene Crays-Officiers und Mannschafft ab- und zu ihren Werbständen zurückberuffen werden möchten.

Ingleichem erliesse der Craysconvent den 6. Jul. ein Schreiben an Chur-Pfalz: Daß die in denen Neuburgischen Landen gegen den Crays noch fürdaurende Sperr aufgehoben werden möchte; da disseits bereits ein gleiches geschehen seye.

Der Kayserliche Minister bey dem Schwäbischen Crays aber wurde 1. versichert, daß, wo es der Lage und denen Umständen nach thunlich seyn wolle, man ab Seiten der Craysstände den Bedacht dahin nehmen werde, damit die Schweizer veranlaßt werden möchten, die disseitige Früchten auf denen Marktstätten in dem Crays selbsten zu erkauffen und abzuhohlen. 2. Wurde er ersucht, des Crayses obgedachtes Gesuch bey Chur-Pfalz zu unterstüzen.

§. 75.
Dominical-Steuer.

Das mehrere davon sehe man Cap. 2. unter: Oesterreich.

§. 76.
Strassen-Sachen.

Den 22. und 25. Jun. erstattete die ordinari-Deputation ein Gutachten: 1. Wie die Herstellung derer Heer- und Landstrassen fortzusezen, und die hier und da sich ergebende Anstände, nach Ausweis derer Anzeigen von denen Viertels-Directorien, zu beseitigen? so dann 2. was wegen Erhaltung der hergestellten Strassen für eine Vorsehung zu treffen seye?

Dises Gutachten wurde von dem Pleno approbirt.

Ich melde davon nur so vil.

Den 30. Jun. wurde der Kayserliche Herr Minister ersucht, bewürcken zu helffen, daß gewisse Oesterreichische Orte, versprochener massen, behörig concurriren, oder auch die würckliche Hand anlegen:

Und in einem andern pro memoria von eben disem Tag wurde gebeten, daß Oesterreich eine Conferenz wegen Herstellung der Landstrasse über Tübingen in die Schweiz mit beschicken und das nöthige concertiren helffen möge.

Den 9. Jul. geschahe dem Kayserl. Herrn Minister eine fernerweite Vorstellung in diser Sache.

Auch ergiengen Signaturen in diser Strassensache an das Gotteshaus Ottobeuren, an Grafen Fugger, an die Carthaus Buxheim, an die Abtey Salmannsweiler, an den Grafen Truchseß-Scheer, und an die Abteyen Weingarten und Weissenau.

Wei-

Weiter wurde durch ein gedrucktes Patent wiederhohlt: Daß, so offt ein Fuhrmann mehr als 6. Pferde an seinem Wagen haben würde, er aller Orten angehalten, und, wofern er sich nicht behörig legitimiren, und mit Waagzetteln, oder anderer Verification, von der nächsten Zoll- Haupt- oder Gränz-Statt, oder auf andere Art, glaubhafft darthun könne, nicht mehr als 60. biß 70. Centner geladen zu haben, mit einer proportionirten Straffe vor jedes Pferd, so er über die ihme erlaubte 6. Pferde an dem Wagen habe, belegt, und die Wagen selbst abgeladen werden sollen.

Hievon wurde denen Stätten Nürnberg, Basel und Schaffhausen, wie auch der Statt Frankfurt am Mayn, Nachricht ertheilt, mit dem Ersuchen, ebenfalls darüber zu halten.

Man sehe auch Cap. 2. unter: Oesterreich.

§. 77.

Münzwesen.

Der Crays-General-Münzwardein übergabe dem Crays einen Bericht mit 34. Probzetteln, thate auch eine Anzeige wegen erschienener falscher Holländischer Ducaten, auch leichter Pohlnischer Viertels-Conventions-Thaler und guten Groschen: Hingegen bemerckte er, daß Chur-Braunschweig noch nach dem 18. fl. Fuß münze, auch Hamburg die daselbst übliche uralte Stattwährung noch beybehalte.

Der Crayscònvent liesse darauf unter dem 14. Jun. wegen besagter Ducaten und Pohlnischen

schen Münzen ein Patent ausgehen, und selbige ausser Cours sezen.

Den 27. Jun. übergabe der Kayserl. auch K. Königl. Herr Minister dem Crays ein pro memoria wegen der Kupfermünze: Ihro Kayserl. Königl. Majestät hätten mit besonderer Rührung vernommen, wie vortheilhafft das vorigen Jahres vorgeschlagene Münzverbesserungs-System denen beygetrettenen Ständen und deren Unterthauen gewesen seye; dahero auch die übrige nochmals zu dessen Annehmung eingeladen würden.

Ferner beschwerte er sich, daß in vilen Landen das agiotiren auf Gold- und gröbere Silber-Sorten noch immer fortdaure; besonders in denen namentlich angezeigten, und wo den Juden Aufenthalt gegeben werde.

Den 9. Jul. ergiengen darauf von dem Crays-Convent Signaturen an die benahmste Craysstände: Disem Unwesen mit Nachdruck so gleich vorzubeugen, keinen unconventionsmäßigen Sorten den Cours zu gestatten, auf das schädliche agiotiren der Gold- und gröbern Silber-Sorten ein wachsames Auge zu haben, und demselben bey Confiscations- und anderen Strafen Einhalt zu thun, folglich denen schon zum öfftern ergangenen Craysschlüssen und Verordnungen, zum allgemeinen Besten und Aufrechterhaltung des Münzsystematis um so gewisser ein volles Genügen zu leisten, und, wie solches geschehen, dem Fürstl. Crays-

Aus-

Ausschreibamt behörig anzuzeigen, als man widrigen Falls, um sich hierunter gegen Kayserliche Maj. ausser Verantwortung zu sezen, bemüßiget seyn würde, anderweite mißliebige Mittel und Vorkehrungen zu treffen.

Hievon wurde auch an eben diesem Tage dem Kays. Herrn Minister Nachricht ertheilt, mit dem Ersuchen, es auch bey denen benachbarten Craysen dahin einzuleiten, damit zu Erzilung der heilsamen Absicht gleichförmige Maaßregeln ergriffen werden mögen:

Der Punct wegen der Kupfermünze aber wurde mit Stillschweigen übergangen.

§. 78.

Crays-Extraordinarium.

Zum Crays-Extraordinario wurden für dises Jahr 24. Römermonathe beliebt und umgelegt.

§. 79.

Rauber und Zigeuner.

Den 2. Mart. 1773. hatten Kayserliche Maj. an das Crays-Ausschreibamt rescribirt: Daß sich eine starke Bande Räuber und Zigeuner in denen Gegenden des Schwäbisch- und Ober-Rheinischen Craysses, sonderlich an dem Fluß Kniebis bey dem hohen Gebürg am Schwarzwald aufhalte, und daselbst die Hauptstrasse durch das Kinzinger-Thal in nicht geringe Unsicherheit seze, anbey einen ordentlichen Siz in dem Fürstl. Straßburgischen Oberamt Oberkirch bey dem Gotteshaus Allerheiligen aufgeschla-

schlagen habe; dahero beede Crayse die Verfügung machen möchten, dise Bande aufzuheben, die Schuldige zu bestrafen, die übrige aber, sonderlich die Kinder, in gemeine Zucht- und Arbeitshäuser auf beständig einzusperren.

Und den 2. Apr. schriebe der Ober-Rheinische Crays an den Schwäbischen: Daß denen angränzenden Ständen aufgegeben worden seye, die Crays-pönal-Sazungen auf das bäldigste an diser Bande in den thätigsten Vollzug zu sezen, so fort die offene Ruhe für dorten herstellen zu helffen.

Den 14. Jun. antwortete der Schwäbische dem Ober-Rheinischen Crays: Dise Bande habe ihren Siz schon seit vilen Jahren allda, halte sich auch offt in denen Hessen-Hanau-Lichtenbergischen Orthschafften auf; man habe verschidene mal deßwegen an den Herrn Bischoffen zu Straßburg geschriben, aber vergebens; ein gemeinschafftlicher Streiff würde zu frühe kund, also nichts fruchtbarliches ausgerichtet werden: Es bleibe mithin nur übrig, daß dem Schwäbischen Crays überlassen werde, ohne vorgängige Requisition, aber auch ohne alles Präjudiz, bey einem sich äussernden Verdacht, nach erfordernder Noth und Umständen, armata manu einzufallen, und dise Leute aufzuheben: Widrigen Falls werde man genöthiget, sothanem Raubgesindel, wo es anzutreffen? nachzuforschen, und selbiges aufzuheben.

Davon wurde dem Kayserl. Herrn Minister Nach-

Nachricht ertheilt, mit dem Ersuchen, es dahin einzuleiten, damit besonders auch in Ansehung der Landvogtey Ortenau, ingleichem der angränzenden Oesterreichischen Lande, hierunter keine Hinderniß gemacht, vielmehr so wohl daselbsten, als auch sonsten aller Orten, die möglichste Beförderung und Mitwürckung verschaffet werden möge.

Den 16. Jun. darauf truge der Kayserliche Herr Minister auf eine von allen dabey interessirten Ständen zu haltende gemeinschafftliche Conferenz an, um fest zu sezen: Auf was Art die von disem Raubgesind, so nicht mit der Todesstraffe beleget werden, unterzubringen und zu verpflegen seyen? ob in einem gemeinschafftlichen Züchtigungshaus, oder durch einen gemeinsamen Beytrag der Azungskosten?

Der Crays-Convent aber sezte den 30. Jun. das weitere auf einzuhohlende Instructionen und die von dem Ober-Rheinischen Crays einlangende Rückantwort aus.

§. 80.

Kehl.

Den 21. Jun. 1773. erliesse der Schwäbische Craysconvent ein Schreiben an die Reichs-Versammlung: Der Crays seye durch die ohne Schuldigkeit 42. Jahr lang übernommene Besazung der Reichsvestung Kehl in einen Schaden von mehr als 5. Millionen Gulden gesezet worden: Der Crays bitte um eine extraordinaire Reichsdeputation zu Liquidirung dises

Vör-

Vorschusses, und demnächst um Vergütung dessen, was im Namen des gesammten Reichs prästiret worden seye.

§. 81.

Beschwerden der Reichsstätte Offenburg, Gengenbach und Zell.

Nachdeme, auf Abgang des Fürstlichen Hauses Baden, die Landvogtey Ortenau an Oesterreich zurückgefallen, klagten die Reichsstätte Offenburg, Gengenbach und Zell am Hammersbach, daß sie neuerlich in ihren Reichsständischen Rechten und Freyheiten gekräncket würden, mit Bitte, sich ihrer anzunehmen:

Der Crays übergabe auch den 30. Jun. dem Kayserlichen Minister ein pro memoria, mit dem Ersuchen, zu Abstellung der Beschwerden behülfflich zu seyn.

Mehreres davon findet sich Cap. 2. unter: Oesterreich.

§. 82.

Ueberlingische Exemtion.

Nachdeme die Reichsstatt Ueberlingen dem Crays ihren Statum activum & passivum vorgelegt, resolvirte derselbe den 6. Jul. Selbige auf 10. Jahre von dem Ordinario gar zu eximiren; dagegen aber solle sie nicht nur die prima-Plana-Gelder und Regiments-Unkosten zu dem Compagnie-Directorio abtragen, und mit ihren übrigen Prästationen zu dem Reich und Crays richtig einhalten, sondern auch alljährlich ihren Statum dem Crays-Ausschreibamt vor-

vorlegen, um daraus ersehen zu können, was für eine Erspahrniß gemacht und was an denen Passivis abgetragen worden seye.

* * *

Reichs-Gräfliche Collegia.

§. 83.

Mitglider der Reichsgräflichen Collegien.

Bey Gelegenheit der Cammergerichts-Unterhaltungs-Sache trugen Böhmen und Oesterreich, (denen An. 1772. bekannt gemachten Vorschlägen gemäß,) bey dem Reichsconvent darauf an: Es wären Ihre Kayserliche Maj. zu erbitten, daß Sie von den Reichsgräflichen Collegien das Verzeichniß der in ihr Consortium eingenommenen Grafen und Herrn, mit der Auskunfft, mit was Gütern ein Jeder deren im Reich angesessen, und mit wie vil derselbe von solchen zu der Reichs- und Cammer-Matricul beytrage, dann, mit was für einem Anschlag die Personalisten beleget seyen, erfordern, und solche so dann der Reichs-Versammlung mittheilen;

Auch weiter die Reichsgräfliche Collegia anhalten möchten, daß Dieselbe, ohne Ihro Kayserlichen Maj. und der beyden höheren Reichs-Collegien Wissen und Bewilligung, einen in die Collegia der Reichsgrafen und Herren nicht einnehmen, und wegen derjenigen, bey welchen sothaner Mangel bestehet, die dißfallsige gebührende Nachsuchung noch beobachtet werden,

und Dieselbe nach dem so dann ausfallenden Schluß sich behörig achten sollten.

Nun stimmeten zwar auch vile andere Stände hierinnen Böhmen und Oesterreich bey: Weil aber doch auch manche Catholische und samtliche Evangelische sich über disen Puncten noch nicht herausgelassen haben; so ist es darinn noch zu keinem Schluß gediehen.

* * *

Wetterauisches Grafen-Collegium.

§. 84.

Solms-Braunfelsischer Beytrag.

Wegen des Solms-Braunfelsischen Collegial-Beytrags zu dem Wetterauischen Grafencollegio wurde (dessen Director,) der Herr Fürst zu Ysenburg, vom Reichs-Hofrath den 28. Oct. an die Kayserliche Solms-Braunfelsische Debitcommißion verwisen, welcher deßwegen ein Auftrag geschehen seye.

Zweytes Capitel.

Von Sachen, welche einzelne Reichs-Stände, die Reichs-Ritterschafft, auch andere Reichsunmittelbare betreffen.

Chur-Fürsten.

Chur-Maynz.

§. 1.

Chur-Maynz und Chur-Cölln.

Neuest. Geschicht. der Welt, 1. Theil, S. 38.

Auf

Auf Chur-Cöllnischen Befehl wurden den 15. Jun. zehen Schiffe von Maynz mit Kaufmannsgütern zu Bonn angehalten, weil nach einem Chur-Cöllnischen Befehl, die Schiffe, welche zu Cölln laden, nicht anderst als nach einem gewissen Rang, fahren und die Abgaben von denen Schiffen, so wie die Zölle, mit aller Schärffe erhoben werden sollten. Der Herr Churfürst zu Maynz schriebe eigenhändig an den Herrn Churfürsten zu Cölln, Diser antwortete auch, der Arrest aber dauerte nicht nur fort, sondern es wurden noch wohl 30. andere angehalten, und der Magistrat zu Cölln liesse diejenige Schiffe, welche, dem Befehl der Churfürstlichen Cammer zu Bonn zu Folge, nicht anders, als nach einem gewissen ihnen vorgeschribenen Rang fahren sollten, wieder ausladen.

§. 2.

Chur-Maynz und Sachsen-Weymar rc.

In Sachen: Sachsen-Weymar und Eisenach contra Chur-Maynz, Mandati, pro turbationis in possessione vel quasi juris conductus, wurde vom Reichs-Hofrath den 22. Jan.

1. Eine Hofcommißion zur Güte erkannt;

2. provisorie aber an Chur-Maynz rescribirt: Klagenden Theil, pendente lite, Braut- und Juden-Geleitsgelder zu erheben, via facti nicht zu hindern, und die dißfalls erlassene Verbote wieder aufzuheben.

§. 3.

Chur-Maynz und Franckfurt.

In Sachen: Franckfurt contra Chur-Maynz, pto Reichsgesezwidriger Extorsion einiger den Franckfurter Schiffern bey den Chur-Maynzischen Zollstätten angesezten, in ungebührlicher Retorsion angesonnener, Gelder, erkannte der Reichs-Hofrath den 8. Mart. ein Mandatum S. C.

Und in Sachen: Franckfurt contra Chur-Maynz und die Gemeinden Schwanheim und Griesheim, die den Franckfurtischen Hofbeständern per modum Repressaliarum abgenommene Früchten betreffend, resolvirte der Reichs-Hofrath den 20. Sept. ein Mandarum S. C. gegen Chur-Maynz.

§. 4.

Chur-Maynz und Schönthal.

In Sachen: Zu Schönthal Abt contra Chur-Mayn, pto Contraventionis Recessus de An. 1715. erstattete der Reichs-Hofrath zwey Gutachten an Kayserliche Majestät.

Den 3. Nov. wurde die Kayserliche Resolution publicirt, das Reichs-Hofraths-Gutachten genehmiget, und solchemnach

1. an den Herrn Churfürsten zu Maynz rescribirt: Ihro Kayserliche Maj. hätten aus dem Beyschluß ersehen, was gestalten Derselbe, Krafft des zwischen Ihme und der Abtey Schönthal subsistirenden Vertrags vom Jahr 1715. bey der von dem Herrn Bischoffen zu Würz-

burg

burg verhängten Suspension des zu Kayserlicher Maj. seine rechtliche Zuflucht nehmenden, mithin keineswegs als herumirrend zu achtenden, Abtens sich zu Abschickung eines eigenen Commissarii berechtiget zu seyn erachtet habe: Nachdeme aber der deutliche Innhalt des §. 4. besagten Vertrags dem Herrn Churfürsten nur in dem alleinigen Fall der würcklichen Erledigung der Abteylichen Würde und alsdann erforderlichen neuen Wahl, eine Befügniß, seinen Keller zu Crautheim zu Beschüzung des Closters abzuschicken, beylege, diser Fall aber dermalen nicht vorhanden seye; so versehen Sich Kayserliche Maj. Er werde die ungesaumte Zurückberuffung seines Commissarii alsofort zu veranstalten, die dem Gotteshaus durch die Receßwidrige Abschickung verursachte Kosten zu vergüten, und demselben wegen dises Vorganges Reversales de non præjudicando auszustellen, von Selbsten bedacht seyn, auch inner zwey Monathen seine Befolgungsanzeige an Kayserl. Maj. übersenden.

2. Nachdeme aber der Herr Churfürst indessen die geschehene Abruffung seines Commissarii Selbst angezeigt, wurde es dabey, im übrigen aber (der unerheblichen Vorstellung und der, ohnehin nichtigen, Declaration des Schönthalischen Priors und Convents unangesehen,) bey vorstehender Kayserlichen Verordnung, ihres gänzlichen Innhalts, lediglich gelassen.

Chur-Trier.

§. 5.

Chur-Trier und Wied.

In Sachen: Neuwied contra Chur-Trier, ergienge am Reichs-Hofrath der Bescheid: Das Gesuch habe angebrachter massen nicht statt: Würde aber der Graf seine nicht schon anderwärts in lite befangene, das Dorff Irrlich betreffende, Gravamina specifice einklagen, und ein denen gegenwärtig geänderten Umständen angemessenes pertitum stellen, ergehe so dann weitere Kayserliche Verordnung.

§. 6.

Chur-Trier und Wezlar.

In Sachen Chur-Trier, als Probstens des collegiat-Stiffts zu Wezlar, contra den Magistrat allda, Mandati &c. wurde vom Reichs-Hofrath den 19. Jul. rejectis Exceptionibus, eine Paritoria erkannt:

Den 20. Jul. aber wurde in der Streitsache zwischen eben disen Parthien, puncto Electionis Parochi, die von der Statt nachgesuchten Restitutio in integrum, ob irrelevantiam Novorum, abgeschlagen.

§. 7.

Chur-Trier und St. Maximin.

Das Closter St. Maximin liesse bey dem Reichsconvent folgendes bekannt machen: Verzeichniß (und Auszug) derer Bescheinigungs-Beylagen zu der bey Kays. Reichs-Cammergericht am 6. Apr. übergebenen

Sup-

Supplic, in Sachen Abten, Prioren und Capitularen des Kayserl. Stiffts zu St. Maximin bey Trier, wider Chur-Trier und dessen nachgesezte Regierung zu Ehrenbreitstein, die thätliche Stöhrung im Besiz und Uebung der Reichsunmittelbarkeit der Herrschafft Freudenburg, auch Behinderung in Zahlung deren Cammerziler betr. 1773. fol.

Ohnerschütterliche Grundveste ꝛc. 1773. fol.

* * *

In disen beeden Schrifften wird vorgegeben: Es seye bekannt, auch gleich und augenblicklich authentisch erweislich, daß mein Trierisches Staats-Recht unter zweyer innerster grosser Minister Aufsicht und selbstiger Genehmigung des Churfürstens Franz Georgs zu Trier geschriben und gedruckt worden seye:

Ich hingegen, der ich es am besten wissen muß, kan das Publicum versicheren, daß ich es, aus selbsteigenem Trieb, ohne daß Jemand es gewußt oder veranlaßt, und zwar ganz unpartheyisch, geschriben habe: Nur dises ist wahr, daß vor dem Druck eine Abschrifft davon nach Coblenz gekommen ist, und mir darauf von einem guten Freund noch mancherley Materialien darzu communiciret worden seynd.

An. 1773. 28. Apr. erkannte das Cammergericht in Sachen: Sanct Maximin contra Chur-Trier ein Mandatum, de non via facti, sed

ſed juris, procedendo, de non offendendo Abbatem & Capitulum S. Maximini in Poſſeſſione vel quaſi iuris territorialis omnimodi & ſolitarii in immediata Dynaſtia Freudenburg, extra Territorii Electoralis Trevirenſis fines ſita, atque oneroſo titulo, accedente deſuper Cæſarea Confirmatione, longe ante Seculum acquiſita, Prærogativarumque & Emolumentorum inde dependentium, non arrogando ſibi Jurisdictionem & Superioritatem territorialem incompetentem, nec contraveniendo Conſtitutionibus Imperii pragmaticis, vel impediendo receptionem & inſertionem dictæ immediatæ Dynaſtiæ Freudenburg in Matriculam Suſtentationis Cameræ Imperialis, ſed caſſando Decreta nulliter & injuſtificabiliter lata, ſine - de ſatisfaciendo vero & idonee cavendo cum Clauſula.

Chur - Cölln.

§. 8.

Innerliche Angelegenheiten.

Auf Churfürſtlichen Befehl kame heraus:

Vollſtändige Sammlung deren die Verfaſſung des Erz - Stiffts Cölln betreffender Stucken, mit denen benachbarten Landes - Herrſchafften geſchloſſener Concordaten und Verträgen, dann in Regal - und Cameral - Sachen, in Juſtiz - Policey - und Militair - Weſen vor und nach ergangener Verordnungen und Edicten. Zweyter Band. Cölln, 1773. fol.

§. 9.

§. 9.

Chur-Cölln liesse auch den 5. Febr. dises Jahrs eine Verordnung ergehen, wie die Gebührnisse am weltlichen Hofgericht gezahlt werden sollen, welche in erstgedachter Sammlung n. 574. S. 478. zu lesen ist.

§. 10.

Chur-Cölln und Chur-Maynz.

s. §. 1.

§. 11.

Chur-Cölln und Teutscher Orden.

In Sachen: Teutsch-Orden contra Chur-Cölln, die Zollfreyheit betreffend, erkannte der Reichs-Hofrath den 9. Nov. die Executions-Commißion gegen Chur-Cölln auf das Westphälische Crays-Ausschreibamt.

Chur-Bayern.

§. 12.

Innerliche Angelegenheiten.

Den 7. Dec. ergienge ein wiederhohlter Chur-Bayrischer Münzverruf dahin:

1. Solle es mit dem Verbot der auswärtigen Conventions-Sechser und Groschen, Silber- und Kupfer-Kreuzer und Pfenningen, auch denen nicht Conventionsmäßigen fremden Geldsorten und Scheidmünzen, bey dem Verruf von 1772. 25. Aug. verbleiben, und nur denen darinn benahmsten der Lauff gestattet werden.

2. Nach 14. Tagen sollen die verruffene Münzen confiscirt, auch der Einnehmer und Ausgeber um eben so vil gestraft werden.

3. Wann der Einnehmer den Ausgeber bey der nächsten Obrigkeit, (die in solchen Fällen jederzeit das jus Præventionis haben solle,) selber angebe, solle er nicht nur Straf- und Confiscationsfrey seyn, sondern auch das Drittel an des Ausgebers Strafe bekommen.

4. Sollen die befohlene Visitationen, besonders bey denen Gewerbsleuten, wie auch auf denen Wochen- und allen andern Märkten, von Zeit zu Zeit unfehlbar vor sich gehen:

Widrigen Falles werde man sich gewiß an die Beamte halten, in deren Bezirck die verbotene Münzen den freyen Lauff behalten würden.

§. 13.

Chur-Bayern und der Kayser.

Man sehe Cap. 1. §. 28.

§. 14.

Chur-Bayern und der Reichsconvent.

s. Cap. 1. §. 17.

§. 15.

Matricular-Anschlag wegen der obern Pfalz.

Bey Gelegenheit des Kayserl. und Reichs-Cammergerichts Unterhaltungs-Punctens trugen Böhmen, Oesterreich und vile Gleichstimmende, darauf an: Daß insonderheit der Anschlag wegen der obern Pfalz zu berichtigen wäre.

Chur-Bayern hingegen hielte davor: Es solte

te kein Stand mit neuen und in denen Reichs-Matriculn nicht enthaltenen Matricular-Anschlägen beschweret werden, ohne daß vorher, dem Westphälischen Fridensschluß gemäß, auf Kayserliche Veranlassung, Materia Rectificationis Matriculæ in Comitiis eigens vorgenommen seyn werde.

* * *

f. Freyh. von HARPPRECHTS Bericht vom Unterhalt. Werck des Cammerger. S. 213. u. f.

Nachdeme durch den Westphälischen Friden die obere Pfalz von Chur-Pfalz an Chur-Bayern gekommen ware, wollte Chur-Pfalz, welches vorhin die obere Pfalz unter seinem Churfürstlichen Matricular-Anschlag mit-vertretten hatte, nun nur noch die Helffte dises Anschlags bezahlen, Chur-Bayern hingegen, ob es gleich die obere Pfalz in würcklichem Besitz hat, nichts davon übernehmen.

Im Fürstenrath äusserte man sich An. 1723. 18. Jun. Man hoffe, Chur-Bayern würde, zu Lieb der Justiz, dise Halbscheid um so williger erlegen lassen, als es eigene Assessoren präsentire, und nicht verlangen werde, daß solcher Unterhaltslast andern Ständen zuwachsen sollte.

Das Cammergericht truge auch, von 1732. an, disen Posten in die Cammergerichts-Matricul ein:

Ingleichem wurde An. 1753. 30. Mart in einer fiscalischen Urthel dem Chur-Bayrischen Anwald

Anwald auferlegt, sich, denen Reichsgesezen und jüngeren An. 1726. erfolgten Reichsschlüssen gemäß, wegen eines zu übernehmenden Anschlags, in der angesezten Frist zu erklären.

Endlich hat auch das Cammergericht versucht, bey denen der Rückstände halber gepflogenen Handlungen disen Posten in Bewegung zu bringen, und der Fiscal hat fernerweit darauf gerichtlich angeruffen:

Es ist aber bißhero alles vergeblich gewesen.

§. 16.

Chur-Bayern und Stifft Augspurg.

In Sachen: zu Augspurg Domcapitul contra Chur-Bayern, Mandati, pto turbationis in possessione vel quasi Superioritatis territorialis & Immedietatis, erkannte der Reichs-Hofrath den 29. Jan.

1. quoad Membrum 1. Conclusi de 14. Febr. 1772. eine Paritoriam in contumaciam;

2. das nachgesuchte Mandat aber wurde, wegen der nicht genüglich erwisenen possessionis Libertatis von denen Jagdfrohnen, abgeschlagen.

§. 17.

Chur-Bayern und Freysingen.

In Sachen des Herrn Bischoffs zu Freysingen contra Chur-Bayern, puncto turbationis in Possessione vel quasi iuris exigendi à Vasallis renovationem Investituræ, rescribirten Kayserliche Majestät den 28. Jun. an Chur-Bayern: Nachdeme die Natur des Lehen-

hengeschäffts mit sich bringe, daß bey jeder Veränderung des Domini directi die Vasallen ihrem neuen Lehenherrn die schuldige Lehenspflichten leisten, auch die Posseß diser Prästation so wohl, als der zu disem Ende in des Herrn Churfürsten Landen zu publicirenden Patenten, hinlänglich erwisen seye; als geben Kayserliche Majestät dem Herrn Churfürsten auf, seine untergeordnete Stellen behörig anzuweisen, daß sie die ungesaumte Affixion der besagten Patenten bewerckstelligen, und überhaupt dem Herrn Imploranten dißfalls keine weitere Hinderniß machen, vilmehr alle hülfliche Hände bieten sollen.

§. 18.

Chur-Bayern und Stifft Regensburg.

s. mein R. Staatshandb. (1768.) 1 Theil, S. 283.

In Sachen: Zu Regensburg Herr Bischoff ꝛc contra Chur-Bayern, die Ortschafften Euting, Geisling, Weinting und Dechbetten betreffend, erkannte der Reichs-Hofrath den 15. Dec. eine Paritoriam dahin: Daß beklagter Theil den klagenden in dem Besiz vel quasi der Immunität von denen Chur-Bayrischen Landsteuern und Aufschlägen nicht zu beeinträchtigen, die deßhalben erlassene, publicirte und affigirte Befehle wieder einzuziehen, und die affigirte Mandata wieder abzunehmen, dem klagenden Theil, oder dessen Dorffsinnwohnern in besagten Dörffern, die abgepreßten Steuern

Steuern und Aufschläge wieder zurück zu geben, und klagenden Theil in dem Vertragsmäßigen Besiz nicht zu kräncken, und zu turbiren, so fort nicht via facti, sondern im Weg Rechtens, der Ordnung nach, fürzugehen, schuldig seye, cum extensione ad nova facta &c.

§. 19.

Chur-Bayern und Teutscher Orden.

In Sachen: Teutsch-Orden, der Balley Francken und Commende zu Nürnberg, contra Chur-Bayern und die commercirende Collegia zu München, wurde vom Reichs-Hofrath den 21. Jun.

1. die gebetene Extension des den 6. Oct. 1772. erkannten Mandats auf die in dem Concluso von solchem dato ausgesezte Facta abgeschlagen;

2. hingegen wider beklagten Theil ein Mandatum ulterius, in conformitate prioris, & cum extensione auf weiters neue angezeigte Facta erkannt; ausschließlich jedoch dessen, was in Ansehung des Johann Mich. Göz wegen abgenommenen weiß Brodts angegeben worden.

Chur-Sachsen.

§. 20.

Einige neue hieher einschlagende Schrifften:

Born (Jac. Henr.) Spicilegium Observationum de potestate Juris dicundi cum Archimareschallatu Saxoniæ copulata. Leipzig,

zig, 1743. 4. s. H. Schotts Critic, 5. Band, S. 648.

Kind (Joh. Ad. Theoph.) Diss. de origine & fatis Curiæ provincialis supremæ in Saxonia. Leipzig, 1773. 4. s. H. Schott *l. c.* S. 562.

Chur-Brandenburg.

§. 21.

Innerliche Angelegenheiten.

Die neueste Geschicht. der Welt. 1. Theil, S. 149.

Die Chur-Märckische Landschafft bote dem Könige aus dem Fond des Schosses 100000. Rthlr. als ein Präsent an: Der König aber nahme es nicht an, sondern befahl, das Geld guten Landwirthen, die zurückgekommen seyen, gegen 4. von 100. zu leyhen, die Zinse aber zu Verbesserung der Landschulen anzuwenden: Auch solle von jedem Stück Wisen, so aus Morästen nuzbar gemacht worden, 4. von 100. des Ertrags zu gleichem Ende abgegeben werden. Es wurde auch eine allgemeine Schul-Commißion nidergesezt, welche alles in dises Fach einschlagende untersuchen, verbessern, neue Plane machen und Lehrbücher verfertigen solle.

Den 17. Aug. erlaubte der König denen Catholischen zu Mörs, eine Kirche zu erbauen, machte sie auch aller Freyheiten der Evangelischen Einwohner fähig.

Als der Jesuiter-Orden aufgehoben wurde, erliesse der König den 5. Sept. eine Cabinets-

Ordre,

Ordre, welche unter anderem auch von der Clevischen Regierung den 16. ej. also ausgeschriben wurde: Sie (die resp. Land- und Gerichte, Justiz-Magistrate und Jurisdictions-Richtere, wie auch Capitul und Officialen,) seyen zwar schon von je her instruirt, keine Päbstliche Bullen oder Breven, ohne vorhero erhaltene Königliche Genehmigung, circuliren zu lassen: Sie würden also ohne Zweifel bey der Päbstlichen Bulle wegen Aufhebung des Jesuiten-Ordens, falls sie in ihren Gerichts-District kommen sollte, nach diser allgemeinen Vorschrifft verfahren haben; man habe aber doch nöthig gefunden, sie nochmal hieran erinnern zu lassen: Und da der König, aus hierzu bewegenden Ursachen, resolviret habe, daß sothane neuerlich erlassene Päbstliche Bulle wegen Aufhebung des Jesuiten-Ordens in denen Königlichen samtlichen Landen nicht publiciret werden solle; so sollten sie zur Suppression oberwehnter Päbstlicher Bulle in ihren Gerichtsbezircken das erforderliche verfügen, und denen samtlichen Catholischen Geistlichen so fort in des Königs Namen nachdrücklichst untersagen, daß sich keiner von ihnen, bey Vermeidung einer schweren Straffe, unterstehen solle, obgedachte Päbstliche Bulle wegen Aufhebung des Jesuiten-Ordens zu publiciren; wie dann sie (Gerichte rc.) auch ganz genau zu vigiliren, und es so gleich anzuzeigen haben, wann sothane Bulle etwa durch auswärtige

fremde

fremde Geistliche Obere in denen Königlichen Landen insinuiret werden möchte.

Chur-Pfalz.

§. 22.

Chur-Pfalz und der Kayser.

In Sachen: Von Massenbach contra von Massenbach, wurde, nach erstattet- und approbirtem R. Hofraths-Gutachten, den 5. Apr. an Chur-Pfalz rescribirt: Der Herr Churfürst werde bereits des mehreren unterrichtet seyn, was bey dem Demselben untergebenen Amtsstättlein Hilspach, mittelst gewaltsamer Anhaltung eines nach Massenbach daselbst durchmarschirenden Kayserlichen militar-Executions-Commando von Philippsburg den 4. Febr. nup. vor ein ungebührliches Factum durch recht geflissentliche Veranstaltungen und ertheilte Befehle dasigen Amtskellers Jungens unternommen worden seye. Kayserliche Maj. wären versichert, daß dergleichen auf des Herrn Churfürsten Befehl und Vorwissen nicht geschehen seye; Sie könnten jedoch ein solches gewaltsames Verfahren und zu offenbahrer Verachtung des obristrichterlichen Amtes und Kayserlichen Ansehens gereichendes Beginnen ohne behörige Bestrafung nicht hingehen lassen; dahero gesinneten Kayserliche Majestät an den Herrn Churfürsten, Derselbe werde nicht entstehen, alsogleich gedachten Amtskeller Jung, als den Urheber und Anstiffter dises höchstärgerlichen Facti, nacher Philippsburg an dasigen Kayserlichen Commen-

danten hinüber stellen zu lassen, damit Kayserliche Maj. die weitere Ahndung und Bestrafung gegen denselben fürgehen lassen könnten.

Darauf erklärte sich der Herr Churfürst zu Pfalz: Daß Er sich nach dem in der Kayserlichen Rescripto paritorio von 1771. 21. Jun. Ihme beschehenen Auftrag vollkommen achten werde; wobey es der Reichs-Hofrath den 9. Dec. schlechterdings, und mit Verwerffung der unstatthafft gemachten Reservationen, bewenden liesse etc.

§. 23.
Chur-Pfalz und Stifft Speyer.

In Sachen: Stifft Speyer contra Chur-Pfalz und Franz von Bawyr, ꝛc. Mandati de non amplius sibi arrogando Dominium directum, wurde des beklagten Theils Paritionsanzeige vom Reichshofrath den 27. Maji dem klagenden Theil zur Notiz communicirt.

§. 24.
Chur-Pfalz und Brandenburg-Onolzbach. ꝛc.

In Sachen: Brandenburg-Onolzbach und Schenck von Geyern contra Pfalz-Neuburg, den Einfall zu Bergen betreffend, wurde vom Reichs-Hofrath den 7. Maji die Executions- und Manutenenz-Commißion auf den jeztregierenden Herrn Erzbischoffen zu Salzburg renovirt, und habe er allenfalls das ihme bereits zur Aßistenz angewisene Schwäbische Craysausschreibamt zuzuziehen.

§. 25.

§. 25.
Chur-Pfalz und Reichsritterschafft.

In Sachen: Reichsritterschafft am obern Rheinstrom contra von Bawyr, die an Chur-Pfalz beschehene Lehensauftragung des allodialguts Deidesheim betreffend, wurde den 27. Maji des Beklagtens Paritionsanzeige Klägern zur Notiz communicirt.

§. 26.
Chur-Pfalz und Schenck von Geyern.

Obgedachten 7. Maji wurde in Sachen: Schenck von Geyern contra Pfalz-Neuburg pto turbationis & spolii, Salzburg aufgetragen: Die vorhin beyden Bayrischen Craysausschreibenden Fürsten befohlene Execution nunmehro allein zu vollstrecken, und sich dabey nöthigen Falles der Aßistenz der Schwäbischen Craysausschreibenden Herrn Fürsten zu gebrauchen.

* * *

Geistliche Fürsten.

Augspurg, Hochstifft.

§. 27.
Augspurg und Chur-Bayern.

s. §. 16.

§. 28.
Augspurg und Statt Augspurg.

Veneris 22. Oct. 1773.

Zu Augspurg Domcapitul contra den Magistrat und sein nachgesetztes Umgeldamt daselbst,

puncto turbationis in possessione vel quasi notoriæ Jurisdictionis in Braxatores Subditos in Radan & Stadbergen, in specie iuris, eosdem in casibus pœnalibus inquirendi & puniendi, sive Implorantischer Anwald von Fernau sub præs. 12. Mart. a. c. übergibt allerunterthänigste Beschwerungsanzeige und Bitte, pro clem. decernendo in tus petito Mandato, cum adj. à nr. 1 - 18. incl. in duplo.

E contra Statt-Augspurgischer Anwald von Negelin sub præs. 5. Febr. ej. a. exhibet allerunterthänigste vorsorgliche Anzeige, supplicat pro clem. ejusdem interim ad Acta positione & in eventuali recursu Capituli cathedralis Ecclesiæ Augustanæ desuper reflectendo, dein vero petitas Ordinationes Cæsareas decernendo. &c.

Hat das gebetene Mandat, in Rücksicht derer à Magistratu beygebrachter actuum possessoriorum, angebrachter massen, nicht statt.

§. 29.

Augspurg und Kauffbeuern.

Martis 28. Sept.

Zu Kauffbeuern Burgermeister und Rath contra den Herrn Bischoff und Fürsten zu Augspurg und das Pflegamt Buchlohe, Rescripti.

1. So vil Westendorff anlanget, fiat, rejectis Exceptionibus, Paritoria dahin: Daß Impetratischer Theil Partem impetran-

petrantem in der possessione vel quasi Juris connominandi & coconfirmandi Æditum & Ludimagistrum in Westendorff nicht zu stöhren befugt, sondern demselben dabey die Concurrenz in eben der Maasse, wie er solche bey dem lezten actu de Anno 1743. ausgeübet, in so lang ungehindert, biß er in Possessorio ordinario vel Petitorio ein anderes ausgeführet, zu gestatten, auch die durch die Stöhrung verursachte Kosten zu ersezen schuldig; cum termino duorum mensium.

2. Würden, in Ansehung Döbingen, Impetranten bey weiter vorfallenden Turbationen in separato anruffen; so ergehet sodann weitere Kayserliche Verordnung.

Bamberg.

§. 30.

Bamberg und Augspurg.

In Sachen: Bamberg contra Brandenburg-Culmbach, Rescripti & Paritoriæ, pto violentæ turbationis & spoliationis lignorum &c. erkannte der Reichs-Hofrath den 9. Aug. eine Executionscommißion auf Eichstätt und Sachsen-Gotha.

31.

In Sachen: Bamberg contra Brandenburg-Onolzbach, das neuerliche Gesuch der Steuer zu Sündersbühl betreffend, erkannte der Reichs-Hofrath den 15. Oct. eine Paritoriam dahin: Daß beklagter Theil den klagen-

den an dem exercitio der Steuer-Erhebung von den heimgefallenen Nüzelischen Lehenleuten in Sündersbühl via facti nicht turbiren, sondern via iuris verfahren solle.

Hingegen wurde an eben disem Tag, in Sachen: Bamberg contra Brandenburg-Onolzbach, pro turbationis possessionis vel quasi jurisdictionis territorialis, in specie imponendi, revidendi & colligendi Steuras, von denen Oexlisch-modo Hofmännischen Lehenleuten in Sündersbühl, das nachgesuchte Mandat abgeschlagen.

§. 32.

In Sachen: Brandenburg-Onolzbach contra Bamberg, den Wald, das Hegenich genannt, wurde die Bambergische Parition angenommen und klagender Theil darauf vermit seinem Mandatgesuch aber abgewisen.

§. 33.

Bamberg und Winckler von Mohrenfels.

In Sachen: Winckler von Mohrenfels contra Bamberg, Mandati & Paritoriæ auf die Pfandungs-Constitution, wurde vom Reichs-Hofrath den 18. Mart. die unvollständige Paritionsanzeige verworffen, und eine Executions-Commißion auf Eichstätt und Brandenburg-Onolzbach erkannt.

§ 34.

In einer anderen Sache: Winckler von Mohrenfels contra Bamberg, resolvirte der Reichs-Hofrath den 7 Jun.

1. Würde Impetrantischer Theil, so vil a) die Bestraffung der zu Buchenhofen und Röttenbach vorfallenden, zu den vier Haupt-Verbrechen nicht gehörigen, Delictorum betreffe, den angegebenen Besizstand behörig bescheinigen; nicht weniger, b) ratione des prätendirten Ausliferungsrechts besser, als geschehen, dociren, daß entweder solches auch in neueren Zeiten exercirt, oder wider die vom Impetrantischen Theile vorgenommene immediate und real-Citationen jedesmal behörig protestiret worden; so ergehe pto petiti Mandati de non extendendo Centenam ultra quatuor Crimina atrociora, & desistendo à Citationibus immediatis ac realibus, fernerer Bescheid.

2. Uebrigens aber wurde das gebetene Mandatum S. C. erkannt.

Brixen.

§. 35.

Brixen und Oesterreich.

s. H. OERTELS R. Tags-Diar. 1773. S. 126. 150. Mein Tr. von der Landeshoheit überh. S. 337.

Gründliche Vorstellung des von dem fürstlichen Hochstifft Brixen erlittenen ungleichen Verfahrens, und anderer dahin zustehenden Beschwerden. Mit Beylagen Num. I. inclus. Num. XLII. de Anno 1773. fol.

Bey diser Gelegenheit kame auch von neuem zum Vorschein:

Protestatio apologetica; Oesterreich contra die Stiffter Trient und Brixen, wegen Tyrol, wider die von den Stifftern Trient und Brixen prätendirte Reichs-Immedietät. Regensburg, den 3. Jan. 1641.

Sie ist sonst in Lünigs Reichsarch. *Spicil. eccles. Cont.* 1. *P.* 730. die Reprotestation darauf aber auch allda, S. 734. zu lesen.

Mittelst eines den 4. Apr. datirten und den 11. Jun. bey dem Reichsconvent dictirten Schreibens bate der Herr Bischoff zu Brixen, in seinen von Oesterreich erleidenden, und allen Reichsständen nachtheiligen, Beschwerden um Intercessionalien an Kayserliche Majestät.

In der beygefügten Schrifft wird forderist die Staatsgeschichte dises Hochstiffts von seinem Ursprung an, und was Anno 1511. zwischen demselben und der Grafschafft Tyrol für ein Vertrag errichtet worden seye, erzählet, und darauf vorgestellt, wie das Stifft neuerlich gegen solchen Vertrag, das Herkommen, und seine Reichs-Unmittelbarkeit, beschweret werden wolle. 1. Nemlich wolle Oesterreich ein Tyrolisches Regiment von 6000. Mann Landeskindern errichten, verschidentlich damit abwechseln und zwey Theile davon zu auswärtigen Kriegen geben. Hierzu habe man Trident und Brixen mit ziehen wollen: Als aber dise sich dessen geweigert, habe der Milizotten Stand der Bevölckerung eingerichtet, auch Musterungen ꝛc. vorgenommen, und zu

disem

disem Geschäffte aus dem politischen und Militar-Stand sechs Commissarien jeden Orts verordnet werden sollen. Ob man nun gleich dagegen protestirt und Vorstellungen gethan, seye jedoch eine Oesterreichische militar- und civil-Commißion, nebst einer Compagnie Soldaten, eingerückt, und habe die Beschreibung vollzogen: Da doch (wie mit mehrerem ausgeführet wird,) dem Bischoffen das jus armorum gebühre. 2. Nachdeme das Tyrolische Steuerwesen auf einen andern Fuß gesezet worden, wolle man solchen auch in denen Stifftern Trident und Brixen einführen; da doch der Bund von 1511. das Gesez seye, wornach Oesterreich und die Stiffter auch hierinn sich zu achten haben; von disem Fuß der Anschläge sich nicht abzusondern, seye bey dem Steuer-Compromiß von 1679. von Brixen deutlich erkläret, es auch noch bis Anno 1746. von Oesterreich selbst erkannt worden, daß auf der Verbindlichkeit der Anschläge von 1511. zu beharren seye. Nun aber wollten in Ansehung des iuris collectandi und des modi contribuendi die allerbeträchtlichste Beschwerden zugefüget werden, und die Tyrolische Landschafftliche Steuer-Einnehmere sollten in dem Hochstifft in denen bürgerlichen und Profeßionisten-Gewerben die Beschreib- und Auswerffung des Verdienstes und der Einkünffte vornehmen, und jährliche Einsicht vorkehren: Da doch dem Bischoffen das jus & modus collectandi gebühre.

3. Als Brixen und Venedig sich wegen eines puncto juris lignandi & pascendi ereigneten Streits gütlich verglichen, habe Oesterreich es für null erklärt, unter dem Vorwand, daß es den Verträgen, wie auch dem juri Aperturæ, Armorum & Sequelæ, entgegen lauffe. 4. Seyen die Consumo-Mauthen auf die aus dem Brixischen in das Tyrolische einführende Güter und Waaren sehr beträchtlich gesteigert worden 5. Anno 1771. habe man das Briefporto erhöhet, die vormalige befreyte Aufgabe aufgehoben, auch denen Stiftsboten die Besorgung der Briefe und Pacquete unter 20. Pfund untersagt. 6. Würden die Brixische mit Venedig gränzende Unterthanen in Buchenstein bey den Kayserl. Königl. Zollstätten als Ausländer behandelt, und müßten von allem ihrem aus den Ober-Oesterreichischen Orten in ihr Gericht einführenden Hornvieh, ohne Ausnahm und Unterschid denjenigen Eßito-Zoll entrichten, welcher darauf gesezt seye, wann Vieh in das Venetianische geführet werde. Alle zu Wien wegen diser Beschwerden gethane Vorstellungen seyen vergeblich gewesen. Die Sache kame aber bey dem Reichsconvent in keine weitere Bewegung.

Chur.

§. 36.

Cammer-Matricular-Anschlag.

s. Mein Tr. von der T. Justiz-Verfass. 2. Theil, S. 540.

Als

Als bey dem Reichsconvent wegen des Cammergerichts Unterhalts berathschlagt wurde, äusserte sich Chur: Es halte der Billigkeit und Reichsgesezmäßigen Ordnung allerdings gemäß zu seyn, daß die im Rückstand der Cammerziler hafftende, kündiger massen, durch Krieg und andere Unglücksfälle, um Land und Leute und in die äusserste Unvermögenheit gebrachte Reichsstände, oder auch diejenige, denen ein in Matricula nicht enthaltener Anschlag de novo aufgebürdet werden wolle, allerforderist genüglich gehöret, nicht aber übereilt, vilmehr aber in besondern super punctum Rectificationis & Redintegrationis Matriculæ zu pflegenden Deliberationen die fürwaltende Umstände behörig untersucht und erwogen, und, mit ihnen, erheischender Billigkeit nach, sich von Reichswegen verglichen werde; zu welchem Ende auch Chur, sich zu erklären, nicht entstehen werde.

* * *

s. Freyh. von Harpprecht von dem Cammerger. Unterhalt. Werck, S. 193.

Das Stifft Chur findet sich schon seit 1507. in den Cammer-Matriculn: Die Zahlung aber unterbliebe, und diser Posten wurde unter die ungängbare gerechnet. Anno 1723. 18. Jun. sezte ihme der Fürstenrath von neuem jährlich 42. Rthlr an: Der Bischoff suchte um Moderation an, erhielte sie zwar nicht, zahlte aber auch nicht: Nur wurde Anno 1766. einige

Hoff-

Hoffnung gemacht, die lauffende Ziler abzutragen; wegen des Rückstandes aber möchte man sich an die allodial-Erben derer vorigen Bischöffe halten.

Costanz.

§. 37.

Von des Domcapituls zu Costanz Streitigkeiten wegen der Ahnenprobe, sehe man Cap. 1. §. 19.

§. 38.

Und von des Domcapituls zu Costanz, wie auch des Teutschen Ordens Beschwerden gegen die Reichsstatt Ueberlingen, hernach §. 38.

Elwangen.

§. 39.

Elwangen und Aalen.

s. Neue Staatscanzl. 34. Theil, S. 295.

Veneris 29. Jan. 1773.

Zu Aalen Burgermeister und Rath contra den Herrn Bischoff zu Regensburg und Probst zu Elwangen, auch dasiges Fürstliches Stifft, den schuldigen Beytrag zum Thurn- und Kirchenbau betr.

1. Cum inclusione Exhibiti rescribatur dem Herrn Bischoff und Probsten zu Elwangen: Die impetrantische Reichsstatt klaglos zu stellen, oder, Falls Derselbe etwas erhebliches sollte einzuwenden haben, solches in termino duorum mensium allergehorsamst anzuzeigen etc.

Frey-

Freysingen.

§. 40.

Cammergerichts-Matricular-Anschlag.

s. mein Tr. von der T. Justiz-Verfass. 2. Theil. S. 541.

Freysingen äusserte bey dem Reichsconvent: Daß es in Ansehung der Rückstände nicht möglich seye, mehr als jährlich, neben zwey alten, auch zwey neue Ziler abzutragen; vilmehr sehe es einer baldigen Moderation sehnlich entgegen.

* * *

Der Anschlag dises Hochstiffts ist bereits von 202. Rthlr. 83. Kr. auf 152. Rthlr. 19. Kr. herabgesezt und von Kayserl. Majestät und dem Reich schon einige male beschlossen worden, gar keinen Cammergerichts-matricular-Anschlag mehr zu moderiren.

§. 41.

Freysingen und Chur-Bayern.

s. §. 17.

Fulda.

§. 42.

Fulda und Buchenau.

Der Herr Fürst von Fulda erkauffte von seinem Vasallen von Buchenau für 70000. fl. Gülten, zoge aber 875. fl. Consens- und Zählgelder ab: Kayserliche Maj. hingegen rescribirten den 16. Jul. an Ihne: Selbige, bey des von Buchenau Umständen, um so mehr abfolgen zu lassen, weil ohnehin die Alienation des Lehens an ihn, den Lehenherrn selbsten, geschehe.

Johan-

Johanniter-Orden.

§. 43.

Johanniter-Orden und Fürstenberg.

In Sachen: Johanniter-Orden contra Fürstenberg, resolvirte der Reichs-Hofrath den 16. Mart.

Nachdeme das den 8. Jul. 1766. ergangene Kayserliche Mandat die in Camera pendente quæstionem Territorii nicht mit-betreffe, so vil die unstrittig im Thierheimer Bann in modum Repressaliarum betreffe, rejectis Exceptionibus, tam Fori, quam reliquis, eine Paritoriam.

Lübeck, Hochstifft.

§. 44.

Coadjutorie.

Nach dem zwischen Dännemarck und Rußland wegen Holstein getroffenen Vergleich resignirte der Dänische Prinz Friderich die Coadjutorie auf das Hochstifft Lübeck, und es wurde darauf den 26. Oct. der Prinz Peter Friderich Wilhelm von Holstein-Gottorff zum Coadjutore erwählt.

Lüttich.

§. 45.

Von Kayserlichen Precibus primariis auf das collegiat-Stifft zu St. Paul in Lüttich s. Cap. 1. §. 3.

§. 46.

Von Sachen, welche das Domcapitul zu Lüttich und die Adels- auch Ahnenprobe bey dem-

demselbigen betreffen, sehe man Cap. 1. §. 20.

§. 47.

Von Lüttich und Franckreich, siehe unten Cap. 3.

§. 48.

Von Lüttich und dem Pabst s. man abermalen Cap. 3.

Münster.

§. 49 a.

Münster und Limburg-Styrum.

Der Graf von Limburg-Styrum kame beym Reichs-Hofrath gegen die Fürstlich-Münsterische Regierung puncto liberi Commeatus & Commercii ein; erhielte aber den 25. Febr. zum Bescheid: Das Begehren habe nicht statt.

Paderborn.

§. 49 b.

Paderborn und Lippe.

s. meine Zugab. zu dem Bedenck. wegen Aufheb. des Jesuit. Ord. S. 28.

Nach Aufhebung des Jesuiter-Ordens zoge der Herr Graf von Lippe-Detmold, als Landesherr, die von denen Jesuiten bißanhero besessene Helffte des Closters Falckenhagen an sich: Der Herr Bischoff zu Paderborn aber klagte deßwegen am Reichs-Hofrath, welcher ein Gutachten an Ihro Kayserliche Maj. erstattete.

Krafft der den 24. Dec. publicirten Kayserlichen Resolution, wurde

1. dem Grafen rescribirt: Kayserliche Maj. hätten aus den Beyschlüssen mißfälligst wahrgenom-

genommen, wie derselbe das dem vormaligen Jesuiter-Collegio zu Paderborn eigenthümlich zugestandene so genannte Closter Falckenhagen, mit Zugehörungen, sich, nach aufgehobenem disem Orden, als ein Bonum vacans, jure Superioritatis territorialis, zueignen wolle: Gleichwie aber die gemeine Wohlfahrt des teutschen Vaterlandes nicht gestatte, und dahero Kayserliche Maj. aus Reichsväterlicher Vorsorge in keine Maaße geschehen lassen könnten, daß jene Schulen, Lehr- und Predigt-Anstalten, welche vorhin von den Mitglidern des Jesuiter-Ordens besorget worden, durch Entziehung deren, wo nicht allein ex speciali Fundatione, doch immerhin aus dem ursprünglichen Instituto dises Ordens, darzu gewidmeten Güter, Renten und Gefällen, geschwächet, oder gar vereitelt, und anmit dem so wesentlichen Unterricht der Catholischen Jugend und gemeinen Mannes ein unersezlicher Nachtheil zugefüget werde; überhaupt auch solche Güter, (bey dem noch allezeit vorhandenen Objecto ihrer Bestimmung,) gar nicht pro vacantibus zu achten seyen; als befehlen Kayserliche Maj. dem Grafen ernstlichst, daß er sich sothaner rechtswidrigen Einziehung des so genannten Closters Falckenhagen, mit Zugehör, genauest enthalten, und alle hierauf abzielende Vorkehrungen unverzüglich abstellen solle.

Nachdeme auch der Herr Bischoff zu Paderborn, die von dem vormaligen Jesuiter-Collegio

gio zu Paderborn besorgte samtliche Schulen, Lehr- und Predigt-Anstalten, fernerhin in ihrem Wesen zu erhalten, und hierzu die Einkünfften samtlicher von erwehntem Collegio besessener, in und ausser seinem Territorio gelegener Güter, in so weit solche dazu hinreichen, zu verwenden verbunden, hierzu auch, nach der an Ihn ergehenden Kayserlichen Verordnung, noch besonders angewisen seye; so werde dem Grafen ferner aufgegeben, nicht minder die seiner Landesherrlichkeit unterworffene, vorhin von dem Jesuiter-Collegio zu Paderborn besessene, Güter, quoad Dominium privatum, zu obigem Zweck an den Herrn Bischoff zu Paderborn abzutretten rc.

2. Mit Notification dessen, wurde dem Herrn Bischoffen zu Paderborn rescribirt: Er werde aus denen an den Grafen zu Lippe-Detmold ergangenen Verfügungen ersehen, zu welchem Zil und Ende Kayserliche Maj. die dem ehemaligen Jesuiter-Collegio zu Paderborn zugestandene Güter und Gefälle, ihrer eigentlichen Natur und Beschaffenheit nach, verwendet wissen wollten: Kayserliche Maj. versehetten Sich also zu dem Herrn Bischoffen, Derselbe werde, dise Dero gerechteste Willensmeinung genau zu erfüllen, von selbsten geneigt seyn rc.

* * *

Was die Grafen von der Lippe und das Jesuiter-Collegium zu Paderborn, wegen dises Closters Falckenhagen, 150. Jahr lang für einen

nen Streit gehabt haben, sehe man umständlich in meiner Abhandl. von den Recht. der Jesuit. in Teutschl. Cap. 3. §. 12.

§. 49 c.

Eben diser Herr Bischoff zu Paderborn hat hingegen die denen Jesuiten zuständig geweßte Herrschafft Büren selbst an sich gezogen.

* * *

Was es mit diser Herrschafft Büren für eine Bewandtniß habe, und wie selbige an die Jesuiten gekommen seye, sehe man in meiner Abhandl. besond. Rechtsmater. 1. Theil, S. 78. und den 2ten Theil, S. 81.

Passau.

§. 50.

Innerliche Angelegenheiten.

In Sachen: Passau, Statt, contra den Herrn Bischoff, kame die Statt bey dem Reichs-Hofrath um ein Protectorium speciale ein; worauf den 10. Dec. dem Herrn Bischoffen um Bericht geschriben wurde; mit dem Beysatz: Die Imploranten des an Kayserliche Maj. genommenen Recurses auf keine Art entgelten zu lassen.

Regensburg, Hochstifft.

§. 51.

Regensburg und Chur-Bayern.

s. §. 18.

Speyer, Hochstifft.

§. 52.

Speyer und Chur-Pfalz.

s. §. 23.

§. 53.

§. 53.
Speyer und Baden.

In Sachen: Zu Speyer Herr Bischoff und Fürst contra Baden-Baden, pro turbationis in possessione vel quasi Feudalitatis, resolvirte der Reichs-Hofrath den 6. Apr.

Habe zwar das Impetrantische Executions-Begehren gegen den jetzigen Herrn Marckgrafen zu Baden (nicht statt; doch werde erkannt,) daß Derselbe den Besiz der von der ausgestorbenen Baden-Badischen Linie in An. 1676. acquirirten Halbscheid der im Murgthal gelegenen, gegen den leztverstorbenen Herrn Marckgrafen zu Baden possessorie für Hochstifft-Speyerische Lehen rechtskräfftig erkannten, siben Dorffschafften, sämtlicher dißfalls ganz unerheblicher, und resp. auf petitorischer Ausführung beruhender, Einwendungen unerachtet, in so lang, biß er ein anderes Rechtsbeständiger Weise ausgeführet, abzutretten und einzuraumen habe:

Würde übrigens Impetrantischer Theil, so vil die so genannte alte Helffte der quästionirten 7. Dorffschafften betreffe, in separato anruffen, und die Sache gegen den jezigen Herrn Marckgrafen zu Baden ad præceptum behörig qualificiren; so erfolge auch dißfalls fernere Kayserliche Verordnung.

* * *

Umständliche Nachricht von disen Streitigkeiten findet man in meines Reichsstaats-

Handbuch, (1768.) 1. Theil, S. 340. 545. 2ten Theil, (1769.) S. 244.

§. 54.

Speyer und Würtemberg.

In Sachen: Zu Speyer Herr Bischoff und Fürst contra den H. Herzog zu Würtemberg, pto Venationis minoris in Neu- und Pfauhausen, & denegatæ præstationis Surrogati annui, loco Venationis minoris stipulati, erkannte der Reichs-Hofrath den 1. Oct. ein Rescript an den Herrn Herzog: Impetranten klaglos zu stellen.

§. 55.

Speyer und Stadt Speyer.

Lunæ 18. Oct. 1773.

Zu Speyer, Burgermeister und Rath, contra den Herrn Bischoffen zu Speyer, Mandati, pto Telonii.

Mit Verwerffung des Impetratischen aufzüglichen Zeitgesuchs, fiat nunc Commissio ad exequendum auf die ausschreibende Fürsten des Ober-Rheinischen Crayses, &, cum inclusione des Kayserl. Mandats vom 17. Maji 1731. der Impetrantischen Exhibitorum de præs. 28. Jan. 1732. und 10. Nov. 1763. und des darauf unterm 22. Mart. 1764. ergangenen Conclusi, dann der unterm 27. Aug. 1767. erlassenen Paritoriæ, und endlich der neuerlichen Impetrantischen Exhibitorum de præs. 7. Jan. 1769. und 16. Sept. 1771. rescribatur Iisdem: Dem Impetratischen Herrn Bischoffen und Fürsten annoch

annoch eine zweymonatliche Frist anzusezen, um den Impetrantischen Magistrat klaglos zu stellen, nach dessen fruchtloser Verstreichung aber selben, auf seine Kosten, executive darzu dahin anzuhalten, und, wie solches geschehen, seiner Zeit an Kayserliche Maj. allerunterthänigst zu berichten ꝛc.

§. 56.

Speyer und Reichsritterschafft in Schwaben.

In Sachen: Reichsritterschafft in Schwaben, Orts Craichgau, contra das Hochstifft Speyer, puncto juris collectandi & sequelæ zu $\frac{2}{3}$. in Rauenburg, wurde (wegen ergriffener Restitution in integrum,) dem Ober-Rheinischen Crays-Ausschreibamt rescribirt: Mit Vollziehung der Ihme aufgetragenen Execution, biß zu weiterer Kayserl. Verordnung, anzustehen.

Den 24. Aug. aber wurde

1. die nachgesuchte Restitutio in integrum abgeschlagen, und

2. der schon vormals erkannten Kayserlichen Commißion aufgegeben, in Conformität des Kayserlichen Auftrags vom 11. Febr. 1772. wider den beklagten Theil mit der Execution zu verfahren.

Teutscher Orden.

§. 57.

Teutscher Orden und Chur-Cölln.

s. §. 11.

§. 58.

Teutscher Orden und Chur-Bayern.

s. §. 19.

§. 59.

Teutsch-Orden und Brandenburg.

In Sachen: Teutsch-Orden contra Brandenburg-Onolzbach, Mandati & Paritoriæ, die Hinwegnahm einiger Teutschordischen Unterthanen betreffend, wurde vom Reichs-Hofrath den 1. Febr. die Brandenburgische Paritionsanzeige in so weit für sufficient angenommen, daß die darinnen befindliche Worte: „Biß zum Austrag der Sache überlassen worden,„ denen dem Teutschen Orden daselbst zuständigen Gerechtsamen keineswegs präjudiciren sollen.

§. 60.

Teutsch-Orden und Hessen.

In Sachen: Teutsch-Orden contra Hessen-Darmstatt, Mandati, wegen zu Schiffenberg und Neuhof abgeholter Früchten, erkannte der Reichs-Hofrath den 12. Jan. eine Paritoriam in contumaciam.

In Sachen: Teutsch-Orden contra Hessen-Darmstatt, de non contraveniendo Judicato Cæsareo de 12. Jun. 1750. erkannte der Reichs-Hofrath den 30. Sept. ein Mandatum S. C.

Und wegen des zu Schiffenberg und Neuhof gewaltsam aufgesprengten Fruchtspeichers, ergienge an eben disem Tage, rejectis Exceptionibus, eine Sententia paritoria.

§. 61.

Teutsch-Orden und Oettingen.

In

In Sachen: Teutsch-Orden contra das zum Kirchenwesen Aug. Conf. gemeinschafftlich verordnete Fürst- und Gräflich Oettingische Consistorium, pro iuris Patronatus zu Aufkirchen, wurde vom Reichs-Hofrath den 23. Apr.

1. Nach immittelst erfolgtem Tod des Pfarrers Conradi die Anno 1766. erkannte Hofcommißion wieder aufgehoben,

2. das beklagte Consistorium, besonderen bey diser Sache vorwaltenden Umständen nach, gegen das Conclusum contumaciale von 1770. 26. Nov. und die darinn dictirte Straf brevi manu restituirt, auch

3. solches dem Schwäbischen Craysausschreibamt und Reichsfiscal notificirt; hingegen, so vil

4. die Hauptsache, und zwar insbesondere die in der Beklagten Schreiben von 1772. 22. Jul. enthaltene unschickliche Reservationen der aus denen Recessen von 1541. und 1689. habenden Befügniß und vorwaltende Zuständigkeiten betreffe, wurde eine Impetrantische Schrifft Beklagten mit der Auflage communicirt, sich dergleichen vors künfftige um so gewisser zu enthalten, als im widrigen die executivische Eintreibung der per Sententiam von 1766. angedroheten Straffe sofort verfüget werden solle.

5. Was die neuerlich eingeklagte Unterlassung der Notification des Installationstages,

Anmassung der Vocation, auch die bey der Installation beklagter Seits intendirte Neuerungen betreffe, wurde der Orden angewisen, darüber in separato, mit allenthalben nöthiger Bescheinigung des status possessorii, anzuruffen.

§. 62.

In Sachen: Teutsch-Orden contra den Fürsten zu Oettingen, Mandati, die Decimation auf den Lindigsäckern betr. wurde vom Reichs-Hofrath den 6. Maj.

1. Des Beklagten Theils Erklärung, daß er künfftighin von der Bezehendung der Lindigsäcker abstehen wolle, so vil das künfftige betrifft, für hinlänglich angenommen;

2. in Ansehung des Vergangenen hingegen, als unzulänglich, verworffen.

§. 63.

In Sachen: Teutsch-Orden contra Oettingen-Oettingen, pro Jurisdictionis forestalis & actus ovium, erkannte der Reichs-Hofrath den 13. Sept. eine paritoriam in contumaciam.

§. 64.

In Sachen: Oettingen-Wallerstein contra die Teutschmeisterische Regierung zu Mergenheim, wurde den 4. Nov. lezterer und dem Pflegamt zu Bierheim befohlen, klagenden Theil durch Wiederherstellung des Oettingischen Wappens klaglos zu stellen.

§. 65.

In Sachen: Teutsch-Orden contra Oettingen-Oettingen, Mandati & Paritoriæ, die Sperrung des Commercii und Getraydspolien betreffend, ergienge den 13. Dec. ein Reichs-Hofraths-Couclusum; durch welches

1. es in Ansehung der Restituendorum bey der beschehenen Deposition in so weit gelassen wurde.

2. Wegen der Beschwerde, daß des Ordens Unterthanen bey denen von Oettingen zu Harburg, Allerheim und Hohenaltheim neuerrichteten Schrannen aller Handel und Wandel verboten seye, wurde der klagende Theil angewisen, sich forderist deswegen bey der Oettingischen Regierung zu melden rc.

3. Wegen violirten Territorii endlich wurde er ad separatum und Bescheinigung des Anbringens verwisen rc.

§. 66.

Teutsch-Orden und Rothenburg.

Lunæ 1. Febr. 1773.

Teutsch-Orden, sive Chur-Cölln, als Hoch- und Teutschmeister, contra den Magistrat zu Rothenburg ob der Tauber, Mandati.

1. Fiat, mit alleiniger Ausnahm der Bestraffung der Fornicationsfälle, rejectis Exceptionibus, Paritoria, cum termino duorum mensium, & cum extensione auf die neuerlich in Exhibito de præs. 16. Nov. angezeigte Facta, in so-

fern dieselbe die Bestraffung der in Enzberg vorgefallenen Schlägereyen betreffen; zu welchem Ende Parti impetratæ besagtes Exhibitum ad notitiam zu communiciren ist; wo hingegen

2. wegen der Bestraffung der Fornications-Fälle die Exceptiones ad replicandum cum termino duorum mensium communiciret werden sollen, und das Impetrantische Exhibitum de præs. 16. Nov. 1769. in so fern die darinnen angezeigte Attentata auf die Bestraffung der Fornications-Fälle gehen, interim ad Acta zu legen ist.

3. Wird pars impetrans wegen der neuerlich mit-eingemischten Anhaltung der Enzberger Unterthanen zu einem ungewöhnlichen Centeyd ad separatum verwisen.

§. 67.

Teutsch-Orden und Ueberlingen.

In Sachen: Teutschordens-Commenthurey zu Maynau und Domcapitul zu Costanz contra die Statt Ueberlingen puncto annullationis Sententiæ &c. erkannte der Reichs-Hofrath den 17. Aug. ein Mandatum S. C.

§. 68.

Teutschorden und Schönthal.

In Sachen: zu Schönthal Gotteshaus, contra die Hoch- und Teutschmeisterische Regierung zu Mergentheim, Mandati, den Wegzoll betreffend, erkannte der Reichs-Hofrath

den 30. Apr. rejectis Exceptionibus, eine Paritoriam.

§. 69.

Teutsch-Orden, Adelsheim und Gemmingen.

In Sachen: Teutschmeister contra von Adelsheim und von Gemmingen, den Beytrag zum Kocherthürner Kirchenbau betreffend, wurde vom Reichs-Hofrath den 31. Aug. ein Rescript an die Beklagte resolvirt, den Impetrantischen Orden klaglos zu stellen.

Trident.

§. 70.

Innerliche Angelegenheiten.

In Sachen: Zu Trient Herr Bischoff und Fürst, die Abstellung einiger zwar in dem alten Herkommen und Statuten gegründeten, aber dem Justizwesen und der allgemeinen Sicherheit offenbar schädlichen, Gebräuche betreffend, rescribirten Kayserliche Majestät den 3. Maji an den Herrn Bischoffen: Nachdeme Kayserl. Majestät der Nothdurfft erachteten, wegen Abstellung der von dem Herrn Bischoffen angezeigten ersteren Gewohnheiten, vermög deren der Stattrichter zu Trient nicht anderst, als durch einmüthige Stimmen resp. der Burgermeistere und gemeinen Stattraths, erwehlet und bestättiget werde, zuforderist annoch nurbesagte Burgermeister und Rath zu vernehmen; als habe der Herr Bischoff dieselbe über seinen dißfallsigen Antrag ad protocollum ordentlich

ordentlich zu hören, und solches, nebst seinem weiteren Bericht, zu fernerer Kayserlicher Entschliessung seiner Zeit einzusenden: So vil aber das 97ste Capitel des Trientischen Landesgesezes in der angezeigten Stelle betreffe, wollten Kayserliche Majestät solches von nun an gänzlich caßirt und aufgehoben, auch dem Herrn Fürsten befohlen haben, daß er bey vorkommenden derley Fällen die Bestraffung des Todtschlages und anderer Mordthaten lediglich nach Vorschrifft der criminal-Ordnung Kaysers Carls V. in Verfolg des von ihme selbst angeführten Kayserlichen Rescripts vom 16. Mart. 1628. bestimmen solle.

Den 30. Sept. wurde unter anderem ferner resolvirt:

1. Es habe bey der alten Gewohnheit, vermög deren ein zeitlicher Stattrichter zu Trient nur durch einmüthige Stimmen des dasigen Stattraths bestättiget zu werden pflege, noch zur Zeit lediglich sein Bewenden.

2. Mit Verwerffung der von dem Magistrat gestellten übrigen Petitorum, wurde ihme durch ein Kayserliches Decret befohlen: Dem von dem Herrn Bischoffen unterm 15. Jul. a c hierüber publicirten Kayserlichen Rescript sich, ohne einigen Widerstand, oder deßhalber bey denen übrigen Unterthanen des Bistthums veranlassende Unruhe, um so gewisser zu fügen, als im widrigen mit denen schärffesten Straffen und Ahndungen wider denselben unnachsichtlich fürgefahren werden solle.

§. 71.
Trident und Oesterreich.

s. H. OERTELS R. Tags-Diar 1773. S. 142. Mein Tr. von der Landeshoh. überh. S. 337. Neue Staatscanzl. 35. Theil, S. 353.

Gründliche Ausführung des Fürstlichen Hochstiffts Trient von Ihrer Röm. Kayserlichen Majestät und dem heil. Röm. Reich alleinig anerkennenden Regalien und Landeshoheit. Wider der gefürsteten Grafschafft Tyrol zufügenden empfindlichsten Bekränckungen, nebst Anzeige des harten Verfahrens, und namhaffter Beschwerden, insbesondere der im ganzen Fürstlichen Hochstifft durch Tyrolische Militair- und Civil-Commissarien vorgenommenen Land, Männer, Weiber, Kinder und Vieh, auch gesammter Einkünfften Beschreibung, und daraus erwachsenen Gravaminis communis omnium S. R. I. Statuum. Mit Beylagen à Num. 1. ad XXXIII. und à Lit. A. ad X. incl. de Anno 1773. fol.

add. oben §. 35.

In ermeldter Schrifft wird die Geschichte des Hochstiffts Trident erzählt, und wie es sich zwar An. 1511. mit Tyrol in eine Confoderation, so dann in dessen Schuz, begeben; doch ohne Nachtheil seiner auch nachhero behaupteten Reichs-Lehenbarkeit, Reichs-Unmittelbarkeit, Reichsstandschafft und Landeshoheit. Dessen unan-

unangesehen hätten die Tyrolische Landesstellen das Hochstifft schon von geraumen Jahren her mit denen beträchtlichsten Beschwerden gekräncket und die An. 1749. 54. 62. und 65. gemachte gütliche Versuche, auch das Päbstliche Vorwort 1767. seyen vergeblich gewesen, und nunmehro gehen die Sachen noch vil weiter. Die Haupt-Beschwerden seyen: 1. Die in dem ganzen Hochstifft vorgenommene Land-Leut-Vieh- und Einkünfften-Beschreibung. 2. Verlange Tyrol, daß Trident seine territorial-Superiorität gänzlich in suspenso lassen solle. 3. Widerspreche man Tyrolischer Seits die ursprünglich An. 1511. errichtete, An. 1548. wie auch durch die Compactaten von 1578. beståttigte Conföderation, und handle den Verträgen und Compactaten beständig zuwider. 4. Seye schon eine im ganzen Hochstifft durch Tyrolische Commissarien vorzunehmende Güter- und Steuer-Peräquation angekündigt worden. 5. Seye der, wegen der mehrfältig erhöheten Tariffen so wohl, als auch der neuerlich auf alle Lebensmittel und Kauffmannsgüter geschlagene, Consumo-Zoll auf das höchste gestigen. 6. Verfahre Tyrol in dem ganzen Hochstifft eigenmächtig, durch Sprengung eines Bergsteins, Einquartierung des Militaris, Anlegung neuer Zölle, und gewaltthätigen Anordnungen zu Vezzena, Reiff, Ponale, und am Caffaro, auch durch Sperrung der Justizpflege im Fleimser Thal. 7. Gebe man Tridentischen Unterthanen,

thanen, auf jegliches ihr Klagen, allzugeneigtes Gehör; ja man erkläre manche gar vor exemt, und ziehe sie unter die Tyrolische Jurisdiction. 8. Wolle Tyrol nicht mehr gestatten, daß bey denen mit Venedig vorzunehmenden Confin-Besuchungen ein Tridentinischer Commissarius erscheine. 9. Wolle Tyrol die Lehenbrieffe von Trident nicht mehr erheben, sondern begehre, daß ein Tridentinischer Commissarius nach Jnspruck geschickt, und die Lehens-Investitur allda überreichet werde. 10. Wolle Tyrol das jus Fluminis & Navigationis, das jus Armorum & Præsidii, und die Salz- und Wein-Einfuhr beschräncken. 11. Habe Tyrol die Einlösung und Rückstellung der für 300. Marck Silbers versezten Herrschafft Königsberg, gegen baaren Erlag des Pfandschillings, völlig abgeschlagen. 12. Die Tyrolische Landstellen ertheilen die nach denen Verträgen und Compactaten befohlene gemeinschafftliche Schidrichter oder Commissarien, nicht mehr ad componendum, vel decidendum, sondern allein ad referendum.

Die in der Beylage 22. enthaltene merckwürdige Vergleichs-Vorschläge, welche Oesterreich An. 1765. an Trident hat thun lassen, seynd auch in meinem *cit.* Tr. von der Landeshoh. überhaupt, S. 337. u. f. zu lesen.

Uebrigens hatte dises Gesuch mit dem Brixischen gleiche Schicksale, und es bliebe bey dem: Dixi, & salvavi animam.

Worms

Worms, Hochstifft.

§. 72.

Worms und Statt Worms.

In Sachen: Zu Worms Hochstifft contra den Magistrat daselbst, die Hofgerichts-Gravamina betreffend, wurde am Reichs-Hofrath den 3. Dec. in Revisorio die vorige Urthel confirmirt.

§. 73.

Jovis 22. Sept. 1773.

Zu Worms Domcapitul contra den Magistrat daselbst & Consortes, Mandati, puncto turbationis in possessione Juris decimandi.

Fiat Mandatum inhibitorium & restitutorium petitum S. C. sub pœna 5. marcarum auri, annexa Citatione solita, & cum termino duorum mensium.

Würzburg.

§. 74.

Von Würzburg und Schönthal, s. Cap. 1. §. 1.

§. 75.

Würzburg und Guttenberg.

In Sachen: Von Guttenberg contra Würzburg, die Jagd in der Schalfelder Fluhrmarckung betreffend, wurde vom Reichs-Hofrath den 8. Jun. unter anderem,

1. das wegen Arretirung des Impetrantischen Jägers Köhler, (so in dem in der Gerolzhofer Marckung gelegenen Mahlzahn geschehen,) erlassene Kayserliche Rescript vom 23. Nov. 1772. wieder aufgehoben; 2. bee-

2. beeden Theilen vorbehalten, wegen des Jagens in der Gerolzhofer Marckung in separato anzuruffen.

§. 76.

Würzburg und Truchseß von Wezhausen.

In Sachen: Truchseß von Wezhausen, Freyherr, contra Würzburg, Mandati & Paritoriæ, die ganerbschafftliche Jura zu Humprechtshausen betreffend, wurde beym Reichs-Hofrath die Würzburgische Paritionsanzeige dem klagenden Theil zur Nachricht communicirt.

§. 77.

Würzburg und die Reichsdörffer Gochsheim und Sennfeld.

In Sachen: Zu Gochsheim und Sennfeld Reichsschultheiß ꝛc. contra Würzburg, resolvirte der Reichs-Hofrath den 29. Apr. unter anderem:

1. Nachdeme der Herr Bischoff sich ausdrücklich erklärt, der Klägere Immedietät, und deren Recht, Schultheissen und Gericht zu wählen und abzusezen, keineswegs anfechten zu wollen; hingegen in contentiosis, daferne nicht zwischen ihme und disen Reichsdörffern selbst Streit entstehe, zu cognosciren, wann auch das Gericht selbst beklagter Theil seye, und das Objectum die innere Verfassung betreffe, possessio vel quasi Jurisdictionis von Seiten des H. Bischoffens und dessen Oberamts Maynberg, als resp. Obervogten und Untervogten, erwisen,

und vom Parte impetrante selbst anerkennet seye; als würden die Kayserliche Rescripte vom 28. Jul. 1768. 17. Aug. 1770. 17. Jun. 1771. und 13. Jun. 1772. so weit solche auf die Incompetentiam des Würzburgischen Fori gerichtet, zusammt dem an den Schultheissen Veit Heinrich, die beyde Geyer und Deppert, unter dem 28. Jul. 1768. ergangenen Decret, wiederum aufgehoben.

2. Wurde dem Herrn Bischoffen rescribirt: Nachdeme er, als Reichsvogt, und dessen Oberamt Maynberg, als Untervogt, die Jurisdiction über die beyde Reichsdörffer Gochsheim und Seenfeld, in prima resp. & secunda Instantia, (dafern der Streit nicht zwischen Ihm selbst und denen beyden Reichsdörffern obwalte,) salva Immedietate gedachter Dörffer, erwisener und anerkannter maßen hergebracht; als lassen es nunmehro Kayserliche Maj. bey dem oberamtlichen Decret und dem an das Oberamt vorgängig erlassenen Rescript vom 8. Jan. 1768. bewenden; der Herr Bischoff habe also den Schultheissen Veit Heinrich wieder in sein Amt einzusezen, und ihm wegen entbehrter Dienstemolumenten zu seiner Entschädigung zu verhelffen, den Merz hingegen zu seiner Baumeisterstelle zurück zu verweisen, und ihn, mit Aufhebung der indessen beym Ober-Centgericht ergangenen contumacial-Urthel, mit seiner Schlußschrifft daselbst annoch zu hören, und, salva Appellatione an des Herrn Fürsten Regierung, auch

auch zu seiner Zeit an Kayserliche Maj. von dem Ober-Centgerichte erkennen zu lassen.

So vil aber die m. Jan. 1768. vollstreckte Executionen betreffe, wollten es zwar Ihro Kayserliche Maj. bewandten Umständen nach, dabey bewenden lassen: Nachdeme aber eines Theils noch einmal gegen das oberamtliche Decret und das Regierungs-Rescript vom 8. Jan. 1768. die Appellation an Kayserliche Maj. schon ergriffen, und dem Oberamt so wohl, als des Herrn Bischoffs Regierung, vor solcher Execution intimirt gewesen, andern Theils in der Execution selbst vile Excesse vorgegangen; als werde Demselben ersteres verwisen, wegen des lezteren aber anbefohlen, auf Klage der Gochsheimer gegen das Oberamt Maynberg, salva Appellatione an Kayserliche Maj. die Justiz zu administriren.

Und da der Herr Bischoff wegen der Fruchtsperr sich erkläret, solche gänzlich abzustellen, und seinen Beamten und Sperraufsehern deßhalben Befehl zu thun; daferne nur die Dörffer Gochsheim und Seenfeld, entweder auf Würzburgischen Mühlen, doch unpräjudicirlich, mahlen liessen, oder beym abfahren in fremde Mühlen und beym zurückkommen, zur Anzeige bey denen aufgestellten Sperraufsehern angehalten würden; als wollten zwar Ihro Kayserliche Maj. es bey des Herrn Bischoffs Erklärung bewenden lassen rc. Nachdeme aber während der Sperr verschidenes Getraide den

Gochsheimern und Sennfeldern von den Beamten und Aufsehern abgenommen worden; als habe der Herr Bischoff den Beschädigten gegen die Beschädiger die Justiz zu administriren, und dadurch zu weiterer Beschwerde bey Kayserlicher Maj. keinen Anlaß zu geben;

Auch, nachdeme nunmehro die Fruchtsperrsache regulirt, und die zu Gochsheim und Sennfeld zur Aufsicht eingelegte Mannschafft (dafene es nicht indessen bereits geschehen,) wiederum abzuführen.

Endlich wurde auch noch einiges wegen der Geyer- und Deppertischen Beschwerden verordnet.

3. Ergienge ein Kayserliches Decret an das Gericht zu Gochsheim, darinn das bißhero gemeldte demselben notificirt, und, solchem zu pariren, befohlen wird; mit dem Anhang: Wann sie in ihrem Präsentationsrecht eines Centschöffens gekränckt zu seyn vermeinen, disen Punct in separato, mit Bescheinigung des Besizstandes, bey Kayserlicher Maj. auszuführen, auch bey künfftig wider Verhoffen sich ereignender Fruchtsperr ohnpräjudicirlich sich in Ansehung des mahlens der Fürstlichen Erklärung gemäß zu bezeugen.

4. Ergienge an Sennfeld in einigen Stücken ein gleichmäßiges Decret.

5. Wurde die auf Eichstätt und Brandenburg-Onolzbach erkannt geweßte Executions-Commißion wieder aufgehoben.

Es

Es wurde aber hernach in diser Gochsheimer Sache Revision gesucht, auch gestattet.

* * *

Von disen mehr als etlich hundert-jährigen Händeln sehe man meinen Tr. von den T. Reichsständen und andern Reichs-Unmittelbaren, S. 1511. u. f.

* * *

Weltliche Fürsten.

Anhalt.

§. 78.

Anhalt und Solms.

In Sachen: Zu Solms vermählte Gräfin contra Anhalt-Bernburg, die Vorenthaltung des Fürst-väterlichen Legats betreffend, verwiese der Reichs-Hofrath den 5. Jul. die Frau Impetrantin mit ihrer Klage an die Austräge.

Baden.

§. 79.

Baden und Stifft Speyer.

s. §. 53.

§. 80.

Baden und Frauenalb.

s. H. Oertels R. Tags-Diar. 1773. S. 157. und mein Badisch. Staatsrecht, in den Zusäz. add. S. 293. u. f.

Unterthänigste Replicæ, juncto petito legali, in Sachen des regierenden Herrn Marggrafen zu Baden contra angemaßte Aebtißin,

Priorin und Convent des in dem Jahre 1631. contra Statum anni normalis neugestiffteten Klosters Frauenalb, Mandati, de restituendo & evacuando Monasterium Frauenalb, omniaque Bona ad illud pertinentia, ad normam Pacis Westphalicæ &c. &c. C. C. nebst Anlagen von Num. XXXI. — XC. Præsent. Wezlariæ d. 29. Mart. 1773. Carlsruhe, fol.

Nachtrag ad Replicas &c. nebst einer Anlage unter der Zahl XCI. Præsent. Wezlariæ d. 7. Jun. 1773. Carlsruhe, fol.

Auf das von dem Herrn Marckgrafen bey dem Cammergericht erhaltene Mandat ist das Closter mit einer Exceptions-Schrifft eingekommen, in welcher es erweisen wollen, daß das neue Closter Frauenalb, dessen Wiedereinführung und neuer Schirmbrieff, ja dessen Hoheit und Regalien, mehrmalen in Worten und mit der That von Seiten B. Durlach seyen anerkannt worden, ja daß dasjenige, was B. Baden Anno 1631. und 1655. gethan habe, in Gemäßheit des Erbstatuts Marckgraf Christophs habe anerkannt werden müssen, folglich eine Restitutionsklage nicht mehr statt finden könne.

Hierwieder wird hier im 1sten Abschnitt dargethan: B. Durlach habe zwar das Daseyn des Closters anerkannt, aber es nicht genehmiget, vilweniger einer Fridensschlußmäßigen Herstellung ausdrücklich oder stillschweigend ent-

entsagt; wie dann auch eine stillschweigende Einwilligung weder vermuthet werde, noch hinlänglich wäre.

In dem 2ten Abschnitt wird gezeigt, daß die Einziehung des Closters Anno 1598. angefangen, und, der durch die Revision suspendirten Cameral-Urtheil ohnerachtet, Anno 1599. vollzogen worden: Seyen gleich im Jahr 1607. noch einige Ordens-Frauen im Closter gewesen, so haben sie doch weder Einkünffte noch Gottesdienst gehabt, und Anno 1618. 27. Oct. habe M. Wilhelm zu B. Baden die Helfte des Closters in Besiz genommen, welches er Anno 1624. 22. Jan. selbst dem Pabst und den 11. Mart. Chur-Bayern angezeigt, auch Chur-Maynz Anno 1626. dem Pabst gemeldet, daß das Closter ab Ordinis possessione pridem desertum seye. Anno 1626. habe der Bischoff zu Speyer die Restitution des Closters beym Cammergericht gesucht, auch Anno 1628. eine favorable Urthel erhalten, wogegen B. Baden Revision gesucht, biß es nach dem Restitutionsedict von An. 1629. zur Restitution genöthiget worden. Was aber den Gräflich Ebersteinischen Antheil an dem Closter Frauenalb anlange; so seye erwisen, daß die Closters-Unterthanen Anno 1622. 27. Oct. dem Grafen Johann Jacob gehuldiget haben; und erst An. 1624. 30. Mart. und 24. Oct. habe er seine Rechte daran durch die (im Westphälischen Friden wieder caßirte,) Verträge abgetretten.

Erst Anno 1631. seye das Closter wieder hergestellt worden; dahero Eberstein nach dem Friden wegen der Helffte des Closters unter die Restituendos gesezet worden, die würckliche Restitution aber seye bißhero unterblieben: Dise Restitution gehe nicht gegen Wolckenstein und Gronsfeld, sondern gegen das Closter; und Baden seye nun Ceßionarius derer abgestorbenen Ebersteinischen Grafen Rechte. Die alt-Badische Helffte des Closters Frauenalb hingegen betreffend; so habe zwar Durlach dieselbe Anno 1622. an B. Baden abtretten müssen, und dises, als Catholisch, sich des Entscheidjahrs nicht bedienet, oder bedienen können; Durlach seye aber durch die Gemeinschafft der samtlichen Badischen Lande im Civil-Mitbesiz verblieben, und durch Absterben der B. Badischen Linie seye es auch zum natürlichen Besiz gelangt; habe aber diser Linie Facta nicht zu prästiren, da es der von ihr beschehenen Erbs-Einsezung feyerlich entsagt habe.

In dem Nachtrag ad Replicas endlich wird aus einem Fürstl. Badischen Rentcammer-Protocoll von 1623. bis 1626. der Beweis geführet, daß Baden Anno 1624. über den Badischen Antheil derer Clostergefälle frey disponirt habe.

§. 81.

Baden und Reichsritterschafft.

s. den folgenden §.

§. 82.

§. 82.
Baden und die Jesuiten.

s. meine Zugab. zu dem Bedenck. wegen Aufhebung des Jesuit. Ord. S. 22.

Das Gut Ebenung kame von einem von Schwarzenberg an die Jesuiter zu Speyer, und von disen an das Jesuiter-Collegium zu Baden; die Steuren aber wurden von der Reichsritterschafft bezogen.

Nach Aufhebung des Jesuiter-Ordens nahme es der Schwäbische Rittercanton Neckar, Schwarzwald und Ortenau, Namens Kayserlicher Majestät und der Ritterschafft, als ein herrenloses Gut, in Besiz, notificirte es so dann Kayserlicher Majestät, und erbote sich, aus dem Ertrag zum Unterhalt der in dem Collegio zu Baden gewesenen Patrum, in so fern und so lang es nach dem Sinn der Päbstlichen Bulle erforderlich seye, in billiger Verhältniß beyzutragen.

Einige Tage darauf aber liesse es der Herr Marckgraf zu Baden mit bewehrter Mannschafft denen Jesuiten wieder zustellen, weil es in seinem Land lige, und darzu gehöre, mit Badischen Fundationsgeldern acquirirt worden, und der Besiz noch nicht vacant gewesen seye, indeme die Päbstliche Bull in disem Lande noch nicht verkündiget worden:

Wo hingegen die Ritterschafft behauptete: Das Gut seye unstreitig unmittelbar, das Angeben wegen der Acquisition durch Fundations-

Gelder unerwisen, der Jesuiter-Orden ceßiere in der ganzen Christlichen Welt, mithin auch der Besiz von Ebenung, und via Facti seye im Reich verboten.

Der Reichs-Hofrath endlich hielte davor: Ob gleich das jus Fisci jedem privat-Ritter bey den Gütern seiner Unterthanen, worüber er die jura Territorii zu geniessen habe, zustehe; so könne doch solches dem Canton in Complexu über ein Rittergut, worüber er keine Landeshoheit, oder sonstige Jura propria, habe, und alles ex mera Delegatione Cæsarea verrichte, nicht competiren, sondern dises seye Kayserl. Majestät ganz allein geeignet:

Es erfolgte auch den 18. Oct. ein Reichs-Hofraths-Conclusum dahin:

1. Wurde dem Herrn Marckgrafen zu Baden rescribirt: Besagte Reichsritterschafft habe von der durch sie ganz ruhig beschehenen Besiznehmung des bishero dem Jesuiter-Collegio zu Baden eigenthumlich zugestandenen, von jeher zu ihrer Rittercasse steuerbaren und Reichsunmittelbaren, Guts Ebenung bey Kayserlicher Majestät die official-Anzeige gethan, und Dise würden auch, zu seiner Zeit das nöthige zu resolviren, nicht entstehen: Gleichwie Sie aber keinesweges geschehen lassen könnten, daß Dero Resolution, durch die Eingeklagte, mit offentlicher Gewalt verknüpfte, Depossedirung der einmal in ruhigem Besiz gewesenen Reichsritterschafft, vorgegriffen, und leztere in ihrer Reichs-

Reichs-Unmittelbarkeit beeinträchtiget werde; als versehen Sich Kayserliche Majestät zu dem Herrn Marckgrafen, Er werde nicht nur die hiebey in Verhafft genommene zwey Notarial-Zeugen unverzüglich auf freyen Fuß stellen, und den Besiz des Ritterguts Ebenung der klagenden Reichsritterschafft wiederum einraumen, sondern auch das hinweggeführte Getrayd, und andere Geräthschafften, behörig restituiren, alle verursachte Kosten und Schaden ersezen, und inskünfftige nicht mit Thätlichkeiten, sondern im Weg Rechtens, vorgehen rc.

Und nachdeme das von dem Reichs-Hofrath wegen Aufhebung des Jesuiter-Ordens an Kayserliche Majestät erstattete Gutachten von Deroselben approbiret worden ware, folgte den 14. Dec. in diser Sache ein fernerweites Reichs-Hofraths-Conclusum dahin nach:

1. Wurde der Reichsritterschafft am Neckar-Schwarzwald, Ortenauischen Bezircks, rescribirt: Nachdeme die Administration derer von dem Jesuiter-Orden verwaltenden Güter, so fort auch des zu ihrem Bezirck gehörigen Ritterguts Ebenung, vacant geworden seye; so habe die Reichsritterschafft dises Gut, autoritate Commissionis Cæsareæ, bis auf weitere Kayserliche Verordnung, zu administriren, annebst aber den eigentlichen Ertrag desselben genau zu untersuchen, und den Befund in zweyen Monathen anzuzeigen:

Uebri-

Uebrigens werde ihr, Reichsritterschafft, daß sie sich bey der Besizergreiffung dises Reichsunmittelbaren Guts ein ganz unerfindliches jus Fisci beygelegt, und, aus disem irrigen Grundsaz, sich des Besizes zum Theil auch im Namen ihres Ritter-Corporis angemasset habe, ernstlich verwisen; mit der Bedeutung, sich dergleichen unbefugten, denen Kayserlichen Gerechtsamen allzunahe trettenden, Anmassungen in Zukunfft, bey Vermeidung schärfferen Einsehens, zu enthalten.

2. Mit Notification dessen, wurde dem H. Marckgrafen zu Baden rescribirt: Derselbe werde hieraus ersehen, was Kayserliche Majestät an den Rittercanton am Neckar-Schwarzwald, Ortenauischen Bezircks, wegen des von derselben für Kayserliche Majestät in Besiz und Verwaltung genommenen Ritterguts Ebenung provisorio modo zu verordnen, nöthig befunden: Da aber dieselbe keineswegs gemeinet seyen, denen vorhin von disem Jesuiter-Orden besorgten, und forthin in ihrem Wesen zu erhaltenden, Schulen, Lehr- und Predigt-Anstalten, die dazu bißhero gewidmet- und verwendete Renten und Gefälle, in so weit sie zu obigem gemeinnüzlichen Zweck erforderlich seyen, zu entziehen; so würden sie auch, wegen des Guts Ebenung die dißfalls weiter nöthige Verordnung ergehen zu lassen, nicht entstehen, gewärtigten aber vorhero von dem Herrn Marckgrafen darüber eine vollständig belegte

belegte Erläuterung: Ob? und wie weit die von dem ehmaligen Jesuiter-Collegio zu Baden ausser disem Gut innegehabte Renten und Gefälle zu Bestreitung derer von demselben besorgten Schulen, Lehr- und Predigt-Anstalten so wohl, als deren den Mitglidern dises Collegii schuldigen Nahrungsgeldern, hinreichend seyen?

Uebrigens haben der Herr Marckgraf, den öffentlichen Nachrichten zu Folge, von denen in ihren Landen sich befundenen Jesuiten einen ansehnlichen Theil hin und wieder zu Pfarreyen befördert, die übrige aber, biß auf weitere Verordnung, in ihren Wohnungen, jedoch ohne geistliche Verrichtungen, gelassen; mit denen Gütern diser aufgehobenen Gesellschafft aber, zum Vortheil der Röm. Catholischen Religion, nach Maaßgab einer von eben diser Religion nidergesezten Fürstl. Commißion, den besten Gebrauch gemacht.

Brandenburg-Culm- und Onolzbach.

§. 83.

Von Brandenburg und Sparneckischen Reichslehensachen, sehe man Cap. 1. §. 30.

§. 84.

Brandenburg-Onolzbach und Chur-Pfalz.

s. §. 24.

§. 85.

Brandenburg und Bamberg.

s. §. 30.

§. 86.

Brandenburg und Teutscher Orden.

s. §. 59.

§. 87.

Brandenburg und Schwarzenberg.

In Sachen des Herrn Fürsten zu Schwarzenberg contra Brandenburg-Onolzbach, Mandati, die unmittelbare Vogtey und Landeshoheit in Michelbach betreffend, erkannte der Reichs-Hofrath den 24. Dec. rejectis Exceptionibus, tam Fori, quam reliquis, eine Paritoriam.

§. 88.

Brandenburg und Nürnberg.

Lunæ 1. Febr. 1773.

Nürnberg contra Brandenburg-Onolzbach & Conf. Rescripti, die prätendirte Rasirung der Anno 1703. vor der Statt Nürnberg aufgeworffenen Linien betr.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbirt: Deme zu Folge

1. Fiat Rescriptum excitatorium ex officio an den gesammten Fränckischen Crays: Den per Rescriptum Cæsareum d. d. 14. Dec. 1716. wegen der Anno 1703. um die Statt Nürnberg gezogenen Linien erforderten Bericht, samt Gutachten, nunmehro in Zeit zweyer Monathe, mit Bemerckung ihrer der-

dermaligen Nothwendig- und Gemeinnüzlichkeit, unnachläßig zu erstatten.

2. Ponantur der Reichsstatt Nürnberg Replicæ interim ad Acta.

§. 89.

Veneris 28. Maji 1773.

Nürnberg contra Brandenburg-Culm- und Onolzbach & Conſ. Mandati & Paritoriæ, nunc Executionis, pro devaſtationis Sylvarum &c.

2. Fiat Reſcriptum excitatorium an den Herrn Biſchoff und Fürſten zu Bamberg, und den Herrn Churfürſten zu Sachſen, als Theilhaber der gefürſteten Grafſchafft Henneberg, cum Clauſula: „Samt und ſonders„, & in conformitate Commiſſorii de 17. Dec. 1772. cum termino duorum menſium.

Eodem.

Nürnberg ꝛc. die Veröſigung des Reichswaldes St. Sebaldi betr.

1. Ponatur der allerunterthänigſte Commiſſionsbericht de præſ. 15. Jan. 1773. ad Acta.

2. Cum incluſione Exhibiti de præſ. 7. Maji 1773. fiat Reſcriptum excitatorium an den Herrn Biſchoff und Fürſten zu Bamberg und den Herrn Churfürſten zu Sachſen, als Theilhaber der gefürſteten Grafſchafft Henneberg, cum clauſula: „Samt und ſonders„, & in conformi-

tate

tate Commissorii de 11. Oct. 1771. cum termino duorum mensium.

In der Sache pto devastationis Sylvarum wurde den 24. Jun.

1. die gesuchte Revision abgeschlagen, und

2. das den 28. Maj. erkannte Rescriptum excitatorium unter disem Dato zu expediren befohlen.

§. 90.

In Sachen: Nürnberg contra Brandenburg-Culm- und Onolzbach, erkannte der Reichs-Hofrath den 9. Nov. gegen den Herrn Marckgrafen, dessen beede Regierungen und sämtliche Aemter, besonders die zu Roth, Stauff, Rostall, Cadolzburg, Schwobach und Osternohe, ein Mandatum S. C. die anmaßliche und unbefugte Steuerexecutions-Behinderungen bey denen Nürnbergischen Unterthanen und Steuerrestanten betreffend;

So dann ein anderes, wegen executivischer Beyziehung der Nürnbergischen Unterthanen zu denen bey jenseitigen Wegreparationen auferlegten Frohnen.

§. 91.

Brandenburg und Windsheim.

In Sachen: Brandenburg-Culmbach contra die Reichsstatt Windsheim, erkannte der Reichs-Hofrath den 11. Nov.

1. So vil den angegebenen, von der Statt veranstalteten Einfall in ein Brandenburgisches Lehen zu Kilsheim und Aufhebung eines dahin

geflüchteten Delinquenten, nicht minder die in einer gewissen Designation bemerckte Facta betreffe, solle in separato so wohl die Turbation, als neuerliche Possession, besser, als bißher, bescheiniget und ad Mandatum qualificiret werden 2c.

2. In Ansehung der übrigen vorgebrachten Puncten hingegen habe das gebetene Mandat schlechterdings nicht statt.

§. 92.

In Sachen: Windsheim contra Brandenburg-Culmbach, pto turbationis in possessione vel quasi juris collectandi, erkannte der Reichs-Hofrath den 12. Nov. gegen den Herrn Beklagten, dessen Regierung und Landschafft, den Steuereinnehmer zu Ipsheim, auch das Oberamt Hoheneck, und die unter solches gehörige Vogt- und Schultheissen-Aemter zu Marck-Lenckersheim, Bürgel und Burgbernheim, minder nicht das Castenamt des Closters Heilsbronn zu Kilsheim, ein Mandatum S. C. de restituendis Collectis turbatione & violenter exactis, una cum damnis & expensis, & in posterum non turbando in possessione vel quasi juris collectandi, desuperque sufficienter cavendo, nec via facti sed juris procedendo.

2. Ein Mandatum S. C. pto Pignorationis & turbationis, de restituendo ablata, resarciendo damnum & expensas, & de non impedien-

pediendo in ædificando, nec alias contraveniendo Judicatis Cæsareis & Recessibus.

3. Den modum exequendi Subditos betreffend, auch ein Mandatum S. C.

§. 93.

Den 19. Nov. ergienge in Sachen: Windsheim gegen Brandenburg und den Beamten zu Hoheneck ein Mandatum S. C de non turbando in possessione vel quasi juris exigendi operas à Subditis propriis, nec eosdem comminato modo molestando ac offendendo, ac desuper cavendo, nec via facti sed juris procedendo & restituendo expensas causatas.

Wegen der angebrachten Zollbeschwerden aber wurde resolvirt: Daß die Br. Culmbachische Zölle eigenmächtig erhöhet, von denen Culmbachischen Zollbeamten zu Lenckersheim denen Windsheimischen Burgern und Innwohnern von ihrem aus der Statt durch Lenckersheim führenden Getraid, item von Kohlen, Loherinden und Häuten, item von Schweinen, so sie in die Eichel schlagen, und vom Vieh, welches sie weder in Lenckersheim, noch in anderen im Receß namentlich ausgenommenen Orten, erkaufft und erhandelt, auch von Culmbachischen Zollbeamten zu Taubenheim gedachten Windsheimischen Burgern und Innwohnern so wohl, als denen dasigen Windsheimischen Unterthanen, ab dem allda resp. erkauffenden Vieh, Getraid, Holz und anderen, von denen Culmbachischen Beam-

Beamten denen Windsheimischen Unterthanen auf dem Lande von Vieh und Getraid, so in dem Ort von einem Unterthanen an den andern verkaufft, oder zugleich mit einem Gut, ohne daß das Vieh aus dem Stall komme, übergeben werde, auch von Getrayd, so von denen auf anderen Dorffsmarckungen gelegenen Aeckern eingeführet werde, nicht weniger denen Windsheimischen Unterthanen zu Schwebheim, Sontheim, Berolzheim, Eichelberg, Eiffersheim, von solchen in die Statt bringenden Consumtibilien, welche im Receß nicht ausgenommen, ferners von dem aus dem so genannten Schußbachwald in die Statt Windsheim führenden Holz, der Zoll und Aufschlag abgefordert, und via facti, zum Theil mittelst verhängter Executionen und Einfälle in Windsheimische Lehen, nebst anderen Kosten und Straffen ab- auch theils die Victualien selbst weggenommen, die Windsheimische Bürger und Unterthanen mit Accis beschweret, und bey Verzollungen denen Brandenburg-Culmbachischen und anderen Unterthanen, weder in quanto, noch in quali, gleich gehalten, und endlich denen Windsheimischen Burgern und Innwohnern der Statt, auch im Marckt Erlbach, ein Zoll abgenommen werde, in Ansehung alles dessen werde, und zwar in Betreff der eigenmächtigen Zollserhöhung, sub comminatione excitationis Fiscalis, ein Mandatum S. C. erkannt, de tollendis Gravaminibus in puncto

cto Telonii illatis, & restituendo omni eo, quod hoc nomine, vel indebite, vel ultra modum legitimum, exactum vel acceptum est, una cum damnis & expensis, nec in posterum gravando contra Leges Imperii, Judicata & Recessus, nec via facti sed juris procedendo, desuperque cavendo &c.

2. Würde übrigens die Statt die weiters angezeigte facta besser, als geschehen, zu einem Mandat qualificiren, erfolge weitere Verordnung ꝛc.

Endlich wurde an eben disem Tage auch noch ein Mandatum S. C. gegen die Br. Onolzbachische Regierung, den Kastner Jung und den Stattvogt Schmidt zu Uffenheim erkannt.

§. 94.

In dem 2ten Theil der Selectorum Norimbergensium Cap. 10. wurde der Reichsstatt Windsheim alles Gebiet ausser der Statt ab- und dem Fürstlichen Hause Brandenburg die Landesfürstliche Obrigkeit rings um biß an die Stattmauern zugesprochen:

Dawider aber kame heraus:

Actenmäßige Beleuchtung des 10den Capitels im 2ten Theil der sogenannten Selectorum Norimbergensium 1773. 4.

Darinn wird das Gegentheil und so vil behauptet: Daß die Statt, auch ausser der Statt Marckung, auf ihren gesammten Unterthanen die unmittelbare Vogteylichkeit, samt Bestraffung der dahin geeigneten Delicten und Frevel, die Erb-Huldigung, Besteurung,

Quar-

Quartier, Reis und Folge, Frohn und Dienst, Gebot und Verbott, Vertrettung in Reichs- und Crays-Prästandis, daneben in verschide- Dorffschafften, theils privative, theils in communione, die Dorffs- und Kirchen-Herrschafft, mit ihren Würckungen, ausser deme aber auch auf ihrer Stattmarckung die hohe fraischliche Obrigkeit, concurrenter, & salva præventione, hergebracht und in Uebung habe.

§. 95.

Brandenburg und Reichsritterschafft.

In Sachen: Reichsritterschafft Orts am Steigerwald contra Brandenburg-Onolzbach, Mandati, das consolidirte Gut Gleissenberg betreffend, acceptirte die Ritterschafft die Fürstliche Paritionserklärung.

Fürstenberg.

§. 96.

Von Fürstenberg, dem Kayser und der Reichsritterschafft, sehe man Cap. 1. §. 25.

§. 97.

Fürstenberg und Johanniter-Orden.

s. §. 43.

§. 98.

Fürstenberg und Wessenberg.

In Sachen: Wessenberg contra Fürstenberg, verwarff der Reichs-Hofrath den 12. Aug. das Impetrantische unstatthaffte abermalige Begehren, und liesse es bey des Herrn Fürstens gethaner Paritionsanzeige dergestalt bewenden, daß derselbe der Gemeinde Aurlin-

gen, auf ihr geziemendes Ansuchen, kleine, dem Wild unschädliche, und in das Holz nicht verfolgende, Hunde zu halten, auch sonst alle übrige dem Forst nicht eingreiffende Mittel gestatten, und Falls dennoch der Gemeinde, ihres solchergestaltigen Hütens unerachtet, einiger beträchtlicher Wildschade zugefüget werden sollte, eine unpartheyische Beaugenscheinigungs-Commißion, um den der Gemeinde pro futuro zu ersezenden Schaden zu taxiren, veranstalten solle.

Hessen.

* * *

Hessen-Darmstatt.

§. 99.

Schuldensachen.

s. mein Tr. vom R. Ständisch. Schulden-Wesen. S. 886.

Den 25. Sept. machten Kayserliche Majestät dem Reichs-Hofrath durch ein Hofdecret Dero Entschliessung in dem Hessen-Darmstättischen Debitwesen zu wissen; worauf der Reichs-Hofrath den 28. Sept. ein Gutachten ad Imperatorem beschlosse.

Den 8. Oct. wurde die Kayserliche Resolution darauf publicirt. Krafft derselbigen wurde

1. die nachgesuchte Kayserliche Confirmation des von dem Herrn Landgrafen mit dem mehresten Theil seiner Rentcammer- und Kriegscassa-Glaubiger unter dem 21. Aug. 1772. getrof-

troffenen Vergleichs und Schuldentilgungs-Zahlungsplans ertheilt; mit ausdrücklicher Einverleibung der von dem Herrn Landgrafen unterm 16. Jul. schrifftlich beschehenen und von Ihro Kayserlichen Majestät genehmigten Fürstlichen Zusagen und Bedingnissen; nach welchen a) von Demselben längstens binnen einer Jahresfrist der ebenmäßige Beytritt der übrigen Rentcammer- und Kriegscassa-Glaubiger, welche den Vergleich noch nicht subscribiret, beygebracht, und b) der Empfang, Verausgebung und Berechnung der zu Abstossung sämtlicher unverzinslicher Schulden, mit der mehresten Creditoren Einwilligung, aufzunehmenden 500000. fl. von denen zu disem ganzen Schuldengeschäfft bestellten, in Kayserlichen Pflichten bereits sizenden und bleibenden, Fürstlichen Räthen geschehen solle: Im übrigen aber c) der Herr Landgraf zu gütlicher Behandlung der Großväterlichen Cabinetsglaubigere sich erbiete, und, in Entstehung der gütlichen Handlung, den richterlichen Ausspruch gewärtigen wolle.

2. Wurde der gleichfalls gesuchte Kayserliche Consens in die auf den Schuldenzahlungs-Fond zu Tilgung sämtlicher unverzinslicher Schulden zu bewürckende Aufnahm eines Capitals von 500000. fl. auch bewilliget.

3. Mit Notification dessen, wurde dem Herrn Landgrafen rescribirt: Ihro Kayserliche Majestät übertrügen ihme die von denen

Creditoren durch den §. 3. des confirmirten Vergleichs bewilligte Selbstadministration dergestalt, daß er dieselbe, sub auspiciis & autoritate Cæsarea, planmäßig zu verwalten, in diser Qualität die Direction über die vorhin in Kayserliche Pflichten genommene und darinn verbleibende Administrations-Räthe, entweder selbst oder per Subdelegatum zu führen, und Ihro Kayserlichen Majestät alljährlich die Befolgung des Zahlungsplans, mit Beylegung derer von gesammter in Kayserlichen Pflichten stehenden Administrations-Deputation eigenhändig unterschribenen Rechnungen, anzuzeigen habe.

§. 100.

Diser Kayserlichen Resolution zu Folge, wurden die Hessen-Darmstättische Cabinets-Prätendenten, in specie die Bernusische Beneficial-Erben und der von Adlerspflicht, den 8. Oct. vom Reichs-Hofrath zuforderist an den Herrn Landgrafen zu der von ihm anerbotenen gütlichen Behandlung, in deren Entstehung aber dahin angewisen, die ab anno 1747 pendente causam: Hessen-Darmstättische Cabinets-Creditores contra den Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt, Commissionis aulicæ, behörig fortzustellen, und zu dem Ende auf das darinnen unterm 21. April. 1757. ergangene leztere Conclusum Ordnungsmäßig anzuruffen.

§. 101.

Von Hessen-Darmstatt und dem Kayserl. Hofkriegsrath sehe man Cap. 1. §. 4.

102.

Von Hessen-Darmstatt und dem Teutschen Orden,

s. §. 60.

Hessen-Hanau.

§. 103.

Hessen-Hanau und Franckfurt.

Kurze actenmäßige Vorstellung (der Statt Franckfurt) die Jagensgerechtigkeit in dem Riederhöfer District betreffend. Sie ist auch der gleichfolgenden Schrifft ganz beygedruckt.

Vorläuffig nöthig befundene Anmerckungen über die von dem Magistrat der Reichsstatt Franckfurt bekannt gemachte kurze rc. worinnen der offenbare Ungrund derer in selbiger enthaltenen Vorbildungen nicht nur, sondern auch noch weiter bemercket wird, welche Landfridensbrüchige Thathandlungen am 4. Oct. a. c. sowohl, als nachhero, gegen Hessen-Hanau unternommen, auch was für Grausamkeiten hierbey an dessen unschuldigen Unterthanen, insonderheit von Seiten des gedachten Magistrats, verübet worden. Mit Anlagen vnn A. bis O. Hanau 1773. fol.

Die Statt Franckfurt sagt: §. 1. Die Statt habe schon im vorigen Jahrhundert we-

gen der Hanauischen Beeinträchtigungen in ihrem ausser der Stadt Landwehr gelegenen an Hanau gränzenden Gebiet, besonders wegen Turbation in der Jagensgerechtigkeit, offt klagen müssen, und Anno 1676. 7. Jul. seye Hanau vom Cammergericht condemnirt worden. §. 2. Anno 1678. 20. Mart. seye ein gegen die Statt ergangenes Mandat auf die Pfandungs-Constitution wieder aufgehoben, und der Graf angewisen worden, sein vermeintes Recht wegen der strittigen Jagensgerechtigkeit in ordinario Possessorio vel Petitorio auszuführen; §. 3. so aber nicht geschehen; worüber die Statt Anno 1728. 23. Nov. ein anderweites, dem vorigen gemässes, Mandat erlangt, §. 4. worauf Anno 1733. 8. Maj. eine Paritoria plena erfolgt, §. 5. und Anno 1739. 6. Jun. ein Mandatum arctius; §. 6. ob auch gleich von Hanau die Sache, unter dem Vorwand, daß es ein Reichslehen betreffe, an den Reichs-Hofrath gezogen werden wollen, seye doch Anno 1770. 20. Sept. eine Paritoria plena ulterior erkannt, auch Anno 1772. 18. Aug. der Absprung von dem Cammergericht am Reichs-Hofrath selbst mißbilliget worden; §. 7. weil aber Hanau dennoch fortgefahren, habe die Statt um Mandata de exequendo & manutenendo gebeten: §. 8. Allem disem nach seye die Statt befugt gewesen, sich in ihrem Rechtskräfftig zuerkannten Besiz zu erhalten. §. 9. Hanau habe den 24.

Aug.

Aug. 1773. im Diebsgrund und Riederhöfer District dennoch jagen, die Statt hingegen den 4. Oct. ebenfalls ein Treibjagen veranstalten und durch ein Commando von der Stadtgarnison unterstüzen lassen, um allenfalls alle unrechtmäßige Gewalt abzuhalten: Ein Hanauischer Hauffen bewehrter Unterthanen aber habe das Franckfurtische Commando angegriffen und zu erst gefeuert, worüber etliche Hanauische Unterthanen verwundet, der Centgräf, ein Jäger und Bauer aber gefänglich eingebracht worden. §. 10. Die Statt seye also der beleidigte Theil, und habe sich nur der Gegenwehr bedient, §. 11. und das (wie auch schon vormals geschehen,) mitgegebene Commando seye nöthig gewesen, wie es der Erfolg gezeigt habe, und seye keine Absicht dabey gewesen, Thathandlungen zu begehen; §. 12. dahero halte sich die Statt des Kayserlichen Schuzes versichert.

Hanauischer Seits antwortete man hierauf: ad §. 1. Die Statt habe über die Landwehr hinaus kein Gebiet, die Urthel von 1766. habe nur die Türckensteuer betroffen, und seye in der Restitutions-Instanz noch jezo anhängig. ad §. 2. Dise Urthel habe nur die Jagensgerechtigkeit in einem geringen District in dem Rödershofer Bezircke betroffen, in welchem die Statt einen Wildstock umgehauen. ad §. 3. Das Mandat von 1728. habe die Urthel von 1678. widerrechtlich auf zwey Felder erstreckt, von welchen An. 1678. gar keine Frage gewesen seye. ad §. 4.

Die

Die damalige Hanauische Regierung habe die Sache vernachlässigt, welches dem Regierungs-Nachfolger nicht schaden könne. ad §. 5. Das Mandatum von 1739. seye nicht absolut, sondern alternative abgefaßt und Hanau vorbehalten worden, Ursachen vorzubringen, warum die Condemnation nicht geschehen solle; dahero habe Hanau seinen Besiz continuiren können. ad §. 6. Das Cammergericht habe An. 1770. nur die Exceptionem Fori declinatoriam verworffen, Hanau aber habe nachhero auch Exceptiones sub- & obreptionis vorgebracht. ad §. 7. Dise seyen noch unentschiden und können durch die Urthel von 1773. nicht verworffen seyn; ad §. 8. dahero hätte die Statt den Richter sprechen lassen, nicht aber Thätlichkeiten begehen, ad §. 9. noch in ein fremdes Gebiet mit gewaffneter Hand einfallen sollen; gegen dises seyen die Hanauische Unterthanen zur Landesfolge verbunden gewesen. Es seye falsch, daß die Hanauische angegriffen, oder zu erst geschossen hätten; wie dann auch kein Franckfurter verwundet worden seye. ad §. 10. Der ganze Verlauff bezeuge das Gegentheil. ad §. 11. Alle Umstände zeigten eine vorhergegangene Veranstaltung und Verabredung auszuübender Gewaltthaten. ad §. 12. Wann auch der Magistrat einen Jagdactum hätte vornehmen wollen; so habe er doch in modo sehr gefehlt.

Hessen-Rheinfels.

§. 104.

§. 104.

Der Hr. Landgraf zu Hessen-Rheinfels liesse bey dem Reichs-Hofrath eine ihm ertheiltes Kayserliches Salvatorium, sive Declaratorium, übergeben; mit Bitte, bey allen Gelegenheiten darauf zu reflectiren: worauf es den 26. Oct. ad Acta decretiret wurde.

Hohenzollern.

§. 105.

Von Hohenzollern-Sigmaringen und Franckfurt sehe man Cap. 1. §. 29.

Holstein.

§. 106.

Holsteinisches Privilegium *de non appellando*. s. Cap. 1. §. 16.

§. 107.

Familien Sachen.

Von denen zwischen Holstein-Glückstatt und Gottorff vorgegangenen Tauschen sehe man hernach und unten im 3. Cap.

§. 108.

Holstein und Stifft Lübeck.

s. §. 44.

Mecklenburg.

§. 109.

Familiensachen.

In Sachen: Zu Mecklenburg-Strelitz Herr Herzog pto Confirmationis Pacti Familiæ wurde durch die den 18. Mart. publicirte Kayserliche Resolution des Reichs-Hofraths Gutachten approbirt und die Confirmation sub clau-

sula

sula consueta und mit dem Anhang ertheilt, daß Ihro Kayserliche Maj. auf den in §. 16. dicti pacti bemerckten Fall die Ernennung des Commissarii Ihrer Willkühr vorbehalten.

§. 110.

Schulden-Sachen.

s. mein Tr. vom. R. Ständisch. Schuldenw. S. 630. 865.

Jovis 18. Mart. 1773.

Zu Mecklenburg-Streliz, Herr Herzog Adolph Friderich, pto Confirmationis Pacti Familiæ.

- - 3. Fiat petita Commissio Cæsarea auf die benannte drey Herzoglich-Mecklenburg-Streliziſche Räthe, von Gamm, Seip und Gerling, zu Vorladung samtlicher Glaubiger per publica Proclamata und zur Präclusion der Saumigen.

In dessen Gefolg wurde unter dem 2. Jun. 1773. eine gewisse Nachricht in allerley Zeitungen bekannt gemacht:

Und durch eine anderweite Nachricht vom 28. Oct. wurde allen Creditoren, so sich in der bestimmten Zeit nicht gemeldet, ein ewiges Stillschweigen auferlegt.

§. 111.

Landes-Angelegenheiten.

In Sachen; Der in Mecklenburg zum engeren Ausschuß verordneten Landräthe und Deputirten von Ritter- und Landschafft contra Mecklenburg-Schwerin, die indebite abgeforderte

forderte Contribution pro An. 1760. betreffend, wurde vom Reichs-Hofrath den 12. Jun.

1. der Herzogliche Bericht denen Klägern zur blossen Notiz communicirt,

2. zugleich auch die gebetene Appellations-Processe abgeschlagen.

§. 112.

Die Mecklenburgische zum Engeren Ausschuß verordnete Landräthe und Deputirte von Ritter- und Landschafft appellirten ferner pro der Contributions-Remißion ob casus fortuitos an den Reichs-Hofrath, welcher den 26. Oct. Bericht deßwegen von dem Herrn Herzogen erforderte.

§. 113.

Anhangsweise gedencke ich

TRENDELENBURGS (Adolph. Frid.) Diss. de arboribus in Feudo secundum §. 307. Transactionis provincialis Meclenburgicæ à Feminis fructuariis non cædendis Bützow, 1773. 4. s. H. von Selchow jurist. Bibl. 4. Band, S. 195. H. Schotts Critic, 5. Band, S. 569.

Nassau.

§. 114.

Nassau-Saarbrückisches Debitwesen.

Lunæ 19. Jul. 1773.

Nassau-Saarbrückisches Cameral- und Debitwesen betr.

1. Ponantur des Herrn Marckgrafen zu Baden Literæ hum. ad Imperatorem de
præs.

præl. 17. Febr. a. pr. wie auch des Herrn Fürsten zu Nassau-Usingen, als verordneten Kayserlichen Commissarii, erstattete Berichte de præl. 11. Maj. und 7. Jun. a. c. ad Acta.

2. Haben des Herrn Fürsten Ludwigs zu Nassau-Saarbrücken gestellte Begehren wegen Ernennung eines andern Subdelegati, und wegen der, nach Abzug der provisorie vestgestellten jährlichen 115000 fl. übrig bleibenden Einkünffte, schlechterdings, das wegen Restitution der aus einigen Hofgütern des Amts Ingenheim erlösten Kauffsgeldern aber, als nicht zu diser Sache, sondern allenfalls ad separatum, gehörig, nicht statt.

(Die Fortsezung folget.)

Reichs-Staats-Handbuch

auf das Jahr

1773.

Drittes Stück.

1774.

Fortsezung des Zweyten Capitels.

3. Mit anderweiter Cassation und Aufhebung sämtlicher von Ihm, Herrn Fürsten, in Cameralibus unternommenen Aßignationen, Resolutionen und Signaturen, fiat Rescriptum adhuc ulterius an Denselben, tenoris: Ihro Kayserliche Maj. hätten so wohl aus seinen eigenen Exhibitis, als auch den weiteren Berichten des Kayserl. Herrn Commissarii, mit gerechtestem Mißfallen zu entnehmen gehabt, wie wenig der Herr Fürst auf die bereits unterm 31. Jan. und 7. Oct. 1771. an Ihn, zu seinem und seines Fürstlichen Hauses Bestem, ergangene Kayserliche Verordnungen und Reichsväterliche Ermahnungen Rücksicht genommen, und wie Er im Gegentheil, selbigen gerade entgegen zu handlen, oder sie auch unbefolgt zu lassen, kein Bedencken nehmen wollen. Gleichwie nun Ihro Kayserliche Maj. Ihm dises Betragen hiemit in Kayserlichen Ungnaden verwiesen, und alle von Ihm in Cammer- und Rentheysachen angemaßte Aßignationen, Befehle und

Signaturen, abereinst caßirt und aufgehoben hätten; also solle Er hiedurch nochmals auf das ernstlichste befehliget seyn, allen vorigen Kayserlichen Verordnungen genauest nachzuleben, sich der Dernischen Familie gänzlich zu entschlagen, und des Dernischen Raths weiter nicht zu bedienen, der Kayserlichen Commißion, und denen darzu verpflichteten Räthen und Bedienten, in ihren Verrichtungen nirgend Hinderniß zu machen, in eigentlichen Cameral- und Rentheysachen aller Befehle, Inhibitionen und Aßignationen, sich zu enthalten, und in Zeit zweyer Monathe de paritione so gewiß zu dociren, als im widrigen Ihro Kayserliche Maj. nach der unter heutigem dato ergangenen Verordnung, ohne weitere Rücksicht, ihne, Herrn Fürsten, durch die Manutenenz-Commißion, und andere denen Reichs-Constitutionen gemässe Vorkehrungen, zu gehorsamer Befolgung der Kayserlichen Verordnungen anhalten zu lassen, keinen Umgang nehmen würden.

Daferne Er im übrigen gegen seine Cammer und Renthey Erinnerungen zu machen, oder gegen die Kayserl. Commißion selbst gegründete Beschwerden zu haben vermeine; so habe Er jene bescheidentlich an den Kayserl. Herrn Commissarium gelangen zu lassen, dise aber an Ihro Kayserliche Majest. Selbst, in behörig bescheinigter

nigter Anzeige, zur Kayserlichen Entscheidung zu bringen, immittelst aber die Commißionsverfügungen in ihrem Lauff keineswegs aufzuhalten.

4. Cum acclusione dises Rescripti in originali ad insinuandum, und in Copia zur Nachricht, rescribatur dem Herrn Fürsten Carl zu Nassau-Usingen, als Kayserl. Commissario: Es werde Derselbe daraus ersehen, wie ernstlich Ihro Kayserl. Maj. den Herrn Fürsten zu Nassau-Saarbrücken unter heutigem dato anderweit zu bescheiden, nöthig gefunden: Was nun die in denen lezteren Commissarischen Berichten vorkommende, eine weitere Resolution erforderende, Puncte beträfe; so liessen es Ihro Kayserliche Maj. zuforderist der teutschen Jagd halber bey vorigem Kayserlichen Rescript lediglich bewenden; folglich habe Herr Commissarius die dabey zum Schaden der Massä, und zum Nachtheil der Creditorum, eingerissene Mißbräuche und unnöthige Depensen, autoritate Commissionis Cæsareæ abzustellen; dabeynebst seye von Ihme der Anfang und Fortsezung der von Kayserlicher Maj. vorhin genehmigten unpartheyischen Forst-Untersuchung, der ersten Möglichkeit nach, zu besorgen.

Anbelangend den Berginspectorem Engelken; so habe Herr Commissarius, was,

zum Abbruch der Kayserl. Administrations-casse, auf des Hrn. Fürsten Ludwig Geheiß, ersagtem Engelken bezahlet worden, dem Herrn Fürsten an seinen Handgeldern wiederum abzuziehen, auch auf gleiche Weise es ratione præteriti bey den andern Cassen mit Aßignationen des Herrn Fürsten zu halten: Fürs künfftige aber seye so wohl dem Engelken, als gesammten Cassä- und Renthey-Bedienten, mit Wiederhohlung der schon in dem vorigen Kayserl. Rescript geschehenen Auflage und Warnung, ernstlich anzudeuten, daß, wann sie auf des Herrn Fürstens Aßignationen oder Befehle das geringste auszahlen würden, sie ohne einige Nachsicht, nebst der vorhin angedroheten Strafe, zur Restitution ex propriis angehalten werden sollten.

Weiter habe auch Herr Commissarius, in Verfolg voriger Kayserl. Verordnung, alle von dem Herrn Fürsten Ludwig pendente Administratione, zum Nachtheil der Debitmassä, veräusserte Stücke, ohne Unterschid ihrer Qualität, wieder herbey zu ziehen, und die Acquirenten an den Hrn. Fürsten zu verweisen.

Wann ferner auch von denen beyden Dernen der Administrationscasse, auf die angeführte beträchtliche Summe, Eingriff und Schaden zugefüget worden, mithin das Interesse Creditorum dißfalls eine genauere

nauere Untersuchung erfordere; so habe Herr Commissarius beyde Theile darüber zur Verantwortung zu ziehen, sie mit ihren Einwendungen genüglich zu hören, und die legaliter instruirte Acta an Kayserliche Majest. zu Fassung weiterer Verordnung einzusenden.

Nicht weniger seye dem Rath Kohler, das Liquidations-Protocoll und was sonst von Commißionsacten in seinen Handen seye, ungesaumt abzufordern, auch derselbe, im Fall der Weigerung, oder gefährlichen Zögerung, durch hinlängliche Zwangsmittel zur Ausantwortung anzuhalten:

Wie dann auch Herr Commissarius überhaupt wider alle diejenige, welchen gegen die Kayserliche Verordnungen und die Commissarische Verfügungen Ungehorsam oder Widersezlichkeit zu Schulden käme, die Manutenenz-Commißion uneinstellig, und ohne weitere Rückfrage, zu Hülff zu nehmen, und solcher gestalt alles, was aus vorigen Kayserlichen Verordnungen und Aufträgen noch unbefolgt, und hiedurch von neuem verordnet seye, gehörig zum Vollzug zu bringen habe.

Uebrigens versehen Sich Ihro Kayserliche Maj. zu dem Herrn Commissario fernerweit gnädigst, Er werde, nach der von Ihm selbst anerkannten Nothwen-

digkeit der jährlichen Rechnungsabhör in loco, es auch daran in Zukunfft nicht erwinden lassen.

Oesterreich.

§. 115.

Oesterreich und der Schwäbische Crays.

In der Dominical-Steuersache liesse der Kayserl. Königl. Hof den 17. Jun. 1773. dem Schwäbischen Crays erklären:

Es scheine, daß der Schwäbische Crays, oder einige dessen Mitglider, wie auch die ihnen zugehörige pia Corpora und Unterthanen, die Oesterreichische Steuer-Peräquation und die Erbschaffts-Aequivalents-Steuer noch immerhin in einem unrichtigen Gesichtspuncten nehmen; indeme dise jene Güter und Lehenschafften, welche zum Crays unmittelbar gehören, oder dahin steuerbar seyen, keineswegs einschliessen, sondern sich allein auf solche Besizungen und Gülten erstrecke, welche ohne Widerspruch und Ausnahm unter Oesterreichischer Bottmäßigkeit stehen. Was der K. Königin Majestät, vermöge ihrer Hausprivilegien, in ihren Landen wegen solcher Güter und Gefälle anzuordnen gut finden, deme müsse man, ohne Unterschied des ausser den Oesterreichischen Landen habenden Standes, gehorchen, oder gewärtigen, daß man darzu executive angehalten werde. Wann des Kaysers Majestät ein Fall angezeiget werden könne, da der Crays, oder ein Stand, von seinem Steuerbe-

zug

zug verdrungen worden seye, solle der, deme zu vil geschehen, entschädiget werden: Deswegen aber, weil jemand, so bishero aus Nachsicht nicht gesteuert, nun weniger aus dem Oesterreichischen ziehe, darüber könne er sich nicht beschweren, und der Kayser müsse Oesterreich bey seinen Steuergerechtsamen eben so wohl schüzen, als einen jeden andern Reichsstand. Auf die Deduction: „Verhältniß des Teutschen Steuerwesens rc.„ habe man bereits geantwortet, daß die darinn enthaltene Säze auf die Vorrechte des Hauses Oesterreich nicht einschlagen; dahero die Wiederhohlung diser Gründe keinen Eindruck machen könnten. Die neuerlich beygebrachte Abschrifft eines Befehls vom 8. Aug. 1545. an den Landvogt der Marckgrafschafft Burgau, (davon aber kein Original vorhanden seye,) beweise keineswegs, daß Kayser Ferdinand I. des Steuerrechts selbst, sondern nur der Ausübung desselben, in Betracht der damaligen Türckenhülffe, ohne alle Verbindlichkeit sich begeben habe; welches aus dem R. Absch. von 1544. §. 45. und 68. so dann von 1545. §. 12. klar erhelle. Ob auch schon der Kayserin Königin Majestät die Dominical-Besizungen erstmals besteuert, so hätten doch ihre Vorfahren dises Recht ebenfalls ausüben können, und sich dessen weder für beständig begeben, noch es jemand abgetretten. Daß man bishero damit verschonet worden seye, verdiene Danck, und nicht Widerspruch.

In dem Hofdecret von 1763. seye nicht daran gedacht worden, Sich dises Steuerrechts gänzlich und auf ewig zu begeben. Man verlange die Reichsstandschafft der Schwäbischen Craysstände, noch ihre Gerechtsame, in keine Wege zu kräncken; Ihro Kayserl. Königl. Majestät wollen auch, in Rücksicht auf die Marckgrafschafft Burgau, die Interims-Mittel in ihrem ganzen Werth erhalten, und die einzelne Irrungen gütlich, denen Verträgen gemäß, heben; verdienen also den Vorwurff nicht, daß Sie dieselbige überschreiten. Es seye Großmuth, daß man den Crays bey dem Besiz seines Steuerbezugs lasse, da es villeicht nicht schwer fallen würde, hier und da die Unrichtigkeit des Besizes aufzudecken, und auf solche Weise das Oesterreichische Steuerrecht zu erweitern. Die K. Königin habe bißhero dergleichen schon mehrmalen angerathene Untersuchung noch immer von der Hand gewisen: Wann aber das Oesterreichische Steuerrecht unabläßig angefochten werden wolle, werde es endlich die unangenehme Folge haben, daß der Steuerbezug des Crayses in dem Oesterreichischen Territorio etwas genauer untersucht, so fort die von einigen Ständen mit unzulänglichem Recht besessene Collectation vindiciret werde. Da dises bißhero nicht geschehen, könnten Kayserliche Majestät um so weniger begreiffen, daß durch die jezige Peräquation eine Zerrüttung in dem Reichssteuerwesen erfolget

seye,

seye, oder erfolgen werde. Ob nun wohl Dieselbe bey disen Umständen Ihro K. Königl. Majestät die gänzliche Nachsicht der Dominicalsteuer, so die Forenses zu bezahlen hätten, nicht zumuthen könnten; so wünschten Sie gleichwohl, daß der Crays, oder die dabey intereßirte Stände, auf einen solchen Vorschlag verfielen, wodurch die Oesterreichische Steuercassa für die Nachgiebigkeit ihres Rechts entschädiget werde, und die Craysstände ihren Endzweck villeicht eher, ganz oder zum Theil, erreichen möchten: Dises seye der einige Weg, Ihro Kayserlichen Majestät Vermittelung geltend zu machen, und dise Sache zu einem gedeyhlichen Ende zu bringen.

Der Kayserliche Minister hängte noch an: Er hoffe, der Crays werde es als eine wahre Gnade erkennen, und es nicht durch einen zur Unzeit eintreffenden Mißbrauch sich zu einem Stoff schrifftlicher Widerlegungen und verfänglicher Ausstreuungen gereichen lassen.

§. 116.

Den 6. Jul. resolvirte der Crays ein Gegenpro memoria an den Kayserlichen Minister, des Haupt-Innhalts: Man erkenne die Kayserliche Aeusserung mit tieffestem Danck, müsse aber um einen näheren Fingerzeig bitten, worinn die Vergleichsmittel bestehen könnten; indessen möchte denen Oesterreichischen Stellen aufgegeben werden, mit der bißhero vorgekehrten Execution von nun an inne zu halten: Auch

müsse man sich vorbehalten, daß, wann die gütliche Tractaten nicht zu Stande kommen, selbige dem Crays und dessen Ständen an ihren Gerechtsamen nicht zum Nachtheil gereichen mögen.

§. 117.

Von Oesterreich und Brixen, s. S. 135.

§. 118.

Von Oesterreich und Trident, s. S. 155.

§. 119.

Oesterreich und Montfort.

In Sachen der Kayser-Königl. Hofcammer contra den Grafen von Montfort, pro Debiti, wurde den 7. Jan. die Kayserliche Resolution auf ein Reichs-Hofraths-Gutachten publicirt, dasselbige approbirt, und deme zu Folge der Graf mit seinem samtlichen rechts- und Ordnungswidrigen Gesuch abgewisen:

Deme zu Folge wurde das Haus Oesterreich durch das Schwäbische Craysausschreibamt in die Demselben verschribene Montfortische Güter immittirt.

§. 120.

Oesterreich, so dann Gengenbach, Offenburg und Zell am Hammersbach.

Die oben S. 112. berührte, von erstgedachten drey Reichsstätten dem Schwäbischen Crayscouvent übergebene Beschwerungsschrifft concentrirt sich dahin:

Gemeldte Stätte haben Anno 1575. und 1614. sich mit einander vereint, damit sie nicht

durch

durch ihre Pfandesherrschafft nach und nach dem Reich entzogen und um alle ihre Freyheiten gebracht werden.

Seit deme, nach dem Anno 1771. erfolgten Absterben des Fürstlichen Hauses Baden-Baden, die Reichs-Landvogtey Ortenau an das Erzhaus Oesterreich zurückgefallen ist, haben die vorgenommene Neuerungen dise Besorgniß abermals erregt.

Der Crays hat sich ihrer Anno 1679. und 1681. angenommen, und sie bey ihrer Reichs-Unmittelbarkeit erhalten: Sie hoffen also jezo ein gleiches.

Diser Reichsstätte wird von 1521. an in denen Unterschrifften derer Reichsabschide 2c. gar offt gedacht. Sie seynd zwar, mit deren 4. Gerichten, der Landvogtey Ortenau von 1351. an verpfändet worden: Sie haben aber inner solcher Zeit vile Kayserliche Bestättigungen ihrer alten Freyheiten erhalten, denen Pfandesherrn keine einige Gattung von Gerichtbarkeit zugestanden, vilmehr ist der alte Zwölfer-Rath diser drey Reichsstätte jederzeit befehligt worden, denen Pfandsinnhabern keine Eingriffe und Neuerungen einzuraumen, sondern sie jederzeit auf ihre Eyde abzustellen; wie dann Kayser Maximilian I. ihnen Anno 1504. ein gemeinschafftliches Privilegium deßwegen ertheilt, und alles, was aus Zwang, Furcht oder Nachläßigkeit, vormals dagegen geschehen, oder künfftig geschehen und ohne des Kay-

sers

sers und Reichs Wissen und Willen vorgenommen wäre oder würde, caßiret hat. Nachdeme auch diser Kayser den halben Theil der Ortenauischen Pfandschafft von Pfalz an sich gebracht, und dise Anno 1521. an Oesterreich Pfandweis gekommen, seynd ihnen doch ihre vorige Privilegien ꝛc. beständig fort confirmirt, und sie nur zu Reichung der Stattsteuer an die Pfandherrschafft angehalten worden: So gar, als sie im 30jährigen Krieg unter Französischen Gewalt geriethen, thate K. Ferdinand II. ein gleiches, und durch den Münsterischen Friden Anno 1648. wurden sie, als Reichsstätte, Oesterreich nur so weit restituirt, quatenus Præfecturæ Ortenaviensi obnoxiæ sunt, und mit der Clausul, ut Austriacis Principibus prædicta restitutione nihil novi juris acquiratur: Deme gemäß K. Leopold gleichfalls ihre alte Rechte, ohne einigen Vorbehalt, bestättiget hat, und aus der Anno 1697. verfertigten Beschreibung der Landvogtey Ortenau erhellet, daß die Oesterreichische Gerechtsame in dem Schuzrecht, Reichssteuer, Schuz- und Schirmhaber, auch anderen kleinen Benuzungen, bestehen: Nun aber haben sie über folgende Neuerungen zu klagen.

Offenburg. 1. Der, wider das Privilegium von 1504. ohne der Vereinstätte Wissen und Rath, aufgestellte Oesterreichische Landvogt ist, unbegrüßt der Statt, mit bewaffneter Escorte, in dieselbe eingezogen, hat den

Rath

Rath citiren lassen, und eröffnet, daß er die Statt, so weit selbige der Ortenau unterworffen, in Besiz genommen.

2. Der auf sein Lebtag belehnte Reichs-Vogt wurde, gegen der Oest. Commissarien selbst-eigene Erkenntniß von An. 1715. in gleichem Fall, als K. K. Vorder-Oesterreichischer Vasall und Schultheiß der Reichsstatt Offenburg, zur Erneuerung des Leheneydes citiret und veranlaßt.

3. Gegen die Statt werden die vorherige Benahmsung der Nachbarschafft und die alte Curialien nicht mehr gebraucht, sondern sie als eine Landstatt behandelt.

4. Der Reichsvogt, so doch bürgerliche und Zwölfer-Pflichten trägt, wird als ein von dem Rath abgesonderter Oesterreichischer Beamter tractirt, und wurde, unter Bedrohung des Lehens-Fiscals, zu Verrechnung seines Dienstes und Bestallungs-Emolumenten angehalten.

5. Als der Ortenauische Secretarius, so aber ein angesessener Burger gewesen, verstorben, hat der Magistrat obsignirt, das Ortenauische Oberamt aber der Statt Sigille abgerissen, und, auf der Stadt Vorstellungen, schrifftlich solche Principia geäussert, welche der Unmittelbarkeit sehr nachtheilig seynd, auch die Landvogteyliche Beamte und Canzley-Verwandte der Statt Gerichtbarkeit entziehen wollen. Der Magistrat liesse eine Deduction seiner

ner Gerechtsamen verfertigen und übergeben, erhielte aber Anfangs nur zur Antwort, daß das Oberamt selbige dem Landvogten einhändigen würde; nachhero aber wurde ihme zugemuthet, sie zurück zu nehmen, endlich ein Vergleich vorgeschlagen, auch von der Statt das Erbieten angenommen, worauf aber keine weitere Antwort erfolgt, hingegen in obiger Erbschaffts-sache fortgefahren, auch des Verstorbenen im Offenburger Bann gelegene Güter durch Auswärtige besichtiget worden.

6. Die Landvogtey will die von der Statt gegen Fremde angelegte Arreste nicht erkennen, unter dem Vorwand, daß die Landvogtey sie in Schuz genommen habe; sie will auch das der Statt so offt confirmirte Geleitsrecht an sich ziehen.

7. Ist der Statt sehr nachtheilig, daß Oesterreich eine reservirte Jurisdiction durch den Reichs-Schultheissen ausüben lassen wolle, und, wann er sich der Statt Gerechtsame annehmen wolle, ihne mit dem Lehensfiscal bedrohe. Weiter usurpiret man die Jurisdiction in denen an der Stattmauer gelegenen Mühlen, hindert die Jurisdictions-Uebung und Umgeldsbezug in einem Mößnerhaus, in Weingarten, deren Administration der Statt gleichfalls untersagt worden ꝛc.

8. Die ehemalige Collectations-Streitigkeiten seynd An. 1718. durch einen Vergleich beygelegt, und der Statt ist dadurch in ihrem Gebiet die Besteurung derer von denen Ortenauischen

auischen Unterthanen, so wie denen äusseren Gerichten die von denen Offenburgischen Burgern daselbst besizenden Gütern, in gewisser reciprocirlicher Maasse zugestanden worden: Man kan es aber weder zum Vollzug, noch zur Abrechnung bringen, und die Landvogtey belegt auch ihre Unterthanen, so Güter in dem Offenburger Bann besizen.

Gengenbach. 1. Der Statt will das Recht, zu fischen, ⅓ der Bonorum caducorum zu beziehen, auch anderes mehr, benommen werden.

2. In Forst- und Jurisdictionssachen wird allen Querulanten Gehör gegeben, und aller Recurs an die Land-Vogtey angenommen.

3. Der Landvogt und Oberbeamte wollen sich aus der Gemeinde Ollspach Riesenwald beholzen, da doch dises Beholzungsrechts mit Abgang des Schlosses Stein erloschen und in 140. Jahren nicht mehr gebraucht worden ist: Ja die Statt solle das Holz noch zuführen: Auch ist die Proportion überstiegen, und 100. Claffter Holz machten mehr, als die ganze Reichssteuer.

4. Werden 4. Dienstesel gefordert, welche doch nur zu dem demolirten Schloß Stein Dienste thun müssen, und dafür die Azung genossen.

5. Auf gleiche Weise wird Heu gefordert:

6. Und zwar nunmehro, statt vormaliger 8 fl. Heu in natura; wogegen man zwar 8. fl.

an der Reichssteuer nachlassen wolle: Die Statt will aber ihre 361. fl. 30 kr. Reichssteuer bezahlen.

7. Solle aber, wie bißhero, der Stadt erlaubt werden, 300 fl. Zins aus 6000. fl. vorgeliehenem Capital daran abzuziehen.

8. Daß, wie die Statt, Krafft Vergleichs von 1718. mit dem Prädicat: Schuz- und Schirms-Verwandte verschonet, also sie auch nicht: Unterthanen, oder, unter dem Erzhausstehende Stätte, benahmset werden solle.

Zell. Die Statt habe zwar voriges Jahr bey denen innerlichen Mißhelligkeiten um eine Schuzherrliche Decision angesucht; es seye aber, auf Veranlassung einer Cammergerichtlichen Anweisung, zu Vermeidung Processes, per viam Compromissi geschehen, und könne der Statt Unmittelbarkeit nicht nachtheilig seyn.

Ueberhaupt könne der Münsterische Fride nur a) auf die Abgabe der Schuz- und Schirms-Gebühren, auch b) Besezung des Schultheissenamts in disen Stätten, gezogen werden: Massen dann dieselbe in denen Beschreibungen der Ortenauischen Gränzen von den ältesten Zeiten her nur als Nachbarn aufgezeichnet seyen; und als man Franckreich vor Freyburg ein Aequivalent geben wollen, habe Oesterreich Selbst Ueberlingen und Offenburg ins gleiche gestellt; und verschidene Reichsstätte stehen, ohne geringsten Nachtheil ihrer Unmittelbarkeit, unter Würtembergischem Schuz und Schirm.

§. 121.

§. 121.

Oesterreich und Ueberlingen.

Die Reichsstatt Ueberlingen klagte dem Schwäbischen Crays: Daß neuerlich von dem Oesterreichischen Oberamt der Landgrafschafft Nellenburg ihren Unterthanen inhibiret worden seye, daß sie auf der von Pfullendorff über Aach und Obingen führenden althergebrachten Landstrasse nicht arbeiten, sondern zur Arbeit auf die von Pfullendorff nach Stockach sich ziehende Landstrasse vorbehalten bleiben sollten: Darauf thate der Crayscònvent den 30. Jun. dem Kayserlichen Minister eine Vorstellung deßwegen.

Pfalz-Zweybrücken.

§. 122.

Pfalz-Zweybrücken und Leiningen.

In Sachen: Leiningen-Falckenburg contra Pfalz-Zweybrücken, pto turbationis in possessione privativa ferrariæ molæ, erkannte der Reichs-Hofrath den 14. Jun. ein Mandatum S. C.

§. 123.

Pfalz-Zweybrücken und Reichsritterschafft.

In Sachen: Reichsritterschafft am nidern Rheinstrohm contra Pfalz-Zweybrücken und die widerspenstige Unterthanen zu Gondelsweiler, erkannte der Reichs-Hofrath den 11. Febr. 1. ein Mandatum inhibitorium gegen den Pfalz-Zweybrückischen Lehenhof; sodann

2. Patentes an besagte Unterthanen: Sie hätten Sich nicht entblödet, gegen den Innhalt der Kayserlichen insgemein erlassenen Patenten, in der mit ihrer Ortsherrschafft habenden Streitigkeit, zu nicht geringer Beeinträchtigung der Reichsritterschafftlichen Jurium, an den Lehenhof zu recurriren: Kayserliche Majestät ermahneten sie aber alles Ernstes, jenem Kayserlichen Befehl so gewiß zu geleben, als lieb ihnen seye, im widrigen Fall an Gut, Leib, und allenfalls noch härter, bestraft zu werden: Wannenhero ihnen alles Ernstes befohlen werde, von allem weiterem Recurs an die Pfalz-Zweybrückische Regierung und Lehenhof zu desistiren, und ihre etwaige Beschwerden gegen ihre Orts-Obrigkeit, falls sie damit fortzukommen sich getraueten, jedesmal bey dem Reichsritterschafftlichen Canton Nider-Rhein gebührend anzubringen:

3. Disem Rittercanton endlich wurde befohlen, solche Patenten denen Unterthanen publiciren und consueto modo affigiren zu lassen.

Sachsen (zu) Herzoge.

§. 124.

Familiensachen.

Von dem Vergleich zwischen Sachsen-Coburg-Meiningen und Saalfeld, wegen des Sachsen-Coburgischen Voti im Reichs-Fürstenrath, s. S. 99.

§. 125.

In Sachen: Zu Sachsen-Hildburghausen Herr Prinz Joseph Friderich contra den Herzog zu Sachsen-Coburg und die Herzogin zu Sachsen-Weimar, das Senioratamt Oldisleben betreffend, wurde vom Reichs-Hofrath den 21. Jan.

1. bey ermanglender realer, ad Mandatum sich qualificirender, Turbation, das gebetene Mandat abgeschlagen;

2. mit Verwerffung der Frau Herzogin zu S. Weimar Gesuchs, an den Herrn Herzog zu S. Gotha rescribirt: Kayserl. Majestät hätten ersehen, daß Er des Prinzens Joseph Friderichs Befügnisse auf das Senioramt Oldisleben, und die damit verknüpfte Landesherrliche Gerechtsame billigst anerkannt, und Sich bereitwillig erkläret habe, auch annoch während dem Nachgenuß-Jahre das Amt Oldisleben an ersagten Herrn Prinzen, gegen gewisse Conditionen, abzutretten, durch die von Weimar und Coburg-Saalfeld gemachte Widersprüche hingegen an Erfüllung diser Zusicherung wäre gehindert worden. Gleichwie aber Ihro Kayserl. Majestät alle von Weimar und Coburg gemachte Einwendungen gegen den von dem Herrn Prinzen Joseph Friderich rechtmässig ergriffenen Besitz ganz unerheblich und unwürcksam ansehen müßten; also versehen Sie Sich zu dem Herrn Herzog, er werde nunmehro, seiner gethanen Zusage gemäß, an

Aushändigung des Amtes Oldisleben, samt allen damit verknüpften Landesherrlichen Gerechtsamen und Befügnissen, so gleich mit Beendigung des Nachgenuß-Jahres, oder auch, nach Erfüllung der stipulirten Conditionen, noch vor Ablauff desselben, durch die Weimarische und Coburg-Saalfeldische ganz unerhebliche Widersprüche und Protestationen sich nicht hindern lassen, vilmehr Denselben in mehrgedachtes Senioratamt, und die demselben anklebende Receßmäßige Landesherrliche Gerechtsame und Befügniß, realiter immittiren.

Die darauf von Sachsen-Weimar wegen des Senioratamts Oldisleben nachgesuchte Kayserliche Declaration wurde vom Reichs-Hofrath den 7. Aug. gebetener massen abgeschlagen.

§. 126.

In Sachen: Sachsen-Coburg-Saalfeld contra Sachsen-Gotha, erkannte der Reichs-Hofrath den 5. Jul. gegen S. Gotha ein Mandatum S. C. de non contravemendo Pactis Familiæ, sicque non excludendo à cognitione & communicatione in causis Steurarum in Portione Saalfeldensi percipiendarum, nec non abducendo Militem, desistendo in posterum ab omnibus violentiis, præstando Cautionem de non amplius turbando, & restituendo omnes Expensas:

Die

Die Statt Saalfeld aber, welche ebenfalls gegen S. Gotha geklagt hatte, wurde auf dises Mandat verwisen.

§. 127.

Sachsen-Coburg-Saalfeld.
Debitwesen.

s. mein Tr. vom Rständ. Schuldenw. S. 156.

Den 15. Jan. resolvirte der Reichs-Hofrath 1. ein Rescript an den Herrn Herzogen zu Sachsen-Gotha, ingleichem Herrn Prinzen Joseph Friderich zu Sachsen-Hildburghausen: Ihro Kayserliche Majestät hätten bey genommener Einsicht des nunmehro von der darzu geordnet gewesenen Kayserlichen Commißion rectificirt eingesandten Status activi, Erogandorum und Passivi bedauerlich wahrgenommen, in welche grosse und die Landeskräffte übersteigende Schuldenlast das Fürstliche Haus Sachsen-Coburg-Saalfeld eingegangen seye: Nachdeme nun Dieselbe Dero Reichsväterliche Vorsorge, so wohl darauf, wie dem Fürstlichen Hause unter die Arme gegriffen, als auch denen armen bedrangten Glaubigern zu ihren Forderungen verholffen werden könne, gerichtet seyn lassen; so hätten Ihro Majestät, eine Debit- und Administrations-Commißion auf Sie, beyde Fürsten, zu erkennen, ohnvermeidlich gefunden; versehen Sich also zu ihnen, und befehlen denenselben, dem ihnen hierunter zugehenden Auftrage gemäß, autoritate Caesa-

reæ Commissionis, sämtliche Coburgische Lande und Aemter, so vil das Camerale und Oeconomicum betrifft, in Administration, die Cammer- und alle Rechnungsbeamte und Diener, nachdeme sie vorhero vom Herrn Herzog zu Sachsen-Coburg-Saalfeld der Pflichten, womit sie demselben zugethan gewesen, erlassen worden ꝛc. in der Kayserl. Commißion Pflichten zu nehmen, von sämtlichen Landeseinkünften, (ausser, was zu denen Landes-Erogandis, Interessen-Zahlung, und, nach unten zu bestimmender, Versorgung des Fürstlichen Hauses erforderlich,) an Niemanden, wer der auch seye, etwas weiter ohne Kayserliche Verordnung abfolgen zu lassen, sämtliche Glaubiger fordersamst legali modo edictaliter ad liquidandum zu citiren, mit selben des Capitals, Interessen, und eines zu errichtenden Zahlungsplans halber, die Güte zu tentiren, in deren Entstehung die Glaubiger mit dem Contradictore handlen zu lassen, auch Acta instructa ad Impartiales exteros, zu Fassung eines Claßifications-urthels, zu versenden, und solches, (salva cuique Appellatione an Kays. Maj.) publiciren zu lassen.

So vil aber den Punct der Competenz betreffe, hätten Ihro Kayserl. Majestät dem Herrn Herzogen zu Sachsen-Coburg-Saalfeld zu erkennen gegeben, wie dessen auf eine Competenz von 25000. Rthlr gestellter Antrag, nach Verhältniß des status activi, Erogandorum & passivi, unmöglich statt finden kön-

könne; die Commißion habe also, biß mit den Creditoren über die Bestimmung der Competenz gehandelt werden könne, von demjenigen, was, nach Zahlung der Interessen und Landes-Erogandorum, (worunter auch der Fürstl. Kinder Handgelder zu rechnen,) übrig bleiben sollte, offtermeldtem Herrn Herzogen die nothdürfftige Erforderniß zu prästiren.

Und nachdeme zu Sublevirung der übergrossen Schuldenlast so wohl der Herr Prinz Joseph Friderich, als auch der H. Herzog zu Coburg-Saalfeld, die Beyziehung der getreuen Landschafft als das alleinige Rettungsmittel angesehen; als habe die Kayserliche Commißion sich fordersamst mit ersagten Coburgischen Landesständen über einen ergiebigen, dem Verfall des Fürstlichen Oeconomici und den Landeskräfften angemessenen freywilligen Beytrag in Unterhandlung zu sezen, und, gegen bündige Reversalien de non præjudicando, abzuschliessen ꝛc.

Endlich habe die Commißion vor allen Dingen vor die Obligationsmäßige Wiederheimzahlung des zum Vortheil des gesammten Debitwesens zu Tilgung der Schaurothischen Forderung aufgenommenen Capitals Sorge zu tragen, und, wie alles vorbesagte befolget worden, oder werden solle, inner zwey Monathen anzuzeigen.

2. Mit Notification dessen wurde dem Hrn. Herzogen zu S. Coburg-Saalfeld rescribirt: Ihro Kayserl. Majestät versehen Sich zu ihme,

Derselbe werde die hierunter vorwaltende Reichsväterliche Neigung und Vorsorge vor Dessen Fürstliches Haus erkennen, die Kayserliche zum Debit- und Administrationswesen aufgestellte Commißion in ihren Aufträgen nicht hindern, noch geschehen lassen, daß solche durch andere gehindert werde; vil mehr derselben beförderlich seyn, seine Cammer- ingleichem alle Rechnungsbeamte der Pflichten, womit sie ihme zeithero zugethan gewesen, entlassen, und an die Kayserliche Debit- und Administrations-Commißion zur Pflichtleistung anweisen, Sich so lang, biß mit denen Creditoren über die Bestimmung der Competenz gütlich oder rechtlich gehandelt werden könne, mit der der Kayserlichen Commißion aufgegebenen nothdürfftigen Sustentation begnügen; hingegen, damit es auch zu Abtilgung der Schulden desto eher komme, seinem Erbieten gemäß, seine Landschafft baldmöglichst convociren, und die Unterhandlung der Kayserlichen Commißion mit ermeldter Landschafft rc. zu seinem und seines eigenen Hauses Besten, nach allen Kräfften unterstüzen helffen rc.

3. Ergienge ein Decret an die Sachsen-Coburgische Landschafft: Derselben werde schon bekannt seyn, in welchen grossen, die Landeseinkünfften übersteigenden, Schuldenlast das Fürstlich-Sachsen-Saalfeldische Haus verfallen seye, dermassen, daß Kayserliche Majestät eine Debit- und Administrations-Com-

Commißion über des Herrn Herzogs sämtliche Lande und Einkünffte, so vil das Camerale & Oeconomicum betrifft, ꝛc. zu erkennen unumgänglich nöthig gefunden: Nachdeme aber, nach Zahlung der Interessen, Landeserogationen und der Fürstlichen Competenz, zu Errichtung eines Schulden- Zahlungs-Fonds die ordentliche Landesrevenüen nicht hinreichen wollten: Hingegen Kayserliche Majestät einer Seits versichert wären, wie tieff auch ihr, der Landschafft, diser sie und das ganze Land drückende Verfall zu Herzen dringen müsse, anderer Seits aber in ihre patriotische Gesinnung das allergn. Vertrauen sezten, sie werde auch ihres Orts zu Rettung des Fürstlichen Hauses getreu- bereitwilligst zu beeifern, es nicht ermanglen lassen; als verhofften Dieselben, Sie, Landschafft, werde mit der Kayserl. Debit- und Administrations-Commißion sich über einen den Landeskräfften angemessenen, doch ergiebigen, Beytrag zur Schuldentilgung in Unterhandlung zu sezen, um so weniger Anstand nehmen, als solches unpräjudicirlich ihres freyen Bewilligungsrechts geschehen solle, und die Kayserliche Commißion bereits zu Ausstellung bündiger Reversalien de non præjudicando befehliget seye ꝛc.

Eben disen 15. Jan. wurden auch verschidene Sachsen- Coburg- Saalfeldische einzelne Creditores mit ihren bey dem Reichs- Hofrath eingeklagten Forderungen von da ab- und das Judicium universale verwisen.

§. 128.

Martis 31. Aug. 1773.

Des Herzoglich-Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Hauses Zahlungsplan betreffend, Commissionis.

1. Ponatur der Kayserl. Debit- und Administrations-Commißion sub præs. 26. Aug. a. c. allerunterthänigst erstatteter Bericht, samt Beylagen, ingleichen des Herrn Herzogs zu Sachsen-Coburg-Saalfeld allerunterthänigste Literæ ad Imperatorem de præs. 19. Jul. & 10. Aug. a. c. ad Acta.

2. Hat des Herrn Herzogs zu Sachsen-Coburg-Saalfeld ergriffene Appellation, der Sache Beschaffenheit nach, nicht statt.

3. Cum inclusione der beyden Sachsen-Coburgischen Vorstellungen de præs. 19. Jul. und 10. Aug. a. c. in copia, rescribatur der zum Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Debit- und Administrationswesen verordneten Kayserl. Commißion: Ueber den vom Herrn Herzog zu Sachsen-Coburg-Saalfeld eingereichten Zahlungsplan die edictaliter zu citirende Glaubigere zu vernehmen, solchen genau zu prüfen, und darüber seiner Zeit an Kayserliche Majest. ein standhafftes allerunterthänigstes Gutachten zu erstatten:

Gleichwie aber Commißio, daß Dieselbe sich durch die von dem Herrn Herzo-

ge

ge zu Sachsen-Coburg-Saalfeld eingelegte Appellation an Eröffnung der Debit- und Administrations-Commißion nicht habe irren lassen, ganz recht gethan; also habe Dieselbe nunmehro nach Vorschrifft des Kayserlichen Rescripts vom 5. Febr. a. c. so fort das Camerale und Oeconomicum in Administration, die Cammer- und Rechnungs-Beamte und Diener aber in Commißions-Pflichten zu nehmen, und, Falls der Herr Herzog, wider Verhoffen, dieselbe der Pflichten, womit sie ihm zugethan, nicht entlassen sollte, derselben autoritate Commissionis Cæsareæ zu entladen, und sich daran durch kein appelliren hindern zu lassen. Wie nun dises geschehe, theils Commißio zu befolgen gedencke, hierüber wären Kayserliche Maj. Derselben allerunterthänigsten berichtlichen Befolgungs-Anzeige, auch über die angebliche Subdelegationskosten deren Berichts-Erstattung, in termino duorum mensium gewärtig.

4. Ponatur der Sachsen-Coburg-Saalfeldi-Landschafft vorläuffige allerunterthänigste Befolgungsanzeige ad Acta.

5. Ponantur der Kayserlichen Debit- und Administrations-Commißion, dann des Hrn. Herzogs zu Sachsen-Coburg-Saalfeld, endlich der Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Landesstände Mandata procuratoria ad Acta.

§. 129.

Sachsen-Hildburghausen.

Schulden-Sachen.

In Sachen: Zu Sachsen-Hildburghausen regierenden Herrn Herzogs Debitwesen, in specie den Juden Schimmel betreffend, wurde den 5. Febr. von Kayserlicher Maj. an die Frau Herzogin zu S. Meiningen rescribirt: Unter anderem zu berichten, was es mit Verflechtung besagten Judens in die betrügliche landschädliche Geldnegotiationen und Landesalienationen für eine specifique Beschaffenheit habe, die nun so lang angedauerte general-Inquisition gegen den Juden aber und die Erstattung des dißfalls noch abgängigen Hauptberichts zu beschleunigen.

Ferner wurde den 8. Febr. dem Herrn Herzog zu S. Saalfeld rescribirt: Daß Er an Arrestirung des Hofraths Radefeld wohl gethan; übrigens wurde dem Herrn Herzog, auf sein Ansuchen, dise Inquisitions-Commißion wieder abgenommen, und auf S. Meiningen transscribirt, an welche beede Radefelde, Vater und Sohn, gefänglich ausgelifert, und die Inquisition gegen beede baldmöglichst beendiget werden solle.

§. 130.

Veneris 8. Oct. 1773.

Zu Sachsen-Hildburghausen regierenden Herrn Herzogs Debitwesen betreffend, Commissionis & Administrationis Cæsareæ.

1. Ponatur der in satisfactionem Conclusi de 19. Febr. 1771. erstattete Commissarische Bericht de præs. 18. Mart. a. c. ad Acta.

2. Rescribatur der Kayserlichen Administrations-Commißion: Kayserliche Maj. fänden bey dem von der Landschafft entworffenen provisional-Zahlungsplan kein Bedencken, und müssen vilmehr der Landschafft hierunter bezeugten Eyfer beloben; dannenhero Commissarii die Landschafft deßhalb zu bescheiden, daneben aber auch solche anzuweisen hätten, bey der Administration alljährlich, wie nach dem Plan die Zahlung erfolgt seye, gebührende Anzeige zu machen.

* * *

Man sehe übrigens von diser Sache meinen Tr. von dem R. Ständisch. Schuldenwes. S. 160. - 188.

§. 131.

Sachsen-Coburg-Meiningen und Marschalck von Ostheim.

In Sachen: Marschalck von Ostheim contra Sachsen-Meiningen, resolvirte der R. Hofrath den 5. Oct. ein Rescript an S. Meiningen: Nachdeme Kayserliche Maj. samtlich-eingeklagte gegen die dem Rittergut Harles per Judicatum Cæsareum de 5. Maji 1733. rechtskräfftig zugesprochenene Immedietät neuerlich unternommene Attentaten caßiret hätten; als ha-

habe die Frau Herzogin ihre Regierung und das Forst- und Centamt Maßfeld hiernach zu bescheiden, die Restitution samtlicher Ablatorum zu verfügen, und Caution, de non amplius contraveniendo rei judicatæ, sicque non turbando in possessione vel quasi Immedietatis Boni Harles zu leisten 2c.

§. 132.

Sachsen-Coburg-Saalfeld und Schwarzburg-Sondershausen.

Sachsen-Coburg-Saalfeld und Schwarzburg-Sondershausen verglichen sich wegen Herrn Fürstens Heinrichs zu S. Sondershausen allodial-Verlassenschafft, in specie der Extradition der Legaten, und zeigten es beym R. Hofrath an.

§. 133.

Sachsen-Coburg-Saalfeld und Reichenbach.

In Sachen: Sachsen-Coburg contra die Gräfin zu Reichenbach-Göschüz, geb. Prinzeßin zu Schwarzburg-Sondershausen, Provocationis, nunc vice versa, eine Legaten-Forderung betr. wurde am Reichs-Hofrath den 18. Jan. der klagende Theil, so vil die ihme schon würcklich adjudicirte Legaten bettifft, an die zum Sachsen-Coburgischen Debitwesen angeordnete Kayserl. Commißion verwisen, um allda seine allenfallsige jura Separationis & alia quæcunque, contra reliquos Creditores behörig auszuführen 2c.

§. 134.

§. 134.

Sachsen-Gotha und Reußen.

In Sachen: Graf Reuß (zu Gera) contra Sachsen-Gotha pro juris regalis Postarum, wurde vom Reichs-Hofrath den 9. Febr. die von Sachsen-Gotha nachgesuchte Restitutio in integrum, ob irrelevantiam Novorum, abgeschlagen.

Endlich erkannte der Reichs-Hofrath den 14. Sept. die Executionscommißion gegen Gotha auf Chur-Sachsen.

§. 135.

Sachsen-Weimar rc. und Chur-Maynz.

s. S. 115.

Salm.

§. 136.

Familiensachen.

In Sachen: Zu Salm-Salm Herr Fürst Maximilian Friderich contra Dero Herrn Bruder, Fürsten Ludwig Otto, Citationis & Rescripti, modo Transactionis, wurde den 22. Mart. die Kayserliche Resolution auf ein Reichs-Hofraths-Gutachten publicirt, selbiges genehmiget, und deme zu Folge der Vergleich confirmirt; jedoch, so vil die in §. 9. enthaltene Wittum, Besoldungen, Reichs- und Crays-Prästanda, ingleichem die §. 19. und 20. vorkommende codicillarische Legaten und Pensionen betrifft, salvo jure Tertiorum & cujuscunque.

§. 137.

Von der Salmischen Stimm im Reichs-Fürstenrath sehe man das Jahr 1774.

§. 138.

Von einer Fürstlich-Salm-Kyrburgischen Stifftung sehe man Cap. 1. §. 24.

Schwarzburg.

§. 139.

Von Schwarzburg-Sondershausen und Sachsen-Coburg-Saalfeld, siehe S. 222.

Schwarzenberg.

§. 140.

Von Schwarzenberg und Brandenburg, s. S. 174.

Schweden-Vor-Pommern.

§. 141.

Von der Schweden-Vor-Pommerischen Reichs-Belehnung, und dem dabey entstandenen Titulatur-Streit, sehe man Cap. 1. §. 31.

§. 142.

Anhangsweise gedencke ich folgender Schrifften:

Gesterdings (C. G. N.) Litteratur des Pommerischen Lehnrechts. Greifswald, 1773. 8. s. Hallisch. gel. Zeit. 1774. S. 29. H. Schotts Critic, 6. Band, S. 378.

Moeller (Joh. Ge. Petr.) Comm. de iure Indigenatus, præcipue Suecos inter ac Pomeranos reciproco. Greifswalde 1773. 4. s. H. Schotts Critic, 5. Band, S. 745.

Würtemberg.

§. 143.

Würtemberg und Stifft Speyer.

s. S. 148.

§. 144.

Würtemberg und Liebenstein.

In Rechten gegründete Vorlegung derjenigen Rechtsgültigen Ansprüche und Gerechtsame, welche die Freiherrliche Familie von Liebenstein auf die im vorigen Jahrhundert von Philipp Albrecht und Philipp Conrad Gebrüdern von Liebenstein, in den Jahrgängen 1673. und 1678. an das Herzogliche Haus Würtemberg Gesez- und Vertrags-widrig und ohne Lehenherrlichen Consens, also null und nichtiger Weise, veräusserte Herrschafft Liebenstein, als ihr Stammhaus, und von jeher gewesene Stamm- und Fideicommiß-Güter, Reichs- und andern Lehen, unwidersprechlich auf immerhin hat, und niemals vergeben, auch also dieselbe zu revociren befugt ist. Entworfen von Joh. Ludw Friedr. Freiherrn von Liebenstein. Nebst einigen Beilagen und einem unpartheyischen rechtlichen Gutachten der Juristen-Facultät zu Göttingen. 1773. fol.

Aus der Specie Facti will ich dises mittheilen: Die von Liebenstein besassen schon An. 1417. die ganze Herrschafft Liebenstein: Der Blutbann zu Kaltenwestheim ware Reichslehen; das übrige aber theils Würtembergisch-Badisch-Würz-

burgisch = und Ebersteinisches Lehen, theils ein alt = väterliches Stammgut, welches nur auf die Söhne vererbte. An. 1524. errichteten 7. Brüder einen Erbvertrag, darinn alle Veräusserung, und die Gelegenheit darzu, verboten wurde; welches An. 1534. die noch lebende 6. Brüder erneuerten, und noch mehr bevestigten. Als An. 1657. die Linie des obern Hauses ohne männliche Erben abgienge, kamen alle ihre Güter an die Linie des untern Hauses. An. 1666. bestättigten die damals lebende Brüder das Familien=Fideicommiß so, daß, wann etwas davon veräussert würde, die Andere es absque restitutione pretii sollten revociren und Mandata S. C. bey den Reichsgerichten ausbringen können. Allein An. 1673. verkauffte Philipp Albrecht seine Helffte an Würtemberg, ohne der Lehenherrn, seines Bruders, und seines in utero befindlich gewesenen Sohnes Consens; Baden wollte dahero sein Lehen einziehen, endlich aber wurde verglichen, daß die von Liebenstein das Lehen, (wie noch geschiehet,) fort empfangen, und selbiges, nach Abgang der Familie, dem Lehenherrn heimfallen solle; wie dann auch der Reichsfiscal An. 1749. sich regte, aber assoupirt wurde: Würzburg und die Commenthurey Rohrdorff aber, als Lehenherrn des Pfarrsazes zu Kaltenwestheim und Ottmarsheim, blieben ruhig. Der andere Bruder Philipp Conrad überliesse darauf An. 1678. seinen Antheil auch an Würtemberg, und bekame dafür

für das halbe Dorff Köngen, nebst einer Summe Gelds.

Die Sache selbst belangend; so trägt obbesagter Schrifft 1ster Abschnitt die Lehre von den Stammgütern und denen daraus fliessenden Folgen, von S. 16-48. vor. Im 2ten Abschnitt werden a) 26. Ursachen angeführt, warum die Herrschafft Liebenstein nicht habe veräussert werden können, und daraus gefolgert, b) die geschehene Veräusserung seye also ganz unkräfftig, auch c) null und nichtig. Im 3ten Abschnitt werden die Gründe beygebracht, warum a) die Liebensteinische Familie noch eine gegründete Ansprache an dise Güter habe, und b und c) ihro die Revocation derselbigen, cum fructibus perceptis & percipiendis, absque refusione pretii, zustehe, auch ein Mandatum S. C. statt finde, und dises d) mit Beystimmung aller Rechtslehrer, und der höchsten Reichsgerichte.

In dem Göttingischen Gutachten werden die Fragen erötert: 1. Ob die Enckel und Urenckel des Philipp Albrechts von Liebenstein fundatam intentionem haben, und solchemnach die Liebensteinische Familie actionem revocatoriam gegen die Herrn Herzoge zu Würtemberg anzustellen befugt sey? 2. Ob dise Revocatio sive cum, sive absque, restitutione pretii statt habe? 2. Wie und auf welche Weise die Sache anzugreiffen und Actio revocatoria anzustellen sey? Auf die 1ste wird geantwortet: Ja;

auf die 2te: Cum pretio, weil sie Descendenten des Alienantis seyen; auf die 3te: Der Hr. Herzog wäre vor den Austrägen, und besonders vor Dessen eigenen Räthen, deßwegen zu belangen.

Dises Gutachten ist auch in Herrn Secret. MADERS *Selectl. equestr. Tom.* 1. *pag.* 238. zu lesen.

* * *

Reichs-Prälaten.

Ochsenhausen.

§. 145.

Ochsenhausen und Reichs-Erbtruchseß.

In Sachen des Reichsstiffts Ochsenhausen contra den Grafen Truchseß zu Wurzach, wurde vom Reichs-Hofrath den 9. Jul. ein Rescript an den Grafen erkannt, das Stifft wegen der eingeklagten Beeinträchtigungen des Eigenthums in dem Cronwinckler heiligen Holz klaglos zu stellen.

Thorn.

§. 146.

Innerliche Angelegenheiten.

Man sehe Cap. 1. §. 42. S. 63.

§. 147.

Den 7. Maji wurde in Sachen der Abbtißin zu Thorn contra das Capitul, Stände und Gericht, pro Renitentiæ, nunc vice versa, der Frau Abbtißin ad Membrum 7. Conclusi vom 21. Aug. 1769. eingebrachte Paritionsanzeige als hinlänglich angenommen.

Wein-

Weingarten.

§. 148.

Weingarten und Montfort.

In Sachen: Zu Weingarten Reichs-Gotteshaus und von Montfort Graf, pto Confirmationis Transactionis, wurde den 22. Mart. das erstattete Reichs-Hofraths-Gutachten von Kayserlicher Maj. genehmiget, und, deme gemäß,

1. Der beygebrachte Kayserl. Königliche anwartschafftliche Consens ad Acta Investiturae des Closters Weingarten über den Liebenauer Weyher gelegt, und

2. Den Lehenbrieff nun zu expediren befohlen ꝛc.

* * *

Mehreres davon sehe man in meines R. Staats-Handbuchs 2tem Theil, (1769.) S. 326.

* * *

Reichs-Grafen.

Bentheim.

§. 149.

Jungii (Jo. Henr.) Historiae antiquissimae Comitatus Bentheimensis Libri III. Accedit Codex Diplomatum & Documentorum &c. Hanover, 1773. s. Hamb. freyw. Beytr. 2. Band, S. 387.

Delmenhorst.

Dessen Vertauschung.

§. 150.

Die bißhero dem Könige in Dännemark, oder Holstein-Glückstatt, zugestandene Reichs-unmittelbare, und so wohl in dem Nieder-Sächsisch-Westphälischen Grafen-Collegio, als bey Reichs- und Collegial-Tägen, und bey dem Westphälischen Crays, Siz und Stimm habende, Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst wurden, (nachdeme der Großfürst in Rußland seinen Antheil an dem Herzogthum Holstein an Dännemark überlassen hatte,) von Dännemarck an besagten Großfürsten abgetretten und den 10. Dec. übergeben:

Diser aber überliesse so dann selbige dem jezigen Herrn Bischoffen zu Lübeck, als Herzogen zu Holstein-Gottorff, und seiner männlichen Descendenz, und die Uebergabe erfolgte den 14. Dec.

Bey diser Gelegenheit wurden auch die Kopf- und Extra-Steuern gänzlich aufgehoben.

Hazfeld.

§. 151.

Hazfeld und Limburg-Styrum.

In Sachen: Zu Hazfeld Graf, contra den Grafen zu Limburg-Styrum, modo den Herrn Bischoffen zu Speyer, erkannte der R. Hofrath den 10. Dec. gegen den Herrn Bischoffen ein Mandatum S. C. de non trahendo litem ad aliud Judicium, sed eandem eventualiter prosequendo in hocce supremo Consilio Imperiali aulico &c.

Hohen-

Hohenlohe.

§. 152.

Innerliche Streitigkeiten.

In Sachen: Zu Hohenlohe sämtliche Herrn Fürsten Neuensteinischer Linie contra die Herrn Fürsten zu Hohenlohe Waldenburgischer Linie, wurde den 4. Febr. vom Reichs-Hofrath, provisorie, biß zum Austrag der Sache, ex officio, damit die Senioratsverrichtungen durch den Titulatur-Streit nicht gänzlich gehemmet würden, verordnet: Daß inzwischen, unnachtheilig ein- oder des anderen Theils so wohl possessorischen als petitorischen Befügnissen, sich ein jeweiliger Senior in allen und jeden von Seniorats wegen zu erlassenden Expeditionen des Tituls eines Senioris der Fürstlich-Hohenlohischen Lande und derselben Lehensherrlichkeiten Administratoris bedienen solle.

§. 153.

In Sachen: Zu Hohenlohe sämtliche Herrn Fürsten Neuensteinischer Linie, contra die Fürsten Waldenburgischer Linie, Mandati & Paritoriæ, de non turbando in exercitio Senioratus Familiæ, wurden erstere zum Remedio Restitutionis in integrum vom Reichs-Hofrath zugelassen.

§. 154.

Die Herrn Fürsten zu Hohenlohe-Oehringen und Bartenstein zeigten dem Reichs-Hofrath an, daß sie sich wegen des Noval-Zehendens zu Reckertsfelden verglichen hätten;

So auch wegen der Cent zu Sichartshausen.

Königsegg.

§. 155.

Familiensachen.

Die verwittwete Gräfin Maria Amalia zu Königsegg-Rothenfels so wohl, als ihr Sohn, der jeztregierende Graf, baten zwar beym Reichs-Hofrath um Ueberlassung der Vormundschafft über ihre minderjährige resp. Kinder und Geschwistrigte: Das Gesuch wurde aber den 7. Apr. abgeschlagen, und die Kayserliche Verordnung vom 19. Apr. 1772. beharrt.

Leiningen.

§. 156.

Von Leiningen und Pfalz-Zweybrücken, s. S. 209

Leiningen-Westerburg.

§. 157.

Streitigkeiten zwischen Herrn und Unterthanen.

In Sachen der Burgerschafft zu Grünstatt contra die Kayserl. Commißion in dem Leiningen-Westerburgischen Debitwesen, erkannte der Reichs-Hofrath den 25. Oct. unter anderem: Impetranten würden

1. mit ihrer Beschwerde wegen des Accises von dem in Grünstatt verzapft werdenden Eßig, Bier und Brantenwein, abgewisen; immassen es, vorwaltenden Umständen nach, noch

zur

zur Zeit, und biß auf weitere Kayserliche Verordnung, bey denen von den Kayserlichen Commissariis dißfalls getroffenen Verfügungen sein Bewenden habe;

2. mit ihrer Beschwerde wegen des Statt-grabens wurden sie ebenfalls abgewisen.

§. 158.

Von Religions - Beschwerden gegen Leiningen-Westerburg, sehe man Cap. 1. §. 23. S. 47.

Limburg-Styrum.

§. 159.

Von eines Grafens von Limburg - Styrum selbst-angemaßtem Reichs-Fürstenstand, sehe man oben Cap. 1. §. 7. S. 29.

§. 160.

Limburg-Styrumische Reichs - Lehen.

s. meine Zugab. zu dem Bedenck. wegen Aufheb. des Jesuit. Ord. S. 28.

Die Grafen von Limburg Styrum hatten etwas weniges von ihren Reichs - Lehen an die Jesuiter - Mißion zu Mühlheim im Bergischen veräussert:

Nach Aufhebung des Jesuiter-Ordens truge der Reichs-Hofrath darauf an: Selbiges einstweilen in Kayserlichem Namen in Besiz nehmen und administriren, dem Mißionario aber einen ehrbaren Unterhalt reichen zu lassen, biß wegen der Mißion überhaupt das weitere regulirt seyn werde;

Sodann habe der Reichs-Fiscal wegen diser Veräusserung das nöthige bey dem Reichs-Hofrath gerichtlich zu besorgen.

§. 161.

Schulden-Sachen.

25. Maj. 1773.

Zu Limburg-Styrum Graf Philipp Ferdinand, dessen intendirende Alienation der Rittergüter Wilhermsdorff, Neuseß und Buchlingen betr.

1. Ponantur die von dem Herrn Fürsten zu Schwarzenberg, dann der Reichsritterschafft in Francken Cantons Steigerwald, sub præs. 9. Sept. 17 22. & 31. Oct. 12. Nov. 1771. 14. Apr. 18. Maji 1772. ut & de 6. Maji a. c. una cum Insinuato der Kayserl. Königl. Böhmisch- und Oesterreichischen Hofcanzley, ad Acta.
2. Mit Verwerffung der von dem jüngern Grafen zu Limburg-Styrum gegen die erlassene Kayserliche Verordnungen gemachten unerheblichen Einwendungen, hat es allenthalben bey denenselben lediglich sein Bewenden; es können jedoch
3. demselben die Freyherrlich-Wursterische Exhibita de præs. 28. Aug. 29. Oct. 22. Dec. 1770. dann 7. Jan. 22. Febr. & 3. Jun. 1771. jedoch ad solam notitiam, verabfolget werden.
4. Nachdeme dermalen der Freyherr von Wurster sein ius Immissionis auch in Ansehung

sehung der Würzburgischen Lehen erwisen; als ist derselbe bey demselben zu schüzen, und in so fern die dißfalls unterm 19. Apr. 1771. erlassene Kayserliche Verordnungen anwieder aufzuheben: Es wird aber anbey

5. ersagter Freyherr von Wurster angewisen, der angeordneten Kayserlichen Administrations-Commißion, als Creditor immissus, nicht nur in Ansehung diser Würzburgischen Lehenstücke, als auch wegen der in der nemlichen Qualität besizenden Brandenburgischen Lehen zu Wilhermsdorff und Buchlingen, à tempore Immissionis an, die behörige Rechnung zu legen, auch die zu Fortsezung der angeordneten Kayserlichen Debit- und Administrations-Commißion etwa abgängige nöthige Kosten ex fructibus Immissionis vorzuschiessen.

6. Ponantur die Hohenlohe-Schillingsfürstische Paritions-Anzeigen ad membr. V. Conclusi Cæsarei de 19. Apr. 1771. de præs. 5. Maj. 28. Jul. 1772. & 23. Apr. a. c. ad Acta.

7. Wird der Herr Fürst von Schwarzenberg der Ihm aufgetragenen Untersuchung der bey der Herrschafft Styrum befindlichen Lehensstücken anwiederum entladen.

8. Rescribatur Eidem: Es hätten Ihro Kayserliche Majestät aus denen ab Seiten des Herrn Fürsten erstatteten Berichten denjenigen Anstand ersehen, welchen dessen Subdelegatus wegen Extradition der Acten an die Reichsritterschafft in Francken, Cantons Steigerwald, als dermalige Kayserliche Commißion, erreget habe. Gleichwie nun einer Seits Ihro Kayserl. Majestät bereits unter heutigem dato die erforderliche Vorsorge getroffen, damit dessen Subdelegato, nach gelegten Administrations-Rechnungen, der, prævia Moderatione, sich ergebende liquide Rückstand vorzüglich aus denen paratesten eingehenden Geldern erstattet werden solle; also könnten auch Allerhöchstdieselbe anderer Seits nicht zugeben, daß diserthalben das so nöthige Liquidationsgeschäfft, zum Nachtheil so viler bedrangten intereßirten Theile, länger aufgehalten werde; befehlen demnach ihme, dem Herrn Fürsten, daß er seinem Subdelegato den geschärfften Auftrag ertheile, damit derselbe sämtliche in Handen habende, dise Kayserliche Commißion betreffende, Acta, dem Ritterschafftlichen Subdelegato, gegen dessen Empfangsschein, unverzüglich verabfolge; wie dann der Herr Fürst von Befolgung diser allerhöchsten Kayserlichen Verordnung die gehör-

horsamste Anzeige innerhalb zweyen Monathen beyzubringen habe.

9. Cum horum omnium notificatione, rescribatur der Reichsritterschafft in Francken, Orts Steigerwald: Nachdeme Ihro Kayserliche Maj. in desselben Gesuch wegen Abnahm diser Kayserlichen Commißion nicht willfahren könnten; als habe sich derselbe disem Auftrag ohne weiteren Verzug zu unterziehen, und, in dessen Verfolg, die biß anhero von dem Herrn Fürsten von Schwarzenberg verhandelte Commißions-Acta, nach der an Denselben unter heutigem dato erlassenen Verordnung, von dessen Subdelegato, gegen Empfangsschein, zu übernehmen, und nach der unterm 19. Apr. 1771. an ihn erlassenen Kayserlichen Verordnung, in so ferne durch die dermalige Erkenntnisse solche nicht geändert worden, allenthalben zu verfahren, besonders aber, ohne längeren Aufschub, den bereits per Conclusum de 9. Maji 1769. erkannten Concurs durch Erlassung der Edictalium zu eröffnen, von dem Herrn Fürsten zu Hohenlohe Schillingsfürst aber noch zur Zeit, da er sich dermalen weder in dem Genuß der Böhmisch- noch Würzburgischen Lehenstücke befindet, vil mehr der Freyherr von Wurster durch die anheut erlassene Verordnung bey seinem jure Immißionis in Ansehung der lezteren geschü-

geschüzet worden, den Betrag derselben nicht abzufordern, hingegen aber den Freyherrn von Wurster zu Legung der Immißionsrechnungen, so wohl über die von ihme besizende Würzburgische, als auch Brandenburgische Lehensstücke zu Wilhermsdorff und Buchlingen anzuhalten, ihm auch weiters anzubefehlen, daß, in so ferne die Revenüen des unter ihrer Administration stehenden Ritterguts Neuses zu Bestreitung der Commißionskosten nicht hinreichen sollten, er den sich ergebenden Abgang ex fructibus Immissionis vorzuschiessen hätte.

Hiernächst habe sie, die Reichsritterschafft, die ihr von dem Fürstl. Schwarzenbergischen Subdelegato zu übergebende Administrations-Rechnungen Ihro Kayserlichen Maj. einzuschicken, damit Allerhöchstdieselbe den ihme gebührenden Rückstand zu bestimmen vermöchten, welchen sie so dann demselben aus denen paratesten Einkünfften unverzüglich zu verabfolgen hätte.

Wie nun sie, die Reichsritterschafft, disen und denen vorhergehenden Kayserlichen Verordnungen theils die Folge geleistet, theils weiter zu leisten gedächte, seyen Ihro Kayserliche Maj. besonders wegen Uebernahm deren Acten und Erlassung der Edictalium, derselben allerunterthänigsten Befol-

Befolgungsanzeige in termino duorum mensium gewärtig.

10. Ponatur die Freyherrlich-Wursterische Exculpations-Anzeige ad Membrum IX. Conclusi Cæsarei de 19. Apr. 1771. ad Acta.

11. Detur quidem dem Herrn Marckgrafen zu Brandenburg-Onolzbach petitus terminus duorum mensium, sed ad satisfaciendum Rescripto Cæsareo de 19. Apr. 1771. sub comminatione Rescripti paritorii alias in contumaciam decernendi; zu welchem Ende Ihme der ab Seiten der Reichsritterschafft in Francken Cantons Altmühl sub præs. 7. Jan. 1771. erstattete Officialbericht è Cancellaria, jedoch ad solam notitiam, verabfolget werden kan.

12. Cum inclusione Exhibiti de præs. 4. Dec. 1772. & 4. Febr. a. c. rescribatur ex officio dem H. Churf. zu Pfalz: Derselbe werde aus denen Anschlüssen des mehreren ersehen, wie der Amtmann zu Broich sich habe beygehen lassen, währender Zeit, als über sämtliche des Grafen Philipp Ferdinand zu Limburg-Styrum Güter eine Kayserliche Administrations- und Debit-Commißion angeordnet gewesen, nicht nur allein, auf eingereichte Klage der verwittibten Krable, gegen die von Kayserlicher Maj. und dem Reich mit allen Rechten und

Gerechtigkeiten zu Lehren rührende Herrschafft Styrum mit judicial-Decreten zu verfahren, darauf in contumaciam zu procediren, und nicht nur die Klägerin in die verschribene Hypothec zu immitiren, sondern auch den Wüsthof und die Mayschanz derselben so gar zu adjudiciren: Nachdeme nun aber die ganze Herrschafft Styrum mit ihrem Bezirck, besonders aber mit oberwehnten Stücken, in einem à Vasallis anerkannten, durch Urthel und Recht bestimmten, Reichslehen bestehe; mithin Kayserlicher Maj. oblige, solches unzertrennt in seinen Rechten und Gerechtigkeiten zu handhaben; als fänden sich Allerhöchstdieselben bemüßiget, nicht nur das rechtswidrige contumacial-Verfahren und die Distraction diser Reichs-Lehenstücke zu caßiren und aufzuheben, sondern auch dem Herrn Churfürsten allergnädigst aufzugeben, daß Er dem Amtmann von Broich alle derley incompetente Erkanntnisse inhibire, die Wittib Krable mit ihren Klagen von sich ab- und an Kayserliche Maj. verweise, und dises Kayserliche und des Reichs Lehen in seiner Reichslehenbaren Unmittelbarkeit weiter nicht turbire; wie dann Ihro Kayserliche Maj. von dessen Befolgung des Herrn Churfürstens Anzeige in termino duorum mensium allergnädigst gewärtigen.

12. In-

13. Injungatur dem Kayserl. Reichs-Hofraths-Thürhüter, das in Membro praecedenti enthaltene Rescript zu insinuiren, und de peracta Insinuatione zu dociren.
14. De reliquo excitetur, wegen der ab Seiten des Grafen Philipp Ferdinands zu Limburg-Styrum beschehenen und angezeigten Deteriorationen dises Reichslehens, contra Eundem Fiscalis Imperialis aulicus, & moneatur officii sui, &
15. Fiat Votum ad S. Caes. Majestatem.
16. Wird der Tibaldi mit seiner Klage von hier ab- und ad Concursum verwisen:
17. Das Exhibitum der du Frense aber interim ad Acta gelegt.

Deme gemäß wurden von der Reichsritterschafft, Orts am Steigerwald, den 28. Sept. die Creditores citirt, und die Nachricht davon denen Franckfurtischen Zeitungen einverleibt.

* * *

Mehreres davon sehe man in meinem Tr. von dem Reichsständisch. Schuldenwesen. S. 307. u. f.

§. 162.

Von Limburg-Styrum und Münster, s. S. 143.

§. 163.

Von Limburg-Styrum und Hazfeld, s. S. 230.

Lippe.

§. 164.

Von Lippe und Paderborn sehe man S. 143.

Löwenstein.

§. 165.

Innerliche Streitigkeiten.

In Sachen: Zu Löwenstein = Wertheim Herr Fürst contra die ältere drey Grafen zu Löwenstein = Wertheim und Johann Christian Schmid, pto Iniuriarum, resolvirte der Reichs = Hofrath den 18. Mart. Die Impetrantische Klage habe hier Orts nicht statt; sondern es werde dieselbe ad Forum Austregale verwisen.

§. 166.

Den 19. Maj. erkannte der Reichs-Hofrath in Sachen der Grafen zu Löwenstein contra den Fürsten, die Aufrechterhaltung des Wertheimischen Stattmühlenbaues und Besoldung der Münzofficianten betreffend, ein Mandatum S. C.

Metternich.

§. 167.

Von den Metternichischen Reichslehen, s. Cap. 1. §. 33. S. 54.

Montfort.

§. 168.

Von Montfort und Oesterreich, s. S. 202.

§. 169.

Von Montfort und Weingarten, s. S. 229.

Oet=

Oettingen.

§. 170.

Materialien zur Oettingischen ältern und neuern Geschichte. 2ter Band. Wallerstein, 1773. 8.

Man findet auch Abhandlungen aus dem Oettingischen Staatsrecht darinn.

§. 171.

Familiensachen.

Der Herr Fürst zu Oettingen=Spilberg bate bey dem Reichs=Hofrath gegen die verwittwete Frau Fürstin zu Oettingen=Schwendi, geb. Gräfin von Truchseß=Trauchburg, die Bezahlung der auf Hochaltingen hafftenden Schulden und Entledigung von der Expromission betreffend, um ein Mandatum S. C. de non amplius contraveniendo Pacto gentilitio &c. erhielte aber den 29. Mart. zum Bescheid: Es habe das allenthalben unschickliche und Actenwidrige Begehren nicht statt.

§. 172.

In Sachen: Von Forster, Freyherr Joh. Christoph, und Maria Theresia von Forster, geb. Gräfin von Oettingen=Wallerstein, modo Reniera von Oettingen=Wallerstein Gräfin, contra den Grafen Crato Ernst zu Oettingen=Wallerstein, pro Prætens. matern. ergienge am Reichs=Hofrath den 14. Oct. der Bescheid:

1. Würde Supplicantin, daß sie der verstorbenen Marie Theresie Gräfin zu Oettingen

hinterbliebene eheleibliche Tochter seye, sich behörig legitimiren, und so dann förmlich anruffen; so erfolge fernerer Bescheid.

2. Indessen solle des Oet. Wallersteinischen Anwalds beschehene bescheinigte Anzeige getroffener Vergleiche und beschehener Litisrenunciation ad Acta geleget werden.

§. 173.

Fürstens Schuldenwesen.

Lunæ 29. Mart. 1773.

Zu Oettingen Herrn Fürsten Aloysii Debitwesen betr. modo zu Oettingen Herr Fürst contra den Reichs-Erbtruchsessen, Grafen Joseph Franz zu Wolfegg, die ehemals geführte Administration des Fürstlich-Oettingischen Cameralis betreffend sive Implorantischer Anwald von Regelin sub præs. 15. Jan. nup. supplicat pro clem. decernenda Citatione, ad videndum, se condemnari ad resarcitionem omnium Damnorum per malam Administrationem &c.

1. Hat das Begehren nicht statt: Es bleibet aber
2. dem Impetrantischen Herrn Fürsten unbenommen, Falls er, gegen die ihm bereits per Conclusum de 2. Dec. 1762. communicirte Administrations-Rechnungen Mängel stellen zu können, vermeinen sollte, selbige, mittelst der ihm per dictum Conclusum zu solchem Behuf abgeforderten Erklärung, annoch beyzubringen.

§. 174.
Martis 30. Mart. 1773.

Zu Oettingen Herrn Fürsten Aloysii Debitwesen betreffend, Commissionis.

1. Ponatur die Commissarische Anzeige von Uebernahm des Commißionsgeschäffts de præs. 4. curr. ad Acta.
2. Fiat petita retraditio Exhibiti de præs. 7. Jan. ad Acta.
3. Hat es, des abermaligen gesammten Fürstlich-Oettingischen unerheblichen Einwendens, und unstatthafften Begehrens ungehindert, bey vorigen Kayserlichen Verordnungen nochmals lediglich sein Bewenden.
4. Cum hujus notificatione, rescribatur Commissario Cæsareo: Sich, vorhin anbefohlener massen, dem Geschäfft alsofort, und ohne Attendirung einigen Einwendens, zu unterziehen, auch von würcklich erfolgter Eröffnung der Commißion längstens in termino duorum mensium die allerunterthänigste Anzeige zu thun.
5. Nachdeme bereits durch die per Conclusum de 14. Maj. 1771. der Fürstl. Oettingischen Debitcommißion ertheilte Vorschrifft wegen vorzüglicher Contractmäßiger Abführung der Hochstifft-Speyerischen Zahlungen das nöthige verordnet worden; als wird implorantischer Speye-

rischer Anwald darauf- und ad Commissionem verwisen. etc.

Eodem.

- - - in specie Rosenbachische Erben contra den Herrn Fürsten zu Oettingen, Rescripti, pto Debiti, sive Hochfürstl. Oettingischer Anwald von Negelin etc. pro clem. repellendo, ex causis intus allegatis, Partem adversam, cum condemnatione in expensas.

Hat das Begehren hier Orts nicht statt; sondern es wird Impetrantischer Theil damit ad Commissionem verwisen.

Eodem.

- - - Moyses Neuburgische Erbs-Interessenten contra dem Herrn Fürsten zu Oettingen, pto Debiti cambialis &c.

Wie zuvor.

§. 175.

Martis 31. Aug. 1773.

Zu Oettingen Herrn Fürsten Aloysii Debitwesen betreffend modo zu Oeettingen Herr Fürst contra den Reichs-Erbtruchsessen Grafen zu Wolfegg, die ehemals geführte Administration des Oettingischen Cameralis betreffend.

Detur dem Herrn Fürsten zu Oettingen ex officio duorum mensium zu Beybringung der ihm per Membr. 2. Conclus. de 2. Dec. 1762. abgeforderten Erklärung über die Gräflich-Truchseß-Wolfeggische Administrations-Rechnungen; sub præjudicio,

daß

daß im widrigen sothane Rechnungen in contumaciam vor sufficient aufgenommen und das verlangte Absolutorium ertheilet werden solle.

* * *

Sehr viles von disem Debitwesen findet sich in meinem Tr. von dem R. Ständischen Schuldenwes. S. 369. — 428.

§. 176.

Innerliche Streitigkeiten.

In Sachen: Oettingen-Wallerstein contra Oettingen-Spilberg, die Sperr der grossen Registratur betreffend, wurde beym Reichs-Hofrath den 3. Maji die Spilbergische unzulängliche Paritionsanzeige verworffen.

Endlich verglichen sich beyde Theile.

§. 177.

In Sachen: Oettingen-Spilberg contra Oettingen-Wallerstein, den Bierschanck auf dem Grünhof, ingleichem das Waydrecht daselbst betreffend, resolvirte der Reichs-Hofrath den 6. Dec.

1. So vil den Punct des Besizes vel quasi, Bier auf dem Grünhof einzulegen und an andere zu überlassen, anlange: Nachdeme beklagter Theil sich erkläret, den Grünhofbeständer in Einlegung zum Selbstgebrauch und Verkauffung des Biers an Vorübergehende, (wohin die Vorschrifft des Kayserlichen Rescripts allein gemeint gewesen,) nicht hinderen

zu wollen; so habe es dabey sein Bewenden: Da hingegen

2. Klagender Theil sich des Rechts, eine ordentliche Bier- und Branteweinschencke auf dem Grünhof zu halten, auch des beherbergens und gastsezens daselbsten, gänzlich zu enthalten habe.

3. Uebrigens wurde, rejectis Exceptionibus, ein Rescriptum paritorium erkannt.

§. 178.

Streitigkeiten mit Unterthanen.

In Sachen: zu Maria-Kirchheim Abtissin und Convent contra Oettingen-Wallerstein, pto contraventionis Pactorum & Exactionum, Taxarumque pistilli &c. liesse es der Reichs-Hofrath den 1. Oct. bey des beklagten Theils eingereichter Paritions - Anzeige bewenden;

So auch wegen des Salzmonopolii:

In dem Proceß pto violentæ Invasionis, Arresti & Spolii aber wurde

1. alles, was bey Wiedereinsezung des Impetrantischen Amtspflegers dem Kayserl. Rescript vom 13. Aug. 1771. nicht gemäß geschehen, als null und nichtig, auch denen Impetrantischen Gerechtsamen und der Ehre des restituirten Amtspflegers unnachtheilig, erklärt;

2. solle beklagter Theil besagtem Kayserl. Rescript auch wegen der bey Ausschreibung der extraordinairen Steuern auf die von klagendem Theil

Theil bereits geäusserte Anstände, durch abzugebende bessere und hinlänglichere Erläuterung, des unerheblichen Einwendens ungehindert, die ungesaumte Parition leisten 2c.

§. 179.

Oettingen und Teutscher Orden.

s. S. 150. u. f.

§. 180.

Oettingen und Dünckelsbühl.

In Sachen: Dünckelsbühl wider den Fürsten zu Oettingen, puncto Jurisdictionis forestalis, wurde die Oettingischer Seits gesuchte Restitutio in integrum vom Reichs-Hofrath den 12. Jun. abgeschlagen.

Und den 22. Nov. wurde die Executions-Commißion auf das Schwäbische Craysausschreibamt vom Reichs-Hofrath erkannt.

§. 181.

Oettingen und Reichsritterschafft.

Oettingen-Baldern und die Reichsritterschafft, Orts am Kocher, wurden den 21. Sept. vom Reichs-Hofrath angewisen, den wegen des Juris collectandi der Herrschafft Kazenstein und Dunstelkingen neuerlich angestossenen Vergleich in Originali beyzubringen; worauf fernere Kayserliche Resolution ergehen solle.

§. 182.

Oettingen und Pfeil.

In Sachen: Von Pfeil, Freyherr contra den Herrn Fürsten von Oettingen, Manda-

ti,

ti, puncto violationis Territorii, Jurisdictionis ecclesiasticæ, Privilegii de non arrestando, nec non fractæ Pacis publicæ, wurden am Reichs-Hofrath, den 23. Nov. pto Jurisdictionis ecclesiasticæ die Exceptiones ad replicandum communicirt, in denen übrigen Puncten aber eine Pacitoria erkannt.

§. 183.

Oldenburg.

Dessen Vertauschung.

Man sehe S. 230.

Pückler.

§. 184.

Schuldenwesen.

s. mein Tr. vom R. Ständisch. Schuldenwesen. S. 462.

Den 3. Jul. wurden

1. nunmehro diejenige Gräflich-Pücklerische Glaubigere, die auf die ausgegangene Edictales bißanhero nicht erschienen, (Falls deren noch einige vorhanden seyn sollten,) von disem Concurs präcludirt.

2. Wurde es hierauf, mit Verwerffung der von dem Grafen von Pückler gegen die von denen Creditoren bey dem gütlichen Abkommen gemachte Reservationen vorgebrachten Einwendungen, lediglich bey dem dißfalls getroffenen Vergleich, und in dessen Gemäßheit abgefaßten, und bereits in Gang gebrachten, Zahlungsetat gelassen.

3. Zu dessen mehrerer Sicherstellung in Ansehung der von denen Creditoren zu ihrer Sicherheit verlangten, von der Commißion aber auf die Kayserliche Entschliessung ausgestellten, Bedingnissen,

a) Kayserliche Majestät den dermaligen Commissarium zu Erhaltung des verglichenen Zahlungsplans beliessen, auch für die Zukunfft nicht entstehen würden, bey allenfalls sich ergebender Renovation der Commißion für die Sicherheit der Creditoren die gerechteste Vorsorge zu tragen.

b) Wurden von Kayserlicher Majestät hiemit die Creditoren pro realiter immissis in die Gräflich-Pücklerische Revenüen erklärt; und habe in Verfolg dessen die Commißion, zwar autoritate Cæsarea, jedoch nomine Creditorum, die Administration fortzuführen.

c) Da endlich die Creditoren bey Annehmung der Revenüen pro objecto solutionis sich den Consens der Söhne und Agnaten ausdrücklich bedungen, der Graf Pückler auch, ohne einige Restriction, bey denen damaligen Verhandlungen sich anheischig gemacht, solchen beyzubringen; als wurden demselben nicht nur seine zeitherige Aufzüglichkeiten und zu Erreichung seiner Nebenabsichten gemachte Umtriebe verwisen, sondern ihme auch zugleich ernstlich aufgegeben, in Gemäßheit seines Versprechens, sich äusserst angelegen seyn zu lassen, den von den Creditoren verlangten und in omnem eventum

zum erforderlichen Consens seiner Söhne und Agnaten, und zwar pure, um so gewisser demnächstens herbey zu schaffen, als im widrigen Kayserliche Majestät, zu geschwinderer Befridigung derer Creditoren, auf deren Anruffen, sich bewogen finden würden, die von denenselben jezo schon gesuchte Diminution seiner Competenz fest zu sezen.

4. Immittelst wurde es, auf die zwischen dem Grafen von Pückler und dessen Glaubigern puncto Competentiæ gepflogene Handlungen, noch zur Zeit bey dem Quanto der bißher provisorie gereichten Competenz gelassen.

5. Das von einigen Creditoren so wohl, als dem Grafen von Pückler, gestellte Gesuch um Ueberlassung der Selbstadministration an ersterwehnten Grafen wurde abgeschlagen.

6. Wurden sämtlich-Gräflich-Pücklerische Appellationen und Gesuche wegen der Brauhaus-Administration und vermeintlichen Gravaminum, ebenfalls abgeschlagen.

7. Wurde dem Herrn Grafen rescribirt: Ihro Kayserliche Majestät hätten nicht anderst, als mit allergerechtestem Mißfallen, aus dessen bißherigem Betragen wahrnehmen können, wie Derselbe die ihme noch zur Zeit belassene Jurisdiction bißanhero mißbrauchet habe, gegen das Kayserliche Verbot sich zur Ungebühr in die Administration, unter Verdrehung des dißfalls an ihn unterm 29. Aug. 1767. erlassenen Rescripts, einmischen wollen, und überhaupt,

haupt, mit welchem Undanck und Anzüglichkeiten er dem auf sein eigenes Begehren aufgestellten Kayserlichen Commissario, des, zu seinem und seines Hauses Besten, von demselben glücklich berichtigten Geschäffts unerachtet, begegnet habe. Gleichwie nun Kayserliche Majestät Sich in Zukunfft eines besseren Benehmens versähen; also wollten Sie ihme in Ansehung der Jurisdictionalien ausdrücklich aufgegeben haben, sich lediglich mit Regulirung der Straff- und Gnadensachen, als eigentlicher Jurisdictions-Fructuum, auch Ansezung der Cameral-Gefälle bey Verkäuffen, Todesfällen, Nachsteuer, u. d. jedoch bey disen nicht anderst, als nach denen Gesezen und Herkommen, und ohne hierunter einiges arbitrium, mittelst Nachläß, oder sonsten, zu gebrauchen, und endlich mit Vollstreckung des ihme zustehenden iuris exequendi, zu begnügen; da hingegen sich keine Jurisdiction über die Administrations-Diener in rebus officii anzumassen, sich aller Anweisungen von Auslagen an die Massam, unter dem Vorwand von Gnadensachen, zu enthalten, die Erhebung sämtlicher Gefälle dem Administrations-Beamten zu überlassen, und zu solchem Ende ihme die jedesmalige Protocollar-Extracte auslifern zu lassen, minder nicht demselben die alte Rückstände, als ein unstrittiges Activum, in die Massam anzuweisen, und zu all dessen schleuniger Eintreibung um so mehr, auf desselben

Re-

Requisition, mit der erforderlichen Execution an Handen zu gehen, als im widrigen die Kayserliche Administration nicht nur zu dessen immediater Exequirung authorisirt seyn, sondern er auch, bey weiterem Mißbrauch seiner Jurisdiction, oder sich zu Schulden kommen lassender Saumseligkeit, des Exercitii Jurisdictionis priviret werden solle: Wo im übrigen ratione Oeconomici Derselbe, biß auf ein bescheidenes jus monendi, (welchem ohnehin, wann es gegründet seyn sollte, der Commissarius gerne Gehör geben wird,) sich weiter nicht einmischen, auch die Commißion in Benuzung der Wirthschaffts-Gebäude nicht hindern, überhaupt aber derselben mit der gebührenden Achtung begegnen solle.

8. Alles dises wurde dem Kayserlichen Commissario notificirt, und ihme rescribirt: Kayserlicher Majestät gereichete dessen bißher bezeugter Eyfer und Verwendung bey Auseinandersezung dises Debitwesens zu allergn. Zufridenheit: Sie liessen dahero, in Rücksicht der bey denen Tagesfahrten in Nürnberg von der Subdelegation aufgehabten vilen Bemühung und verwendeten Fleisses, es nicht nur bey der darüber specificirten Kosten Berechnung bewenden, sondern hätten auch, in Gemäßheit des getroffenen Vergleichs, und sonsten, das nöthige verfüget; wornach der Commissarius in Zukunfft sich gebührend zu achten habe.

Gleich-

Gleichwie aber, über solches derselbe noch einige Anfragen gemacht; als werde ihme weiters aufgegeben, in Ansehung der wiederkäufflich begebenen Stücke zwischen dem Grafen von Montmartin, dann dem Winckler von Mohrenfels, und denen Creditoren die Güte besten Fleisses zu versuchen, auf den Fall aber solche nicht zu Stande zu bringen, und die Creditoren ihre Klage fortzuführen gedächten, dieselbe zu deren unmittelbarer Einbringung bey Kayserlicher Majestät anzuweisen; da hingegen die von Oettingerische Erben anzuhalten, daß sie auf die bereits geschehene Provocation sich, in deren Gemäßheit, nicht nur einlassen, sondern auch, biß zu Beendigung ihrer Klage, die anbefohlene Rechnungslegung um so gewisser prästiren sollen, als im widrigen die Commission gegen dieselbe mit Einziehung der Revenüen vorzugehen habe.

Da ferners, bewandten Umständen nach, der Subdelegirte bey der pro Anno 1772. in Nürnberg geleisteten ersten Zahlung wohl daran gethan, daß er den Staudner als Mandatarium nicht zugelassen; also habe es, biß auf dessen anständigeres Benehmen gegen die Commißion, dabey sein Bewenden.

Gleichwie übrigens Kayserliche Majestät die von der Commißion übernommene Selbstadministration des Brauhauses und dessen zeitherige Verwaltung allerdings billigten; also versehen Sie Sich zu dem Commissario, derselbe wer-

de in Zukunfft mit möglichstem Fleiß, Kosten-Erspahrniß, und guter Besorgung des Oeconomici, das ganze Geschäfft fortsezen; damit nicht nur mit der planmäßigen Zahlung eingehalten, sondern solche auch, so vil möglich, acceleriret werden könne: Worüber dann Kayserliche Majestät von Zeit zu Zeit, und wenigstens alle Jahre, so wohl über die jedesmal beschehene Zahlungen, als auch über den Oeconomie-Zustand, dessen Berichte gewärtigten.

§. 185.

Den 20. Dec. resolvirte der Reichs-Hofrath

1. eine Transcription der Kayserlichen Commißion auf die Gräflich-Castellische Vormundschafft, in Conformität des Kayserlichen Rescripts vom 3. Jul. a. c. und mit dem Anhang, den bißherigen Subdelegatum bey disem Geschäfft beyzubehalten.

2. Wurden der Graf Pückler, und die mit Demselben einverstandene Creditores, hierauf verwisen, somit mit ihrem dagegen gestellten Gesuch abgewisen.

3. Wurde der Kayserlichen Commißion rescribirt: Gewisse klagende Jüdische Vormündere mit denen übrig Gräflich-Pücklerischen Creditoribus über das von ersteren gestellte Restitutionsgesuch kürzlich handlen zu lassen, und sothane Verhandlungen zu seiner Zeit zu weiterer Kayserlicher Verfügung einzusenden ꝛc.

Eine

* * *

Eine vollständige Nachricht von disem Debitwesen ist in meinem oben angeführten Tractat anzutreffen.

Reichs-Erbtruchsessen.

§. 186.

Waldseeisches Schuldenwesen.

In Sachen des Reichs-Erbtruchsessens, Gebhards Xaverii, Grafens zu Waldsee, Schuldenwesen und Güteradministration betreffend, begleitete der Graf von Wolfegg-Wolfegg eine Waldseeische Supplic um Suspendirung der Expedition der in diser Sache ausgefallenen Kayserlichen Verordnungen: Der Reichs-Hofrath resolvirte aber den 8. Jan. Das Begehren habe nicht statt.

§. 187.

Den 2. Mart. ergienge ein ferneres Reichs-Hofraths-Conclusum in der Sache; welches ich aber nicht mittheilen kan.

* * *

Uebrigens sehe man meinen Tr. vom R. Ständisch. Schuldenwes. S. 474. u. f.

§. 188.

Innerliche Streitigkeiten.

In Sachen: Reichs-Erbtruchseß Graf zu Wolfegg-Wolfegg contra die Reichs-Erbtruchsessen, Grafen zu Zeyl-Wurzach, zu Wolfegg, zu Zeyl-Zeyl, und zu Waldsee, erkannte der Reichs-Hofrath den 20. Apr. eine Citation, ad videndum & audiendum, an-

nullari Conventionem Scherensem, & regulari Successionem, petique restitutionem inique appropriatorum.

§. 189.

Als die Gräfin von Truchseß-Zeyl am Reichs-Hofrath, für sich und ihre Erben um Belehnung mit dem Blutbanu in dem Dorff Zell und der Herrschafft Kißlegg einkame, erhielte sie den 22. Jul. zum Bescheid: Ihr Ansuchen habe, gestalten Umständen nach, nicht statt; sondern es werde dieselbe, Falls sie die Grafen Reichs-Erbtruchsesse, (zu Zeyl-und Wurzach, zu Wolfegg und Waldsee,) ihrer Erbrechtsansprüche zu erlassen nicht gedächte, zuforderist zu rechtlicher Ausführung derselben, (als ad causam Investituræ nicht gehörig,) ad separatum verwisen.

§. 190.

Die Reichs-Erbtruchsessen Grafen zu Zeyl-Wurzach, zu Wolfegg-Wolfegg und zu Wolfegg-Waldsee, kamen bey dem Reichs-Hofrath gegen gewisse Regredient-Erbschaffts-Prätendenten der Herrschafft Kießlegg Baumgärtnerischen Antheils ein, und erhielten den 16. Sept. gegen einige derselben eine Citation ex L. diffamari.

Hingegen wurde auch an eben disem Tage gewisser Truchseß-Trauchburgischer Regredienterbinnen Klagschrifft gegen die Trauchburgische Stamm- und Fideicommiß-Erben denenselben communicirt.

§. 191.

§. 191.

Von Reichs-Erbtruchsessen und Ochsenhausen, siehe S. 128.

§. 192.

Von Truchseß-Wolfegg und Oettingen-Spilberg siehe S. 244. 246.

Reussen.

§. 193.

Landschafftliche Beschwerden.

J. H. Pütters auserles. Rechtsfäll. 2. Band, S. 1028.

Die Gräflich-Reußische Landstände fragten bey der Juristen-Facultät zu Göttingen an:

1. Was für ein Verhältniß zwischen jeder regierender Herrschafft und ihrer Ritter- und Landschafft mit Recht zu behaupten seye? Antw. Daß auch den Gräflich-Reußischen Landständen solche Gerechtsamen, die in der allgemeinen Verfassung des Teutschen Reichs gegründet sind, so wohl nach dem, worinn mehrere Länder, die Landstände haben, übereinstimmen, als nach einer gewissen Analogie zwischen Reichs- und Landständen, allerdings zukommen, jedoch so, daß in jedem besonderen Falle auf die besondere Grundgeseze, oder das besondere Herkommen, in disem Lande ganz eigentlich zu sehen ist.

2. Ob die Jagden in denen Reußischen Landen zu denen Regalien zu rechnen seyen? Antw. Daß in denen Gräflich-Reußischen Landen zwar

nicht die nidere, wohl aber die hohe, Jagd für ein Regal zu halten seye?

3. Ob nicht den Reußischen gesammten Ständen bey Errichtung neuer, und Erläuterung alter dunckeler, Landesgeseze ein Votum decisivum, so, wie den Mecklenburgischen Landständen von Kayserlicher Maj. im Jahr 1724. zugesprochen worden, zustehe? Und ob nicht alle Mandate, Patente und Verordnungen, welche im Namen sämtlicher Landesherrschafften, oder auch nur eines special-Landesherrn, in das Publicum erlassen, dabey aber eine gesammte Ritter- und Landschafft zuvor mit ihrer Nothdurfft und Bedencken nicht gehöret, oder, wenn auch eine deshalbige vorgängige Communication geschehen, und von den Landständen trifftige Monita gegen den Innhalt solcher Verordnungen gemacht, darauf aber eine billigmäßige Absicht von Seiten der Landesherrschafften nicht genommen, sondern de facto mit der Publication verfahren worden, die Form eines zu Recht beständigen Landesgesezes, und also auch die gesezliche Verbindlichkeit, keineswegs erhalten können? Antw. Daß bey Errichtung neuer Landesgeseze, die nicht bloß ein landesherrliches Reservatrecht zu Grunde haben, und nicht bloß des Landesherrn eigene Amtsunterthanen, sondern das ganze Land, mit Innbegriff der Ritterschafft und Stätten, verbinden sollen, auch in den Gräflich-Reußischen Landen den aus Ritterschafft und Stätten bestehenden Landständen eine solche

Con-

Concurrenz von Rechtswegen zukomme, daß ohne ihre Einwilligung kein solches neues Gesez verbindlich seye, und am wenigsten solche gesezliche Verfügungen, wodurch der Ritterschafft, oder anderer Landstände, eigene Gerechtsamen und Freyheiten eingeschräncket werden sollen, ohne deren Einwilligung, auf eine verbindliche Art gemachet werden können.

4. Ob die adeliche patrimonial-Gerichte nicht in der hergebrachten Cognition in Jagd- und Forstsachen, in Handwercksſachen, in Steuer- und Geleits- und anderen dergleichen Sachen, billig zu lassen seyen? Antw. Daß die adeliche patrimonial-Gerichte bey der Cognition in Jagd- und Forstsachen, wie auch in Handwercks- und anderen dergleichen Sachen, wie dieselbe solche hergebracht haben, ferner billig zu lassen seyen.

5. Ob nicht so wohl die Aesserung: Daß zu Bezahlung der Landesschulden die Einwilligung der Landstände nicht abzuwarten seye, als auch die verweigerte Ausantwortung eines Exemplars der geführten Contributions-Rechnungen, eine gegründete Landesbeschwerde abgebe? Antw. Ja, beydes.

6. Ob der Geraischen Ritterschafft das jus subcollectandi in Ansehung ihrer Unterthanen in Abrede gestellet werden könne? Antw. Nein, mit Grunde nicht.

7. Ob dem Cammerjuncker von Schauroth, als Besizern des schrifftsäßigen Gutes Bethenhausen, das Siz- und Stimmrecht auf Land-

und Deputations-Tägen mit Grund zu verweigern sey? Antw. Nein.

8. Ob nicht die Auskauffung der Rittergüter in den Gräflich-Reußischen Landen, und die damit zu befürchtende Ausrottung der Landstände, für eine wichtige Landesbeschwerde zu halten? Antw. Daß die Auskauffung der Rittergüter, so fern damit die Absicht, die Ritter- und Landschafft zu entkräfften, oder auszurotten, verbunden oder zu besorgen ist, allerdings einen gegründeten Gegenstand einer rechtlichen Landesbeschwerde abgebe.

9. Ob der Landesherrschafft ein allgemeines Näherrecht an verkauffte Ritter- Bürger- und Bauren-Güter zustehe? Antw. Nein; so ferne nicht etwa noch besondere Gründe aus des Landes Grundgesezen, oder Gewohnheitsrechten, angeführet werden können.

10. Ob die Ritter- und Landschafft nicht Ursach habe, es als ein Landesgebrechen anzusehen, wenn an Leute, die so wohl ihr eigenes, als anderer ehrlicher Glaubiger, Vermögen liederlich durchgebracht, auch wohl noch anderer Frevelthaten sich schuldig gemacht, sine prævia causæ cognitione, bloß nach Gunsten, willkührliche Moratoria ertheilet werden wollen? Antw. Allerdings.

11. Ob nicht so wohl die den Rittergütern angesonnene Besserung der Wege und Heerstrassen, und im Gegentheile nicht zur eigentlichen Absicht angewandten Geleitscassen-Einnahme, als

als auch die Anlegung neuer Geleits-Zollstätte und Erhöhung der Geleitsabgaben eine gegründete Landesbeschwerde abgebe? Antw. Daß die Ritterschafft, gestallten Sachen nach, bey dem von ihr zu übernehmenden Beytrag zur Weg- und Strassen-Besserung einen Revers, daß solches ihren übrigen Freyheiten unbeschadet beschehe, wohl begehren, auch sonst die Ritter- und Landschafft mit Recht verlangen könne, daß die Geleitsgelder nicht anders, als ihrer Bestimmung gemäß, angewandt, und daß weder neue Geleits-Zollstätte angelegt, noch die bißherige Geleitsabgaben eigenmächtig erhöhet werden.

12. Ob der Ritterschafft mit Recht aufgebürdet werden könne, daß ihre Mitglider in einzelnen Rechtsangelegenheiten nur an ihren Gerichtshalter, oder die acht ordentliche Regierungs-Advocaten, gebunden seyn sollen? Antw. Nein; sondern daß jedem ihrer Mitglider billig unbenommen seye, auch ihres Consulentens, oder auch allenfalls eines auswärtigen Rechtsgelehrtens, sich zu bedienen.

13. Ob die Landesherrliche Conceßionen und Monopolien in Ansehung des Geraischen Stattpfeiffers, des Lumpensammlers und des Cavillercyrechts auch über adeliche Vasallen und Unterthanen verbindlich seyen? Antw. Sie können auf die Rittergüter mit Recht nicht ausgedehnet werden.

14. Ob die Erbauung neuer Wind- und

Wasser-Mühlen an solchen Bächen, wo weder dem Landesherrn, noch andern Unterthanen, Abbruch geschiehet, ingleichem die Errichtung der Kalck- und Ziegelhütten, die Anlegung neuer Schenckstätte, oder Billards- und Caffeeschencken, und die Verstattung des Hausschlachtens, zu den Landesherrlichen Regalien gerechnet werden können? Antw. Nein.

15. Ob es recht seye, durch einseitige Regierungs-Verordnungen Jemanden seines hergebrachten Rechtens zu entsezen, und das rechtliche Gehör darüber zu verweigern? Antw. Nein.

16. Ob nicht mit Grunde zu behaupten stehe, daß das in den Reußischen Landesgesezen und Verträgen gegründete Judicium Parium Curiæ annoch, und wenn darauf provociret wird, in den Reußischen Landen gültig und niderzusezen sey? und ob es nicht in den Fällen, wo sich ein Vasall, oder anderer Unterthan, über die gemeinschafftliche Regierung zu Gera und deren Glider samt oder sonders zu beschweren Ursach hätte, die Disposition der Canzleyordnung vom Jahre 1604. Cap. 13. zu Behauptung einer unpartheyischen Justizpflege statt finden müsse, mithin zu Erörterung solcher Streitigkeiten eine unpartheyische Commißion niderzusezen seye? Antw. Daß das in den Reußischen Landesgesezen und Verträgen gegründete Judicium Parium Curiæ, wenn die vorkommende Sache an sich dahin gehöret, und es diensam befunden

wird,

wird, sich darauf zu beruffen, allerdings annoch für gültig zu achten; und daß auch in andern in der Canzleyordnung Cap. 23. begriffenen Fällen, um die darinn zu erkennen verordnete Commißion nachzusuchen, unbenommen sey.

17. Auf welche Art und Weise die Geraische Ritter= und Landschafft der hier vorgekommenen Beschwerden, den Rechten gemäß, sich am besten entledigen könne? und ob sie allenfalls alleine, auch ohne Beytritt der Landschafften aus den übrigen Gräflich=Reußischen Landesantheilen, den Weg Rechtens über ihre Beschwerden angehen können? Antw. Daß die Geraische Ritter= und Landschafft ihre Beschwerden gegen ihre Landesherrschafft, auch ohne Beytritt der übrigen Gräflich=Reußischen Landschafften, im Wege Rechtens anzubringen, wohl befugt sey, und daß solches, den Rechten gemäß, in Befolgung der Vorschrifften der Gräflich=Reußischen Canzleyordnung Cap. 22. und 23. oder auch vor der Regierung zu Gera, mit Bitte, um Verschickung der Acten zu auswärtigem Rechtsspruche, und mit Vorbehalt der Appellation an eines der beyden höchsten Reichsgerichte, geschehen könne.

§. 194.

Reussen und Sachsen=Gotha, s. S. 223.

Rheingrafen.

§. 195.

Grehweilerisches Schuldenwesen.

s. mein Tr. vom R. Ständisch. Schuldenwes. S. 516. u. f.

Die

Die Kayserliche Administrations- und Debit-Commißion machte m. Apr. durch die Zeitungen bekannt, daß, auf Kayserlichen Befehl, von des Herrn Rheingrafen Carl Magnus zu Grehweiler annoch vorhandenem entbehrlichem Hausgeräthe eine abermalige Versteigerung vorgenommen werden solle, in welcher besonders, nebst denen annoch sehr wohl conditionirten Hausmeublen und weiß Zeug, verschidene Geräthschafften der dasigen Baumwollen-Fabric, samt einer Parthie verfertigter Baumwollenzeuge und eine bißher wohl unterhaltene Orengerie, seyen.

§. 196.

Und m. Maj. wurde durch eine fernerweite Nachricht bekannt gemacht, daß nach dem 30. Jun. kein sich weiters angebender Glaubiger mehr gehöret werden solle.

Schönborn.

§. 197.

Schuldensachen.

s. mein Tr. vom R. Ständisch. Schuldenwes. S. 870.

Lunæ 5. Jul. 1773.

Von Schönborn zu Wisentheid weyl. Graf Franz Erwein pto Curatelæ & Administrationis Bonorum, , in specie die Bezahlung der von dem verstorbenen Grafen Franz Joseph Bonaventura von Schönborn hinterlassenen Schulden betr.

1. Ponantur Literæ ad Imperatorem de

præs.

præſ. 16. Mart. a. p. una cum Mandato procuratorio, ad Acta.

2. Cum inclusione des Gräflich-Schönbornischen Exhibiti de præſ. 3. Jul. nup. fiat Commissio auf den Herrn Bischoffen und Fürsten zu Würzburg, & rescribatur Eidem: Es werde derselbe aus dem Beyschluß des mehreren ersehen, wie sich der dermalige Graf von Schönborn erboten, mit einsweiliger Beseitigung derer in Ansehung des Fidejcommissi & Beneficii Legis & Inventarii ihme zuständigen Rechtsbefügnissen, sämtliche von seinem unlängst verstorbenen Vater hinterlassene rechtmäßige Glaubiger, in so ferne sie sich mit ihme der Billigkeit nach verstehen würden, nach und nach zu befridigen; zu disem Ende aber, und zu Untersuchung diser Schulden, eine Kayserliche Commißion auf ihn, den Herrn Fürsten, allerunterthänigst nachgesuchet habe: Ihro Kayserliche Majestät wollten demnach Ihme, dem Herrn Fürsten, hiermit allergnädigst auftragen, daß derselbe, autoritate Commissionis Cæsareæ, all jene des verstorbenen Grafens Joseph Franz Bonaventura von Schönborn rückgelassene Creditores, mit welchen sich nicht etwa der damalige Graf entweder bey Lebzeiten seines Vaters, oder nach dessen Tod, in Ansehung ihrer Forderungen,

bereits

bereits verglichen, oder solche anerkannt habe, in einer anzuberaumenden Frist edictaliter, sub pœna perpetui silentii, vorlade, die Rechtmäßigkeit ihrer Forderungen untersuche, hierauf zwischen ihnen und dem dermaligen Grafen einen billigen Vergleich zu erwürcken trachte, in dessen Entstehung aber, nach geschlossenen rechtlichen Säzen, den endlichen Spruch, salva Appellatione utriusque Partis an Ihro Kayserliche Majestät, ertheile, und wie Er disem allerhöchsten Kayserlichen Auftrag nachgekommen, Ihro Kayserlichen Majestät zu seiner Zeit allergehorsamst berichte.

In dessen Gefolg wurde von der Kayserl. Commißion unter dem 9. Nov. 1773. eine Nachricht denen offentlichen Zeitungen einverleibt.

Sinzendorff.

§. 198.

Cammergerichts-Matricular-Anschlag.

s. H. Oertels Reichstags-Diar. 1773. S. 236.

Pro memoria und documentirter Nachtrag zu dem Sinzendorffischen Memorial an die Reichsversammlung von 1772. um billigmässige Moderation des Kayserl. Reichs-Cammergerichts-Matricular-Anschlags und Nachlaß der aufgeschwollenen Restanten. Mit Beyl. Lit. A. biß D. fol.

Man

Man habe die Haupt-Avulsa von der Burggrafschafft Rheineck ausfündig gemacht. Selbige werden meistens von dem Freyherrn von Warsberg besessen, und steuern weder dem Reich, noch sonst Jemanden. Sie bestehen 1. in der Erbvogtey zu Obermendig, worzu die beyde Dörffer Obermendig und Volckersfeld gehören; 2. in dem Dorff Bergweiler, an denen Luxenburgischen Gränzen, 3. in der Herrschafft Broich, einem Chur-Trierischen Lehen, welche ein Freyherr von Kesselstatt innehabe, und wovon das meiste unter Luxenburgischer, das wenigste aber unter des Reichs, Hoheit gelegen seye; doch seye der Freyherr von Kesselstatt nicht ungeneigt, wegen des lezteren einen proportionirten Anschlag zu übernehmen. Obige Stücke möchten also belegt, Sinzendorff hingegen ein billiger Nachlaß gegönnet werden.

Solms.

§. 199.

Von dem Solms-Braunfelsischen Collegial-Beytrag zu dem Wetterauischen Grafencollegio sehe man 114. S.

Solms-Braunfelsisches Debitwesen.

§. 200.

s. mein Tr. vom R. Ständisch. Schuldenwesen. S. 556.

Den 6. Febr. wurden die Solms-Braunfelsische Creditores von der Kayserlichen Commis-

sion

sion citirt, um vor derselben super prioritate mit einander zu certiren.

§. 201.

Martis 8. Jun. 1773.

Zu Hessen-Homburg verwittibte Frau Landgräfin, contra den in dem Fürstl. Solms-Braunfelsischen Concurswesen bestellten Contradictorem & Judicem subdelegatum à quo, Appellationis, die mobiliar-Verlassenschafft betr.

1. Decernuntur quidem petiti Appellationis Processus, sed,
2. suspensa eorum expeditione, rescribatur, cum inclusione Exhibiti de præs. 26. Mart. a. c. dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel, als in dem Fürstl. Solms-Braunfelsischen Debitwesen verordneten Kayserl. Commissario: Es habe Derselbe, vorkommenden Umständen nach, mit Aufhebung des unterm 19. Sept. a. pr. ergangenen Bescheids, Parti appellanti die *zu* Führung des auferlegten Beweises *nach*gelassene Prorogation annoch zu gestatten: Dafern aber Derselbe binnen sothaner Frist jenen Beweis nicht beybringen würde, rechtlicher Ordnung nach, in contumaciam zu verfahren.

§. 202.

Martis 26. Oct. 1773.

Solms-Braunfelsisches Debitwesen, in specie die rückständige Diäten und Deserviten betreffend:

Com-

Communicetur des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel, als in dem Fürstl. Solms-Braunfelsischen Debitwesen verordneten Kayserl. Commissarii, allergehorsamste Befolgungsanzeige de præs. 5. Mart. a. c. Parti impetranti ad notitiam.

§. 203.

Jovis 28. Oct. 1773.

Solms-Braunfelsisches Debitwesen, Commissionis.

1. Ponantur die von dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel, als in dem Fürstlich-Solms-Braunfelsischen Debitwesen verordneten Kayserlichen Commissarii, sub dato 4. Sept. a. pr. & 20. Mart. a c. & præs. 29. Sept. a. pr. & 27. Apr. erstattete allerunterthänigste Berichte ad Acta, &

2. Rescribatur Eidem: Was gestalten

1. Ihro Kayserliche Maj. aus dem von ihm, Herrn Landgrafen, sub dato 4. & præs. 29. Sept. a. pr. eingesandten Subdelegationsbericht ersehen hätten, in welcher Maaße die unterm 31. Oct. 1771. und 3. Apr. a. pr. an Ihn ergangene Kayserliche Verordnungen à Commissione subdelegata allerunterthänigst befolgt worden: So vil nun die darinnen enthaltene Puncten, in Ansehung deren eine weitere allerhöchste Verordnung nöthig seye, nemlich a) die Wiederbesezung der erledigten Cameral-

meralstellen, b) die Cautionsleistung und Rechnungsablage der Rendanten, c) die Betreibung des Hütten- und Hammerwercks, und d) die Abhörung der Landcassen-Rechnungen anlange; begnehmigten Allerhöchstdieselbe

ad a) die à Commissione subdelegata gethane Vorschläge, 1. wegen des dem Fürstlich-Hessen-Darmstättischen Regierungsrath Heß anzutragenden Cammerdirectorii, und der demselben aus den Cammersportuln zu verwilligenden Erhöhung des für sothane Stelle bestimmten Salarii, 2. wegen der dem Juris Practico Marchand zu conferirenden Cammer-Advocatur, 3. wegen Anstellung eines Cammer-Registratoris, 4. wegen der Bauaufsehers-Stelle, 5. wegen der erledigten Oberförster-Stelle des nunmehrigen Cammer-Assessoris Block, und 6. wegen der Kürschnerischen Hofkeller-Stelle; und habe der Herr Landgraf nunmehro, in dessen Gemäßheit, das weitere zu verfügen, auch ins besondere in Ansehung des Cammer-Advocati Commissionem subdelegatam auf ihre deßfallsige Anfrage: Wie sie sich bey dessen Bestell- und Verpflichtung zu verhalten habe? dahin anzuweisen, daß sie denselbigen, gleichwie alle übrige Cameralbediente, in Pflichten nehmen, mit einer seinen Amts-

verrich-

verrichtungen angemessenen Instruction versehen, und ihm das für dise Stelle bestimmte Salarium auswerffen solle.

ad b) Liessen Kayserliche Maj. zwar, so vil den punctum Cautionis anlange, nachdem Allerhöchstdieselbe hiebey voraussezten, daß sämtliche Rendanten, ausser dem Interims-Rendanten Seipp, so wenig mit ihrem eigenen Vermögen, als durch Bürgen, Sicherheit zu stellen, im Stande gewesen, es bey der diserhalben à Commissione subdelegata getroffenen Verfügung bewenden; wie denn Allerhöchstdieselbe die wegen Abhörung der in so grosser Anzahl vorhandenen alten Rechnungen so wohl, als der von Zeit der jezigen Administration rückständigen und ferner alljährlich zu legenden Rechnungen, gethane Vorschläge hiemit allergnädigst genehmigten: Nachdeme aber Commissio subdelegata in ihrem Bericht mit-einfliessen lassen, was maßen die Samesische Rechnungen ab An. 1747. biß 1753. dergestalt abgethan seyen, daß ersagter Sames, ausser dem ihm annoch zurückstehenden augmento Salarii à 7189 fl. 4 kr. 4574 fl. 22 kr. $3\frac{1}{4}$ Dn. schuldig bleibe; als wollten Ihro Kayserliche Maj. hierüber, und wie es mit Herbeyschaffung sothanen Rückstandes gehalten werden solle, seinen, des Herrn Landgrafen umständlichen Bericht

in termino duorum mensium gewärtigen: Nachdeme auch,

ad c) in Betreff der Betreibung des Hütten- und Hammerwercks, Kayserliche Maj. aus dem à Commissione subdelegata erstatteten Bericht ersehen hätten, was gestalten zwar sothane Betreibung, nach dem hierüber eingeholtem Gutachten eines Werckverständigeu, allerdings vortheilhafft zu seyn scheine; Commissio subdelegata aber darüber mit der Fürstlichen Rentcammer nicht eins werden mögen: Ob es vortheilhaffter seye, das Werck in Pachtung zu geben, oder selbst auf Rechnung der Cammer betreiben zu lassen? und dann Allerhöchstdieselbe vor Fassung Allerhöchstdero dißfallsigen endlichen Entschliessung, die beyderseitige Gründe einzusehen, nothwendig fänden; als habe der Herr Landgraf auch hierüber einen umständlichen Bericht binnen gleicher Frist zu erstatten. So vil endlich

ad d) den Punct der Landcassenrechnungen anlange, wollten Ihro Kayserliche Maj. nachdem Allerhöchstdieselbe aus dem Berichte der Subdelegationscommission ersehen, was gestalten sothane Rechnungen seit vilen Jahren her gar nicht abgehöret worden, ihm, Herrn Landgrafen, der von Seiten der vier jüngeren Herrn Fürsten gemachten Einwendungen ungehindert,

hindert, nunmehro allergnädigst hiemit auftragen, samtliche noch nicht abgehörte Landcassa-Rechnungen autoritate Cæsarea abzufordern, solche in Beyseyn eines Deputirten aus der Fürstlichen Regierung abzuhören, auch damit von Jahr- zu Jahren in gleicher Maaße fortzufahren, nicht weniger dahin zu sehen, daß die in sothane Casse eingehende Gelder zu denen Landbedürffnissen gehörig verwendet werden; hiebey jedoch jederzeit mit der Fürstlichen Regierung communicative zu Werck zu gehen, und, wie Er solches befolget, oder zu befolgen gedencke, zu seiner Zeit allergehorsamst anzuzeigen. So vil hiernächst

2. die ad hoc Conclusum nicht gehörige privat-Schulden derer Herrn Fürsten anlange; so begnehmigten Ihro Kayserliche Maj. dasjenige, so dißfalls à Commissione subdelegata bißhero verfüget worden: Und nachdem Allerhöchstdieselbe, vorkommenden Umständen nach, in die à Commissione subdelegata sothaner Schulden halber gethane Vorschläge einzugehen, noch zur Zeit Anstand nehmen; so habe Commißio fernerhin, wie bißher, die sich etwa meldende Creditores à Concursu abzuweisen.

3. Nachdeme der ältere Herr Fürst zu Solms-Braunfels in Literis hum. ad Imperatorem d. d. 18. Jan. & præs. 15. Febr.

Febr. a. c. bey Kayserlicher Maj. allerunterthänigst vorgestellt, was massen Er, nach Absterben seiner Gemahlin, zu Erziehung seiner Kinder und der ganzen Verwaltung seines Hauses, womit Dieselbe sich selbst beladen habe, einen neuen und beträchtlichen Aufwand machen müssen, und da er von besoldeten Dienern eine so genaue Wirthschafft nicht erwarten könne, auch seine heranwachsende Kinder, und besonders die nicht länger zu verschiebende Entlassung seines Prinzens in die Fremde, immer grösseren Aufwand erforderten, derowegen um eine Erhöhung der Ihm ausgeworffenen Competenz allerunterthänigst gebeten; so fänden Allerhöchstdieselbe, in Rücksicht seiner Umstände, und da zumahl aus dem nunmehro regulirten Holzschlag die jährliche Einkünffte um ein merckliches vermehret würden, Sich allergnädigst bewogen, die Competenz des jeztgedachten älteren Herrn Fürsten provisorie, biß zu der Creditoren Vernehmung, mit einer jährlichen Zulage von 1500. fl. zu erhöhen, und habe der H. Landgraf Commissionem subdelegatam dahin anzuweisen, daß solche die Creditores über das billige Ansuchen des mehrbesagten Herrn Fürsten fordersamst vernehme, und sie, unter Vorhaltung der hiebey eintrettenden Umstände, zu einer denselbigen anmesse-

gemessenen Competenz-Erhöhung zu bewegen suche, und auch hierüber so dann zu seiner Zeit allergehorsamst zu berichten. So vil endlichen

4. den Punct des Justizwesens, und ins besondere die der Debitmassä zur Last fallende Besoldungs-Vermehrungen anlange, werde der Herr Landgraf aus dem in Originali & Copia ad insinuandum hieneben anzuschliessenden Rescript des mehreren ersehen, was Ihro Kayserliche Maj. dißfalls sub hodierno an gedachte Herrn Fürsten zu erlassen, Sich bewogen gefunden; es habe demnach der Herr Landgraf: Ob? und in welcher Maaße dergleichen Besoldungs-Vermehrungen bereits vorgenommen worden? Kayserlicher Maj. binnen zwey Monathen anzuzeigen, auch fürs künfftige, Falls etwa von dem Herrn Fürsten solche nöthig erachtet werden sollten, hierüber, nebst seinem räthlichen Gutachten, an Kayserliche Maj. zu berichten.

Im übrigen habe der Herr Landgraf Commissionem subdelegatam zu bedeuten, daß dieselbige künfftig ihre Berichte in gehöriger Ordnnng abfasse, und diejenige Puncte, welche eine Kayserliche Entscheidung erforderten, zu dem Ende gebührend instruire, auch bey jedem derselben deutliche und der Sache angemessene Anfragen stelle.

3. Ponantur derer samtlichen Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels allerunterthänigste Paritionsanzeigen ad Rescriptum Cæsareum de 31. Oct. 1771. ad Acta, &
4. Rescribatur Iisdem: Ihro Kayser'iche Maj. hätten hieraus ersehen, was massen Dieselbe dem unterm 31. Oct. 1771. an Sie erlassenen allerhöchsten Rescript durch Zurückberuffung des von Eck und von Siegel, und durch Abnahm der von lezterem so wohl, als von dem Regierungsrath Stock, verwalteten Beamten-Stellen allerunterthänigste Folge geleistet hätten: Nachdeme es solchemnach dermalen nur noch auf die Wiederbesezung des nunmehro erledigten Regierungs-Directorii ankomme; so versehen Sich Allerhöchstdieselbe zu Ihnen, Herr Fürsten, allergnädigst, daß sie sich dißfalls wegen eines tüchtigen Subjecti baldmöglichst vereinigen würden.

Im übrigen würden sie, die vier jüngere Herrn Fürsten, hiemit erinnert, mit keinen der Debitmassä zur Last fallenden Besoldungs-Vermehrungen, ohne vorherige Communication mit der Kayserl. Debit-Commißion und Kayserliche Begnehmigung vorzugehen; weshalben dann bereits sub hodierno das behufige an den Kayserl. Herrn Commissarium erlassen worden.

5. Po-

5. Ponantur des ältern Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels Literæ num. ad Imperatorem d. d. 18. Jan. & præs. 15. Febr. a. c. ad Acta, und wird Derselbe
6. mit seinem Suchen wegen Erhöhung der Competenz auf das sub hodierno an den Kayserl. Herrn Commissarium erlassene Rescript verwisen.

§. 204.

Von Solms und Anhalt-Bernburg, s. S. 165.

Stollberg.

§. 205.

Stollberg-Gederisches Debitwesen.

Jovis 14. Oct. 1773.

Das Fürstlich-Stollbergische Debitwesen, in specie die Competenz, betreffend, Commissionis.

1. Ponatur des Fürsten zu Nassau-Usingen, als Kayserlichen Commissarii, allerunterthänigster Bericht de 19. Jul. nup. ad acta.
2. Rescribatur Eidem: Nachdeme Ihro Kayserliche Majestät dem in Allerhöchstderoselben Rescript vom 5. Maji 1758. beschehenen Vorbehalt nach, die künfftige Fürstliche Competenz zu 4000. fl. und 60. Claffern Holz, jährlich von neuem, und zwar in Conformität besagten Rescripts, dergestalt bestimmet, daß beydes, von dem 1. Jan. des lauffenden Jahres an gerechnet,

richtig verabfolget werden solle; als habe Herr Commissarius dißfalls autoritate Caesarea das weitere bey der Administrations-casse zu verfügen, und darüber gemessenst zu halten.

* * *

Mehreres sehe man in meinem Tr. von dem R. Ständisch. Schuldenwes. S. 588. und 872.

Wartemberg.

§. 149.

Debitwesen.

Den 8. Nov. resolvirte der Reichs-Hofrath in dem Graf-Wartembergischen Debitwesen, in der Hauptsache:

2. Des Grafen Friderich Carls zu Wartemberg Begehren wegen Communication des Commissarischen Hauptberichts habe nicht statt.

3. Wurde dem Herrn Commissario, Fürsten zu Nassau-Usingen rescribirt: Kayserliche Majestät hätten

1) aus seinem Hauptbericht ersehen, in welcher Maasse der gröste Theil der Nassauischen Depositengelder biß anhero seye verwendet worden: Sie begnehmigten nun nicht nur sämtliche beschehene Zahlungen, sondern könnten auch

2) geschehen lassen, daß die unter die Zahl der Dienerschafft gehörige Glaubiger, welche noch nichts empfangen, daferne sie sich einen

gleichen

gleichen Nachlaß, wie die andere, gefallen liessen, aus denen annoch vorräthigen Geldern so fort ihre Befridigung erhielten, die dem Forstmeister Beck zugehörige Gelder aber der Gräflichen Canzley zu Mettenheim, um dessen Glaubiger in rechtlicher Ordnung damit zu befridigen, zugestellet würden. So vil aber

3) die Forderungen des Erb- nunmehro regierenden Grafen Friderich Carl und dessen Gemahlin anlange, könnten Ihro Kayserliche Majestät, in Erwägung der von Seiten des Creditoren-Ausschusses abgegebenen Erklärung, nicht absehen, wie der Herr Fürst auf Bestättigung des von dem Herrn Grafen anerbottenen, ex parte Creditorum aber noch zur Zeit nicht angenommenen, Vergleichs habe antragen mögen: Es habe demnach der Herr Fürst besagten Creditoren-Ausschus nochmalen über das an sich billig scheinende Anerbieten des Grafen zu vernehmen, von demselben eine positive Erklärung abzufordern, und nach deren Befund das weitere rechtlicher Ordnung nach zu verfügen; wobey dann Derselbe authorisirt werde, samtliche Glaubiger des Grafen Friderich Carl zu convociren, und, prævia Liquidatione & Classificatione, die ersagtem Grafen zukommende Gelder an selbige auszutheilen, die hiebey leer Ausfallende aber ad meliorem Debitoris fortunam zu verweisen.

4) Nachdeme nunmehro Ihro Kayserliche Majestät in Erwägung der von dem Herrn

Fürsten angeführten Umstände, Sich nicht bewogen finden könnten, dem von dem verstorbenen Grafen Casimir angebrachten, und von dem Grafen Friderich Carl wiederhohlten, Begehren, wegen Einlösung des versezten Fideicommiß-Silbers statt zu geben; so bestättigten sie nicht nur all dasjenige, so von der Kayserlichen Commißion dißfalls verfüget worden, sondern fänden auch,

5) Nachdem solchergestalt diejenige Hinderniß hinwegfalle, welche den Herrn Fürsten bißhero abgehalten, gewisse Glaubiger aus denen annoch übrig bleibenden Nassauischen Gütern zu befridigen, bey sothaner vorhabender Zahlung so wohl, als dabey, daß der Rest jener Gelder zu dem von dem Herrn Fürsten angezeigten Behuf zurückbehalten und verwendet werde, nichts zu erinneren.

6) Hätten Ihro Kayserliche Majestät mit Wohlgefallen ersehen, wie der Herr Fürst auf Erreichung eines Ueberschusses der Renten bedacht gewesen, und zu dem Ende, so wohl wegen Benuzung der Waldungen, als in Ansehung der der Massä bißher entzogenen Pacht des Oranienhofs, das behufige verfüget habe.

Nachdeme nun auch

7) der Herr Fürst bey diser Gelegenheit angezeiget habe, was massen, nach Ausweis des beygefügten Etats über die Einnahme und Ausgaben der Landcasse, erstere zu Bestreitung der lezteren nicht zureiche, und dahero das fehlende

aus

aus der Renthey zugeschossen werden müsse; so genehmigten Ihro Kayserliche Maj. den dißfalls gethanen Vorschlag, daß ins künfftige alljährlich ein Ueberschlag der erforderlichen Landes-gelder, (wohin jedoch keine andere, als die zu berichtigende Reichs- und Crays-Prästanda, die Unterhaltung des Contingents, die Craysgesandtschafft und des Rechners, wie auch die Besoldung der Agenten und Procuratoren, zu rechnen seyen,) verfertiget, und solche nach Proportion in die verschidene Gemeinden ausgeschriben würden. So vil

8) die fernere Behandlung dises Debitwesens anlange, wollten zwar Ihro Kayserliche Maj. geschehen lassen, daß, dafern nicht von Seiten der Creditoren auf Einhohlung eines, nach vorgängigem Verfahren super prioritate, abzufassenden Priorität-Urtheils bestanden werden sollte, mit denen bereits erschienenen Glaubigern, zu Umgehung der mit jenem Wege verknüpften Weitläufftigkeit, auf die von dem Herrn Fürsten angezeigte Art verfahren werde: Es habe jedoch Derselbe nunmehro diejenige Glaubiger, welche sich bißanhero nicht gemeldet hätten, auf vorgängig von dem Contradictore beschehene accusationem contumaciæ, mit ihren Forderungen zu präcludiren.

9) In Betreff des Verkauffs des Oranienhofs müßten Ihro Kayserliche Maj. ehe und bevor von dem Grafen die Einwilligung samtlicher Agnaten beygebracht, und für dessen min-

Der-

derjährigen Sohn ein Curator zu jenem Consensactu bestellet werden, Ihre Begnehmigung zu ertheilen, annoch Anstand nehmen: Daferne aber sothane Erfordernissen annoch erfüllet würden, solle so dann dises Puncts halber, ins besondere in Rücksicht dessen, so der Herr Fürst ratione dises Verkauffs in seinem dißfalls erstatteten Bericht angezeiget, die weitere Kayserliche Resolution erfolgen.

10) Den punctum Competentiæ betreffend, begnehmigten Ihro Kayserliche Maj. die von dem Herrn Fürsten dißfalls getroffene provisorische Verfügung: Und wie Sie das von dem verstorbenen Grafen Casimir bezogene, und dem Grafen Friderich Carl, biß auf weitere Verordnung, ausgesezte jährliche Quantum der 2000. fl. zu erhöhen, Sich nicht bewogen finden könnten; als habe der Herr Fürst ersagtem Grafen, sothane Competenz quartaliter mit 500. fl. und ohne hievon dasjenige abzuziehen, so dessen Vater zu vil bezogen habe, auszahlen, daneben jedoch Demselben diejenige Vortheile wegen Frucht und Wildprett, so der verstorbene Graf genossen, ebenmäßig zukommen zu lassen.

11) Die solcher gestalt von dem im Jahre 1769. von denen Creditoribus bewilligten Quanto der 3000. fl. übrig bleibende 500. fl. welche der Graf Friderich Carl bey Lebzeiten seines Vaters bezogen, wollten Ihro Kayserliche Majestät denen beyden nachgebohrenen Grafen,

Grafen, Ludwig und Carl, zu denen ihnen ausgesezten geringen Deputaten hiemit zulegen, und habe demnach der Herr Fürst jedem derselben, von dem Tage, da die Competenz des jezt regierenden Grafen reguliret worden, jährlich 500. fl. auszahlen zu lassen.

12) So vil die von der Wiener-Reise des Grafen Ludwig herrührende Schulden anlange, fänden Kayserliche Majestät die von dessen Glaubigern angeführte Gründe, aus welchen sie ad massam paternam admittiret zu werden verlangen, nicht so beschaffen, daß sie disem Begehren statt geben könnten; dahero dann der Herr Fürst gedachte Glaubiger von gegenwärtigem Concurs abzuweisen habe.

13) Damit indessen disem sowohl, als denen übrigen Glaubigern des Grafen Ludwig, ingleichen den Glaubigern des Grafen Carl, nicht völlig ein leeres Nachsehen gelassen werde; so habe der Herr Fürst in Ansehung derselben auf gleiche Weise, wie vorhin wegen der Schulden des jeztregierenden Grafen verordnet worden, zu verfahren; als worzu Ihme hiemit von Kayserlicher Majestät der Auftrag ertheilet werde.

14) Den von dem verstorbenen Grafen Casimir an die Stelle des dimittirten Rühle, ohne vorherige Begnehmigung der Kayserl. Commißion, zum Canzleyrath angenommenen Rittmann betreffend, wollten zwar Ihro Kayserl. Majestät die Frage: Ob derselbe ferner bey-

zu

zubehalten seye? biß dahin, als zu Mannheim werde gesprochen seyn, annoch aussezen; dahero dann die von dem Herrn Fürsten bey der Verpflichtung des gedachten Rittmanns getroffene Verfügung so weit approbirt werde: Falls jedoch zu Mannheim ein widriges Urtheil gegen mehrerwehnten Rittmann ausfallen sollte; so habe der Herr Fürst zuforderist darüber, zu Fassung weiterer Kayserlicher Entschliessung, zu berichten.

15) Nachdeme Ihro Kayserliche Maj. noch zur Zeit Anstand nehmen, den auf die activ-Forderung des dimittirten Canzleyraths Rühle gelegten Arrest wiederum aufzuheben, ehe und bevor von demselben die annoch schuldige Rechnungen geleget worden; so habe der H. Fürst ersagten Rühle nunmehro ohne ferneren Verschub, allenfalls durch behufige Mittel, zu sothaner Rechnungsablage anzuhalten und, wie solches geschehen, zu seiner Zeit ebenmäßig zu berichten.

16) So vil die von dem verstorbenen Grafen Casimir mit dem Bergrath Gienath geschlossene Holzhändel betreffe, wollten Ihro Kayserliche Majestät, vorkommenden Umständen nach, geschehen lassen, daß ersagtem Gienath so wohl das von dem Jahr 1767. und 1768. zu gut habende Holz ohnentgeltlich verabfolget, als auch die deponirte 88. fl. 3. Kr. zurück gegeben würden.

(Die Fortsezung folget.)

Reichs-Staats-Handbuch

auf das Jahr

1773.

Viertes Stück.

1774.

Fortsezung des Reichs-Hofraths-Conclusi in der Graf-Wartembergischen Debitsache.

17) Begnehmigten Kayserliche Majestät die von dem Herrn Fürsten in Ansehung der Trauer- und Beerdigungs-Kosten getroffene Verfügungen; wie dann

18) Sie ratione der dem Subdelegirten ausgeworffenen Diäten, und des für die von Haus aus zu verrichtende Arbeit bestimmten Salarii, Ihren Beyfall hiemit ertheileten.

19) Endlich werde der Herr Fürst aus dem Anschluß ersehen, was Ihro Kayserliche Majestät an den Grafen Friderich Carl zu Wartemberg ergehen lassen:

Und wie im übrigen Kayserliche Majestät zu dem Herrn Fürsten das Vertrauen hegeten, daß Derselbe dem ihme aufgetragenen Commißionsgeschäfft mit gleichem Eyfer und Sorgfalt ferner obligen werde; als wollten Sie über den ferneren Fortgang der Sachen des Herrn Fürsten Bericht zu seiner Zeit gewärtigen.

4. Wurde dem Herrn Grafen Friderich Carl zu Wartemberg rescribirt: Die Kayserl.

Commißion habe beschwerend angezeigt, wie wenig von seinem verstorbenen Vater denen unterm 31. Oct. 1770. ergangenen Kayserlichen Verordnungen Folge geleistet worden seye: Nachdeme indessen derselbe nunmehro das Zeitliche verlassen; so wollten Ihro Kayserl. Majestät mit denen von der Commißion erbetenen weiteren Verordnungen um so mehr an Sich halten, als Sie zu dem Grafen das Vertrauen hegeten, daß Derselbe denen auf sein Bestes zilenden Commissarischen Verfügungen sich willig fügen, und, dises Geschäfft selbst zu erleichtern, sich bemühen werde.

5. Habe des Grafen Friderich Carl zu Wartemberg Begehren wegen Einlösung des versezten fideicommissarischen Silbers und Erhöhung der Competenz nicht statt, und werde derselbe dißfalls so wohl, als wegen der von ihm erbetenen Bestättigung des vorhabenden Verkauffs des Oranienhofs, auf das an die Kayserliche Commißion erlassene Rescript verwisen.

* * *

Uebrigens sehe man von diesem Debitwesen meinen Tr. von dem R. Ständisch. Schuldenwes. S. 604. u. f.

Wied.

§. 207.

Neu-Wied und Chur-Trier.

s. §. 118.

§. 208.
Wied = Runckel. Religionsbeschwerden. Siehe 1. Cap. §. 21. S. 46.

Witgenstein.

§. 209.

Von des regierenden Grafens zu Witgenstein-Berlenburg erhaltener Venia ætatis s. Cap. 1. §. 9. S. 30.

Ysenburg.

§. 210.

Ysenburg-Meerholzisches Debitwesen.

Den 21. Dec. wurde der Kayserlichen Commißion in dem Ysenburg-Meerholzischen Debitwesen rescribirt: Ihro Kayserliche Majestät fänden bey dem Anlehensgeschäffte und übrigen getroffenen Anstalten keinen Anstand; und gereiche Ihro vilmehr der Commißion hierunter erzeigte Sorgfalt zum Wohlgefallen; sie solle aber auch dafür Sorge tragen, daß nicht allein von dem neuen Anlehen die Interessen richtig abgeführet, sondern auch zu seiner Zeit das Capital wiederum heimgezahlet werde.

* * *

Mehreres davon lifert mein Tr. vom R.Ständ. Schuldenwes. S. 612.

§. 211.

Ysenburg-Wächtersbachisches Debitwesen.

Martis 2. Mart. 1773.

Das Gräflich-Ysenburg-Wächterbachische Debitwesen betreffend, Commissionis.

1. Ponantur des Grafen Christian Carl zu Philippseich, ingleichem des Grafen Ferdinand Casimir zu Ysenburg-Wächtersbach Literæ hum. ad Imperatorem de præs. 20. Aug. & 15. Oct. a. p. ad Acta.

2. Fiat transscriptio Commissionis auf den Grafen von Hohensolms, & rescribatur Eidem: Ihro Kayserliche Majestät hätten, aus den von dem zeithero in dem Ysenburg-Wächtersbachischen Debitwesen constituirt gewesenen Commissario, Grafen Christian Carl zu Philippseich angeführten Gründen, unter heutigem Dato Denselben der aufgehabten Commißion hinwiederum entladen, und solche auf ihn, Grafen von Solms-Hohensolms, transscribirt; er habe also von der vorigen Kayserlichen Commißion sich alle Documenten, Rechnungen und vorräthige Gelder extradiren zu lassen, die zeithero geführte Rechnungen denen Glaubigern vorzulegen, die vormals in diser Sache ergangene Kayserliche Verordnungen, so weit es bishero noch nicht geschehen, seiner Zeit an Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu berichtigen, auch die mehrmals urgirte Erstattung des in diser Sache noch abgängigen Hauptberichts möglichst zu beschleunigen.

3. Rescribatur quoque dem Grafen Christian Carl zu Ysenburg-Philippseich: Ihro Kayserliche Majestät hätten die von Ihme angeführte Bewegursachen gegründet befunden, deß-

deßhalben Ihn unter heutigem Dato des Kayserlichen Auftrags der Ysenburg-Wächtersbachischen Debitsache hinwiederum entlassen, und die Commißion auf den Grafen von Solms-Hohensolms transscribirt: Er habe also an ersagten Grafen Solms alle unter seinen Handen gehabte und zu disem Debitwesen gehörende Acta, Documenta, Gelder und Rechnungen, nach Empfang dises auszulifern, und, wie solches geschehen, bey Kayserl. Maj. in termino duorum mensium allerunterthänigst anzuzeigen.

* * *

Man sehe sonst davon den cit. Tr. S. 619.

§. 212.

Strittigkeiten mit Unterthanen.

In Sachen der Ysenburgischen Unterthanen des Gerichts Spilberg contra Ysenburg-Wächtersbach, div. Grav. wurden vom Reichs-Hofrath den 12. Jun.

1. die Unterthanen, so vil den punctum Collectarum anbelangt, auf das Conclusum vom 9. Jul. 1771. verwisen, und habe es dabey schlechterdings sein Bewenden.

2. Würden übrigens Klägere, Falls sie sonsten wider ihre Landesherrschafft rechtsgegründete Beschwerden zu haben vermeinten, solche in gehöriger Ordnung anbringen, und gebührend bescheinigen, auch bey jedem Gravamine ein förmliches Petitum stellen; so erfolge fernerer Bescheid: Es würden jedoch

3. dieselbe ernstlich erinnert, Kayserliche Majestät mit keinen frivolen und durch rechtskräfftige Erkenntnisse bereits entschiedenen Querelen zu behelligen; unter der Verwarnung, daß ansonsten mit nachdrücklichen Strafen wider sie vorgegangen werden solle.

* * *

In Sachen: Ysenburgische Unterthanen des Gerichts Gründau contra Ysenburg-Meerholz, ergienge am Reichs-Hofrath den 1. Jul. die Hauptresolution dahin:

I. Die Qualität der Impetratischen im Gerichte Gründau gelegenen Grundstücke betreffend, habe es zwar wegen der so genannten Ried- und Kuchenmeisterischen Lehen, ingleichem der zum Haymerhof gehörigen Grundstücke, und weiter in der brüderlichen Theilung de An. 1687. specificirten Aecker und Wisen, dann der in der Liebloser-Rothenberger Terminey, auch sonst, gelegenen etlich und 60. Morgen Wiesewachs, bey dem Membro 2. & 3. Conclusi de 19. Oct. 1730. ingleichem den inhäsiv-Verordnungen de 14. Nov. 1732. und 14. Nov. 1751. (wodurch Impetrato der prätendirte Auszug oberwehnter Grundstücke von der Repartitione Onerum vorlängst Rechtskräfftig aberkannt worden, ein- vor allemal lediglich sein Bewenden: Da sich aber

II. nunmehro aus dem Impetrantischen eigenen Geständniß ergeben, daß Gettenbach und der

der Haynerhof oder Hünerhof, (einige wenige im Gründauer Gericht gelegene, zu lezterem gehörige, unter der Gründauer Repartitione onerum begriffene, Grundstücke ausgenommen,) ausser den Gränzen besagten Gerichts gelegen seyen; als werde Impetrat von dem so wohl dißfalls, als neuerlich ratione des Dorffs Hayz, von Impetrantibus prätendirten Beytrag zu den Oneribus freygesprochen.

III. Die Herrschafftliche Concurrenz bey Durchzügen und Einquartierungen fremder Trouppen und Commando betreffend, seye Impetrat darzu pro rata seiner in Besiz habenden lastbaren Güter, ohne Unterschid, ob dißfalls eine Matricular-Repartition vorgegangen, oder nicht, in Verfolg des Rechtskräfftigen Judicati von An. 1751. allerdings verbunden; anbey aber befugt, die bey vorfallenden Einquartierungen auf seinen Antheil kommende Mannschafft, nach Willkühr, entweder selbst unterzubringen, oder deren Versorgung, gegen Ersaz der dißfallsigen Kosten, dem Impetrantischen Gericht zu überlassen. Wie nun aber derselbe quoad præteritum hierunter seiner Obligenheit kein Genüge geleistet; so seye er auch gehalten, die so wohl bey dem An. 1753. erfolgten Durchzug eines Werbcommando, als auch bey denen im lezteren Krieg vorgefallenen Durchzügen und Einquartierungen Französischer Trouppen, die Impetranten durch den verweigerten Beytrag verursachte Schäden,

jedoch mit Ausschluß derer bey lezterem Kriege geleisteter Liferungen, zu ersezen; immassen, so vil dise Liferungen insbesondere anbetrifft, Impetrat, in Rücksicht der vorhin von Impetrantischen Gerichtshöfen per Memoriale de 23. Nov. 1759. beschehenen freywilligen Entsagung des disfallsigen Herrschafftlichen Beytrags, von der nachhin begehrten Concurrenz freygesprochen werde. Würden nun Impetranten sich ratione Quanti des im übrigen erkannten Schadenersazes mit Impetrantischer Herrschafft gütlich nicht einverstehen können; so hätten dieselbe ihre dißfallsige Liquidation bey Kayserlicher Majestät einzureichen, und darüber weiteren Bescheid zu erwarten. So vil demnächst

IV. die verschidene in puncto der Frohnden bißhero obgewaltete Irrungen, und zwar

1. die auf denen lastbaren Gütern zu verrichtende und zeithero von den Impetrantischen Unterthanen verweigerte Feldbaufrohnden betreffe, ergehe nunmehro die Anno 1732. vorbehaltene Declaration dahin: Daß Impetranten, zu Folge der althergebrachten und vorhin üblich gewesenen Frohnordnung, der Herrschafft die Feldfrohndienste dergestalt, wie solche in der Ysenburgischen Frohnordnung de An. 1677. §. 1. bestimmet, künftighin unweigerlich zu leisten schuldig, und sich der Ausbau- und Bereitung der ihnen darinnen, nach Zahl der Pflüge und zugemessenen Zugviehes, zugemesse-

messenen Morgenzahl, wegen des Umstandes, daß das zu bauende Herrschafftliche Feld kein Freygut, sondern lastbar, zu weigern, um so weniger befugt, als ihre Vorfahren vor der Theilung der Ysenburgischen Lande die nemliche Feldfrohnden zu denen weiter entfernten Herrschafftlichen Freyhöfen verrichtet, die Landestheilung aber so wenig, als der nachhin Impetratischer Seits erfolgte Verkauff des Herrschafftlichen Hofs zu Frohnhausen, Impetranten von ihrer Frohnden Schuldigkeit zu befreyen vermag.

Gleichwie jedoch, gestalten Sachen nach, die Feldbaufrohnden auf den in obangezogener Frohnordnung de An. 1677. nur provisorie bestimmten Fuß künftig unveränderlich zu belassen; also hat sich Impetrat, unbeschadet seines im übrigen der ungemessenen Frohnden halber ex Judicatis Cæsareis habenden Rechts, der in sothaner Frohnordnung vorbehaltenen Vermehrung in Absicht auf die Feldbaufrohnden zu enthalten.

Uebrigens habe das Impetrantische Begehren pro restitutione der bereits zurückbezahlten Executionskosten, als judicat-widrig, das auf Ersaz der durch zeitherig Impetrantische verweigerte Feldbau-Frohnden erlittene Schäden und Kosten gerichtete Suchen aber, denen bey der Sache vorwaltenden besonderen Umständen nach, nicht statt.

2. Die Herrschafftliche Concurrenz zu denen übrigen Herrschafftlichen Frohnden betreffend, habe zwar Impetrat, seiner im Gericht Gründau besizenden lastbaren Güter halber, nicht nur bey denen in specie in litem gezogenen Frankenweinfahrten und Clafterholzfuhren, sondern auch überhaupt bey allen und jeden dem Impetrantischen Gericht obligenden ungemessenen Spannfrohnden, zu concurriren; da hingegen derselbe mit einiger Concurrenz zu den Hand- oder Leibfrohnden zu verschonen; immassen das auf die Judicata anteriora sich beziehende Membrum 2. Conclusi de Anno 1751. dahin erläutert, anbey aber, zu Hebung derer über die Proportion der Herrschafftlichen Concurrenz entstandenen Zweifel, verordnet werde, daß, gestalten Dingen nach, Impetrat vor die im Besiz habende Baurengüter den sechsten Theil der ungemessenen Spanndienste des Gründauischen Geeichts zu übernehmen, und mit seinem Geschirr zu verrichten schuldig seye.

Uebrigens habe quoad præteritum die Impetratische vor die ohne Concurrenz der Herrschafft geleistete Clafterholzfuhren gemachte Schadensforderung, gestalten Dingen nach, vor disesmal nicht statt.

3. Würden Impetranten mit ihrem auf die Concurrenz des Impetratischen Wirths zur neuen Herberg, zu den militar-Fuhren und zu den Frohnden gerichteten Suchen abgewisen; und seye hingegen besagter Wirth bey der Frohnfreyheit,

freyheit, in so ferne er nicht ausser dem Wirthshaus Baurengüter besize, ferner zu lassen. So vil

4. Die Austheilung der Frohnden zwischen dem Gründauer und Meerholzer Gericht zu beobachtende Gleichheit belange; habe es bey der Commissarischen Weisung de 6. Oct. 1752. um so mehr lediglich sein Bewenden, als auch Impetrat die künfftige genaueste Beobachtung der darinnen, so wohl in Ansehung der Anzahl der Spann- und Handfrohnden, als in Absicht auf die Beschaffenheit derselben, zwischen beyden Gerichten vorgeschribenen Gleichheit zugesagt, und die hierunter aus der Impetrantischen Versagung der Feldbaufrohnden zeithero entstandene Irrung durch die oben ergangene Kayserliche Verordnung vors künftige gehoben worden: Es würden jedoch annebst die Impetrantische Unterthanen ernstlich erinnert, auf den Fall, daß in der Folge sie sich gleichwohl, durch die ihnen auferlegte Frohnden vor den Meerholzern beschwert zu seyn vermeinen sollten, ihre dißfallsige Klage zuforderist bey der Herrschafft, und, in Entstehung der Hülffe, bey Kayserlicher Majestät anzubringen; immittelst aber dennoch die angesonnene Frohnden jedesmal zu leisten, und die zu fordern habende Entschädigung zu gewärtigen.

5. Die Frohndfreyheit der Schöffen betreffend, seye es zwar respectu derer vor Eröffnung der lezteren Commißion angenommenen Schöf-

sen, Falls deren Einige noch am Leben seyn sollten, bey deren Zeithero genossenen Frohndfreyheit zu belassen; fürs künfftige aber die Commissarische Weisung vom 5. und 18. Jan. 1753. buchstäblich zu befolgen, und nur der jedesmalige älteste Gerichtsschöffe, oder weme Impetrat die Besorgung der gemeinen Angelegenheiten, seiner vorzüglichen Geschicklichkeit halber, auftragen wird, von Diensten und Frohnden frey zu lassen, die übrige aber zu allen Diensten und Frohnden ohne Unterschid, mithin auch zu denen Tag- und Nachtwachten, ingleichem den Bottengängen, gleich den andern Unterthanen, anzuhalten; wie dann überhaupt

6. Impetrat keinen Unterthanen eigenmächtig, wie (zum Theil eingestandener massen,) vorhin zur Ungebühr geschehen, von denen Spann- und Handfrohnen zu dispensiren, sondern sich dessen vors künfftige gänzlich zu enthalten, und Diejenige, so darum bey ihm Ansuchung thun, zum gütlichen oder rechtlichen Austrag mit den Gemeinden zu verweisen. Nachdem,

7. die Fahrten ausser Lands betreffend, Impetrato per Membrum 6. & 10. der Commissarischen Weisung de 6. Oct. 1752. die Befügniß nicht abgesprochen, auch ausser den Franckenweinfahrten andere bißher gewöhnlich gewesene, unter dem Namen der weiten Fahrten von Impetranten Zeithero ausser Lands geleistete, Fuhrfrohnden, in der behörigen Maaß

und

und Gleichheit, zu exigiren; als hat es, des beschehenen Einwendens ungeachtet, bey dem Innhalt der Commissarischen Weisung auch quoad dicta Membra lediglich sein Bewenden. Unerachtet es aber,

8. die vormals im Streit gewesene Kohlenfahrt nach Offenbach belangend, bey Ertheilung der in Membro 11. Conclusi de Anno 1751. enthaltenen Verordnung die Meinung nicht gehabt, Offenbach vor einen respectu der Impetranten ausser Lands gelegenen Ort zu erkennen; so habe es doch bey dem Innhalt sothanen die angezogene Kohlenfahrt nach Offenbach vor ungewöhnlich erklärenden rechtskräfftigen Kayserlichen Erkenntnisses und der derselben geleisteten Parition, des neuerlichen Impetratischen Einwendens unerachtet, lediglich sein Bewenden. So vil

9. die Herrschafftliche Kraut- und Cartoffel-Aecker anbetreffe, würden Impetranten, mit Aufhebung des Membri 7. der Commissarischen Weisung vom 6. Oct. 1752. angewisen, die zur eigenen Bedürffniß der Impetratischen Hofhaltung im Gericht Meerholz angelegte Kraut- und Cartoffel-Aecker, des beschehenen unerheblichen Einwendens unerachtet, gleich denen Meerholzer Gerichts-Unterthanen, zu bebauen.

10. Die Kuchelholz-Fahrten betreffend, habe es zwar bey dem Membro 12. sein Bewenden: Es bleibe aber Impetrato unverwehrt,

seinen

seinen ausser dem Herrschafftlichen Hof wohnenden, jedoch zur Hofhaltung gehörigen, nideren Bedienten, in so ferne dieselbe keine separate Oeconomie führen, das benöthigte Brennholz von dem von Impetranten angeführten und auf ihre Kosten gemachten Claffterholz verabfolgen zu lassen.

11. Nachdeme auch im übrigen alles dasjenige, was die Commissarische Weisung vom 6. Oct. 1752. respectu des vor die Herrschafftliche Räthe und Bediente zu leistenden Vorspanns, des Holzführen zum Mühlenwesen, des vom Frohnholz gebrannten Kalchs, ingleichem der bey den Weinfahrten zu reichenden Fütterung, Zoll und Weggelds vorschreibet, approbiret werde; als haben sich beyde Theile darnach zu achten.

12. Die Frohnden zu den Herrschafftlichen Gebäuden in dem Büdinger Wald betreffend, habe es, des vom Impetraten neuerlich beschehenen Einwendens unerachtet, bey dem Membro 6. Conclusi de An. 1750. ein- vor allemal sein Bewenden. Nachdem

13. So vil die Haber- und Stangen-Fahrten betreffe, Impetranten nicht zu widersprechen vermocht, daß derjenige Haber und die Stangen, deren verweigerten Anfuhr halber dieselbe in den Jahren 1746. und 1747. gestrafet und gepfändet worden, zu der herrschafftlichen Hofhaltung und Gartenbau in Meerholz angewendet und gebraucht worden; als habe

deren

deren auf Restitution der abgenommenen Strafen und Kosten gestelltes Begehren nicht statt; es werde ihnen vilmehr ihre damalige ungebührliche Verweigerung verwisen, und sie ernstlich bedeutet, künfftighin die Nothdurfft zur herrschafftlichen Haushaltung und Gartenbau in Meerholz ohne Unterschid, ob solche auf onerosen Gütern, oder anderstwo, erzeuget worden, unweigerlich abzuführen; da hingegen das Impetratische Begehren pro restitutione der dem Impetranten, in Verfolg Rescripti Cæsarei de 20. Dec. 1742. vergüteten Pfandungskosten nicht statt habe. Uebrigens würden Impetranten

14. mit ihrer über das Flachsaufheben und heimführen von der Stockwiese, dann

15. über die Jagdfrohnen bey dem Lerchenfang, oder Lerchenstreichen, geführten Beschwerde ab- und zu künfftiger unweigerlicher Leistung der dißfallsigen Dienste, angewisen; es habe jedoch Impetrat, so vil leztere betreffe, auch hiebey die gebührende Mäßigung zu gebrauchen, und, seinem eigenen Erbieten gemäß, diejenige Unterthanen darzu gütlich (vorzüglich) zu bestellen, welche dem Jagddistrict am nächsten sind.

V. Die über die repartitionem onerum, nemlich der Schazung, der Beeth oder Herrengelds, der Cammerziler und Fräuleinsteuer, entstandene Strittigkeiten würden dahin entschiden:

1. Nachdem sich beede Theile, so wohl in puncto der Impetratischen Berghecken und der unbebauten Wüstungen, als auch wegen der von der Herrschafft prätendirten durchaus gleichen Participation an den Gemeinds-Utilitäten, ingleichem ratione Termini à quo der ad Onera nachzutragenden Herrschafftlichen Ratâ, in An. 1753. coram Commissione dahin verglichen, daß Impetrat, statt derer im Gericht Gründau besizenden 1602. Morgen brauchbarer Grundstücke nur 1550. Morgen in die Repartitionem Onerum einwerffen, und sich die Rückstände davon ab An. 1732. anrechnen lassen solle, es, bewandten Umständen nach, hiebey schlechterdings auch vors künfftige sein Bewenden, und das neuerlich Impetrantische Begehren, die Morgenzahl der Impetratischen lastbaren Güter auf 1602. Morgen fest zu stellen, nicht statt habe.

2. Seye noch zur Zeit, und in so lange nicht durch eine anderweite legale Landesmessung ein anderes eruiret werde, das aus der Volckischen Berechnung sich ergebende Quantum von 6760. Morgen vor die richtige Zahl der impetratischen contribuablen Stücke anzunehmen, und

3. Nach diser Proportion der Herrschafftlichen 1550. Morgen gegen die Impetrantische 6760. Morgen die Herrschafftliche Rata zu der Schazung, zur Beeth oder Herrengeld, zu den Pächter-Cammerzilern und den Fräuleinsteuern, nicht allein pro futuro vest zu stellen, sondern

dern auch dasjenige, was Impetrat hiernach seit An. 1732. zu wenig contribuiret, zu berechnen, und Impetranten an den lauffenden Prästationen solutionis loco gut zu schreiben: Disemnach habe Impetrat ungesaumt durch einen hierzu besonders zu verpflichtenden Calculatorem die Ausrechnungen fertigen zu lassen, dise denen Impetranten zu communiciren, und darnach obige Verordnung zum Vollzug zu bringen.

4. Würden Impetranten mit ihrem an die Mittel- und Hayngründer Unterthanen, der Schazung halber, gemachten Anspruch zur besonderen Ausführung behörigen Orts verwisen: Da hingegen

5. die in puncto Concurrentiæ der im Gründauer Gericht begüterten Mittel- und Hayngründer zu dem Pächte- und Herrengeld von Impetraten bereits angestellte Untersuchung, auf Impetrantisches geziemendes Anlangen, schleunig fortzustellen, und die Verhandlungen, causa instructa, dem Impetratischen Erbieten gemäß, ad Impartiales exteros zum Spruch Rechtens zu versenden seyen. Uebrigens habe

6. die von Impetranten begehrte Concurrenz der Herrschafft zu dem, statt des vormahls ihnen obgelegenen natural-Holzmachens, eingeführten Holzmachergeld nicht statt.

VI. Ueber die der Schazung halber entstandene, gröstentheils vorhin schon rechtskräfftig

entschidene, Irrungen ergehe hiemit die weitere Kayserliche Verordnung dahin:

1. Daß, so vil die, vorgeschribener massen, jedesmahl in Gegenwart der Gerichtsschöffen und einiger Unterthanen zu bewürckende Verpflichtung des Landcaßiers betreffe, es zwar quoad præteritum dabey sein Bewenden habe, daß der bereits vorhin in Pflichten genommene Landcaßier Weil, auf die ad normam Conclusi Cæsarei de An. 1721. abgeänderte Formulam Juramenti, mittelst Handgelöbnisses, verwisen werde: Wie dann auch auf den Fall, daß immittelst eine Dienstveränderung vorgegangen, und der dermalige Landcaßier der Vorschrifft gemäß nicht sollte seyn verpflichtet worden, demselben ebenmäßig so fort das Handgelöbniß auf die per Conclusum de An. 1721. Membr. 9. vorgeschribene Formulam, in Beyseyn der Impetrantischen Gerichtsschöffen und einiger Unterthanen, abzunehmen; da hingegen Impetrat bey jeder künfftiger Annahm und Bestellung eines Landcaßiers dasjenige, was hierunter die Kayserliche Judicata und darauf gegründete commissarische Weisung besagen, des dagegen neuerlich gemachten unstatthafften Einwendens unerachtet, in so fern buchstäblich zu befolgen nochmals angewisen werde, als nicht Impetranten, sich mit der anerbottenen Mittheilung des über die Verpflichtung gehaltenen Protocolls zu begnügen, geneigt seyn sollten; wie es dann auch

2. bey demjenigen, was wegen der Impetrantischen Gegenwart bey der Rechnungsablegung im Concluso de An. 1730. Membr. 11. ad XI. vorgeschriben und von Impetraten selbst vorlängst mit Danck acceptiret worden, mit Verwerffung des neuerlichen Judicatwidrigen Einwendens, und auf eine ganz unstatthaffte Matricular-Landcassa-Rechnung gerichteten Suchens, um so mehr ein- vor allemal sein Bewenden habe, und von Impetraten unnachbleibend zu befolgen seye, als besonders die bey disem Gericht ob concurrentiam Impetrati ad onera eintrettende Umstände, obige specielle, auf andere in ähnlicher Verfassung nicht befindliche Gerichte keineswegs zu ziehende, Vorschrifft veranlasset habe.

3. Werde das Impetrantische Begehren um Bestimmung eines gewissen Schazungsquanti vor die gewöhnliche und ordentliche Landesanlagen, so wie auch das Impetrantische Gesuch, die Extraordinaria nicht nach dem Schazungsfuß, sondern nach deren vorgängig zu bestimmenden wahren Betrag, erforderen zu lassen, vor unstatthafft erkannt, und im Gegentheil es nochmals und ein- vor allemal bey vorigen Kayserlichen Verordnungen, und, nach Maaßgab derselben, dabey unveränderlich belassen, daß bey der verordneten jährlichen Landcassa-Rechnungslegung über das verflossene Jahr, die vor das folgende erforderliche, alle und jede vorgesehene, gewöhnliche oder ungewöhnliche, Lan-

desbedürffnisse anzuschlagen, und darnach die Schazung vor das neueingetrettene Jahr zu bestimmen seye; da hingegen Impetraten, bey den unvorgesehenen im Lauff des Jahrs vorfallenden Landeserfordernissen, auch währenden Jahres hindurch, die darzu erforderliche Schazung auszuschreiben, unbenommen bleibt; wobey sich Impetranten um so mehr zu beruhigen haben, als sie von der würcklichen Verwendung der sämtlichen, und also auch der im Lauff des Jahrs ad improvisa ausgeschribenen, Schazungen durch die ihnen gestattete Anwesenheit bey der Landcassa-Rechnungs-Abhör, und durch die Impetratische Erklärung, daß dasjenige, was etwa vor ein Jahr mehr, als im Lauff desselben würcklich erforderlich gewesen, ausgeschriben worden, der Landcassa im nachfolgenden Jahr zu gut und in Einnahm kommen solle, allenthalben hinlänglich gesichert sind.

4. Wie demnach, über die circa Quantum der von Impetraten in verschidenen Posten angegebenen jährlichen ordinairen Landesbedürffnisse inter Partes gepflogenen Verhandlungen einige Resolution zu ertheilen, ganz unnothwendig seye; als würden im übrigen die von Impetranten circa Qu. an ? gegen die Unterhaltung des Schloßwachtmeisters zu Marienborn, die Montirung der drey Landreuter, dann des Caßierers Zählgeld, ingleichem gegen den Abtrag und Verzinsung des auf der Landcassa hafftenden paßiv-Capitals pr. 2400. fl. gemachte

machte Einwendungen verworffen: Annebst aber habe es bey der Impetratischen Erklärung sein Bewenden, wornach bey künfftig weiter sich ereignenden Vorfall einer unvorgesehenen und schleunig zu bestreitenden Landescassa-Abgab, solche den vorzuladenden Schöffen eröffnet und denselben freygestellet werden solle: Ob sie die darzu benöthigte Gelder gleich baar zusammen bringen, oder lieber zinsbar aufnehmen wollen?

5. So vil demnächst die von denen Impetranten begehrte Restitution der An. 1746. 47. 49. und 1759. dann in verschidenen nachgefolgten Jahren erhobenen und executive beygetribene extra-Schazungen, und deren dißfallsiges Indemnisations-Gesuch belange, haben samtliche Impetrantische Petita, bewandten Umständen nach, nicht statt.

6. Nachdeme Impetrat, so vil die Fräuleinsteuer betreffe, sich erboten, Impetranten ein richtiges und beglaubtes Verzeichniß darüber, was sie seit 10. biß 20. und mehreren Jahren her überhaupt für Fräuleinsteuern zu entrichten gehabt, welche sie darunter würcklich bezahlt, oder, gegen landübliche Zinsen, auf sich behalten, und wie vil sie jezo noch als rückständig abzutragen und zu verzinsen haben, auf ihr Anmelden, bey seiner Canzley mitzutheilen; als habe es dabey sein Bewenden:

Da übrigens die bey jeder Vermählung einer Gräflich-Ysenburgischen Tochter das Impetrantische Gericht treffende Rata von Impetra-

ten selbst auf 182. fl. 6. Alb. 7. Hr. bestimmet worden; als habe auch Derselbe nie ein mehreres zu erfordern, und hinfüro, seinem Erbieten gemäß, die Interessen von denen noch unabgetragenen Fräuleinsteuern besonders zu berechnen und erheben zu lassen. Endlich würden Impetranten

7. alles Ernstes erinnert, sich künfftighin der Entrichtung der von der Herrschafft ausgeschribenen Schazungen, auch in dem Fall, wann dieselbe sich dabey in modo aut quanto gegen die Kayserliche Vorschrifft beschwert zu seyn erachten sollten, keineswegs eigenmächtig zu entschütten, vilmehr das ausgeschribene jedesmal, und allenfalls mit Vorbehalt der dagegen habenden Erinnerungen, unweigerlich zu leisten, die dißfallsige Beschwerde aber zuforderist bey der Herrschafft und eventualiter bey Ihro Kayserlichen Maj. anzubringen, und die etwa nöthige Remedur und, nach Befinden, zu verfügende Entschädigung, ruhig, und unaufhaltlich der immittelst zu leistenden Zahlung, abzuwarten.

VII. Die Montirung des Landausschusses betreffend, habe

1. das Impetratische Judicatwidrige Begehren pro restitutione der An. 1720. vom Impetrantischen Gericht zu Montirung der so genannten Leib-Compagnie, und demselben, den Kayserlichen Verordnungen gemäß, bereits erstatteten, Kosten nicht statt.

2. Wür-

2. Würden auch Impetranten, bewandten Umständen nach, und in Erwägung der von den Impetrantischen Gerichtshöfen beschehenen Verwilligung, mit dem Gesuch um Ersezung des An. 1741. eingetribenen Montirungs-Kostenbeytrags abgewisen; Impetrat aber anbey bedeutet, dieselbe mit einer weiteren Anforderung dessen, was etwa von dem damals angesezten Quanto annoch in Rückstand wäre, gestalten Dingen nach, zu verschonen. So vil hingegen

3. die Montirung und Exercirung des Landausschusses pro futuro betreffe, ergehe die Kayserliche Verordnung und Erläuterung der vorhin erlassenen Conclusorum dahin: Daß zwar Impetraten unbenommen bleibe, in Verfolg der ergangenen Crayßschlüsse, einen gewissen Ausschuß oder Landmiliz mit gleicher Kleidung dergestalt zu versehen, daß zu denen hierzu erforderlichen Kosten auch Impetrantisches Gericht, nach Proportion seines matricular-Fusses, beyzuziehen; da hingegen Impetraten anbey aufgegeben werde, künfftighin

a) in der Zahl des solcher Gestalt auf Kosten der Unterthanen zu montirenden Ausschusses das genaue matricularmäßige Verhältniß gegen den von dem ganzen Crays vestgestellten Numerum nie zu überschreiten, noch Impetranten einigen Beytrag zu Montirung mehrerer Mannschafft, als von der beym Crays beliebten Anzahl, nach dem Meerholzischen matricu-

triculár-Fuß auf Impetrantisches Gericht komme, anzusinnen;

b) Die Montirung diser Craysschlußmäßigen Landmiliz, mit Abschaffung alles zu unnüzer Parade dienenden Aufwands, dergestalten einzurichten, daß die Unkosten möglichst erspahret werden, und wenigstens den Aufwand nie übersteigen, den die Anschaffung der Crayscontingents-Montirungsstücke erfordere; wie sich dann auch

c) von selbsten verstehe, daß, so offt sich der Fall ereigne, da sothane Montirung neu anzuschaffen, der hierzu erforderliche Beytrag nicht nur nach dem Schazungsfuß auszuschreiben, sondern auch von dem Landcaßierer bey der verordneter massen zu legenden Rechnung ordentlich mit zu verrechnen seye. Uebrigens aber bleibe zwar

4. Impetraten fernerhin nachgelassen, auch die übrige in dem Impetrantischen Gericht befindliche, taugliche und darzu auserseheñe, Mannschafft, nach Vorschrifft des Conclusi de An. 1730. Membr. X. bey bequemer Zeit in den Waffen zu üben: Es habe aber auch derselbe diser Mannschafft, nach klarer Maaßgab derer vorhin schon ergangenen Kayserlichen Verordnungen, keineswegs eine uniforme Kleidung anzusinnen, sondern einem jeden das Erscheinen in seiner gewohnlichen Baurenkleidung vor allemal zu gestatten.

VIII.

VIII. Die Impetrantische Waldung betreffend, werde

1. das von dem Fürstlich-Fuldaischen Oberjäger Bruns über den Befund der Gerichtswaldung gestellte Gutachten, samt denen dabey von ihm so wohl, als der Subdelegation, wegen künfftiger Beholzung und Behütung diser Waldung gethane sämtliche Vorschläge durchaus genehmiget; welche mithin unverzüglich in allen Puncten zur Vollstreckung zu bringen, und von beyden Theilen zu künfftiger unabweichlicher Richtschnur zu beobachten seyen. Zu solchem Ende werde Impetraten aufgegeben, eine ordentliche Instruction vor den Herrschafftlichen zur Holzanweisung bestimmten Oberförster, nach den Monitis und Vorschlägen der Subdelegation und obbenennten Fuldaischen Oberjägers, alsobald zu entwerffen, selbige seinem Oberförster so wohl, als den Gemeinden des Impetrantischen Gerichts, zuzustellen, und nicht nur den dermaligen Oberförster, sondern auch, bey jedesmaliger Dienstveränderung, den Nachfolger, darauf besonders zu verpflichten. Gleichwie,

2. nach dem solcher gestalt approbirten Gutachten des Fuldaischen Oberjägers Bruns, aus diser so sehr verösigten Waldung, biß zu deren dereinstigen Wiederherstellung, jährlich mehr nicht, als 12. Classter Brennholz, zu schlagen, und so nach nicht einmal das durch die Commissarische Weisung vom 6. Oct.

1752. vor den Beamten, Pfarrer und Schulmeister, provisorie bestimmte Holzbedürfniß fernerhin aus sothaner Waldung bestritten werden möge; als werde, nach denen besonderen bey der Sache einschlagenden Umständen, Impetrat angewisen, auf so lang, biß die Impetrantische Waldungen zu einer ordentlichen Beholzung wieder hergestellet seyen, das dem Beamten ausgeworffene Brennholz, nicht weniger die Halbscheid der vor den Pfarrer und Schulmeister bestimmten jährlichen 12. und resp. 6. Clafter, zu übernehmen, und aus eigener Waldung, jedoch durch Impetrantische Frohnfuhren, zu lifern; da hingegen Impetranten, biß zu obigem Erfolg, nur die Helffte des jezterwehnten dem Pfarrer und Schulmeister ausgeworffenen Quanti von den jährlich zu schlagenden 5. Claftern aus der Gerichts-Waldung zu lifern, nachhin aber den vormals in Lieblos, und dermalen zu Hailer, wohnhafften Herrschafftlichen Beamten, so, wie den Pfarrer und Schulmeister, mit der Brennholzbedürffniß aus der Gerichts-Waldung, ohne einigen Impetratischen Beytrag, zu versorgen, schuldig seyen.

3. Seye die Anweisung des Holzes in der Gerichtswaldung nicht nur, nach Vorschrifft der Commissarischen Weisung, unentgeltlich, sondern auch, so vil das Brennholz betreffe, auf jedesmaliges Anmelden der Impetranten bey denen Impetratischen Forstofficianten,

von

von disen unweigerlich und ohne Rückfrage bey der Herrschafft, zu den gesezten Zeiten, und zwar, biß zur Herstellung der Waldung, in der gesezten Quantität, in der Folge aber nach dem Forstmäßigen Ertrag der Waldung, zu verrichten; da hingegen bey nöthiger Anweisung einigen Bauholzes die Impetranten das vorgängige Ansuchen bey der Herrschafft selbst zu stellen hätten.

4. Die Mastung in der Impetratischen Gerichtswaldung betreffend, habe zwar die von Impetrantischer Seite ex capite der in Besiz habenden lastbaren Güter, und davon zu prästirender Onerum, begehrte Participation an der Schweinmast nicht statt; sondern es auch dißfalls bey vorigen Kayserlichen Verordnungen und der Commissarischen Weisung vom 6. Oct. 1752. lediglich sein Bewenden; da hingegen dem dermalen in Hailer wohnhafften Herrschafftlichen Beamten die Eintreibung seiner Schweine zur Mastung in die Gerichtswaldung, nach Vorschrifft des Conclusi von An. 1721. Membr. 7. des, wegen veränderten Wohnsizes, von Impetranten gemachten unerheblichen Einwendens ungehindert, fernerhin zu gestatten; immassen die dißfalls von lezteren angebrachte Beschwerde verworffen werde. So vil demnächst

5. das zu dem Impetratischen im Gründauer Gericht gelegenen Wirthshaus, zur neuen Herberge genannt, benöthigte Bauholz betreffe,

würden

würden die darüber entstandene Zweifel pro futuro, gestalten Dingen nach, dahin entschiden, daß zwar dasjenige Bauholz, so die Reparaturen der zu disem Wirthshaus gehörigen Gebäude erforderen, künfftighin in denen Gerichtswaldungen anzuweisen, und daraus unentgeltlich zu verabfolgen; da hingegen bey vorfallendem Hauptbau, wenn nemlich das Wirthshaus, oder ein Nebengebäude desselben, neu aufzuführen, das benöthigte Bauholz von Impetraten selbst anzuschaffen seye: Quoad præteritum habe übrigens das Impetrantische Begehren um den Ersaz des zu Aufführung des Wirthshausstalles aus der Gerichtswaldung geschlagenen Holzes, bewandten Umständen nach, vor disesmal nicht statt.

6. Würden Impetranten mit der über die Hauung des Stellwegs in dem Gründauer Gerichtswald geführten Beschwerde abgewisen, und habe es diserhalb bey der Erklärung des Impetraten sein Bewenden; wornach derselbe sich des ihm zustehenden Rechts, Schneissen und Stellwege in der Impetrantischen Gerichtswaldung zu hauen, fernerhin mit der erforderlichen Mäßigung, und ohne Schaden der Waldung, zu bedienen, erboten habe. Endlich habe auch

7. das bey Gelegenheit vorbemeldter Differentien von Impetranten angebrachte, auf Beyschaffung eines angeblichen, bey dem Rath der Statt Gelnhausen vorfindlichen, alten Docu-

cuments, und dißfalls zu erlassenden Requisitorialis, gerichtete Suchen nicht statt.

IX. Die Besezung des Schöffenstuhls betreffend, habe es bey der Commissarischen Weisung vom 6. Oct. 1752. wornach die Herrschafft, die Schöffen frey zu wählen, die Unterthanen aber die Heimbürger oder Geschworene vorzuschlagen haben, sein Bewenden, und so nach der dißfallsige neuerliche Impetratische Vorbehalt einer künfftigen ebenmäßigen freyen Benennung der Geschworenen, nicht statt; da hingegen der Herrschafft unbenommen bleibe, im Fall einiger gegen die vorgeschlagene Subjecta habenden erheblichen Erinnerung, den Vorschlag anderer zu verlangen.

X. Nachdeme der von Impetraten prätendirte Weinvorkauff, oder so genannte Weinzug, demselben vorlängst rechtskräfftig abgesprochen worden; als habe das dißfalls neuerlich wiederhohlte judicatwidrige Begehren nicht statt.

Gleichwie auch derselbe, so vil das Ohm- und Niderlagsgeld von Impetrantischen eigenen, im Gericht Gründau erbauten, Weinen betreffe, ein mehreres nicht darzuthun vermocht, als daß von dem verzapften Wein 15. fl. per Fuder entrichtet würden: Hierunter aber kein Widerspruch obwalte; also würden Impetranten im übrigen von Entrichtung einigen Ohm- oder Niderlags-Gelds von denenjenigen Weinen,

Weinen, so sie zwar an Fremde verkauffen, aber nicht verzapfen, freygesprochen.

XI. Würden Impetranten über den Punct des, statt der ehemals abgeliferten Waydhämmel, geforderten Waydgelds, Falls sie, ihre dißfalls angebrachte Beschwerde zu prosequiren, gemeinet seyen, anderweit mit sattsamer Bescheinigung anruffen; so ergehe auch dißfalls Kayserliche Verordnung.

XII. Ratione des eingeklagten Zwangs zu Erkauffung des Büdinger Salzes, habe es bey der Impetratischen Erklärung, wornach Impetranten das in der Grafschafft Ysenburg erzeugte Salz in nahe gelegenen Niderlagen, und in eben der Güte und Preis, als es auswärts zu erhohlen, gelassen werden solle, sein Bewenden, und würden Impetranten angewisen, sich des Erkauffs fremden Salzes, in so lange Impetrat diser seiner Erklärung nachkomme, schlechterdings, und bey Vermeidung der in der Herrschafftlichen Verordnung vom 14. Nov. 1753. angedroheten Straffe, zu enthalten;

XIII. wie dann auch dieselbe allerdings schuldig und verbunden seyen, ihre Schweine, wann sie solche in die Mast zu schlagen gesonnen, und ihnen solche in Herrschafftlichen Waldungen in hinreichender Maaß, auch in eben dem Preise, angewisen werde, um welchen solche in fremden Waldungen zu haben seyen, vorzüglich in die Herrschafftliche einzuschlagen; wobey jedoch Impetrat erinnert werde, ausser

den Jahren, wo in denen Herrschafftlichen Waldungen die Eichelmast hinlänglich ergiebig seye, die Unterthanen darein keineswegs zu zwingen.

XIV. Würden Impetranten mit der über die beschehene executivische Eintreibung des Fruchtliferungs-Rückstandes pro Anno 1753. geführten unerheblichen Beschwerde abgewisen.

XV. Habe das Impetratische puncto der Ledigzählungsgelder neuerliche judicatwidrige Begehren nicht statt; wie dann auch

XVI. Impetranten fernerhin bey der ihnen Rechtskräfftig zugesprochenen Freyheit, ihr Getränk zu hohlen, wo sie wollen, des neuerlichen unstatthafften Einwendens ungehindert, schlechterdings zu belassen seyen; da hingegen Impetraten von dem ausser Landes eingebrachten Bier das Umgeld, (so auf 30. kr. per Fuder bestimmet werde,) zu erheben gestattet, und Impetranten das Kesselbrauen, auch zu ihrer eigenen Nothdurfft, untersagt werde.

XVII. Habe es bey der denen Impetranten per Membr. 7. Conclusi de An. 1730. rechtskräfftig zugesprochenen Freyheit, ihre Früchte auf eine Mühle zu bringen, wo sie wollen, des wiederhohlten Einwendens ungehindert, nochmals lediglich sein Bewenden, und die dißfalls Impetratischer Seits begehrte Erläuterung nicht statt. Im übrigen liessen es Ihro Kayserliche Majestät

XVIII. bey denen vorhin ergangenen Kayserlichen Verordnungen, und der darauf ertheilten Commissarischen Weisung vom 6. Oct. 1752. in allen denenjenigen Puncten unabänderlich bewenden, worüber vorstehender massen keine besondere Verordnung erfolget seye. Wie nun schließlich

XIX. beyde Theile sich nach dem buchstäblichen Innhalt obstehender Kayserlicher final-Entscheidung unnachbleibend zu achten haben; also würden nicht nur Impetranten dessen und zur gehorsamsten Befolgung der ihnen in ein- und anderem vorstehenden Puncten beschehenen Auflagen, zu Vermeidung der im widrigen von der Herrschafft zu verfügenden schleunigen Execution, ernstlich ermahnet, sondern auch Impetraten hiemit aufgegeben, darüber, wie er die ihne betreffende Kayserliche Vorschrifften Punct von Punct zum Vollzug gebracht, auch resp. fernerhin zu befolgen gedencke, mit nöthiger Bescheinigung, innerhalb zwey Monathen um so gewisser anzuzeigen, als im widrigen Ihro Kayserliche Majestät die Execution Dero Verordnungen durch eine, auf Impetrantens alleinige Kosten, zu erkennende Executions-Commißion zu verfügen, nicht entstehen würden.

* * *

Reichsstätte.

Aachen.

§. 213.

§. 213.

Innerliche Angelegenheiten.

Den 2. Nov. begnadigten Ihro Kayserliche Majestät die Prälaten und Capitularen des Kayserlichen Crönungsstiffts zu Aachen mit einem Stifftszeichen. Dasselbige bestehet aus einem goldenen Creuz, in dessen Mitte auf der einen Seite das Bild der Muter GOttes, wie sie dise Kirche von ihrem Stiffter, Kayser Carl dem Grossen, zum Opfer annimmt, auf der andern Seite aber das Stifftswappen sich befindet: Ueber dem Creuz schwebet eine Kayserliche Crone, in einem blauen mit gelb eingefaßten Bande, woran das Creuz auf der Brust getragen wird.

* * *

In Sachen: Burgermeister und Rath zu Aachen contra Dechant und Capitul U. L. F. Stiffts allda, pto arrogatæ Jurisdictionis in Civitate Aquensi, erkannte der Reichs-Hofrath den 16. Nov. ein Mandatum S. C.

* * *

In Sachen des Collegiatstiffts ad S. Adelbertum zu Aachen, pto Confirmationis Privilegiorum, wurde, auf einen von dem Magistrat erstatteten Bericht, das Stifft vom Reichs-Hofrath mit seinem Gesuch abgewisen.

Man sehe auch oben Cap. 1. §. 33.

§. 214.
Aachen und ein Kayserlicher Officier.
Man sehe Cap. 1. §. 5. S. 27.

§. 215.
Aachen und Taxis.
Man sehe Cap. 1. §. 6. S. 28.

Aalen.

§. 216.
Von Aalen und Elwangen, s. S. 140.

Augspurg, Statt.

§. 217.
Innerliche Streitigkeiten.

Lunæ 13. Sept. 1773.

Zu Augspurg plenus Senatus Catholicus contra den geheimen Rath ejusdem Religionis daselbst, die durch den Tod des Mich. Sautiers erledigte Steuer-Gegenschreibers-Stelle und dessen Ersezung gekränkte Regiments-Ordnungsmäßige Jura betr. = = =

3. Mit Verwerffung der sämtlichen in denen Exhibitis de præs. 12. Febr. & 18. Jun. a. c. gemachten Einwendungen, rescribatur, cum inclusione Exhibiti de præs. 21. Maj. a. c. dem geheimen Rath Catholischen Antheils ulterius: Er habe, zu Befolgung des Kayserlichen Rescripts vom 12. Nov. a. el. den Carl Frings ohne längeren Verschub gewöhnlicher massen als Steuerschreiber anzustellen, und demselben die diser Bedienung anklebende Besoldung von dem Tag der obgedachten Kay-

Kayserlichen Verordnung vom 12. Nov. a. el. an zu rechnen, ohne allen Abzug, dem Steuerschreiber Aug. Conf. aber, die von der Zeit des Absterbens des Sautier biß den 12. Nov. a. el. vacirende Besoldung in Remunerationem des bißhero allein versehenen Dienstes, verabfolgen zu lassen, und, wie solches geschehen, um so gewisser, und längstens in termino duorum mensium, allerunterthänigst anzuzeigen, als Kayserliche Majestät ansonsten, die Execution diser Kayserlichen Erkenntniß dem Pleno Catholico aufzutragen, sich allergerechtest bewogen sehen würden.

4. So vil das dem Syndico Schaden zur Last gelegte Factum betrifft, ponatur des Magistrats utriusque Religionis erstatteter allerunterthänigster Bericht de praes. 19. Apr. a. c. ad Acta, & rescribatur

5. Eidem ulterius: Nachdeme Ihro Kayserliche Majestät vor Abfassung Ihrer dißfallsigen allerhöchsten Entschliessung zuforderist das in Art. 5. des Untersuchungs-Protocolls vom 20. Mart. a. c. angezogene Raths-Protocoll, samt der von Langenmantelischen Anzeige und der von dem Syndico Schaden darauf abgegebenen Antwort, einzusehen für nöthig erachteten; als habe Magistratus gedachte Acten-

 stücke

stücke längstens in termino duorum mensium in Originali allerunterthänigst einzusenden.

§. 218.

Augspurg und die Jesuiten.

s. Zugab. zu meinem Bedenck. wegen Aufheb. des Jesuit. Ord. S. 32.

Der Catholische Rathstheil zu Augspurg stellte Ihro Kayserlichen Majestät vor, was das Instr. Pac. Osn. wegen jeden Rathstheils allda Curæ Templorum & Scholarum suarum enthalte, das Interesse der so wohl einheimisch- als auswärtigen sehr zahlreichen Schuljugend, die für die Jesuiten militirende possessionem Anni normalis, die bey Eliminirung derselben besorgliche Conflictus über ihre Grundstücke, so vile andere Irrungen, Scandala, ja wohl gar sehr mögliche Tumultus seditiosos; welches ihne, den Rath, in eine vil stärckere Verlegenheit seze, als in der sich seine Vorfahren zu jener Zeit befunden, da dise Societät, und ihr dasiges Collegium, nach vilen Widersprüchen, sich endlich etabliret habe: Die Jesuiten hätten die Catholische Schuljugend bestens und unermüdet unterwisen, sich durch Predigen besonders distinguirt, und den Krancken und Sterbenden, Dürfftigen und Bedrangten, Tag und Nacht Beystand geleistet; welches Zeugniß man ihnen (ohne im geringsten darum ersuchet worden zu seyn,) öffentlich geben müsse. Die äusserste Verlegenheit, worinn

worinn er, Magistrat sich befinde, das der studierenden Jugend nöthige Lehramt mit gleichtüchtigen Subjectis zu gleicher Zeit zu besezen, die Unhinlänglichkeit eigener Mediorum fundandi, zumalen wann die schon vorhandene (Fuggerische) Fundationen verlohren giengen, die Unthunlichkeit in Substituirung eines anderen Ordens, die bey disem allenfallsigen Vorhaben schon in Voraus sehende obmota der Augsp. Conf. Verwandten, reflectendo & non reflectendo ad statum Anni normalis &c.: Alles dises vermüßige ihn, Magistrat, Kayserliche Majestät, als allerhöchsten Schuzherrn der Catholischen Kirche, Nationis præsertim Germanicæ, um die Vergünstigung zu bitten, daß das dortige Jesuiter-Collegium in seiner vorigen Gestalt und Zustand fernerweit geschüzet und erhalten, mithin dasjenige vermieden werde, was der Gegenstand seiner Sorge für das ihme anvertraute Stattwesen seye.

Der Reichs-Hofrath meldete aber in seinem Gutachten an Kayserliche Majestät: Wann Ihro Majestät die Päbstliche Bull wegen Aufhebung des Jesuiter-Ordens genehmigten; so seye dises Gesuch ohnehin nicht de concedendis: Ausser deme aber scheine auch der Catholische Statt-Antheil alles, was er beförchte, gar nicht befahren zu haben. Die öffentliche Lehr- und Predigtämter, samt denen darzu gehörigen Einkünfften, seyen Annexa Religio-

nis, und also der Catholische Theil bey der (seinem eigenen Angeben nach,) im Mittel ligenden possessione Anni normalis 1624. hiedurch, und durch den §. 7. Art. 5. Pacis Westphalicæ so wohl, als durch die dem dermaligen Fall genau angemessene Vorschrifft des §. 26. Art. 5. Pac. Westph. wider die Aug. Conf. Verwandte gedeckt; wo es heisse:

Omnia Monasteria, Fundationes & Sodalitia mediata, quæ die 1. Jan. 1624. Catholici realiter possederunt, possideant & ipsi similiter, utut in Aug. Conf. Statuum Territoriis & Ditionibus ea sita sint; non tamen in alios Religiosorum Ordines, quam quorum Regulis primitus dicata sunt, commutentur; nisi talis Religiosorum Ordo plane interciderit: Tunc enim Magistratui Catholicorum liberum esto, ex alio in Germania ante ea dissidia exorta usitato Ordine novos Religiosos substituere.

Hiernach können alle dermalen würcklich an den Schul-Lehr- und Predigämtern gestandene ehemalige Jesuiten nicht nur (unter einem andern Kleide,) beybehalten, sondern auch, nach deren Abgang, von andern Geistlichen tüchtig findende Subjecta surrogiret werden. Und da endlich in Ansehung deren dem dasigen Collegio zuständigen, etwa in anderwärtigen Territoriis ligenden, Gütern und Einkünfften abermalen alles darauf ankomme: Ob so vil vorhan-

handen seye, daß, ausser den Pensionen und zu Bestellung der ehevor gehabten Schul-Lehr- und Predigt-Aemtern erforderlichen Auslagen, noch etwas übrig bleibe? so dörffte ja nur der Magistrat wegen der ersteren Anstalten mit seinem Herrn Ordinario gemeinschafftlich zu Werck gehen; wegen des leztern Puncts aber sich seine Rechnung selbst machen, und den daraus gezogenen statum jenem auswärtigen Landesherrn, welcher, bey Abgang einigen Ueberschusses, etwa das ihme unterworffene Gut an sich ziehen wollte, vorlegen, auch nöthigen Falles wider denselben mit einer gerichtlichen Klage einkommen; wo es erst an deme wäre, derhalben ein- oder andere judicial-Verordnung, befindenden Dingen nach, ergehen zu lassen; da hingegen dermalen dazu noch keine hinreichende Gelegenheit zugegen seye, und die Kayserliche Gesinnungen hierunter dem ganzen Römischen Reich ohne diß durch ein Commißions-Decret zu erkennen gegeben würden: Worauf dann der Magistrat allenfalls durch das Kayserliche Ministerium zu bescheiden seyn dörffte.

§. 219.

Domcapitul zu Augspurg und Statt Augspurg.

s. S. 131.

Buchau, Statt,

§. 220.

Buchau und das Schwäbische Landgericht.

Siehe S. 86.

Dünckelsbühl.

§. 221.

Innerliche Angelegenheiten.

In Sachen: Zu Dünckelsbühl Catholischer Rathstheil contra den A. C. Verwandten Rathstheil daselbst erkannte der Reichshofrath den 19. Mart. ein Mandatum de non amplius turbando contra statum paritatis & Ordinationis Imperii in exercitio juris cumulative obsignandi, Inventarium conficiendi & hæreditatem dividendi quoad Personas ecclesiasticas Aug. Conf. addictas, sed contra facta cassando, & hæreditatem memoratam, prævia Specificatione, legaliter & cumulative dividendo, cum refusione Expensarum S. C.

§. 222.

Jovis 26. Aug. 1773.

Dünckelsbühl contra Dünckelsbühl, Commissionis finitæ, in specie die Wahl eines Catholischen Senatoris betr.

Mit Caßir- und Annullirung der allerdings Stattverfassungswidrigen, und gegen wiederhohlte allerhöchste Kayserl. Verordnungen anlauffenden, auf den von Gaza ausgefallenen, dortselbstigen inneren Rathswahl,

1. Rescribatur dem Magistrat der Kayserl. Reichsstatt Dünckelsbühl, Catholischen Antheils, sequentis tenoris: Nachdem Kayserliche Majestät die auf den erst 22jährig und dortselbst nicht verburgert gewest vil weniger mit Haab und Gut angesessenen von Gaza ausgefallene innere

Raths-

Rathswahl hiemit allergerechtest annulliret, anbenebens auch allerungnädigst aufgenommen haben, daß die Majora des dortigen Catholischen Rathstheils sich neuerlich unterzogen, gegen die vorligende alte und neue Wahlordnung, und gegen mehrere geschärffteste Kayserliche Verordnungen, die durch den Tod des Senatoris Eggert erledigte Rathsstelle wieder zu ersezen, so auch auf disem ihrem einmal angefangenen Unfug hartnäckig und äusserst ahndungswürdig zu beharren: Im Gegentheil aber allergnädigst wollen, daß forderſamst eine anderweite legale Wahl Ordnungsmäßig veranstaltet, so fort die erledigte innere Rathsstelle unverlängt wiederum ersezet werde; als werde nicht nur denen hierunter sich verfangen gemachten Catholischen Rathsgliedern diser ihr begangener Unfug in Kayserlichen Ungnaden gemessenst ernstlichst verwisen, sondern auch gesammtem Catholischem Rathstheil nachdrucksamst anbefohlen, daß sie, nach Ausweis der vorligend- alt- und reformirten Wahlordnung, dann derer hierwegen erlassenen verschidenen Kayserl. Befehlen, in wohlanständiger Eintracht, Ruhe und Fride, zu einer anderweiten Wahl unverlängt fürgehen, zwey zur inneren Rathsstelle fähige Subjecta aus dem äusseren Rath, dann einen von denen

hiezu

hiezu tüchtigen Stattofficianten, auf die gewöhnliche Art, durch ordentliche Wahl in Vorschlag bringen lassen, und hieraus denjenigen, welchen sie, ihren abzuschwörenden Pflichten nach, den fähigsten ansehen und halten werden, unverweilt wählen, so fort andurch die erledigte innere Rathsstelle nach Recht und Ordnung zu besezen, uneinstellig und um so gewisser beflissen seyn sollen, als auf den widrigen, nicht verhoffenden, Fall gegen die Zuwiderhandlende mit der ohnehin schon angedroheten Cassations- und allenfalls noch härterer Strafe ohne weiteres verfahren werden solle: Wie nun Senatus catholicus sothanen Kayserlichen allergerechtesten Auftrag allerunterthänigst befolget haben werde, gewärtigten Kayserliche Majestät längstens in termino duorum mensium die allergehorsamste Befolgungsanzeige.

2. Cum notificatione hujus rescribatur quoque dem gesammten Magistrat zu Dünckelsbühl: Kayserliche Majestät hätten aus denen in vorligender Wahlstrittigkeit von allen Theilen eingelangten Vorstellungen mit allerhöchstem Mißfallen ersehen, daß, der ernstlichst- öffters wiederhohlt-Kayserlichen allerhöchsten Anerinnerungen ungeachtet, sich dennoch eines fridsamen gemeinnüzlichen Betragens nicht

beflissen,

beflissen, wohl aber und im Gegentheil fast bey aller Gelegenheit mit äusserster Animosität gegen einander zu Werck gegangen, und so gar kein Bedencken getragen werde, in denen an Allerhöchstdieselbe gebracht werdenden Vorstellungen sich um so weniger einer anständigen Bescheidenheit zu bedienen, als und vil mehr mit wiederhohlt-aufgewärmten, längstabgethanen Vorwürffen, und überhaupt mit durchgehends ungemessener Schreibart hervorzutretten; woraus in der Folge, an statt Fride, Ruhe und Einigkeit zu erzilen, die alldort herrschende Uneinigkeit immer mehrers erweitert, und in der Folge die bedauerlichste Aussichten veranlasset werden: Gleichwie aber derley unfreundschafftliches, einer Obrigkeit sehr unanständiges, Betragen Ihro Kayserlichen Majestät höchstmißfällig, überhaupt aber allgemein anstößig und schädlich, so fort sehr Ahndungswürdig seye; also werde solches ihme, Magistrat, in Kayserlichen Ungnaden ver- und er hingegen dahin angewisen, daß fürs künfftige alle Animosität und zur Hauptsache niemals was vortragend-unfreundschafftliches Bezeugen, bey ansonsten zu befahren habend-unausbleiblich-ernstlicher Kayserlicher Ahndung und Bestraffung, gänzlich vermieden, und vilmehr eines moderat- und anständigen Benehmens

nehmens so wohl in Wort- als Wercken in allen Vorfällen und zu aller Zeit sich beeyfert werden solle; als dessen allerunterthänigste Folgleistung Kayserliche Majestät sich allergnädigst versehen, auch, wie der Magistrat sothanen allerhöchsten Kayserlichen Auftrag zu befolgen gedencke, in termino duorum mensium, die Anzeige hierüber erwarteten.

§. 223.

Jovis 9. Sept. 1773.

Dünckelsbühl contra Dünckelsbühl, Commissionis finitæ, nunc div. Grav.

1. Cum inclusione sämtlicher Impetrantischer Exhibitorum, rescribatur dem Magistrat der Kayserlichen Reichsstatt Dünckelsbühl: Es hätte Derselbe hierüber in termino duorum mensium nicht nur seinen resp. standhafften Bericht und Verantwortung allerunterthänigst abzugeben, sondern auch immittelst, nachdem es scheinet, daß unterschidlich von denen zu verschidenen malen ergangenen heilsamen Verordnungen, allerdings sehr ahndungswürdig, abgegangen worden seye, alle Mühe und Sorgfalt anzuwenden, damit der andurch verwürckte Unfug abgestellet, und durchgehends die allerhöchste Kayserliche zur Rückzeit erlassene Befehle sträcklichst befolget, so fort, auf den widrig-nicht verhoffenden Fall, Kayserliche Majestät nicht veranlasset werden dörfften, gegen die zuwiderhand-

handlende mit der wiederhohlt-comminirten Suspensions-Cassations- oder wohl gar auch noch härterer, Bestraffung fürgehen zu lassen ꝛc.

§. 224.

In Sachen: Die Wahl eines Catholischen Senatoris und Suspension des Consulenten Frey zu Dünckelsbühl betreffend, liesse der Reichs-Hofrath den 10. Sept. es bey des Magistrats Paritionsanzeige, bewandten Umständen nach, bewenden.

§. 225.

Lunæ 13. Sept. 1773.

Dünckelsbühl contra Dünckelsbühl, in specie die von dem dortiger Magistrat angemaßte Dimißion der beeden autoritate Cæsarea bestellten Re- und Correvisorum betr.

1. Cum inclusione sämtlicher Impetrantischer Exhibitorum, rescribatur dem Magistrat der Kayserl. Reichsstatt Dünckelsbühl: Sich hierüber mit standhafftem berichtlichen Gutachten und resp. Verantwortung binnen zweyen Monathen allerunterthänigst vernehmen zu lassen, auch, biß auf fernerweite Kayserliche Verordnung, in der angeordneten Re- und Correvision weder was abzuändern, noch solcher, oder der Rechnungs-Deputation, in ihrem Instructionsmäßigen Verhalt, das geringste behinderliche in Weg zu legen, auch, wie Magistratus dises befolget

haben

haben werde, sub eodem termino allerunterthänigst anzuzeigen etc.

§. 226.

Von Dünckelsbühl und Oettingen sehe man S. 249.

Franckfurt.

§. 227.

Innerliche Angelegenheiten.

In Sachen: von Loen, puncto Dispensationis zu Wahlfähigkeit in den Rath zu Franckfurt, wurde, auf den von dem Magistrat erstatteten Bericht, der Supplicant den 15. Mart. vom Reichs-Hofrath abgewisen.

§. 228.

In Sachen der Vorstehere des catholischen Armen-Kastens zu Franckfurt gegen den Magigistrat allda, pto der Abgabe des 10den Pfennings von denen Armengeldern, verordnete der Reichs-Hofrath den 19. Mart. Es hätte der Magistrat, pendente lite, und mit Vorbehaltung des einem jeden Theil zustehenden Rechts, provisorie so wohl die der Catholischen Gemeinde zu ihrem Armenkasten legirte 400. fl. als auch in Zukunfft etwa ihro zufliessen mögende fernerweite dergleichen Vermächtnisse, damit die Armen darunter nichts zu leiden haben, gegen jedesmal darüber in so weit, jedoch höher nicht, auszustellende Caution, als die Decimations-Quote jedesmal betragen mögte, an ersagte Armenkastens-Vorstehere unweigerlich ausfolgen zu lassen.

§. 229.

§. 229.

In eben diser Sache resolvirte der Reichs-Hofrath den 20. Aug. ein Rescript an den Magistrat: Es hätte derselbe Impetranten, besonders aber die teutsche reformirte Gemeinde, mit der angeforderten Schazungsabgabe, lite in appellatorio pendente, zu verschonen, fortan auch die quästionirte anderweite Geldvermächtnisse, Schazungs- und Abzugsfrey, in vim Rescripti Cæsarei de 18. Nov. 1768. an dieselbe provisorie aus- und verabfolgen zu lassen:

Gleichwie aber von denen Frohnischen Capitalzinsen alljährlich resp. 60. und 30. fl. an Joh. Heinrich Bettbier zu Diez, nach des Erblassers Disposition, so lang dise beyde leben werden, zu entrichten stehen, so anmit aus dem Franckfurtischen Gebiet verzogen würden; so wäre dem Magistrat unbenommen, hievon von Zeit zu Zeit die betreffende Nachsteuer, oder so genannte Decimationsgebühren, jedesmal einzubringen.

§. 230.

Den 30 Apr. ergienge bey dem Cammergericht in der berühmten Angelegenheit des catholischen Maurergesellens Müllers wider den Rath zu Franckfurt eine Urthel; welche mir aber abgehet.

§. 231.

Franckfurt und der Schwäbische Crays. s. S. 107.

§. 232.

Franckfurt und Chur-Maynz.

s. S. 116.

§. 233.

Von Franckfurt und Hessen-Hanau, s. S. 185.

§. 234.

Von Franckfurt und Hohenzollern-Sigmaringen, s. S. 62.

§. 235.

Von Franckfurt und einem Holländischen Gesandten, sehe man auch allda.

Gelnhausen.

§. 236.

Streit mit denen Pfandherrschafften.

s. H. OERTELS R.Tags-Diar. 1773. S. 211. Was davon zu sagen wäre, ist schon Cap. 1. §. 65. S. 91. bey einer andern Gelegenheit vorgekommen.

*　　*　　*

Von der Hauptsache sehe man mein R. Staats-Handb. 1. Theil. (1768.) S. 398.

Gengenbach, Statt.

§. 237.

Gengenbach und Reichsthal Hammerspach.

In Sachen des Reichsthals Hammerspach contra die Reichsstatt Gengenbach, Mandati, erkannte der Reichs-Hofrath, den 8. Oct. rejectis Exceptionibus, Paritoriam.

§. 238.
Gengenbach, Offenburg und Zell,
so dann Oesterreich.
Man sehe S. 112. und 202.

Heilbronn.

§. 239.
Religions-Sachen.
s. mein Reichsstättisch. Magaz. 1. Theil, S. 1. u. f.

Eine Catholische Dame ersuchte den Magistrat zu Heilbronn, bey ihrer kräncklichen Beschaffenheit, bey verschlossenen Thüren, und ohne eines anderen Menschens Zutritt, für sich allein Meß lesen lassen zu dörffen, wann sie dem offentlichen Gottesdienst nicht beywohnen könne: Sie und ihr Gemahl wollten 1. es als ein blosses Precarium erkennen; 2. dem Magistrat solle frey stehen, dise Erlaubniß nach Gefallen wieder aufzuheben; 3. solle kein zu Heilbronn anwesender catholischer Geistlicher, ohne gleichmäßigen Revers seiner Obern, darzu gebraucht; und 4. es als eine blosse Toleranz der Hausandacht angesehen, auch, wann sie wieder genese, oder wegziehe, alles als nicht geschehen geachtet werden.

Der im Amt damahls gestandene Herr Burgermeister von Roßkampf erstattete deßwegen ein weitläufftiges, in den Druck gegebenes, Votum, darinn er darauf antrug, es zu gestatten.

Kauffbeuren.

§. 240.

Von Kauffbeuren und dem Hochstifft Augspurg sehe man S. 132.

Mühlhausen.

§. 241.

Innerliche Angelegenheiten.

Die Tuch- und Raschmacher zu Mühlhausen kamen bey dem Reichshofrath gegen den Magistrat pto diversorum Gravaminum ein; wurden aber den 7. Jun. abgewisen.

§. 242.

Lunæ 25. Oct. 1773.

Mühlhausen, Reichsstatt, Commissionis finitæ & Recessus novissimi, in specie die Justizpflege betr.

1. Ponatur der von dem Magistrat der Reichsstatt Mühlhausen sub dato 17. Jun. & præs. 12. Jul. a. c. erstattete allerunterthänigste Officialbericht ad Acta, &
2. Rescribatur Eidem: Ihro Kayserliche Majestät hätten hieraus ersehen, was massen alldorten die litigirende Partheyen in denjenigen Proceßsachen, so zur Appellations-Instanz gediehen, und in welchen der appellirende Theil ein widriges Urtheil erhalten, weshalb ein anderweites Remedium juris, Querela nullitatis, Restitutio in integrum, oder Revisio Actorum ergriffen worden, in Ansehung des geordneten Juramenti malitiæ de non frivole querulando, Restitutionem in integrum aut Revisionem petendo,

do, und des zulgeich zu erlegenden Succumbenzgeldes, Schwürigkeiten zu erfinden, bemühet gewesen; dahero dann Magistratus folgende Fragen:

1. Ob nur in dem Fall, wenn dem Parti querulanti, Restitutionem in integrum aut Revisionem petenti zwey widrige Aussprüche entgegen stehen, das Succumbenzgeld und Juramentum malitiæ statt finde, oder ob bey einer jeden Querela nullitatis, Restitutione in integrum, aut Revisione Actorum, ohne Rücksicht eines für sich habenden beyfälligen Bescheides, der Querulant zu beyden angewisen werden müsse?

2. Ob auch bey der einen blossen Incidentpunct betreffenden Querela nullitatis, oder Revision, der querulirende Theil zu dem geordneten Jurament und Succumbenzgeld gehalten?

3. Ob alsdann, wann ein Beklagter seine Unterschrifft einer wider ihne producirten Obligation agnoscire, die Contenta sothaner Obligation aber, nemlich den Empfang der darinnen exprimirten Geldsumme des darleyhens, eydlich zu diffitiren, sich erbiete, auch indicia doli & falsi Documenti, um selbige darzuthun, angebe, selbige aber ad probationem falsi nicht für hinreichend, so wohl in erster als zweyter Instanz, erkannt, und also der Beklagte zum Abtrag der libellirten Schuld pure condemniret worden, derselbe aber dagegen Querelam

relam nullitatis interponire, um noch zu dem Beweis der Exceptionis falsi Documenti zugelassen zu werden, in disem und ähnlichen Fällen der Querulant zu Erlegung des Succumbenzgeldes anzuhalten?

4. Ob bey einer wenig bedeutenden strittigen Gerechtigkeit, wenn z. E. von einer zu haltenden Wand, oder Bleiche, oder einem geringen auf eine Dorffsgemeinde zu repartirenden Geschoß oder Erbzinsquanto, die Frage seye, das Quantum des zu erlegenden Succumbenzgeldes auf keine geringere Summe, als die in der Justizpflege vorgeschribene 20. biß 50. Thaler, zu determiniren?

5. Ob ohne Unterschid in allen und jeden Streitsachen, so jemand als Administrator, Curator, oder Vormund, Amts- und Pflichten halber führe, offtgedachtes Succumbenzgeld zu erlegen seye? und endlich

6. Ob auch, statt dessen baaren Erlegung, Cautio sub paratissimis von angesessenen Burgern angenommen werden könne?

Zu allerhöchster Beurtheilung vorzulegen, und eine dißfallsige Interpretation der in dem Recessu novissimo de An. 1757. beygefügten Memoriali, die Justizpflege betreffend, ad Tit. 28. 33. & 34. Part. 1. der Proceßordnung enthaltenen Verordnung allerunterthänigst zu erbitten, sich gemüßiget gesehen. Nachdeme nun obenangezogene Verordnung

ad

ad 1. & 2. offenbar keinen Unterschid mache: Ob eine Parthie in erster Instanz ein widriges oder beyfälliges Urthel erhalten, und ob die Querela nullitatis oder Revision die Hauptsache, oder einen Nebenpunct, zum Gegenstand habe; dann

ad 4. in causis levioribus, vel incertæ æstimationis, die Summ von 20. Thlr. als die geringste, feststelle; ferner

ad 5. Administratores, Curatores, und Vormünder, von Erlegung des Succumbenzgeldes nirgends befreye, und endlich

ad 6. ausdrücklich von einer baaren Deposition des offtgemelden Succumbenzgeldes rede; so habe Magistratus, wie bißher, dem klaren Buchstaben obiger Verordnung schlechterdings nachzugehen, und sich hierinn durch keine Gesezwidrige Querelen irre machen zu lassen. So vil aber

ad 3. den Fall anlange, da die von dem Beklagten wider eine von ihme agnoscirte Schuldverschreibung vorgebrachte Indicia doli & falsi Documenti zugelassen werden, seye der querulirende Theil mit dem Juramento malitiæ und dem Succumbenzgeld, nach dem Sinn mehrerwehnter Receßverordnung, nur alsdann zu verschonen, wenn derselbe entweder neue, oder wenigstens einigermassen glaubhafft gemachte, indicia falsitatis anführe, oder die bereits vorhin vorgebrachte Indicia glaubhaffter mache.

Magistratus habe solchemnach dise Kayserl. Verordnung, zu künfftiger unabweichlicher Befolgung, behörig zu publiciren, und, wie solches geschehen, in termino duorum mensium allerunterthänigst anzuzeigen.

Nordhausen.

§. 243.

Von einem Streit des Magistrats mit einer geadelten Bürgerin sehe man S. 30.

Nürnberg.

§. 244.

Nürnberg und der Schwäbische Crays. s. S. 107.

§. 245.

Von Nürnberg und Brandenburg, s. S. 174. u. f.

§. 246.

Nürnberg und von Welser.

Die von Welser, als Innhaber des Blutbanns zu Neunhof, klagten am Reichs-Hofrath gegen die Statt Nürnberg, und erhielten den 21. Dec. ein Mandatum S. C. gegen den Magistrat und das Pflegamt zu Lauff, und zwar, so vil das Mandatum de relaxando betrifft, indilate, à die Insinuationis.

§. 247.

Anhangsweise gedencke ich diser Schrifften: Eisenhart (Joh. Frid.) oder Paul Jac. Feuerlein, Diss. de Territorio Norico, deque jure cognoscendi in Subditos intra & extra illud sitos Magistratui Norimbergensi

gensi competente. Helmstätt, 1773. 4. s. Gotha. gel. Zeit. 1774. S. 195. Erfurt. gel. Zeit. 1774. S. 83.

NEGELEIN (Jo. Conr.) Commentatio prævia, de jure muniendi liberarum S. R. I. Civitatum, cum primis Norimbergæ. Altorff, 1773. 4.

Offenburg.

§. 248.

Offenburg und Oesterreich.

s. S. 112. und 202.

Rothenburg.

§. 249.

Von Rothenburg und dem Teutschen Orden, s. S. 153.

Rothweil.

§. 250.

Rothweil und Stein.

Jovis 21. Oct. 1773.

Rothweil, Reichsstatt, contra den Freyherrn von Stein, Mandati S. C. pto Spolii.

1. So vil die eingeklagte Turbation in exercitio juris decimandi in der so genannten Oesch betrifft, communicentur Exceptiones ad notitiam, und hat es bey der disfalls geschehenen Erklärung sein Bewenden: De reliquo,
2. mit Verwerffung der ganzen unschicklichen und pflichtwidrigen Exceptionum Fori so wohl, als der in meritis causæ gemachten unerheblichen Einwendungen, fiat

Paritoria, cum termino duorum mensium.

Schweinfurt.

§. 251.

Innerliche Angelegenheiten.

Bey dem Reichs-Hofrath kame den 3. Maji etwas wegen übler Verwaltung der Statt Schweinfurt gemeinen Güter und der schlechten Justizpflege daselbst vor.

§. 252.

Den 23. Aug. aber wurde in diser Sache

1. ein von dem Kayserl. Reichsvogten erstatteter Bericht ad Acta decretirt,

2. zugleich aber befohlen, nicht nur über die rückständige Puncten, sondern auch über ein gewisses neues Exhibitum, nach der in dem Kayserlichen Rescript vom 15. Jan. 1771. angewisenen Art, bey Vermeidung schärfferer Kayserlicher Verordnung, zu berichten.

Speyer, Statt.

§. 253.

Von der Statt Speyer und dem Hochstifft Speyer sehe man S. 148.

Ueberlingen.

§. 254.

Ueberlingen und der Schwäbische Crays. s. S. 112.

§. 255.

Von Ueberlingen, wie auch dem Teutschen Orden und dem Domcapitul zu Costanz, s. S. 154.

Ulm.

Ulm.

§. 256.

Ulm und Söflingen.

In Sachen: Zu Söflingen Gotteshaus und Reichsstifft contra Ulm, Mandati S. C. erkannte der Reichs-Hofrath den 9. Mart.

1. rejectis Exceptionibus, eine Paritoriam;

2. hingegen wurde der Statt vorbehalten, nach vollkommen geleisteter und docirter Parition, in Ansehung der von dem Closter vorgenommenen Pfändung der zwey Ochsen, seine allenfalls zu haben vermeinende Klage anzubringen.

Den 22. Jun. aber wurde der Statt Paritionsanzeige dem Gegentheil zur Erklärung communicirt.

Wangen.

§. 257.

Von einem der Statt Wangen Schuld gegebenen unerlaubten Recurs in einer weltlichen Sache an ein geistliches Gericht s. S. 63.

Wezlar.

§. 258.

Von Wezlar und Chur-Trier sehe man S. 118.

Wimpfen.

§. 259.

Innerliche Angelegenheiten.

Veneris 18. Jun. 1773.

Zu Wimpfen, Burgerschafft, contra den

Magistrat daselbst, puncto diversorum Gravaminum & Commissionis, nunc den zerrütteten Zustand der Stadtoeconomie betr.

1. Fiat Commissio auf die Craysausschreibende Herrn Fürsten des Schwäbischen Crayses, &, cum inclusione der unterm 26. Apr. 1730. auch 17. Mart. und 29. Jul. 1733. eingereichten Commißions-Protocollen, und denenselben angefügten Commissarischen Gutachten in Originali, nec non des unten an den Magistrat zu Wimpfen erkannten Rescripti und der an die Burgerschafft erlassenen Patentverordnungen, & cum inclusione Exhibitorum sub præs. 22. Sept. 1769. 22. Mart. und 30. Apr. und 1. Oct. 1770. auch 22. Apr. 1771. und 25. Mart. a. c. nec non der unterm 7. Dec. 1731. und 15. Mart. 1734. erlassenen Conclusorum, rescribatur Denenselben:

Aus denen angeschlossenen verhandelten Commißions-Acten würde des breiteren sich ergeben, welches Commissarische Geschäfft dem verstorbenen Graf von Hohenlohe-Weickersheim zu Beruhigung und Wiederherstellung der Reichsstatt Wimpfischen Verfassung schon vormahls aufgetragen worden, und wie weit es damit gediehen: Nachdeme nun durch allerhand dazwischen gekommene Behinderungen die dem gedachten Grafen übertragene Vollstre-

streckung und ins Wercksezung der Kayserlichen Conclusorum hintertriben, mithin nicht nur die mehreste Kayserliche Anordnungen und Verfügungen angeblich keineswegs ins Werck gesetzet, sondern vilmehr nunmehr von Seiten der Burgerschafft neue Gravamina wieder angebracht, auch von Seiten des Magistrats der gänzliche Zerfall des gemeinen Wesens in Oeconomicis allerunterthänigst angezeigt worden; als wollten Kayserliche Maj. aus besonderem Vertrauen, wie Sich Herrn Fürsten die Wiederaufhelffung dises ihres Reichs- und Crays-Mitstandes am besten angelegen seyn lassen würden, Dieselbe hiemit dahin gnädigst committiret haben, daß Sie, und, wie Kayserliche Maj. Sich in Gnaden zu Ihnen versehen, zu Erspahrung der Kosten, nur durch Einen dazu gemeinschafftlich darzu ernennenden, geschickten und der Sache kundigen, Subdelegirten, nach vorgängiger Insinuir- und resp. Bekanntmachung des angeschlossenen Mandats an den Magistrat, und der gleichfalls accludirten Patentverordnungen an die Burgerschafft, vor allen Dingen die vorher unterm 7. Dec. 1731. und 15. Mart. 1734. erlassene Conclusa, so weit solche hinterstellig, zur Vollziehung bringen, die burgerliche Gravamina in möglichster Kürze untersuchen, und alles dasjenige,

nige, was denen Conclusis entgegen verordnet, eingeführet, oder veranstaltet worden, wieder abstellen, oder, so weit deßhalb Bedencklichkeiten vorwalten könnten, demnächst zu seiner Zeit mit Gutachten und Anschliessung der gehaltenen Protocollen, auch Remißion der angeschlossenen Originalacten, berichten.

Und da der zerrüttete Zustand der Statt in Oeconomicis leider! so weit gediehen, daß vor allen Dingen darauf schleunigst Rücksicht genommen, und, so weit möglich, der gedruckten Statt zu Hülffe geeilet werden müsse; als hätten Sie so wohl den statum passivum der Statt in völlige Gewißheit zu sezen, als auch den Ertrag und die Einkünffte der Statt nicht nur, sondern auch ihre Ausgaben, und wie erstere ohne gänzlichen Ruin der Burgerschafft und des gemeinen Wesens erhöhet, dise aber geminderet werden können, zu exploriren, dann auch mit denen etwa andringenden Glaubigern die Güte zu pflegen, endlich aber auch diejenige, welche an disem Verfall durch Fahrläßigkeit, oder wohl gar mit Vorsaz, Schuld seyn möchten, zur Rechenschafft ziehen, und insbesondere von dem Magistrat über die erhobene Einkünfte und aufgenommene Gelder Rechnung ablegen zu lassen; welchemnächst Kayserl.

Maje-

Majestät ihre allerunterthänigste Vorschläge über den mit denen Creditoribus zu concertirenden Zahlungsplan, und wie disem zerrütteten Stattwesen wieder aufzuhelffen seyn möchte, mit Gutachten, zu seiner Zeit, und längstens in termino duorum mensium die Anzeige wegen Eröffnung des ihme aufgetragenen Commissarischen Geschäffts, gewärtigen wollten.

2. Rescribatur dem Magistrat der Reichsstatt Wimpfen: Ihro Kayserliche Majestät hätten Sich so wohl die Klagen und Beschwerden der Burgerschafft, als auch seine, des Magistrats Berichte und Anzeigen weitläufftig vortragen lassen, und daraus mit höchsten Ungnaden vernehmen müssen, wie, ungeachtet der demselben bereits in An. 1731. gewordener Weisung wegen Verwaltung des gemeinen Wesens, er dennoch angeblich in Befolgung der Kayserlichen Conclusorum, sich saumig finden lassen. Wie nun Kayserliche Majestät Sich deßhalb, und wegen des veranlaßten zerrütteten Zustandes, die nachdrücklichste Ahndung vorbehalten haben wollten; so hätten Allerhöchstdieselbe immittelst unter heutigem dato denen Craysausschreibenden Herrn Fürsten des Schwäbischen Crayses den gemessensten Auftrag zur Untersuchung und Regulirung der politischen und oeconomischen Verfassung

sung der Statt zugehen lassen; dannenhero Magistratus denen gedachten Commissarien in allem gebührende Folge zu leisten, mit den benöthigten Nachrichten, auch bißher geführten Rechnungen, unweigerlich an die Hand zu gehen, und, sich zu Wiederaufhelffung und Wiederherstellung des gemeinen Stattwesens möglichst zu verwenden, hiemit angewisen seyn solle.

4. Fiant Patentes an die Burgerschafft der Reichsstatt Wimpfen, des Innhalts: Kayserliche Majestät hätten aus ihren und des Magistrats eingereichten allerunterthänigsten Vorstellungen das von ihnen und ihren Syndicis betribene Unwesen, und wie sie gegen ihre Obrigkeit allen gebührenden Gehorsam und Ehrerbietigkeit aus den Augen gesezt, solcher gestalt den jezt zerrütteten Zustand des Stattwesens mit befördert, auch dadurch der nachdrücklichsten Ahndung und Straffe werth gemacht, nicht anders, dann in höchsten Ungnaden, vernehmen können; Kayserliche Majestät hätten dahero Sich, so wohl um solchem Unwesen zu steuern, als, wo möglich, dem gemeinen Wesen wiederum aufzuhelffen, ein behufiges Kayserliches Commissorium an die Craysausschreibende Herrn Fürsten des Schwäbischen Crayses unter heutigem dato zu erlassen, Sich

ge-

gemüßiget gesehen: Allerhöchstdero ernstliche Meinung wäre disemnach, daß sie bey der angeordneten Kayserlichen Commißion ihre sub præs. 1. Oct. 1770. angebrachte, auch weiter etwa sich ergebende, Gravamina, in geziemender Bescheidenheit vortragen, deren Erörterung und Untersuchung in Ruhe abwarten, und so, wie ihnen ihr bißheriges unrechtfertiges Benehmen hiemit alles Ernstes aufs nachdrücklichste verwisen seyn sollte, also sie auch in Zukunfft sich gegen ihre vorgesezte Obrigkeit aller Bescheidenheit, gebührenden Gehorsams und Ehrerbietung, bey Vermeidung der härtesten Ahndung, befleißigen, nicht minder der verordneten Kayserlichen Commißion in allen Stücken gehorsamen solle.

Eodem.

Zu Wimpfen Burgermeister und Rath contra die renitirende Mezgerzunfft daselbst, puncto Verweigerung des Stichgeldes.

Wird nunmehro, nachdeme denen Craysausschreibenden Herrn Fürsten des Schwäbischen Crayses ein behufiges Commissorium zu Untersuchung aller zwischen dem Magistrat und der Burgerschafft erwachsenen Irrungen unter heutigem dato zugefertiget worden, auch dise Sache ebenmäßig dahin verwisen.

Eodem.

Zu Wimpfen Bürgerschafft contra die gewesene Forstmeister, Burcard und Weber, wie auch den Magistrat daselbst, Appellationis.

(Wie zuvor.)

Windsheim.

§. 260.

Von Windsheim und Brandenburg, s. S. 176. u. f.

Worms, Reichsstatt.

§. 261.

Innerliche Angelegenheiten.

s. Neue Staatscanzley. 34. Theil, S. 294.

In Sachen der reformirten Gemeinde zu Worms wider den Magistrat allda, erkannte der Reichs-Hofrath den 29. Jan. Daß des Magistrats erstatteter Bericht den Klägern zu communiciren seye, um, wann sie puncto Exceptionis Fori præventi, etwas erhebliches einzuwenden haben, es inner zwey Monathen (mit Beylegung der An. 1716. und 18. bey dem Cammergericht übergebenen Klagschrifften,) beyzubringen.

§. 262.

In Sachen: Vorstehere der gemeinen Judenschafft zu Worms contra den Magistrat allda, erkannte der Reichs-Hofrath den 19. Aug. ein Rescript an die Statt Worms: Nachdem aus der von dortiger Lauerzunfft gegen

gen die Jüdische Lederhändler angestellten Klage ganz deutlich zu ersehen seye, was massen solche ausdrücklich dahin gelautet, daß zu Untersuchung des Jüdischen Privilegii eine Raths-deputation nidergesezt, und von derselben der quästionirte Handel mit fremdem Leder regulirет werden solle: Hierüber aber in keine Wege ihme, Magistrat, einige Erkenntniß zukommen möge; als werde, mit Caßir- und Aufhebung des bißherigen angemaßten Verfahrens, dem Magistrat anmit aufgegeben, hievon alsogleich abzulassen, und die dortige Lauerzunfft, wenn sie die Jüdische Lederhändler Anspruchs zu erlassen nicht gedächte, schlechterdings an Kayserliche Majestät zu verweisen.

§. 263.

Von der Statt Worms und dem Hochstifft Worms, s. S. 160.

§. 264.

s. neue Staatscanzl. 34. Theil, S. 296.

In Sachen: Zu Worms sämtliche Clerisey contra den Magistrat daselbst, pto Spolii & turbationis in possessione Ecclesiæ ad S. Lambertum, erkannte der Reichs-Hofrath den 8. Febr. ein Mandatum S. C. wobey zugleich des klagenden Theil Schrifftensteller seine ungebührliche Schreibart verwisen, und vors künfftige, bey schärfferem Einsehen, ernstlich untersagt wurde.

Ysni.

§. 265.

Innerliche Angelegenheiten.

Den 9. Sept. wurde von dem Reichs-Hofrath an den Magistrat zu Ysni ein Rescript resolvirt: Daß, mit Aufhebung der in Anno 1761. und 1769. ergangenen Bescheiden, denen gesammten Burgern der freye Handel und das Factoriren mit roher Leinwand, wie vorhin, Einwendens ungehindert, zu gestatten seye.

Zell.

§. 266.

Von Zell und Oesterreich sehe man S. 112. und 202.

§. 267.

Reichsthal Hammerspach und Statt Gengenbach.

s. S. 334.

* * *

Reichs-Ritterschafft.

Ueberhaupt.

§. 268.

Reichsritterschafft und Kayser.

Von dem vom Kayser der Reichsritterschafft widersprochenen jure Fisci, sehe man S. 60.

§. 269.

Von dem in Vorschlag gekommenen Reichsritterschafftlichen Beytrag zu Unterhaltung des Cammergerichts, sehe man oben S. 85.

§. 270.
Fideicommiß-Sachen.

s. Vermischt. Nachricht. von R. Ritterschafft. Sachen, S. 609. H. Schotts Critic, 6. Band, S. 258.

Ungrund der Schlußfolge von einem verordneten Rückfalle auf ein Teutsches Mannsstamm-Fideicommiß; ausgeführt bey dem Erbfolgrecht der Freyherrlich-Venningischen Familie, insbesondere derer Töchter, in die dem Reichsritterschafftlichen Schwäbischen Canton Creichgau incorporirte Herrschafft Grombach, von Andreas Simon. 1773. fol.

§. 271.
Veräusserung der Rittergüter *ad manus mortuas*.

In Sachen: Truchseß von Wezhausen, Freyherr, den Verkauff ad manus mortuas verschidener zu den Rittergütern Ober- und Unter-Eisfeld gehörigen Zehenden, Waldungen und anderer Pertinentien betreffend, erkannte der Reichs-Hofrath den 31. Aug. eine Sententiam paritoriam in contumaciam dahin: Daß Impetratische Julier-Universität die nulliter erkauffte Zubehörungen besagter Rittergüter unverzüglich an die Reichsritterschafft in Francken Orts Baunach abzutretten, und sich, biß zu Erhaltung des Kauffsschillings und Vergütung der etwaigen Meliorationen, mit dem Ertrag der ihr von benannter Ritterschafft ab-

zugebenden Revenüen besagter Stücke zu begnügen habe.

Reichsritterschafft in Francken.

§. 272.

Innerliche Angelegenheiten.

s. Vermischt. Nachr. von R. Rittersch. Sachen, S. 420.

In denen innerlichen Streitigkeiten in dem Fränckischen Rittercanton Ottenwald wurde den 15. Febr. von Kayserlicher Maj. das erstattete Reichs-Hofrathsgutachten genehmiget; solchemnach, unter anderem:

II. zwar die nachgesuchte Restitutio in integrum abgeschlagen, dennoch aber weiter verfügt, daß

1. zu Untersuchung des Status passivi, dann der Ursachen, so disen Schuldenlast veranlaßt, und der gegen den Freyherrn von Rüdt & Consorten denunciirter Mängel, statt der vorhin angeordneten Commißion, eine Kayserliche Hof-Commißion, unter dem Präsidio des Reichs-Hofraths-Vicepräsidentens, von vier benahmsten Reichs-Hofräthen ernannt, der Reichsritterschafft Canton Ottenwalds aber auferlegt werde, nicht nur die sämmtliche von Zeit der Rüdtischen Amtierung geführte, in den Acten vorkommende, ordinari Casse- sondern auch die derselben appendicirte Jägerische, dann die special- Negotiations-Rechnungen, samt allen dazu gehörigen Belegen, Abhörungs-Protocollen und Acten, sondern auch zugleich die drey leztere von

von den Zeiten des Ritterhauptmanns, Freyherrn von Gemmingen, vorhandene Jahrsrechnungen, (dise jedoch ohne die darzu gehörige Beylagen,) unverweilt vorzulegen, allenthalben die anverlangende Auskunfft, ihrem schuldigen Erbieten gemäß, zu ertheilen, und denen à Deputatione an ihn diserthalben ergehenden Verordnungen schleunige Folge zu leisten.

2. So vil hingegen die Untersuchung der zu Tilgung der dem Canton Ottenwald aufligenden Schuldenlast zu ergreiffenden Maaßregeln betrifft, soll eine ex Majoribus & Minoribus des Cantons in gleicher Anzahl bestehende Deputation von vier Mitglidern, (und zwar, aus ausserordentlichen Ursachen, die in keiner andern Gelegenheit weder zum Beyspil noch Folge angezogen, weder bey dem Canton zugelassen werden soll,) dergestalt angeordnet werden, daß jeder Theil, folglich auch die Minora des Cantons, so wie die Majora, zwey aus ihrem Mittel zu diser Deputation auswählen und in Vorschlag bringen sollen; bey welcher Deputation aber keiner der zeitherigen Rechnungsführer zum Actuariat zu gebrauchen seye.

3. Soll die hierzu erwählte Deputation, mit Beseitigung aller Nebenabsichten, unter alleiniger Beherzigung des Boni publici, allen Fleiß und Eifer anwenden, um durch Einschränckung des status exigentiæ, und in andere dienliche Wege, diejenige Hülffsmittel vorzuschlagen, wodurch der angezeigte Schuldenlast baldmöglichst

lichst getilget werden möge: Dahero sich dann dieselbe, über einen zuverläßigen Zahlungsplan zu vereinigen, befleissen, und, nach geendigter Arbeit, ihre Relation so fort bey einem allgemeinen Convent, (welchen der Ritterhauptmann, auf Anmelden der Deputation, unverzüglich auszuschreiben habe,) erstatten, auch, auf den Fall, da über ein- oder andern Gegenstand die Meinungen nicht gleich ausfallen sollten, jeder Theil die ihn bewegende Gründe in ein besonderes schrifftliches Gutachten verfassen, und solches dem plenar-Convent vorlegen solle; bey welchem so dann über das an Se. Kayserliche Majestät von gesammter Ritterschafft zu erstattende Gutachten die erforderliche Deliberation zu pflegen; worauf

4. die übergebene Deputations-Relationen, samt denen hierüber geführten Protocollis Votorum, Er. Kayserlichen Majestät zu weiterer allerhöchster Entschliessung, unverweilt einzusenden.

5. Gleichwie aber Se. Kayserliche Majestät dises Geschäfft möglichster Dingen beschleuniget wissen wollten; also befehlen Sie ferners, daß, damit dasselbe, durch den Abgang, oder andaurende Verhinderung, eines oder des andern Deputirten, nicht unterbrochen werden möge, so fort, und längstens binnen 14. Tägen, ein anderer Deputirter an des abgegangenen Stelle per Circulare, durch denjenigen Theil, welcher ihne ernennet, erwählt,

wählt, anbey die Deputations-Diäten möglichster massen eingeschräncket werden sollen.

6. Nachdeme auch Se. Kayserliche Majestät die, mittels Abmessung der steuerbaren Güter, vorgeschlagene Vornehmung der Rectificationis Matriculæ begnehmigten; also wollten Sie ferners hiemit verordnen, und der anzuordnenden Deputation auf das nachdrücklichste hiedurch anbefehlen, daß dieselbe auch weiters in reiffliche Erwägung ziehen, und auch hierüber, auf oben anbefohlene Art, an den plenar-Convent zu weiterer Kayserlicher Entschliessung ihre Relation erstatten solle, auf welche Weise dise Steuerrenovation am füglichsten zu bewerckstelligen, und die dazu erforderliche Kosten beyzuschaffen seyen, damit das Steuercatastrum, so bald immer möglich, auf eine vollkommene Weise berichtiget werden könne: Wie dann auch dieselbe

7. über die vorgeschlagene Einschränckung der general-Conventen auf gleiche Weise ihre gutachtliche Meinung eröffnen; vor allem aber

8. den von der zur geheimen Rechnung vorgewesenen Deputation dem Freyherrn von Rüdt zur Last gelegten, von Demselben aber nunmehro widersprochenen, Rechnungsreceß von 25100. fl. behörig untersuchen, zu disem Ende ersagtem Freyherrn von Rüdt zu Ueberreichung seiner Erläuterungen und Erprobung des angeblichen aus der Münzdifferenz entstandenen Rechnungsverstosses, eine zulängliche

Frist von 6. Wochen anberaumen, und hierüber ihre unaufhaltliche Relation in separato bey einem plenar-Convent ungesaumt über das deßfalls an Se. Kayserliche Majestät zu erstattende Gutachten zu deliberiren, die Reichsritterschafft aber die Protocollen und Deputations-Relation, ins besondere aber das zu erforderende schrifftliche Gutachten der zu Abhörung der Rüdtischen Rechnung vormals ernannten Deputation, zu Fassung weiterer Kayserlicher Resolution, einzusenden habe.

9. Wollten Se. Kayserliche Majestät nunmehro, bewandten Umständen nach, und für disesmal, die sonst rechtlich erkannte Cassation des mit dem Fürsten zu Elwangeu über das Dorff Hausen geschlossenen Kauffetractat wieder aufheben; & fiat Confirmatio des besagten Kaufftractats.

10 Beliessen Se. Kayserliche Majestät die Bestimmung der Surrogatengelder immittels, und biß sich diser Gegenstand durch die Eingangs angeordnete Hofcommißion näher aufklären werde, in suspenso: Es habe sich aber

11. der Canton in Zukunfft aller Veräusserung, Verpfändung, oder anderweiten Beschwerung, des Ritterguts Kochendorff, ganz, oder Stückweise, ohne erhaltene vorzügliche ausdrücklichste Kayserliche Genehmigung, sub poena Nullitatis, so gewiß zu enthalten, als im widrigen diejenige, so über kurz oder lang disen Kayserlichen Verordnungen, wider alles

Ver-

Vermuthen, entgegen handlen sollten, ohne Anhörung einiger Entschuldigung, zur Straffe, so vil ad Ærarium publicum zu erlegen, condemniret werden sollen, als die Veräusserungs-Verpfändungs- oder Beschwerungs-Summe beträgt.

12. Befehlen Se. Kayserliche Majestät, daß die sämtliche activ-Capitalien ungesaumt aufgekündigt, bey entstehender Zahlung die ungesaumte executivische Eintreibung verfügt, und zu Bezahlung der Schulden, auf die in Provisorio de 8. Jan. 1770. vorgeschribene Art verwendet, und darüber, wie ein- oder anderes erfolget, Sr. Kayserlichen Majestät zu Fassung weiterer Resolution, angezeiget, auch

13. in Zukunfft kein derley Capital anderst ausgeliehen werden solle, als wann solches samtlichen Mitglidern angezeigt, und hierüber forderſamſt die Einwilligung der Majorum eingehohlet worden.

14. Uebrigens wollten hiemit Se. Kayserl. Majestät das Deputations-Gutachten de 1765. in so weit dasselbe auf die Abstellung der Mißbräuche und Einführung guter Oeconomie gerichtet ist, approbiren, besonders aber dem Canton anbefehlen, daß in Zukunfft kein Capital ohne Vorwissen und Einwilligung des ganzen Rathscollegii aufgenommen, und die auszustellende Obligationen von sämtlichen Ritterräthen und Ausschüssen, sub pœna Nullitatis,

tis, unterschriben werden sollen: Wie dann Se. Kayserliche Majestät annoch ferners dem Orts-Vorstand provisorie die Befügniß hiemit ertheileten, biß zu endlicher Entscheidung diser Angelegenheit, von den steuerbaren Unterthanen, nebst den gewöhnlichen zwey ordinari- und zwey extra-Steuern, noch 9. mithin in allem 13. Schazungen auszuschreiben, und im Weigerungsfall von denen collectablen Unterthanen mediante Executione einzutreiben; der angeordneten perpetuirlichen Rechnungs-Revisions-Deputation aber andurch gestatten wollten, daß sie die inzwischen eingehende Hällische Zilgelder zu Tilgung der Capitalien verwenden dörffe; wobey jedoch dieselbe buchstäblich dasjenige zu befolgen habe, so derselben in dem Provisorio de 8. Jan. 1770. auferlegt worden ist, anbey auch Sr. Kayserlichen Majestät alljährlich, längstens bis Anfangs Martii, über den Befund des ganzen Schuldenwesens, die Befolgung gegenwärtiger Kayserlicher Verordnung, mit Beylegung der vidimirten Rechnungsrenner, berichten, die wider Verhoffen unterlauffende Contraventionen pflichtmäßig anzeigen, oder aber widrigen Falles gewärtigen sollen, daß sie, diser blossen Unterlassung halber, nicht nur von diser Deputation alsofort removiret, sondern auch weiters auf das empfindlichste gestrafft werden würden.

15. Nachdem der von den Majoribus erstattete, und, dermalen anerkannter massen,

auf

auf keinem plenar-Convent verfaßte Bericht de præs. 12. Jan. 1767. ganz unnüz, und mit verschidenen das Kayserliche obrist-richterliche Amt und Autorität verlezenden principiis angefüllt gewesen; als beharreten Se. Kayserliche Majestät auf dem dißfalls ertheilten wohlverdienten Verweis, und derjenigen Verordnung, vermög welcher den Majoribus aufgegeben worden, davor dem Ærario keine Kosten aufzurechnen, vilmehr das bereits erhaltene ungesaumt zu restituiren: Wornächst es im übrigen

16. bey dem schuldigen nunmehrigen Anerbieten, Sr. Kayserl. Majestät, auf jedesmaliges erforderen, alle benöthigte Auskunfft, bey adelichen Ehren und Pflichten, zu ertheilen, sein Bewenden habe.

IV. Mit Notification alles dessen, wurde der gesammten Reichsritterschafft in Francken, Cantons Ottenwald, rescribirt: Dieselbe werde daraus des mehreren ersehen, was Kayserl. Majestät auf die verschidene inzwischen eingekommene Vorstellungen verordnet hätten. Gleichwie demnach eines Theils Se. Kayserl. Majestät, dem ganzen Zustand dises Ritterorts durch die vorgeschribene Wege auf den Grund zu sehen, entschlossen seyen, theils auch denen daraus entstandenen gemeinschädlichen Mißhelligkeiten und Zerrüttungen abgeholffen hätten; also hätten Se. Kayserliche Majestät zugleich mißfälligst wahrgenommen, wie inzwischen

schen beyde Theile gegen einander ein ihrer Geburt und Stand höchst-unanständiges Betragen gezeigt, und sich mehr von ihren Leidenschaften, als von dem wahren Besten des gemeinen Wesens, leiten und führen lassen, dadurch aber die innerliche Zwistigkeiten immer vermehret hätten: Gleichwie nun aber solches Se. Kayserliche Majestät allen und jeden, bey Vermeidung Dero allerhöchsten Ungnade, auf das nachdrücklichste hiemit untersagt, und dieselbe zu einem anständigeren Societäts- und Ritter-Ordnungs gemässen Betragen unter sich anweisen wollten; also befehlen Sie, daß nunmehro unverzüglich ein allgemeiner Rittercouvent ausgeschriben, und auf demselben, nebst denen ansonsten vor denselben gehörigen Materien, auch zur Wahl der Membro II. diser Verordnung angeordneten Deputation geschritten, alles dasjenige aber nicht zur Proposition gebracht werden solle, worüber Se. Kayserliche Majestät dermalen theils Dero provisorische und endliche Verordnungen ertheilet, theils Sich solche annoch vorbehalten hätten; versehen Sich anbey zu dem Orts-Vorstand und sämtlichen Mitglidern, daß sie bey demselben die vorkommende Deliberanda, mit Beseitigung aller Gehäßigkeiten, in geziemender Einigkeit und Ritterordnungsmäßigem Vertrauen, unter sich zu beschliessen, beflissen seyn werden.

Anbey wollten Se. Kayserliche Majestät dem Ortsvorstand alles Ernstes anbefehlen, sämt-

sämtlichen an ihne erlassenden Verordnungen, bey schwerester Kayserlicher Ahndung, pünctliche Folge zu leisten, auch, da Sie bemercket, wie die Beschwerden der Unterthanen über den Last der ausschreibenden Schazungen zum Theil daraus entspringen dörfften, daß einige Mitglider ihren Unterthanen ein grösseres Steuerquantum, als ab Seiten des Corporis ihnen zugetheilet werde, zu entrichten, unbefugter Weise zumutheten, anbey ferners verordnen, daß solches sämtlichen Mitglidern, auf Kayserl. Befehl, auf das nachdrücklichste untersagt, und, in so ferne diser Verordnung nicht nachgelebet werden sollte, auf beschehende Anzeige, der Contravenient Ihro Kayserlichen Majestät, zu Verfügung der gebührenden Bestraffung, ohne alle Rücksicht angedeutet werden solle; wie dann des Orts Vorstand auch weiters bey sämtlichen künfftigen Steuerausschreibungen jeder Gemeinde selbsten das betreffende Quantum derselben zu notificiren hätte, damit jede derselben sogleich wissen möge, ob sie von ihrer Orts-Herrschafft ungebührlich überhalten werde. Se. Kayserl. Majestät gewärtigten demnach, wie allem disem die geziemende Folge geleistet worden, theils in termino duorum mensium, theils zu seiner Zeit, die schuldigste Paritionsanzeige.

IV. Wurde die auf die Reichsritterschafft Cantons Altmühl erkannte Kayserliche Commißion wieder aufgehoben, und

V.

V. solches derselben notificirt.

VI. Werde auf die von dem Freyherrn von Zobel allhier mit eingemengte Beschwerde, wegen Eintreibung mehrerer Schazungen, ad causam: „Reichsritterschafft Cantons Ottenwald contra einige sich den Majoribus widersezende Mitglider,„ die rechtliche Resolution erfolgen.

VII. Wurde der Consulent Schmid mit seinem Satisfactions-Gesuch ad separatum verwisen.

VIII. Wurde dem Freyherrn von Zobel rescribirt: Es hätten Se. Kayserliche Majestät aus der Beschwerde seiner Unterthanen zu Rutschdorff mißfälligst ersehen, wie derselbe von ihnen, unter dem fälschlichen Vorwand, als ob die Steuer erhöhet worden wäre, seit mehreren Jahren ein höheres Quantum verlangt, ad proprios usus verwendet, und dise ungebührliche Abgabe so gar an die Abtey Brombach verpfändet haben solle: Gleichwie nun aber Se. Kayserliche Majestät, derley ungebührliche Anlagen alles Ernstes abzustellen, gemeinet seye; also habe er sich nicht nur hierüber ratione præteriti zu verantworten, sondern auch in Zukunfft seine Unterthanen mit keinem höheren Steuerquanto zu belegen, noch von denselben zu erheben ꝛc. widrigen Falls bey erster Anzeige fernerer Contravention alsofort puncto Subcollectationis nicht allein die nöthige Abänderung getroffen, sondern auch gegen ihn mit empfind-

pfindlicher Bestraffung vorgegangen werden würde. 2c.

§. 273.

In Sachen: Reichsritterschafft in Francken Orts Ottenwald, des von Adelsheim zu Wachbach ungebührliches Betragen betr. wurde den 1. Mart. von Kayserlicher Majestät an den von Adelsheim unter anderem rescribirt: Dem Ritterorts-Vorstande Ritterordnungsmäßig den gebührenden Respect zu bezeugen, und an denenjenigen, so zu des Vorstandes Dienst und Ausrichtungen gebraucht werden, sich weder verbis noch factis zu vergreiffen, vilmehr in allen Stücken, wie es einem Mitglid der unmittelbaren Reichsritterschafft gebühre, sich Societätsmäßig zu betragen; damit Kayserliche Majestät, auf weiters angezeigte Ungebühr, Sich nicht vermüßiget sehen, durch schärffere Kayserliche Verordnungen, ihn in die Ritter-Societätsmäßige Schrancken zu sezen.

§. 274.

In Sachen: Reichsritterschafft Orts Rhön-Werra, Buchischen Quartiers, Rath und Ausschuß contra Hauptmann, Räthe und Ausschuß der Reichsritterschafft in Francken, Orts Rhön-Werra, bate der klagende Theil beym Reichs-Hofrath um ein Mandatum Electionis Consiliarii equestris, cum exclusione reliquorum Membrorum equestrium, nuper incompetenter sibi arrogatæ cassatorium & inhibitorium; der beklagte Theil hin-

gegen zeigte an, daß das Forum Camerale hierinn präveniret seye.

Darauf wurde den 25. Febr. an Rhön-Werra rescribirt: Daß sie, so vil den Modum der vorgenommenen Consulenten-Wahl Bericht und Verantwortung erstatten sollen: Nachdeme aber Kayserliche Majestät zugleich nicht anderst, als mit gerechtestem Mißfallen, vernehmen können, daß sie, Reichsritterschafft, mit Ausseracht lassung so vilfältiger gegen den vocirten S. vorhin ergangenen Verordnungen, auf dessen Person verfallen mögen; als solle ihr dises Unternehmen nicht nur ernstlich verwisen, sondern auch die dem ersagten S. anmaßlich ertheilte Vocation, ex officio, nach der Reichskundigkeit der Ihro Kayserliche Majestät darzu bewegenden Ursachen, hiemit caßirt seyn.

§. 275.

Den 1. Apr. wurde einem von C. mit Verwerffung der beschehenen, allenthalben unhinlänglichen, Verantwortung, die ihme gegen bereits per Rescriptum Cæsareum de 6. Nov. so nachdrücklich ertheilte Warnung, dem Ritterdirectorio wiederhohlt bezeugte Renitenz und irrespectuoses Betragen, wie nicht weniger die gegen den Subdelegatum gebrauchte grobe Schreibart und ungegründete Anschuldigung, vor disesmal, in Rücksicht der immittelst bereits gethanen schrifftlichen Deprecation, jedoch mit der ernstlichen Verwarnung, verwisen, daß auf weiteren Contraventionsfall der Kayserl.

Kayserl. Reichs-Hof-Fiscal so fort zu rechtlicher Beytreibung der in der Ritterordnung angedrohten Straffe seines Amts erinnert, und auch im übrigen die schärffeste Ahndung vorgekehret werden solle.

2. Die von dem Commißions-Actuario und Orts-Secretario wegen der von besagtem von Adel erlittenen Injurien begehrte Satisfaction betreffend, wurde der Ritterschafft aufgegeben, den Beklagten über die Denunciata zu vernehmen, denselben darzu, sub pœna confessi & convicti, vorzuladen, im Verneinungsfall den Kläger seine Aussage eydlich bestärcken zu lassen, und, es erscheine der Beklagte oder nicht, der begehrten Satisfaction halber rechtlich erkennen zu lassen, auch das einlangende Urthel salva appellatione zu publiciren.

§. 276.

Von der Reichsritterschafft in Francken, und Brandenburg, s. S. 181.

§. 277.

Von der Reichsritterschafft in Francken und Limburg-Styrum, s. S. 234.

Reichsritterschafft am Rhein.

§. 278.

Innerliche Angelegenheiten.

In Sachen der Reichsritterschafft am obern Rheinstrohm, contra die Ganerbschafftliche Ortschafften, das ius collectandi von solchen an das Directorium, und die darinnen nöthige Anstellung eines perpetuirlichen Beam-

tens betreffend, wurde der Ritterschafftliche Bericht denen Imploratischen Ganerbschafften vom Reichs-Hofrath den 30. Sept. communicirt, um sich darüber vernehmen zu lassen.

§. 279.

Von der Reichsritterschafft am nidern Rheinstrohm und Pfalz-Zweybrücken, s. S. 209.

§. 280.

Von der Reichsritterschafft am obern Rhein und Chur-Pfalz s. S. 131.

§. 281.

Religionsbeschwerden.

s. H. Oertels R. Tags-Diar. 1773. S. 216.

Das Pfalz-Zweybrückische Ober-Consistorium meldete in einem den 10. Oct. an das Corpus Evangelicorum erlassenen Schreiben: Daß die Freyherrn von Warsberg in denen Pfalz-Zweybrückischen Lehensorten Hennweiler und Oberhausen die Religionsbeschwerden immer weiter trieben, und sie am Cammergericht in einen ordentlichen Proceß eingeleitet würden; dahero man, um den totalen Ruin der Kirche, deren Gefälle, der Unterthanen und des Schulwesens, zu verhüten, bey dem Cammergericht um eine provisorische Verfügung gebeten habe, welche das Corpus Evangelicorum baldmöglichst bewürcken helffen möchte, Deme man die Hauptsache zur Dijudicatur und Einleitung überlasse.

In der beygefügten Quadruplic an das Cammergericht wird gezeiget, daß die Freyherrn von Warsberg sich mit lauter Nebendingen aufhalten, den Evangelischen den im Jahr 1624. gehabten Besiz ihrer Religionsübung selber gerichtlich eingestanden, hingegen mit nichts erwisen haben, daß die Catholische das Simultanium damals gehabt, noch auch den geführten Beweis entkräfftet, daß solches erst zur Zeit der Französischen Reunionen zu Hennweiler eingeführt, die angezeigte Facta enorme Neuerungen und Spolia qualificata seyen, auch Franckreich selbst die Ryswickische Fridensclausul nicht auf der Evangelischen Kirchengüter habe erstrecken wollen. ꝛc. Das Cammergericht aber wurde gebeten, provisorie zu verordnen, daß 1. die Liquidation, Verschreibung und Beytreibung der Kirchenzinse, unter Autorität des Amts, von Evangelischen Juraten und Kirchenschaffnern, dem Herkommen gemäß, besorget, die eingehende Gelder an dieselbige, nicht aber an das Warsbergische Amt, (deme gleichwohl das Rechnungsverhör, in Zustand des Kirchen Vorstands, bevorbleibe,) ausgezahlet würden; 2. daß die Kirche von disen Geldern ohne Anstand gebauet, der rückständige Communionwein und Hostien bezahlt und damit continuirt; 3. dem Schulmeister die rückständige Besoldungen noch nachgezahlt und ebenfalls damit fortgefahren; 4. endlich dem Gegentheil alle Neuerungen

währenden Processes nachdrücklich bey Straffe verboten würden.

Reichsritterschafft in Schwaben.

§. 282.

Religionsbeschwerden Reichsritterschafftlicher Orte.

s. S. 46.

§. 283.

Von der Reichsritterschafft in Schwaben, Orts Craichgau, und dem Hochstifft Speyer, s. S. 149.

§. 284.

Reichsritterschafft in der Ortenau und Baden.

Man sehe S. 169.

§. 285.

Von der Reichsritterschafft in Schwaben, Orts am Kocher und Oettingen, sehe man S. 249.

Andere Reichsunmittelbare.

§. 286.

Sanct Maximin.

Von Sanct Maximin und Chur-Trier sehe man S. 118.

Schönthal.

§. 287.

Innerliche Angelegenheiten.

s. S. 5.

§. 288.

Schönthal und Chur-Maynz.

s. oben S. 116.

§. 289.
Schönthal und Teutscher Orden.
f. S. 154.

§. 290.
Von Schönthal und Würzburg, f. S. 5.

Pappenheim.

§. 291.
Religionssachen.

Der zur Catholischen Religion übergetrettene Herr Graf Johann Friderich Ferdinand zu Pappenheim stellte den 2. Jan. 1773. Reversalien aus, deren Eingang lautet: „Nachdem = = = Unsers = = Herrn Vaters Gnaden = = in die Besorgniß gesezet worden, daß, da Wir Uns vor mehreren Jahren bewogen gesehen, die Evangelisch-Lutherische Religion zu verlassen, und den Röm. Catholischen Glauben anzunehmen, Wir, oder Unsere nach GOttes Willen überkommende eheliche Descendenz und allenfallsige Landes-Successores, welche, wie Wir Selbst, der Catholischen Religion zugethan seyn könnten, etwan in Zukunfft den in Unserm Gräflichen Hause eingeführten statum Religionis & Regiminis veränderen, und einige der Evangelisch-Lutherischen Glaubenslehre, oder der dermaligen Landesverfassung, entgegen lauffende Neuerungen einführen möchten; welches jedoch Unser Sinn und Meinung keinesweges ist, auch Unserer ehelichen Nachkommenschafft ihre zu ewigen Zeiten nicht seyn solle: Als haben Wir Uns, mit gutem reiffem

Vorbedacht, freywillig entschlossen, durch gegenwärtig eydliche Reversales, so wohl gegen Unsers Herrn Vatters Gnaden, als auch gegen Unsers Herrn Bruders Liebden und dessen Descendenten, dann gegen die samtliche Dienerschafft, Burger und Unterthanen der Grafschafft Pappenheim, ingleichem gegen das ganze hochpreißliche Corpus der Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, für Uns und Unsere Erben und Nachkommen, unwiderruflich verbindlichst anheischig zu machen, daß die dermalig- politische- und kirchliche Verfassung in ihrem jezigen Zustande, zu ewigen Zeiten, von Uns und Unseren Nachkommen, unverändert, und ungekränkt gelassen, keine Neuerung eingeführt, und nichts, was der Evangelisch-Lutherischen Religion im mindesten nachtheilig seyn, oder dafür nur angesehen werden dörffte, von Uns, oder denen Unserigen, geschehen und unternommen werden solle.

Zu Bewährung diser Unserer aufrichtigen und ungeheuchelten Absicht, worzu Uns, ausser diser Unserer freywilligen Zusage, das Westphälische Fridens-Instrument, und der darinnen festgesezte Annus decretorius seu normalis an sich schon verbindet, erklären Wir hiemit zum voraus, daß gegenwärtige Reversales pro Sanctione pragmatica, & Lege Familiæ perpetuo duratura, geachtet, und alle diejenige, so dagegen, obwohl nulliter, zu handeln unterneh-

nehmen dörfften, ipso facto in die Straffe des Meineydes verfallen seyn sollen; angesehen alle in Zukunfft einzunehmende Landes Huldigungen und Dienstpflichten anderst nicht verstanden werden sollen, als ob sie nach vorgängiger würcklichen Beschwörung diser Reversalien eingenommen worden wären, und so, daß die Annahm der Huldigung und Dienstpflicht zugleich auch stillschweigend einen cörperlichen Eyd involviren solle, reciproce die gegenwärtige Verbindung gegen Statt und Land zu erfüllen.

Wir gelöben und versprechen demnach, für Uns und Unsere Erben und Nachkommen, bey Gräflichen wahren Worten, Treue und Glauben, so wahr Uns GOtt helffe und sein heiliges Evangelium! folgende Articul unverbrüchlich zu halten, und sezen in vim Legis vest 2c.„

Darauf folgen 14. Art. welche noch umständlicher gefasset seynd, als alle andere bißherige Reversalien von diser Art, aber eben deßwegen, meinem Plan nach, hier nicht eingerücket werden können.

Den 17. Maj. trate der jüngere Herr Graf Friderich Wilhelm disen Reversalien ebenfalls bey, acceptirte sie, und verband auch sich, nebst seinen Erben und Nachkommen, darzu:

Der alte Herr Graf aber acceptirte sie an eben disem Tage also: „Als haben Wir dise Assecuration und Gelobung, nicht nur für Uns Selbsten, und Namens Unserer gesammten Dienerschafft und Unterthanen, hiermit, in

vim Pacti perpetuo valituri, feyerlichst annehmen und acceptiren, sondern solche auch in der Maasse bestättigen und confirmiren wollen, daß selbige auf jeden begebenden Fall, als ein ewig daurendes Familiengesez, genau befolget werden, und all-Unsern Nachkommen zur Richtschnur dienen solle; wie Wir dann Dieselbe hierzu durch gegenwärtige, die Krafft eines Väterlichen lezten Willens habende, Verordnung ernstlich anweisen, und das hochpreißliche Corp. Ev. ins besonder aber Se. Churfürstliche Durchl. zu Sachsen, als hohen Directorem Corporis Evangelicorum, dann Se. Hochfürstliche Durchl. zu Brandenburg-Anspach und Bayreuth und Se. auch Hochfürstl. Durchl. zu Baden, um gleichmäßige Acceptation, Manutenenz und Execution diser ganzen Handlung, unterthänigst und gehorsamst ersuchen.„

§. 292.

Pappenheim und der Fränckisch- auch Schwäbische Crays.

Siehe S. 103.

* * *

Unmittelbare Reichs-Dörffer.

§. 293.

Gochsheim und Sennfeld, so dann Würzburg.

s. S. 161.

Drittes Capitel.
Von Sachen, welche auswärtige Machten betreffen.

Dänemarck und Rußland.

§. 1.
Holsteinischer Tausch.

Nachdeme der Großfürst von Rußland seinen bißhero gehabten Antheil an dem Herthum Holstein an seinen Agnaten und regierenden Mitherrn, den König in Dänemarck, erblich überlassen; so erfolgte den 16. Nov. die würckliche Uebergabe.

add. S. 230.

Franckreich und Lüttich.

§. 2.
Gränz-Tractat.

s. H. OERTELS R. Tags-Diar. 1773. S. 220. 244.

Den 16. Nov. 1773. gaben Kayserliche Maj. dem Reich durch ein Commißions-Decret zu erkennen: Der Herr Bischoff zu Lüttich habe Ihnen angezeigt, daß zwischen der Cron Franckreich und Ihme, der Gränzen und Handlung wegen, den 24. Maj. 1772. mit Vorbehalt Kayserlicher und des Reichs Ratification, ein Vertrag errichtet worden, wodurch die an Franck-

Franckreich abgegebene Reichslehenbare Stücke durch andere ersezet würden: Nur möchten die in dem Vergleich vorkommende Soixantieme, auch übrige Zoll- und andere Abgaben, nicht weiters, als in so ferne selbige durch Kayserliche Verleihungen und Reichs-Sazungen rechtmäßig wären, verstattet werden; auch hätten der Kayserin-Königin Maj. wegen einer Ihro bey dem 20. Art. des Tractats nachtheilig vorgekommenen Stelle eine Verwahrung angebracht, welche anzunehmen billig seyn wolle. Kayserliche Maj. verlangten also, so vil es die Veränderung der Gränzen des Reichs betrifft, ein Gutachten.

Der Französische Gesandte liesse ebenfalls den 1. Dec. ein Mémoire austheilen, darinn die Geschichte und der Innhalt des Tractats erzählt und gemeldet wird, daß solcher so wohl dem Reich als dem Hochstifft vortheilhafft seye, und dahero verhoffet werde, Kayserliche Maj. und das Reich werden denselben genehmigen.

Gleich darauf folgten und wurden durch den Druck, auch bey dem Reichsconvent, bekannt gemacht:

Articles ultérieurs, convenus entre Sa Maj. très-chrétienne & Son Alt. le Prince E'vêque de Liége, & Son Eglise; pour l'exécution du Traité du 24. Maj 1772. & ensuite de l'Article séparé relatif à l'Ar-

l'Article premier du dit Traité, à Liége, 1773. 4.

Fernerweite Artickel, worüber Se. Allerchristl. Majestät und Se. Hochfürstl. Gnaden der Fürst Bischof von Lüttich und seine Kirche zur Vollziehung des den 24. Maj. 1772. geschlossenen Tractats und in Folge des separat-Artickels, der sich auf den ersten Artickel des besagten Tractats beziehet, übereingekommen sind. Regensburg, 1774. fol.

In dem Vertrag von 1772. ware vorbehalten worden, beyderseits Commissarien zu ernennen, um denjenigen Theil der Landschafft Agimont, über welchen die Communicationsstrasse zwischen dem Ober- und Unterlande des Bisthums Lüttich gehen soll, in Augenschein zu nehmen, und den Bezirck derjenigen Landstriche, welche der König annoch, um dise Communication vollkommen frey und unabhängig zu machen, dem Bischoffen und seiner Kirche abzutretten haben mögte, zu bestimmen: Durch dise Nach-Convention nun vom 9. Dec. 1773. seynd verschidene fernere Landstriche gegen einander umgetauscht worden.

Der Artickel seynd fünfe. §. 1. Bestimmet eine Linie von dem linken Unfer der Maas an, unmittelbar oberhalb der Insul bey Mondrin biß an die Strasse von Givet nach Doische. Was zwischen diser Linie und den Landschafften Goche-

Gochenée und Hermeton, dem Lütticher Lande und Maasstrohm, eingeschlossen ist, besonders Schloß, Dorff und Herrschafft Agimont, so weit selbiger Landstrich inner diser Linie ligt, tritt Franckreich an Lüttich ab.

2. Hingegen cediret Lüttich den ihme verblibenen Theil des Dorffs und Gebiets von Foische an Franckreich; 3. Das allenfalls bey Foische abgängige solle in der Nähe von Philippeville ersezet werden. 4. Die Ober- und Grundherrschafft des Schlosses, Dorffs und Gebietes von Agimont verbleibet Franckreich.

Pabst und Teutschland.

§. 3.

Jesuiten.

Von des Päbstlich- und Kayserlichen Hofes Betragen in Ansehung der Aufhebung des Jesuiter-Ordens, s. Cap. 1. §. 2.

§. 4.

Weltlichkeit.

Von denen Streitigkeiten zwischen einem Päbstlichen Commissario und dem Kayserlichen Hof, wegen des lezteren Einmischung in die weltliche Angelegenheiten des Closters Schönthal, sehe man Cap. 1. §. 1. S. 5.

§. 5.

Concordaten-Sachen.

In Sachen: Martini contra Wathour, pto violatorum Concordatorum & Privilegiorum *Leodiensium*, rescribirten Kayserliche Maj. den 3. Nov. an den Herrn Bischoffen zu Lüttich: Ut verum pretium redituum Præbendæ quæst. pro anno communi, &, an duas Marcas argenti excedant, nec ne? & quis illic locorum, ex usitata computatione, sit valor Marcæ argenti? accurate eruat, desuper S. Cæsaream Maj. informet, insimul autem præjudicia, si quæ adsint, vacationis hujus Præbendæ in mense papali proponat, interim vero nil in præjudicium Impetrantis, Mart. Arnold, statui permittat.

§. 6.

Unerlaubte Recurse nach Rom.

Man sehe S. 63.

Rußland.

s. den vorhergehenden §. 1.

Schweden.

§. 7.

Schweden und Kayser.

s. S. 52.

Schweiz.

Schweiz.

§. 8.

Schweiz und der Schwäbische Crays.

f. S. 105.

Anhang
zu dem
Reichs-Staats-
Handbuch
von dem Jahr
1773.

1774.

* * *

Zusäze.

Zu S. 29.

Kayserliche Gnaden-Zeichen.

Von dem Kayserlichen dem Crönungs-Stifft zu Aachen ertheilten Gnaden-Zeichen, sehe man S. 319.

Zu S. 36.

Reichs-Matricul.

f. S. 122. 138, 268.

Religions-Sachen.

Corpus Gravaminum Evangelicorum; 4te und 5te Abtheilung. 1773. fol. Bekanntlich ist es eine privat-Arbeit und Sammlung des Chur-Sächsischen fleißigen und dem Publico durch allerley nüzliche und brauchbare Schrifften bekannten Comitial-Legations-Cancellistens, Herrn Oertels.

Gedancken von den Befugsamen Teutscher Reichsfürsten bey Abstellung des Jesuiter-Ordens. Entworfen von M. H. A. --- Z. 1773. 8.

Der Innhalt gehet dahin: Es vermöge das Päbstliche Breve weder das ganze Teutsche

Reich, noch dessen einzelne Stände, vor der Hand zu verbinden; vil weniger seyen Fürsten und Stände schuldig, solches aus blossem Gehorsam, ohne weiteres Bedencken, vollziehen zu lassen, sondern sie können ebenfalls mitwürcken, und ihre hohe Rechte behaupten.

Zu S. 39.

Von der Reinhauser Niderlage sehe man auch die neue Staatscanzl. 35. Theil, S. 1.

Zu S. 42.

Es fande sich zwar einige mahle mit denen zu Regensburg angekommenenen Holzschiffen dennoch ein Chur-Bayrischer Conducteur ein, weil (erweislicher massen,) allerley Unterschleiff vorgienge: Die Comitial-Gesandtschafften und die Statt wollten ihn aber bey dem meßen des Holzes nicht zulassen, und der Chur-Brandenburgische Gesandte ersuchte den Herzoglich-Bayrischen in einem pro memoria, biß zu weiterer Besprechung, die Sache in statu quo zu lassen, schluge auch vor, statt dessen einen Bayrischen Holz-Liferanten anzuordnen, in dessen Gegenwart auf der Statt Anlände allenfalls das angekommene Holz abgemessen und von der Statt Ländschreiber ein Attestat darüber ausgestellet werden könnte.

Den 29. Jan. liesse die Statt Regensburg einen Verruf gegen die Fürkäuffler und Unterhändler bekannt machen.

Zu S. 46.

Von den Hochhausischen Religionsbeschwerden

den sehe man auch die neue Staatscanzl. 34. Theil, S. 297.

Zu S. 50.

Das Reichs-Hofraths-Conclusum in der Kunckelischen Ehesache findet sich auch in H. OERTELS Reichs-Tags-Diar. 1773. S. 247.

Zu S. 51.

Von den Limburg-Styrumischen Reichslehen, siehe S. 232.

Zu S. 59.

Dises Reichs-Hofraths-Conclusum stehet auch in H. OERTELS Reichstags-Diar. 1773. S. 248.

Zu S. 71.

Auszug des Fürsten-Raths-Protocolls über die auf dem zu Augspurg im Jahr 1566. obgewesenen Reichstag vorgekommene Handlungen, so vil den Punct der Justitien betrifft. Nach dem Buchstaben dißjährigen Acten abgedruckt. (1773.) fol.

Cammergerichts-Matricul.

s. S. 122. 138. 268.

Cammergerichts-Cassa.

H. OERTELS Reichstags-Diar. 1773. S. 220.

Den 6. Sept. berichtete das Cammergericht an den Reichsconvent, daß An. 1772. incl. des gehabten Vorraths, 99857. Rthlr eingegangen, und, nach Bestreitung der Ausgaben, 30719. Rthlr. in der Cassa übrig verbliben seyen.

Zu S. 81.

Eigentlich betrifft nur die hier angeführte erste Schrifft eine Vertheidigung der Prüfung der unmaßgeblichen Vorschläge gegen das Fürstlich-Fuldaische Votum:

Der Nachtrag :c. betrifft eine weitere Ausführung der Materie von Einrichtung der Senate.

Das Stück: „An das Publicum;„ enthält: Jene beede Schrifften seyen nicht denen Verfassern der Prüfung zuzuschreiben; da kein gemeinschafftliches Concert deßwegen genommen worden seye:

Die Gegen-Nachricht endlich sagt: Daß eine solche Vertheidigung auch Einigen, ja einem Tertio, erlaubt seye.

Zu S. 82.

add.

Auszug der von dem Herzoglich-Bremischen Herrn Subdelegirten bey der Cammergerichts-Visitation angegebenen real-Gebrechen des Directorii Cameralis; mit Anmerckungen. Geschriben.

Der Gebrechen seynd 54. In denen Anmerckungen aber wird behauptet: 1. Die meiste seyen keine real-sondern allenfalls personal-Gebrechen, besonders des verstorbenen Cammerrichters, Fürstens von Hohenlohe-Bartenstein; 2. einiges aber seye nicht wider die Reichsgeseze, oder 3. wohl gar denenselbigen gemäß.

An. 1773. m. Jul. roullirten geschriben:

Ge-

Gedancken über den §. 5. Tit. 50. *Part.* 1. der Cammergerichts-Ordnung.

Der Innhalt gehet dahin: Daß die Mängel und Beschwerden, welche, Krafft diser Stelle, bey der Cammergerichts-Visitation angebracht werden mögen, von der Eigenschafft seyn müssen, daß solche in ihrer Folge eine allgemeine Beschwerde aller Stände nach sich ziehen, und durch eine allgemeine Verordnung behoben werden können und müssen.

Ferner giengen geschriben herum:

Realia, welche in dem 2ten Jahr der Cammergerichts-Visitation vom 1. Maji 1768. biß dahin 1769. seynd beschlossen worden.

Desgleichen vom 3ten, 4ten und 5ten Jahr.

Zwölf Puncte, die Erkenntniß des Visitations-Convents zu Wezlar, wegen gänzlicher Absezung eines und Suspendirung zweyer Cammergerichts-Assessoren daselbst, enthaltend.

Zu S. 84.

Hieher gehöret auch noch diser Auffsaz:

Der entscheidende Zufall deß Cammerrichters bey einer Stimmen-Gleichheit der Beysizern im grossen Rath, in den Fällen, welche durch das Instr. Pac. Westph. art. 5. §. 54. und 56. zur weiteren Reichstägigen Berathung und Ermäßigung nicht seynd gewisen worden. fol.

Der Innhalt gehet dahin: In der Cam. Ger. Ordn. Part. 1. Tit. 13. §. 10. seye klar ausgedruckt, daß der Cammer-Richter in vol-

lem Rath den Ausschlag gleicher Stimmen zu geben habe: Wann aber auch dise Stelle einer Erläuterung bedörffte, seye solche bey den Handlungen des Westphälischen Fridens allschon ertheilet worden, und darnach der Zufall des Cammer-Richters, oder desselbigen Votum decisivum, bey denen in Pleno sich ergebenden gleichen Stimmen, in allen den Fällen, deren Remißion ad Comitia nicht seye bedungen worden, in dem Instr. Pacis selbsten gegründet.

Zu S. 89.

Gerstlacherische Sache.

s. H. OERTELS Reichstags-Diar. 1773. S. 222.

Den 21. Oct. erliesse der Herr Marckgraf ein ferneres inhäsiv-Schreiben an das Corpus Evangelicorum, daß, da der Hofrath Gerstlacher die Erbschafftsfähigkeit seines Vaters nun noch weiter so überzeugend dargelegt habe, ihme die rechte Hülffe von dem Corpore Evangelicorum wiederfahren möge.

Deme ware ein Gerstlacherisches Memorial und Widerlegung einiger in diser Sache herausgekommenen Schrifften beygefügt.

Zu S. 90.

Religions-Beschwerden zu Hennweiler und Oberhausen.

s. S. 368.

Zu

Zu S. 114.

Reichsstättisches Collegium.

Cammergerichts-Visitations-Kosten.

s. H. OERTELS R. Tags-Diar. 1773. S. 240.

Den 16. Nov. erstatteten die Reichsstättische Comitial-Bevollmächtigte einen gemeinsamen Bericht wegen der auf die Reichsstättische Subdelegirte bey der Cammergerichts-Visitation bereits ergangenen und künfftig ergehenden Kosten; welcher im Hauptwerck darauf hinauskommt: An. 1766. seye in denen Deliberationspuncten auf eine gemeine Anlage zu Unterhaltung samtlicher Reichsstände Subdelegirten angetragen, den 8. Aug. aber die Unterhaltung auf eigene Kosten zwar einstweilen beliebt, jedoch das weitere sich vorbehalten worden: Indessen hätten die vier in der ersten Classe befindliche Reichsstätte den Last nun bald siben Jahre allein getragen, welches ihnen nicht zuzumuthen seye; sie schlugen dahero dises vor: Die Entschädigung für vier Stätte, jede jährlich à 3000. Rthlr. erfordere jedes Jahr 12000. Rthlr. und in siben Jahren 84000. Rthlr. Ein gangbarer Matricular-Anschlag von allen Stätten betrage 7800. Rthlr. Es würden also 11. solche Anschläge erfordet. Würden jährlich 4. mithin 31200. Rthlr. bezahlt, und davon die jährliche Unterhaltung mit 12000. Rthlr. abgezogen, blieben von Vieren 76800. Rthlr. Im 5. Jahr würden nur noch 3. Anschläge erfordert, im 6ten aber nur noch Einer.

Zu S. 102.

Salmische Stimm im Reichsfürstenrath.

Zu Ende des Jahres machte der Chur-Maynzische Gesandte bekannt, daß, nach Maaßgab des zwischen denen Herrn Gebrüdern, Fürsten von Salm-Salm, getroffenen und von Kayserlicher Majestät confirmirten Vergleichs, der ältere Fürst, Ludwig Carl Otto, ihne zu alternativer Führung des Fürstlich-Salmischen Voti bevollmächtiget habe.

Diser Umstand ist um so wichtiger, weil es das erstemal ist, daß einem geistlichen Herrn Siz und Stimme auf der weltlichen Fürstenbanck gestattet wird.

Zu S. 115.

Unter Kayserlicher Vermittelung, ist der Arrest wieder aufgehoben, und die Sache zu gütlichen Tractaten eingeleitet worden.

Zu S. 118.

Der völlige Titul lautet:

Ohnerschütterliche Grundveste und ohnverlezliche Sicherheit des Fridensschlußmäßig Reichs executivisch wieder erlangt- und gehandhabten Abteylich-St. Maximinischen Besizes der völliger und alleiniger Landesherrlicher Obrigkeit und Regierung, auch Besteurungs-Rechtes ꝛc. in der ohnmittelbarer R. Herrschafft Freudenburg. fol.

Zu S 127.

Zu Berlin wurde die von dem König denen Catholischen zu bauen erlaubte neue St. Hedwigs-

wigs-Kirche feyerlich eingeweyhet; und haben selbige, nach der An. 1766. auf solchen Fall gegebenen Erlaubniß, nun auch die Freyheit, zu tauffen, zu trauen, zu beerdigen, und Glocken zu haben.

Zu S. 130.

Von Chur-Pfalz und dem Schwäbischen Crays sehe man S. 105.

Zu S. 142.

Paderborn und Waldeck.

m. Dec. 1773. erstattete die Juristen-Facultät zu Göttingen, in Sachen: Paderborn contra Waldeck, ein die Besitzergreiffung des dem vormaligen Jesuiter-Collegio zu Paderborn zugehörig gewesenen in der Grafschafft Pyrmont gelegenen Luydenbergs und Zubehörungen betreffendes Gutachten, welches 1774. in fol. gedruckt worden ist.

Zu dem Closter Falkenhagen, so unter Lippischer Landeshoheit und in der Paderbornischen Diöces ligt, hat ein Wald, der Luydenberg, gehöret, welcher, nebst verschidenen dazu gehörigen Gütern, in der Grafschafft Pyrmont gelegen ist. Der auch deßwegen am Reichs-Hofrath obgeschwebte Streit wurde An. 1720. 15. Merz so verglichen, daß Lippe-Detmold das halbe Closter Falkenhagen, nebst vorgedachtem Luydenberg, cum pertinentiis, dem Jesuiter-Collegio zu Paderborn, gegen eine Vergütung von 15000. Rthl. quoad Jura privatorum, völlig abgetretten, und sich, für sich

und

und seine Nachkommen, aller Ansprache daran begeben hat. Nach abolirtem Jesuiter-Orden hat Waldeck den 3. Nov. 1773. Krafft Landeshoheit den Luydenberg in Besiz nehmen lassen; wogegen aber Lippe-Detmold und Paderborn protestirt, und lezteres behauptet hat, daß, Krafft Instr. Pac. Osn. art. 5. §. 26. & 47. nunmehro ihme, als Episcopo Diœcesano Falkenhagen und dessen Zugehörungen zu Fridensschlußmäßiger Disposition heimgefallen seye.

Darüber wurde gefragt:

1. Ob besagte §§. auch auf die stritige Güter mit zu deuten seyen, welche von dem Jesuiter-Collegio allererst im Jahr 1720. acquirirt, und also von demselben in Anno decretorio realiter nicht besessen worden? Antw. Daß der §. 26. und 47. Art. 5. Instr. Pac. nur allein von solchen geistlichen Gütern der Clöster und Stifftungen verordne, in deren würcklichen Besiz beyde Religionstheile den 1. Jan. 1624. gestanden, wohl folglich auf die streitige Güter, welche dem Jesuiter-Collegio zu Paderborn allererst im Jahr 1720. acquirirt, und welche dahero von demselben in Anno decretorio realiter nicht besessen worden, mit Rechtsbestand nicht gedeutet werden könne.

2. Ob nicht der strittige Luydenberg, cum appertinentiis, ad Adespota zu referiren, mithin dem Fürsten von Waldeck vi Superioritatis zu freyer Disposition anheimgefallen sey?

Antw.

Antw. Daß der streitige Luydenberg, mit dessen Zugehörungen ad Bona vacantia & adespota zu rechnen, und deshalben dem Fürsten zu Waldeck, vi Superioritatis territorialis, zur freyen Verfügung anheimgefallen sey.

Zu S. 169.

Von Baden und den Jesuiten sehe man auch H. OERTELS Reichstags-Diar. 1773. S. 249.

Zu S. 181.

Von Fürstenberg, wegen des von den Jesuiten besessenen Ritterguts Linz, sehe man S. 57. 58. und H. OERTELS R. Tags-Diar. 1773. S. 248.

Zu S. 188.

Den 17. Nov. 1773. erkannte das Cammergericht das von der Statt Franckfurt gebetene Mandatum de manutenendo in Possessorio summariissimo juris venandi auf das Chur-Rheinische Crays-Ausschreibamt.

Zu S. 242.

Lippe.

Familien-Sachen.

Am Kayserl. Cammergericht ergienge An. 1773. 12. Febr. in Sachen: Herrn Philipp Ernst Grafen zu Schaumburg-Lippe-Alverdissen wider Herrn Simon Grafen zu Lippe-Detmold, Mandati de non contraveniendo Privilegio Cæsareo S. C. eine Paritori-Urthel dahin: Daß dem Herrn Beklagten nicht geziemet noch gebühret, sich gegen Herrn Impetranten

derer

derer geklagter Ausdrücken von unstandesmäßiger Geburt und Succeßions-Unfähigkeit zu gebrauchen, sondern Herr Impetrat daran zu vil und unrecht gethan; dahero Demselben, sich deren durch sich und die Seinige zu enthalten, hiemit alles Ernstes aufgegeben werde.

Es kame darauf im Druck heraus:

Abdruck einer merckwürdigen Reichskammergerichtlichen Paritori-Urthel vom 12ten Februar 1773. die zur Erläuterung der beyden Paragraphorum 502. und 541. in J. H. C. von Selchow zu Göttingen Elementis Juris publici S. R. I. hodierni, eorumque Tomo II. Jus privatum Principum continente, dienet, besonders was die den Personis illustribus zustehende libertatem ineundi matrimonii betrift. Mit Erläuterungen. fol. Herr Reg. Rath Springer zu Erfurt solle der Verfasser davon seyn.

Die Sache kommt darauf an: Des Herrn Grafen von Alverdissen Frau Mutter ware eine von Friesenhausen: Sie ware von dem *Kayser* in den Grafenstand erhoben, in dem *Diplomate* darüber aber ausdrücklich gemeldet: Daß dises nicht an sich selbst nothwendig seye, um ihre Posterität Succeßionsfähig zu machen ꝛc.

Vil mehreres von diser Ehe, und der auch darüber mit Hessen-Cassel entstandenen, am Reichs-Hofrath abgeurtheilten, Streitigkeit findet man in meinem teutschen Familien-Staatsrecht.

Zu S. 280.
Waldeck.

s. S. 391.

Zu S. 341.

Von einem hohen Ort wurde an die Statt Regensburg verlangt, die alldasige Freymaurer-Loge, als gegen den Westphälischen Friden lauffend, abzuschaffen.

---

* * *

Da der oben S. 82. angezeigte „kurze Aufsaz ꝛc.„ nicht nur schwerlich in den Druck kommen wird, sondern auch vile Leser dises Staats-Handbuchs ihne eben so wenig geschriben zu Gesicht bekommen werden; so will ich hier den merckwürdigen Schluß davon mittheilen.

Woran es eigentlich lige, daß der Visitations-Convent nicht ein mehreres ausgerichtet habe?

Es ist ein Theil der Ursachen in der Verfassung selbst anzutreffen.

1. Das Visitationsgeschäfft wird von einer Versammlung betriben, so aus denen Kayserlichen Herrn Commissarien und 24. Reichsständischen, Churfürstlichen, Fürstlichen, Reichsprälatisch-Reichsgräflich- und Reichsstättischen Subdelegationen zusammengeordnet worden: Die Verhältnisse gegen einander und zu denen bey der Visitation vorkommenden Gegenständen seynd zu unterschiden, als daß ganz übereinkommende Maximen, das ganze Geschäfft zu behandlen, zu erwarten seyn mögen; zumalen

wann

wann ein grosser Theil der deputirten Stände selbst bey dem Judicio visitando in zur Zeit der Visitation würcklich zur Deliberation und Entscheidung kommenden Rechtsangelegenheiten befangen seynd. Es lässet sich das specielle hierinn nicht so leicht anführen, als aus denen Vorkommenheiten wahrnehmen. Daher können dann gar zu leicht Anstände und Hindernisse erwachsen, die sich gar zu offt so wenig durch den in thesi unbestrittenen Saz: Majora concludunt, wie die Erfahrung lehret, als noch weniger durch von Kayserlicher Majest. und dem gesammten Reich, ohne vorgängigen Visitationsbericht, ergehende allgemeine Erinnerungen, unnöthige Weitläufftigkeiten bey Seite zu sezen, (welche ohnedem, nach der verschidenen Art zu dencken, schwer zu bestimmen seynd,) heben lassen.

2. Ist unlaugbar, daß die iezige, schon in Recessu Visit. nov. §. 130. beschlossene, und, nachdem sich seit so geraumer Zeit (weit mühsam-und schwerer, wie sonsten, zu entdeckende,) real- und personal-Mängel in grosser Menge gehäuffet, von Ihro glorreichest regierenden Kayserlichen Majestät völlig zum Stande gebrachte, Visitation, unter allen, mit Aufträgen am meisten und schweresten beladen; deren gleichwohl dieselbe sich so lange nicht entziehen mag, als von Kayserlicher Maj. und dem Reich darinn keine Abänderung getroffen worden. Eben dise Visitation ist

3. dahier eingerückt, ohne daß die Umstände

verstat-

verstatten, daß Derselben eine von Kayserlicher Maj. und dem Reich vorher verglichene besondere, auf die jezige Umstände sich genau schickende, Instruction mitgegeben, und die Anstände, worinn Dieselbe hernach sich selbst überlassen gewesen, zum Voraus gehoben werden können.

4. Der bißherige, nach dem Herkommen eingeführte, und in der Reichs-Instruction §. 8. ausdrücklich bestättigte, modus visitandi, besonders den dermahligen fehlerhafften Zustand des zu visitirenden Gerichts erst durch Interrogatorien, so denen Cameral-Personen, (wovon vile gleichwohlen, wider alle Erwartung, mit der Wahrheit heraus zu gehen, Anstand genommen,) auf Eydespflichten vorgelegt worden, wie auch in loco durch schrifftliche Berichte des Gerichts zu erforschen, hat zu geschwinderer Betreibung des Geschäffts und Erspahrung viler Zeit nicht dienen können: Gleichwohlen ist derselbe, theils der angeführten Instruction zur Genüge, theils bey dermahliger Ermanglung anderer Mittel, hinter die in den mehresten Fällen nur von aussen und im allgemeinen ruchtbar gewordene Wahrheit zu kommen, dermalen nicht zu umgehen gewesen. Bey diser Gestalt der Sachen hat

5. das Schicksal die jezige Visitation betroffen, daß dieselbe, so wohl gleich Anfangs bey der Frage der einzurichtenden Senaten der Reichsdeputation, durch die (ihre Folgen auf

das Geschäffte weiter verbreitende) Chur-Maynzische Prätension eines Voti & Directorii quadruplicati, als hernach, bey weiterer Fortsezung des Geschäffts, durch weiters versuchende Behauptungen unzuläßiger Directorial-Vorzüge, (v. c. der Führung eines Directorii in propria causa, Ausschliessung Reichsständischer Stimmen, vorläuffige Notiznehmung von denen für den Conseß exhibirten Aufsäzen, und deren Vorenthaltung,) wie auch durch sich ereignende Conflictus mit denen Kayserlichen Herrn Commissarien, (welche das an sich, in denen darzu gehörigen Fällen, unbestrittene allerhöchste Kayserliche Ratificationsrecht auf blosse nur auf Anwendung derer bereits zwischen Kayserlicher Majestät und dem Reich vergliechenen Geseze beruhende Visitations- und Justiz-Materien erstrecken, und dadurch, wider Gesez und Herkommen, alle würcksame Concurrenz derer deputirten Churfürsten, Fürsten und Stände zu Abstellung derer real- und personal-Defecten, ganz und gar vernichten wollen,) in Streitigkeiten und protocollarische Stimmwechsel verfallen, die Zeit verlohren, und in denen der Herstellung der bey dem Gericht in den hauptsächlichsten oder wesentlichsten Stücken aus den Augen gesezter Ordnung, auch der Abstellung gesezwidriger Willkühr des Cammergerichtlichen Directorii, gewidmeten Verrichtungen, gehindert worden. Ein Theil diser das Geschäfft verzögerenden Vorkommenheiten ergibet

sich

sich aus denen, mittelst Visitationsberichts an Kayserliche Majestät und das Reich in Betreff des Turni, der Recurrenz und ständigen Senaten eingesandten Visitations-Protocollen: Von den übrigen zeugen die Visitationsacten, und werden die von denen Subdelegationen an ihre höchst- und hohe Höfe eingesandte pflichtmäßige Berichte die weitere Aufklärung enthalten. Hieraus ist weiter

6. die Folge erwachsen, daß, gewiß nicht ohne Zeitverlust, und ohne Nachtheil und Verzögerung, endlich Auswege gesucht, und durch einstweilige Ausweichung das Geschäfft möglichst in seinem Fortgang erhalten werden müssen. Jene Prätensionen und Strittigkeiten haben

7. ferner verursacht, daß die in Vorschlag gekommene, zu Beförderung des Geschäffts nüzliche, Subdelegationen hintertriben, und nunmehro alles, auch Dinge von minderer Wichtigkeit, in pleno Consessu vorzunehmen; welches mit so grösserer Verzögerung verknüpfet ist, als, so vil und offt auch Extraseßionen, nachmittägige und verlängerte Seßionen, zu Hülff genommen worden, doch die zu Haus zu verrichtende Visitationsarbeit derer Herrn Subdelegirten es nicht verstattet, daß täglich Sizungen gehalten werden. Wann nun

8. das Reichsdirectorium, ohne mit denen übrigen Subdelegationen einen Plan zu verabreden, ja in denen lezteren Zeiten gar ohne

Ansagzettel, (dann der lezte ist vom 2. Maji 1771. und vorlezte vom 9. Apr. 1769.) das Geschäfft so, wie dasselbe es gut findet, dirigiret, und solcher gestalt Leztere nicht immer zeitig genug zu der proponirten Materie zubereitet seyn können; so hat auch wohl hierdurch das Geschäffte keine Beförderung erlangen mögen. Es ist

9. mit Zeitverlust verknüpfet gewesen, wann, nach Maaßgebung derer Visitations-Protocollen und abgelegten Relationen, beträchtliche real- und personal-Mängel weitläufftig vertheidiget, und darauf die nähere Ausführungen und Beleuchtungen solcher Mängel in denen ferneren Votis und Nachträgen veranlasset worden.

10. Die Protocolle der Visitation bezeugen, und die pflichtmäßige Berichte müssen bewähren, wie schwer es offt hergegangen, und mit welchem Zeitverlust es vilmals verbunden gewesen, wann (um die Visitationsmäßige Untersuchungen, nach Vorschrifft der Geseze, vom Obersten biß zum Untersten, ohne Ansehen der Person, ins Werck zu richten,) die Person des Herrn Cammerrichters ein Gegenstand gewesen. Ja selbst

11. der Vorgang wegen einer durch einige hiesige Bürger gehinderten Proceßion, (weil der Magistrat davor gehalten, daß eine gewisse Strittigkeit wegen des publici illimitati Exercitii Religionis Catholicæ noch nicht ausgemacht

macht seye,) hat auf das Visitationsgeschäfft, (so wenig auch der Evangelische Theil der Reichsdeputation daran Antheil genommen,) im Monath Merz 1770. einen solchen Einfluß nehmen müssen, daß weitaussehende Propositionen zu denen Visitations-Protocollen gekommen, das Geschäffte selbst einstweilen abgebrochen, ja gar auf die zudringlichste Weise allhier im Visitations-Conseß mit protocollarischen Asführungen dem Corpori Evangelicorum quæstio status formirt werden wollen. Ob nun wohl dergleichen Benehmen bey Sr. Kayserl. Majestät, nach Allerhöchstdero weltgeprisenen Reichsväterlichen Gesinnung, keinen Beyfall finden können, und dahero auch alle fernere nachtheilige Weiterungen gehemmet worden; so ist doch der unwiderbringliche Verlust der Zeit, die Versäumniß und Verzögerung des Visitationsgeschäffts, und ein trauriges Andencken, wie weit noch in denen jezigen Zeiten der Religionseyfer, oder andere Absichten, gegangen, in den Visitations-Acten übrig gebliben. Wann nun

12. weiter in Betrachtung kommt, daß jezuweilen Sachen mit grösserer Weitläufftigkeit, als der eigentliche Zweck des Geschäffts erfordert, behandelt werden, (wovon das doppelte referiren und concludiren in Anno 1770. nach Maaßgebung derer Protocollen ein Beyspil gibet,) und verschidentlich über Puncten von minderer Wichtigkeit nicht mehr, als ge-

schehen, hinausgegangen wird; so ergibet sich die Berechnung der verbrauchten Zeit, und erhellen die Ursachen, warum der Visitationsconvent, bey vorkommenden Umständen, nicht schon ein mehreres, als geschehen, ausgerichtet habe.

Was geschehen müsse, um die Visitation zu einem baldigen glücklichen Ende zu bringen?

So seynd hierzu keine andere Mittel anzugeben, als daß

1. die in vorhergehenden §§. bemercklich gemachte Hindernisse gehoben, und für das künftige sorgfältig vermieden; so dann

2. das noch zur Vollendung übrige Geschäfft mit vereinigten Kräfften in Ruhe, Einverständniß, und ohne Anmassung unausgemachter Vorzüge, zur Erhaltung des gemeinsam seyn sollenden Zwecks der Herstellung der Verfassung des Gerichts so, wie solche nach der Cammergerichtsordnung und Reichsgesezen seyn soll, und der Administration stracklicher, gründlicher und unverfälschter Justiz, angegriffen, hierzu so wohl von Seiten derer Kayserlichen Herrn Commissarien, als auch vorzüglich des Reichsdirectorii und übriger Subdelegationen, sich beeifert und allerseits beherziget werde, daß, wann, statt dises Zil zu erreichen, nur darauf Bedacht genommen werde, daß die gesezlose Willkühr eines Einigen aufrecht erhalten werde, es besser seyn würde, wann nie eine Visitation angeordnet, und das Cammergericht seinem Schicksal, mit allen dessen Folgen, überlassen worden wäre.

re. Wann dann nichts, als die Schwürigkeit, so die Arbeit selbst in so schweren Sachen mit sich führet, übrig bleibet; so ist Hoffnung, daß solche, bey fortdaurendem Eyfer, mit vereinigten Kräfften werde in kurzer Zeit überwunden, und die Visitation zu einem baldigen glücklichen Ende gebracht werden.

Register.

Aachen. Vorfall wegen eines Kayserlichen Officiers. 27. Postsachen. 28. Anderes. 318. u. f.
Aalen. 140. 320.
Absprung, von einem R. Gericht. 64.
Adel; Streit deßwegen 30. 42.
Adelsheim. 155. 365.
Ahnen-Sachen bey Stifftern. 30. 42.
Anhalt. 165.
Appellations-Sachen. 86.
Augspurg; Stifft. 124. 131.
Augspurg, Statt. 131. 320.
Baden. 147. 165. 393.
Bamberg. 133.
Bayern (Chur-); Handlungen mit dem R. Convent. 39. 384. wegen eines eröffneten R. Lehens. 61. Ueberhaupt. 121. u. f.
Belehnungs-Sachen. 52.
Bentheim. 229.
Brandenburg (Chur-) 127. 390.
Brandenburg (zu) Marckgrafen. add. Landgericht. 130. 133. 150. 173.

Brixen 135.
Buchau, Statt. 86. 325.
Buchenau. 141.

Cameralmatricul; s. Reichsmatricul.
Cammergericht. 71. 385. u. f. 389. 395.
Chur, Stifft 138.
Churfürstliches Collegium. 95.
Cölln (Chur-) 114. 120. 390.
Con-Commissarius, Kayserlicher. 33.
Concordatensachen. 379.
Confiscation, eines R. Lehens 60.
Corpus Evangelicorum. 87.
Costanz; 43. 140.
Crayse; s. die Namen.
Crays-*Extraordinarium*, Schwäbisches 109.
Crichingen. 46.

Dänemark 375.
Delmenhorst. 230.
Dominicalsteuer. 105. 198.
Dünckelsbühl. 249. 326.

Ehesachen, an R. Gerichten 48.
Eisenmenger. 51.
Elwangen 140.
Execution, der R. gerichtlichen Urtheile. 64. 90.
Eydgenossenschafft 380.

Falckenhagen. 142. 391.
Feloniesachen. 53.
Fideicommißsachen, Reichsritterschafftliche 353.
Fisci jus. 60. 352.
Forum; in R. Lehensachen 52. der am R. Hofrath Processe habenden Parthien 68.
Frankfurt; 62. 116. 185. 332. 393.
Franckreich. 375.
Frauenalb. 165.
Freysingen. 124. 141.

Frucht-

Fruchtsperr. 103.
Fürstenberg. 58. 59. 142. 181. 385. 393.
Fürstenstand, selbst-angemaßter. 29.
Fürstliches Collegium; s. Reichs-Fürsten-rath.
Fulda. 141.
Geistliche Greichte; s. Gerichte.
Gelnhausen. 91. 334.
Gemmingen. 155.
Gengenbach, Statt. 112. 202. 334.
Gerichte, geistliche. Recurs an sie. 63.
Gerichtsstand; s. Forum.
Gerstlacher. 88. 388.
Gnadensachen, Kayserliche. 25. 29. 383.
Gochsheim. 161. 374.
Gräfliche (Reichs-) Collegia. Deren Mitglider 113.
Gutenberg. 160.

Hammerspach, Reichsthal. 334.
Hanau. 185. 393.
Hazfeld. 230.
Heilbronn. 335.
Helmstätt (von) 46.
Hennweiler 368.
Hessen. 25. 150. 182. add. Hanau.
Hochhausen. 46. 384.
Hohenlohe. 231.
Hohenzollern. 62. 189.
Holstein; 37. 189. 375.

Jesuiten. Aufhebung dises Ordens, 10. 36. 127. 143. 146. 169. 322. 378. 383. 393. ihr Reichslehen 56.
Johanniter-Orden. 142.
Jsny 352.
Jüdische Bücher 51.
Justizwesen am Cammergericht 84. 385.

Kauffbeuren 132. 335.
Kayser. Sachen, welche seine Regierungsrechte betreffen. 5. 129.
Kayserliches Landgericht; s. Landgericht.
Kehl. 111.

Königsegg 232.
Kunckelin. 50. 90. 385.

Landgericht, Kayserl. in Schwaben 86. Burggrafthums Nürnberg. ib.
Lehen; s. Reichslehen.
Leiningen 209.
Leiningen = Westerburg. 47. 232.
Liebenstein 225.
Limburg = Styrum. 30. 143. 230. 233.
Linz, R. Lehen. 56. 385.
Lippe 143. 391. 393.
Löwenstein 242.
Lübeck, Stifft. 142.
Lüttich; 25. 44. 142. 375. 379.

Majestät; Streit wegen dises Tituls. 53.
Manus mortuæ; Veräusserung Reichsritterschafftlicher Güter an dieselbe. 353.
Maria = Mayingen. 31.
Marschalck von Ostheim 221.
Marstaller 90.
Matricularsachen. 122. 138. 141. 268.
Maynz (Chur=) 114. 390.
Mean (de) 44.
Mecklenburg 189.
Metelen, Stifft. 46.
Metternich. 54.
Militare, Kayserliches. 25.
Montfort. 202. 229.
Moratorien. 31.
Muffel. 53.
Mühlhausen. 336.
Münster 143
Münzsachen. 62. 107. 121.
Mulatii, Feudum Imp. 60.

Nagel (von) 46.
Nassau. 191. 193.
Nordhausen; 30. 340.
Notarius, bestraft. 31.
Nürnberg. (Burggrafthums) Landgericht. 86.

Nürn=

Nürnberg, Statt. 174. u. f. 340.

Oberhausen 368.
Ochsenhausen. 228.
Oesterreich. 135. 157. 198.
Oettingen. 150. 243.
Offenburg. 112. 202. 341.
Oldenburg. 250.

Pabst. 378.
Paderborn. 143. 391.
Pappenheim 371.
Passau. 141.
Pfalz (Chur=) 129. u. f. 391.
Pfalz, obere; Matricularanschlag. 122.
Pfalz = Veldenzische Stimm im Fürstenrath. 95.
Pfalz = Zweybrücken. 209. 368.
Pfeil. 249.
Policey (Reichstags=) 39. 384.
Pommern (Vor=) 52. 224.
Postsachen. 28.
Preussen; s. Brandenburg (Chur=)
Primariæ preces. 25.
Principal=Commissarius (Kayserl.) neuer 33.
Privilegien de non appellando. 86.
Pückler. 250.

Rauber 109.
Recurs, an den R. Convent, 37. an geistliche Gerichte 63. nach Rom 63. 379.
Regensburg, Stifft. 125. 146.
Regensburg, Statt. 39. u. f. 395.
Reichenbach. 222.
Reichsdörffer 374.
Reichs=Erbtruchsesse 228. 257.
Reichsfürstenrath. 95. 390.
Reichsgerichte. 42.
Reichs = Hofrath. 65.
Reichslehenssachen. 51. u. f. 385.
Reichsmatricularsachen. 122. 138. 141. 268.

Reichs=

Reichsritterschafft, überhaupt 352.
Reichsritterschafft in Francken. 181. 354.
Reichsritterschafft am Rhein 131. 209. 367.
Reichsritterschafft in Schwaben. 59. 149. 169. 249. 370.
Reichsstättisches Collegium. 389.
Reichstags-Sachen. 33. 384.
Religionsbeschwerden 46. 368. 383. 384. 385. 388.
Religionssachen. 36. 42. 371.
Religions-Veränderung. 87.
Reussen 223. 259.
Rheingrafen. 265.
Rheinischer (ober-) Crays. 103.
Rom; Recurs dahin. 63.
Rothenburg. 153. 341.
Rothweil. 341.
Rußland 375. 379.
Sachsen (Chur) 126.
Sachsen-Weymar und Eisenach 67. 115.
Sachsen-Coburgische Stimme im R. Fürstenrath 99.
Sachsen (zu) Herzoge 67. 115. 210. u. f.
Salm. 47. 223. 390.
Sanct Maximin. 118. 370. 390.
Schenk von Geyern 131.
Schönborn. 266.
Schönthal 5. 116. 154. 370.
Schwäbischer Crays. 103. 198.
Schwäbisches Landgericht; 86.
Schwarzburg. 222.
Schwarzenberg. 174.
Schweden. Seine R. Lehen 52. 379.
Schweinfurt. 342.
Schweiz 380.
Sennfeld. 261. 374.
Separatio Feudi ab Allodio 60.
Sessi di Rolo 60.
Sinzendorff. 268.

Söflin-

Söflingen 343.
Solms. 114.165.269.
Sparneckische R. Lehen. 52.
Speyer, Stifft. 130. 141.
Speyer, Statt. 148. 342.
Stein. 341.
Steinwasser. 61.
Stiffter; deren Weltlichkeit. 5.
Stifftung, geistliche. 47.
Stollberg. 279.
Strassensachen. 106.

Taxis; Postsachen. 28. Principal-Commissarius 33.
Taxische Stimme im R. Fürstenrath. 102.
Teutscher Orden. 121. 126. 149.
Thorn. 63. 228.
Thurn (von) 43.
Tieffenthal. 47.
Trident. 155.
Trier (Chur-) 118. 390.
Truchseß von Wezhausen. 161. 353.

Venia ætatis. 30.
Veräusserung eines R. Lehens. 54.
Ueberlingen. 112. 154. 209. 342.
Visitation, des Cammergerichts. 82. 386. u. f. 389.
Ulm. 343.
Unterhalt des Cammergerichts 85. 385.
Vor-Pommern; s. Pommern.

Wacker. 55.
Waldeck. 391.
Wangen. 63. 343.
Warsberg. 368.
Wartemberg. 280. 287.
Wartensleben. 62.
Weingarten 229.
Welser. 340
Weltlichkeit der Teutschen Stiffter. 5. 378.
Wessenberg 181.
Wetterauisches Grafen-Collegium. 114.
Wezlar 118. 343.
Wied. 46. 118. 288.
Wimpfen 343.

Winckler von Mohren-fels 134.
Windsheim, 176. u. f. 350.
Witgenstein. *Venia ætatis.* 30. 289.
Worms, Stifft. 160.
Worms, Statt. 160. 350.
Würtemberg. 66. 148. 225.
Würzburg. 160.
Ysenburg. 289 u. f.
Ysni 352.
Zell am Hammersbach. 112. 202. 352.
Zigeuner. 109.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob,

Johann Jacob Mosers, Königlich-Dänischen Etats-Raths, Reichs-Staats-Handbuch auf das Jahr 1773 [erst- biß viertes Stück nebst e. Anh.]

[Frankfurt u.a.] 1774

J.publ.g. 532
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560484-6
VD18 14935767-001